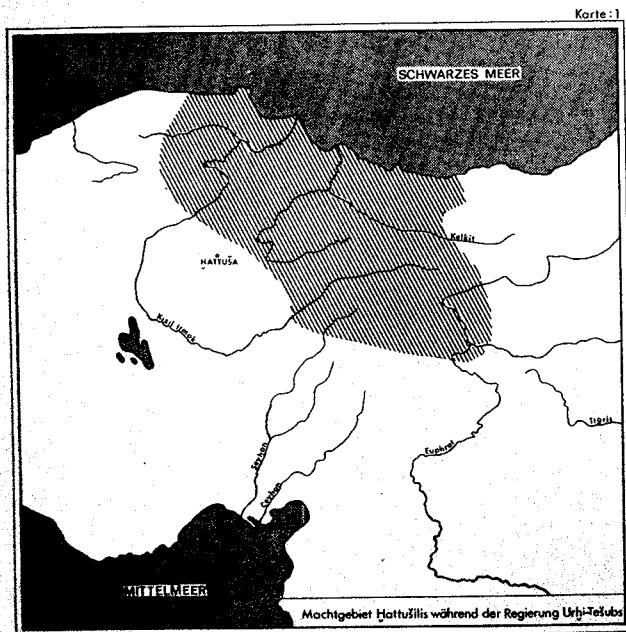


Hattušili III.



(Karte 1 zu S. 146)

Teil I

Hattušili bis zu seiner Thronbesteigung

Band 1: Historischer Abriss

von

Ahmet Ünal

Heidelberg 1974

Carl Winter · Universitätsverlag

T E X T E D E R H E T H I T E R

Herausgegeben von A. Kammenhuber

Heft 3



Inhaltsverzeichnis

1. Band

Seite

Vorwort	VII-VIII
Einleitung	1-5
I. Quellen zur Geschichte Hattušilis III. . .	6-28
II. Hattušilis Selbstdarstellung in seiner sogen. "Autobiographie"	29-35
III. Hattušili unter Muršili II.	36-46
Seine Kindheit - Tawananna-Affäre - Seine Krankheit - Hattušili als "Stallhaltermann"	
IV. Hattušili unter Muwatalli	47-91
Leufbahn unter Muwatalli - Stathalterschaft Über das Obere Land - Muwatallis kriegeri- sche Unternehmungen im Westen - Ehen seiner Schwester $\text{fDINGIR}_{\text{MES}}\text{.IR-i}$ - Kaškäerkämpfe Hattušilis - Verlegung der Hauptstadt nach Dattaša - Hattušilis Unterkönigtum von Hapkiš - Die Schlacht bei Kadeš - Hattušili heiratet Puduhepa - Weitere Ereignisse bis zum Tode Muwatallis	
V. Arma-datta und Hattušili	92-107
VI. Hattušili unter Urhi-Tesub	108-175
Die Leistungen Urhi-Tesubs als Großkönig - Hattušilis Unterkönigtum von Hapkiš unter Urhi-Tesub - Urhi-Tesub-Tanuhhepa - Hattušilis Staatsstreich - Urhi-Tesub im Exil - Urhi- Tesub-Echo in der späteren Überlieferung	
VII. Quellen zu "Hattušili als Großkönig" . . .	176-182
Schlußbemerkungen	183-184
VIII. Geographischer Schauplatz	185-226

ISBN 3 533 02395 8 (Kt)

ISBN 3 533 02396 6 (Ln)

	<u>Seite</u>
II. Textbearbeitungen	
1. Texte zu Kap.IV:	
KUB XIX 9	6 - 7
KUB XXI 9	8-13
KUB XXI 11	14-17
2. Texte zu Kap.V:	
KUB XXI 17(A), KUB XXXI 27 (B)	18-31
3. Texte zu Kap.VI:	
KUB V 1	32-102
KUB XVI 32	104-111
KUB XVI 41 + 7/v	112
KUB XXI 14	113
KUB XXI 23	114
KUB XXI 25	115
KUB XXI 37	116-127
KUB XXI 40	128-129
KUB XXI 44	130
KUB XXII 29, 45	131-132
KUB XXXI 23	133
X. Indices	
1. Wortschatz (Hethitisch, Zahlen, Sumero-gramme, Akkadogramme)	134-205
2. Eigennamen	
a) Götternamen	206-207
b) Personennamen	207-208
c) Ortsnamen	208-211
3. Abkürzungsverzeichnis	212-228
4. Bearbeitete Texte (unterstrichen) und zitierte Textstellen	229-232

V o r w o r t

Die vorliegende Arbeit über König Hattušili III., eine der interessantesten Gestalten der hethitischen Geschichte, stellt die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation dar, die im Sommersemester 1972 der Philosophischen Fakultät der Universität zu München unter dem Titel "Hattušili III., der Werdegang eines Hethiterkönigs. Teil I: Hattušili III. bis zu seiner Thronbesteigung" zur Promotion vorgelegen hatte.

Die Untersuchung entstand auf Anregung von Frau Professor Dr. A.KAMMENHUBER, der ich für ihren unermüdlichen Beistand und ihre Erlaubnis zur Benützung ihres Thesaurus zu besonders großem Dank verpflichtet bin. Außerdem möchte ich mich bei Professor Dr. H.BENGSTON für seine hilfreichen Vorschläge und die Betreuung meiner althistorischen Studien in Deutschland aufrichtig bedanken.

Mein Dank gebührt ferner Herrn Professor Dr. H.G.GÜTERBOCK, der im Sommer 1972 während seines Gastsemesters in München einen Teil meiner Arbeit gelesen und durch seine kritischen Bemerkungen, die an den betreffenden Stellen notiert sind, gefördert hat. Herrn Professor Dr. H.OTTEN, der mir eigene Autographien unveröffentlichter Texte zuschickte, bin ich dafür ebenfalls zu großem Dank verpflichtet.

In Dankbarkeit erwähne ich meine Lehrer D.O.EDZARD, S.LAUPFER, H.DEMIRCIOĞLU +, F.KINAL, AFETINAN, S.ALPH, N. und T.ÖZGÜÇ, die mich in München und Ankara in diese Studien eingeführt und mich in jeder Hinsicht gefördert haben. Herrn Professor Dr. H.KLENGEL, Dr. H.FREYDANK, Frau Dr. L.JAKOB-ROST (Berlin) sowie den Herren V.DONBAZ, M.EREN und Frau M.ÇİĞ (Istanbul Arkeoloji Müzeleri) danke ich für die mir zur Kollation zur Verfügung gestellten Tontafeln und Fotos. Besondere Hilfe wurde mir in hieroglyphen-hethitischen und geographischen Fragen durch Herrn Dr. F.STEIN-HERR und in der Korrektur meines Manuskriptes durch meinen Kollegen W.SCHUH zuteil.

Nicht zuletzt gebührt mein Dank dem türkischen Staate, der mir gemäß dem Wunsch Kemal Atatürks, des Begründers der modernen Geschichts- und Sprachwissenschaft in der Türkei, mein Studium im In- und Ausland ermöglichte.

München, April 1973

Ahmet Ünal

E i n l e i t u n g

Das 1906-1912 wiederentdeckte Staatsarchiv in der ehemaligen Hauptstadt der Hethiter Hattusa (heute Bogazkale), ca. 150 km östlich von Ankara, hat der Sprach- und Geschichtswissenschaft Tontafeln beschert, die in der schon damals bekannten babylonischen Keilschrift, aber in einer bis dahin unbekannten Sprache geschrieben waren. Die Sprachwissenschaft erwies in überraschend kurzer Zeit die auf diesen Tontafeln am meisten vertretene Sprache als die älteste bezeugte indoeuropäische Sprache. Neben dem Hethitischen, das den Großteil dieser Tontafeln bildete, waren noch die sprachlich mit dem Hethitischen verwandten Schwestersprachen Luwisch, Paläisch sowie andere Sprachen wie Sumerisch, Akkadisch, Hattisch und Hurrisch vertreten.

Die große Bedeutung dieser Texte liegt u.a. darin, daß sie dem Historiker wertvolles Quellenmaterial für die Geschichte Kleinasiens im 2. vorchristlichen Jahrtausend geboten haben. Ihre sprachliche und historische Auswertung hat nicht nur die Existenz eines in Zentralanatolien seßhaft gewordenen Volkes, der Hethiter, aufgezeigt, sondern auch dazu verholfen, die bis dahin mit Hilfe der sogenannten kappadokischen Texte aus Kültepe (in der Nähe von Kayseri) und der sporadischen Nachrichten in den babylonischen, assyrischen und ägyptischen Quellen nur sehr lückenhaft rekonstruierte Geschichte dieses Volkes und des von ihm begründeten Reiches neu zu schreiben; eine Aufgabe, deren Lösung mit vielerlei Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden ist. Diese Schwierigkeiten liegen einerseits in der sehr bruchstückhaften Überlieferung der Texte und andererseits in der Eigenart der Geschichtsbetrachtung der altorientalischen Völker. Unterscheiden sich auch die Hethiter von diesen in wesentlichen Punkten, so daß ihnen mehrfach ein "historischer

Sinn¹⁾ zuerkannt wurde, so gelangten sie doch nicht zu einer Geschichtsschreibung im eigentlichen Sinne des Wortes.

Trotzdem gestatten uns die Quellen erfreulicherweise einen Einblick in die Geschichte der Hethiter, in die Sprache, Mentalität, Gebräuche, Gesetze, Religion usw. dieses Volkes, das von ca. 1750 bis 1200 v.Chr. zuerst das kleinasiatische Hochplateau und dann fast ganz Kleinasien und Nordsyrien beherrschte und sich unter Šuppiluliuma I. (1380-1345 v.Chr.) sogar zu einer Großmacht im Vorderen Orient erhob.

Wenn aus der Reihe der hethitischen Könige einige Gestalten, bedingt durch die Fülle des Materials, besonders hervortreten, und sich dem Historiker als mehr oder minder faßbare Persönlichkeiten darbieten, so ist es nicht allein ihrer historischen Bedeutung zuzuschreiben, sondern auch dem Zufall der Textüberlieferung.

Zu diesen Königen zählt neben Hattušili I., Muršili I., Telipinu, Šuppiluliuma I., Muršili II. vor allem Hattušili III., da sich die Quellenlage bei ihm in einem weiteren Punkte von den anderen unterscheidet: während sich die Textüberlieferung anderer Könige fast ausschließlich auf ihre großkönigliche Zeit beschränkt, liegt das Schwergewicht der Zeugnisse über Hattušili III. auf seiner vorköniglichen Zeit, so daß sich der Werdegang dieses Mannes von seiner Kindheit an verfolgen läßt. Was dies bedeutet, weiß nur der, der die mühselige Quellenlage im Bereich der Keilschriftforschung einigermaßen kennt, zu schätzen. Diesen Glücksfall verdanken wir aber dem eigenartigen Verlauf seines Lebens, denn diese

1) s. A.KAMMENHUBER, Saeculum IX. (1958) 136 ff.; KLL III (1967) Sp. 1734 ff. (mit Lit.); außer dem dort angeführten Lit. vgl. H.CANCIR, Mythische und historische Wehrheit (1971) 46 ff.

Texte sollten zum größten Teil dazu dienen, die unrechtmäßige Beseitigung jener, die ihm bei der Durchsetzung seiner Machtpolitik im Wege standen, vor allem aber seine Usurpation des Königsthrones zu rechtfertigen. Diese Überlieferungsursache unserer Quellen bringt es allerdings mit sich, daß bei der Auswertung dieser Texte häufig Hyperkritik anzuwenden ist, weil man sonst weder über Hattušili selbst noch über die Ereignisse um ihn herum zu einem objektiven Urteil kommt.

Bei der Auswahl dieses Themas hat auch mein Optimismus eine Rolle gespielt. Da ich mich am Anfang in der hethitischen Quellenlage nicht ganz zu Hause fühlte, glaubte ich das Gesamtmaterial über Hattušili III. verwerten und die Geschichte dieses Königs bis zu Ende führen zu können. Bei der Einsicht in die Texte stellte sich jedoch heraus, daß dieses Vorhaben nicht durchzuführen war, zumal ich auch unter Zeitdruck stand.

Daher erscheint es zweckmäßig, in einem 1. Teil nur den Lebenslauf Hattušilis bis zu seiner Thronbesteigung darzustellen. In einem später erscheinenden 2. Teil soll dann Hattušili als Großkönig behandelt werden.

Dem 1. Teil wird im I. Band eine Liste sämtlicher in die Zeit Hattušilis III. datierbaren und anderer ihn betreffenden Texte vorausgeschickt, während dem 2. Teil nur die nach Sachgebieten gegliederten Texte, die über die Zeit Hattušilis als Großkönig berichten, beigegeben werden. Jene Texte, die über Hattušilis vorkönigliche Zeit berichten und bis jetzt keine Bearbeitung erfahren haben, werden im 1. Teil Band II in Umschrift, Übersetzung und mit einem knappen Kommentar versehen, dargeboten.

Die Darstellung des Werdegangs gruppiert sich grundsätzlich um Hattušili als Zentralfigur - trotz mancher Ab-

schweifungen. Diese waren notwendig, weil sie in den Texten Hattušilis einen beträchtlichen Platz einnehmen. Außerdem erhellten sie Ereignisse, die Hattušili betreffen und klären die Mentalität und Persönlichkeit dieses Mannes auf. So ließ es sich nicht vermeiden, auf Ereignisse wie z.B. die Tawannana-Affäre, Muwatallis kriegerische Operationen im Westen, die Ehen seiner Schwester ^fDINGIR.MEŠ.IR-1 und Urhi-Tešub näher einzugehen. Da wir für die meisten dieser Ereignisse ausschließlich auf Hattušilis eigene Darstellungen angewiesen waren, ließ sich mehrfach, besonders bei seinem Rivalen Urhi-Tešub, trotz kritischer Sichtung der einschlägigen Quellen nur schwer ein objektives Urteil gewinnen.

Zur Quellenkritik möchte ich jetzt nicht Stellung nehmen, da ich in gegebenem Zusammenhang mich zu den Quellen kritisch geäußert habe. Bezuglich der Orakeltexte ist folgendes zu bemerken:

Die Rückeroberung des wichtigen Kultortes Neric durch Hattušili und das Echo über die Beseitigung der Gegner Hattušilis konfrontierte uns mit der unangenehmen Aufgabe, uns mit den sehr schwierigen und bisher leider sehr stiefmütterlich behandelten Orakeltexten auseinanderzusetzen, eine Aufgabe, die nicht nur durch die sprachlichen und inhaltlichen Probleme dieser für uns moderne Menschen so unverständlichen Textgattung, sondern auch durch die in der Wissenschaft so uneinheitliche Bewertung und Skepsis gegenüber diesen Texten erschwert wurde. Hier findet sich der Historiker in einer Stagnation, wo seine Aufgabe, "sich in die Vergangenheit hineinzuleben", nicht zu erfüllen ist. Es ist daher eine Sache der Zukunft, diese Textgattung systematisch zu bearbeiten und die in ihnen enthaltenen historischen Nachrichten herauszuholen, sowie sie mit denen der historischen Texte zu konfrontieren²⁾. Trotzdem haben wir uns nicht gescheut, einige dieser Texte für unsere

²⁾ v.a. S. 102 Anm. 47, 129 Anm. 69.

historische Betrachtung heranzuziehen. Daher, wurden die vorläufigen Bearbeitungen von KUB V 1 und KUB XVI 32 in den Textteil mit aufgenommen.

Eines der schwierigsten Teilgebiete der hethitischen Geschichte ist die historische Geographie. In meiner Arbeit habe ich mich nicht nur auf die bestehenden geographischen Ansätze anderer Forscher verlassen, sondern versucht, an Hand der Quellen einige Ortschaften neu zu lokalisieren. In vielen Fällen mußte ich mich auf eine grobe Einordnung beschränken.

I. Quellen zur Geschichte Hattušilis III.

KBo I (Akkad.)

KBo I 7 (+?) KUB III 121 (A)

KBo I 25 + KUB III 11 + VBoT 6 + VAT 13572 (B)

KUB III 120 (C)

Vertrag Hattušilis mit Ramses II. (Cat. 53 = CTH 91).

E.WEIDNER, PD (1923) 112-123; Übers. A.GOETZE, ANET (1950) 201 ff. Abgeschlossen im 21. Jahr von Ramses II. (ca. 1269 v.Chr.).

KBo I 8 + KUB III 8 + 408/u

Vertrag Hattušilis mit Bentešina, König von Amurru (Cat. 54 = CTH 92). E.WEIDNER, PD (1923) 124-135.

Abgeschlossen gleich nach der Thronbesteigung Hattušilis (ca. 1277 v.Chr.).

KBo I 9 + 644/c: Brief Ramses' II. an Hattušili (Cat. 569 = CTH 157).

KBo I 10 + KUB III 72: Brief Hattušilis an Kadašman-Enlil II. (Cat.55 = CTH 172). H.WINCKLER, MDOG 35 (1907) 74 ff.

R.RANOSZEK, Ein Brief des Königs Hattušili von Hatti an den König Kadašman-Enlil von Babylon. Diss.Phil. [maschinenhandschriftlich] Breslau, 1922; A.L.OPPENHEIM, Letters from Mesopotamia (1967) 139-146.

KBo I 14: Brief an einen assyrischen König (=Salmanassar I.) (Cat.66 = CTH 173). A.GOETZE, Kizz. (1940) 27 ff. (mit früherer Lit.).

KBo I 15 + 19 (A)

KUB III 30 + 31 (B)

KBo I 22 (C)

Brief Ramses' II. an Hattušili (Cat.569 = CTH 156).

B.MEISSNER, ZDMG 72 (1918) 37 ff.; A.GOETZE, Kizz. (1940) 34 f.; E.EDEL, ZA NF 15 (1949) 195 ff., 206 f.

KBo I 17 s.KUB III 37.

Kap. I. Quellen

KBo I 19 s.KBo I 15.

KBo I 21; Brief Ramses' II. an Puduhepa (Cat.575 = CTH 164).

KBo I 22 s.KBo I 15.

KBo I 24 + KUB III 84 mit Paralleltexten KUB III 43, 47:

Brief Ramses' II. an den König von Mira (Cat.56,572 = CTH 166). D.D.LUCKENBILL, AJSL 37 (1920-21) 196-197;

B.MEISSNER, ZDMG 72 (1918) 43 u. passim; St.H.LANDON,

JEA 6 (1920) 203 ff.; E.CAVAGNAC, RHA 18 (1935) 25-29;

E.EDEL, JCS 12 (1958) 130 ff.

Datierung: Nach dem Vertrag mit Ägypten (1268 v.Chr.).

KBo I 25 s.KBo I 7.

KBo I 29 + KBo IX 43; Brief der Naptera, Frau von Ramses II., an Puduhepa (Cat.577 = CTH 167). E.WEIDNER, MDOG 58 (1917) 78; J.FRIEDRICH, AO 24, 3 (1925) 23.

KBo II

KBo II 6 + KUB XVIII 51; KUB VIII 27; Orakeltext (Cat.221 = CTH 569).

KBo II 11; Brieffragment. Nennt König von Ahhiyawa, Hanigalbat, Adadmirari, Dattašša und Ägyptischen Feldzug (Cat.124 = CTH 209). F.SOMMER, AU (1932) 242-248.

KBo II 29,30; Opfer an die Statuen der verstorbenen Könige (Cat.523 = CTH 660).

KBo III

KBo III 6 s.KUB I 1.

KBo III 15 Gerichtsprotokoll (Cat.187 = CTH 295). R.WERNER, StBoT 4 (1967) 69.

KBo III 39 s.KUB XV 17.

KBo IV

KBo IV 6 (?); Gebet an die Göttin Lelewani (Cat.280 = CTH 380). J.FRIEDRICH, AO 25,2 (1925) 19.

KBo IV 10, ABot 57; Vertrag mit Ulmi-Tešub, König von Dattaša (Cat.68 = CTH 106). E.FORRER, Forsch. I 1 (1926) 6 ff.; V.KOROŠEC, Podelitev hetitske pokrajine Datasse Ulmi-Tesupu (KBo IV 10) in: Acad. de Ljubljana (1942) 53-112; Übers. J.GARSTANG - O.R.GURNEY, Geogr. (1959) 66 ff. Datum: Späte Regierungsjahre Hattušilis III. oder Anfang der Regierung Tuthaliyas IV.

KBo IV 12 Erlaß betreffs Mitanna-muya (Cat.61 = CTH 87). A.GOETZE, Hatt. (1924) 41 ff.

KBo IV 14 (+) KUB XL 38; Vertrag Šuppiluliumas II. mit einem unbekannten Partner (Cat.92 = CTH 123). R.STEFANINI, Atti AccNazLinc XX (1965) 39-79 (Vs. I 54 nennt Urhi-Tešub).

KBo VI

KBo VI 28 + KUB XXVI 48; Erlaß betr. hekur Pirua (Cat.58 = CTH 88). Es liegen Teilbearbeitungen vor, besonders von Vs. 6-16, die wertvolle Nachrichten über die altheth. Zeit enthalten. E.FORRER, Forsch. I (1926) 35 ff.; A.GOETZE, NBr (1930) 54 mit Anm. 1; ders., Kizz. (1940) 21 ff.; F.SOMMER, AU (1932) 27; K.A.KITCHEN, Šuppiluliuma and the Amarna Pharaohs (1962) 51 f.; F.CORNELIUS, Or. NS 27 (1958) 237-238; H.KLENGEL, Gesch. Syr. I (1965) 34.

KBo VI 29 + KUB XXI 12 + KUB XXIII 127 + Bo 2026 b (A)
KUB XXI 15 (B):

Historischer Text Hattušilis III. über Urhi-Tešub (Cat.60 = CTH 85). A.GOETZE, Hatt. (1924) 47 ff.; NBr (1930) 46 ff.

KBo VII

KBo VII 10 (?); Frgm. eines Ägypterbriefes (Cat.583,16 = CTH 170).

KBo VII 11; KUB III 61; Heiratskorrespondenz (?) (Cat.134 = CTH 206).

KBo VIII

KBo VIII 16; Brief Bentešinas an den König (=Hattušili) (Cat.79 = CTH 193). H.OTTEN, MDOG 88 (1955) 33 ff.

KBo VIII 21 (?); Brief eines Königs an Zuwa (Cat. 112 = CTH 185).

KBo VIII 23 (?); Brieffragment eines Großen (?) an die Königin (=Puduhepa ?) (Cat.124,5 = CTH 209).

KBo VIII 30; Gerichtsprotokoll (Cat.140 = CTH 297). Nennt Bentešina, Išuwa, Hurri, Abi-LUGAL, Tulpi-LUGAL.

KBo VIII 32; Gerichtsprotokoll (Cat.187 = CTH 295). R.WERNER, StBoT 4 (1967) 58.

KBo VIII 43 s.XXI 37.

KBo VIII 61-63 Traumtexte (Cat.226 = CTH 590).

KBo IX

KBo IX 43 s.KBo I 29.

KBo IX 81; Brief von Lupakki an den König von Kargamīš (CTH 196).

KBo IX 96 Traumtext (CTH 590).

KBo IX 150 Orakeltext (CTH 582).

KBo XII 44 s.KUB XIX 9.

KBo XIII

KBo XIII 62 (?); Brief eines Würdenträgers an die Königin (Puduhepa?) (CTH 209). Vgl. H.OTTEN, Historia, Einz. 7 (1964) 15.

KBo XIII 72 Traumtext (CTH 590).

KBo XIII 80 Traumtext (CTH 590).

KBo XIV

KBo XIV 45 s.KUB I 1.

KBo XV 6; Ritual, nennt Urhi-Tešub. H.M.KÜMMEL, StBoT 3 (1967) 42.

KBo XVI

KBo XVI 22 (579/d); handelt vom Konflikt zwischen Hattušili und Urhi-Tešub (Cat.146 = CTH 214). H.G.GÜTERBOCK, ZA NF 9 (1936) 322 ff.

KBo XVI 35; Historischer Text (Annalen?) von Arnuwanda III. oder Šuppiluliuma II. (CTH 214). A.KAMMENHUBER, Or. 39 (1970) 553; vgl. O.CARRUBA, SMEA XIV (1971) 80.

KBo XVI 36 s.KUB XIX 9.

KBo XVI 59; Gerichtsprotokoll (CTH 295). R.WERNER, StBoT 4 (1967) 53 ff.

KBo XVI 60; Gerichtsprotokoll (CTH 295). R.WERNER, StBoT 4 (1967) 48.

KBo XVI 61; Gerichtsprotokoll (CTH 295).

KBo XVI 62 s.KUB XIII 35.

KBo XVI 63 s.KUB XXXIV 45.

KBo XVI 64 s.KUB XXXI 76.

KBo XVI 98; Orakeltext (CTH 577). P.CORNIL - R.LEBRUN, *Bethitica* 1 (1972) 1-14.

KBo XVIII 22; Brief.

KUB I 1 + KUB XIX 62 + 61 + 63 + KUB XXVI 46 + KUB XIX 66 + KUB XXVI 44 + KUB XIX 60 + 1304/u (=StBoT 5, 1968,46) + 1683/u (A)

KBo III 6 + Bo 68/76 + Bo 68/85 + ABoT 62 + KUB I 7 + KUB I 4 +

674/v + 832/v + KUB XXVI 45 + KUB XIX 70 (B)

KUB I 2 + KUB XIX 58 (+?) XIX 59 (+?) KUB I 9 (C)

KUB XIX 56 (+) Bo 69/240 (+) KUB I 5 (+) KUB XIX 57 (+)

KUB XXI 28 (+?) KUB II 11 (+?) KUB XIX 71 (D)

KUB I 6 + XIX 68 + XIX 65 + XXXI 13 (+?) KUB I 8 (E)

2. Tafel einer Serie, die den gleichen Text auf 2 Tafeln verteilt:

KUB XIX 67 + KUB I 10 (+?) KUB XIX 72 (+?) KUB I 3 + 1513/u (F)

KUB XIX 64 (G)

KUB XIX 69 (H)

Anderes Fragment: KBo XIV 45 (=Bo 200/q = H.OTTEM AfO 19, 1959, 224).

"Autobiographie" des Hattušili (Cat.59 = CTH 81). A.GOETZE, *Hatt.* (1924) 1-140; Nachträge und Ergänzungen ders., NBr (1930) 1-88; ders., *BASOR* 122 (1951) S. 22. Nach GOETZEs Standardbearbeitung ist der Text oft behandelt worden, aber man ist nie über GOETZEs Bearbeitung hinausgekommen. Vgl. unter anderem: E.H.STURTEVANT - G.BECHTEL, *Chrest.* (1935) 64 ff.; G.FURLANI, *L'apologia di Hattušili III di Hatti*, in *Aeg.* 17 (1937) 65-97; eine stilistisch-literarische Analyse und ein mißglückter Vergleich unseres Textes mit der "Apologie" von David in Samuel wurde von H.M.WOLF, *The Apology of Hattušilis Compared with other Political Self-Justifications of the Ancient Near East*, Brandeis University Diss. (1967) (in Mikrofilm oder Mikrofilmxerographie zugänglich), unternommen.

KUB I 2-10 s.KUB I 1.

KUB II 11 s.KUB I 1.

KUB III (Akkad.)

KUB III 8 s.KBo I 8.

- KUB III 11 s.KBo I 7.
- KUB III 22: Brief Ramses' II. an Hattušili (Cat.567 = CTH 155).
Vgl. dazu NBC 3934. A.GOETZE, JCS 1 (1947) 241 ff. Ver-
faßt kurz nach der Thronbesteigung Hattušilis.
- KUB III 24 + 59: Brief Puduhepas an Ramses II. (Cat.581 =
CTH 160). E.EDEL, JKF 2 (1953) 269.
- KUB III 25 s.KUB III 27.
- KUB III 26: Ägypterbrief (Cat.582 = CTH 170).
- KUB III 27 (+) KUB III 25 (A);
- KUB III 58 (B):
Brief Ramses II. an Hattušili und Puduhepa (Cat.573 =
CTH 162) E.EDEL, IF 60 (1949) 77 Ann. 1.
- KUB III 28: Ägypterbrief (Cat. 576 = CTH 165).
- KUB III 30-31 s.KBo I 15.
- KUB III 34: Ägypterbrief (Cat.576 = CTH 165).
- KUB III 36: Ägypterbrief (Cat.576 = CTH 165).
- KUB III 37 + KBo I 17 (A);
- KUB III 57 (B):
Brief Ramses' II. an Hattušili (Cat.570 = CTH 159). E.EDEL,
Geschichte und AT (1953) 29 ff.
- KUB III 41: Ägypterbrief (Cat.582 = CTH 170).
- KUB III 42 + 395/1: Ägypterbrief (Cat.576 = CTH 165). E.EDEL,
JKF 2 (1953) 267.
- KUB III 43 s.KBo I 24.
- KUB III 44-45: Ägypterbriefe (Cat.576 = CTH 165).
- KUB III 47 s.KBo I 24.
- KUB III 52: Ägypterbrief (Cat.576 = CTH 165).
- KUB III 56: Nennt den König von Zulapa (Cat.144 = CTH 208).
Vgl. W.HELCK, JCS 17 (1963) 98-99; R.STEFANINI, Atti
AccFosc XXIX (1964-65) 58 ff.

- KUB III 57 s.KUB III 37.
- KUB III 58 s.KUB III 27.
- KUB III 59 s.KUB III 24.
- KUB III 61 s.KBo VII 11.
- KUB III 62: Brief Ramses' II. an Hattušili (Cat.574 = CTH 163).
- KUB III 63 (+) 64: Brief Ramses' II. an Puduhepa (Cat.571 =
CTH 159). E.EDEL, JKF 2 (1953) 263 ff.
- KUB III 64 s.KUB III 63.
- KUB III 66: Brief Ramses' II. an Puduhepa (Cat.575 = CTH 164).
- KUB III 67: Brief Ramses' II. an Hattušili (Cat.574 = CTH 163).
- KUB III 68: Brief Ramses' II. an Puduhepa (Cat.575 = CTH 164).
- KUB III 69: Brief Ramses' II. an Puduhepa (Cat.575 = CTH 164).
- KUB III 70: Brief des Śutahapšap, des Sohnes Ramses' II.,
an Hattušili (Cat.579 = CTH 169). H.RANKE, ÄZ 58 (1923) 135.
- KUB III 71: Brief des Kadašman-Turgu an Hattušili (Cat.67 =
CTH 174).
- KUB III 72 s.KBo I 10.
- KUB III 84 s.KBo I 24.
- KUB III 120 s.KBo I 7.
- KUB III 121 s.KBo I 7.
- KUB IV 33 s.KUB XV 17.
- KUB V
- KUB V 1: Orakeltext (Cat.218 = CTH 561). s.Kap. IX.
- KUB V 7: Orakeltext (Cat.217 = CTH 574).
- KUB V 13: Orakeltext (Cat.220 = CTH 580).

KUB VI 47: Nennt Hattušili, frgm. (Cat.127 = CTH 214).
Zeit Tuthaliyas IV.

KUB VIII

KUB VIII 27 s.KBo II 6.

KUB VIII 79 (A)

KUB XXVI 92 (B):
Brieffragment. Nennt Bentešina (Cat.76 = CTH 209).
E.LAROCHE, Syria 31 (1954) 104.

KUB VIII 82 s.KUB XXIII 1.

KUB XI 29 s.KBo IV 9.

KUB XIII

KUB XIII 33: Gerichtsprotokoll (Cat.187 = CTH 295). R.WERNER,
StBoT 4 (1967) 34 ff.

KUB XIII 34 + XL 84 (= Bo 6025 + Bo 1613): Gerichtsprotokoll
(Cat.187 = CTH 295). R.WERNER StBoT 4 (1967) 37 ff.

KUB XIII 35 + XXIII 80 + KBo XVI 62: Gerichtsprotokoll
(Cat.186 = CTH 294). R.WERNER StBoT 4 (1967) 4 ff.

KUB XIV 7 s.KUB XXI 19.

KUB XV

KUB XV 1: Traum- und Votivtext von Puduhepa (Cat.224 =
CTH 584)

Teilübersetzungen: s.Alp, Belleten 18 (1954) 450; H.G.
GÜTERBOCK, apud A.L.OPPENHEIM, Dreambook (1956) 227;235

KUB XV 3: Traum- und Votivtext von Puduhepa (Cat.224 =
CTH 584).

KUB XV 4: Traumtext, frgm. (Cat.226 = CTH 590).

KUB XV 5 + Bo 1635 (cf. ZA 46, 1940, 13 Anm.1): Träume des
Königs (Cat.225 = CTH 583). Teilübersetzung: H.G.GÜTERBOCK,
SBo I (1940) 15; ders. apud A.L.OPPENHEIM, l.c. 193,255.

KUB XV 6-10: Traumtexte, frgm. (Cat.226 = CTH 590).

KUB XV 11: Traum- und Votivtext von Puduhepa (Cat.224,3 =
CTH 584).

KUB XV 12-13: Traumtexte, frgm. (Cat.226 = CTH 590).

KUB XV 14 (+) 21 Traumtext, frgm. (Cat.226 = CTH 590).

KUB XV 15: Traumtext, frgm. (Cat.226 = CTH 590).

KUB XV 16 s.KUB XV 17.

KUB XV 17 + KUB XXXI 61 + KUB XXVI 61 (+) Bo 4268 (A)

KUB XV 16 (B)

KUB XXXI 52 + 566/v (C)

KUB XXXI 51 + KUB XXVI 5 + Bo 8522 (D)

KBo III 39 + Bo 7266 (E)

KUB XXVI 64 (F)

KUB XXXI 53 + 1320/u + ABoT 51 + 585/u (G + I)

KUB XXXI 50 (H)

KUB XXXI 58 (+) KUB XXXI 75 (J)

KUB XXVI 60 (K)

VBoT 71 (L)

KUB XXVI 63 + KUB XXXI 63 + KUB XXXI 73 + Bo 7550 + 486/u (M)

KUB XXXI 56 (N)

KUB XXXI 54 (O)

KUB IV 33 + Bo 3795 (P)

Bo 7506 (Q)

Bo 2955 + 584/u (R)

Bo 2628 + Bo 7878 (+) VAT 6697 b (S)

Bo 8303 (T)

Bo 8212 (U)

Bo 4652 (V)

1421/u (AA)

1384/u (BB)

491/u (CC)

- 1409/u (DD)
 1360/u (EE)
 1407/u (FF)
 1043/u (GG)
 1638/u (HH)
 1342/v (II)
 1381/u (JJ)

Das Gelübde der Königin Puduhepa an die Göttin Lelwani (Cat.223 = CTH 585). E.LAROCHE, RA 43 (1949) 55-78; H.OTTEN - V.SOUČEK, StBoT 1 (1965).

KUB XV 18-20: Traumtexte, frgm. (Cat.226 = CTH 590).

KUB XV 21 s.KUB XV 14.

KUB XV 22: Traumtext, frgm. (Cat.226 = CTH 590).

KUB XV 23: Traum- und Votivtext von Puduhepa (Cat.224 = CTH 584).

KUB XV 24-27: Traumtexte, frgm. (Cat.226 = CTH 590).

KUB XIV 28 + IBoT III 125: Traumtext, frgm. (Cat.226 = CTH 590).

KUB XV 29-30: Traumtexte, frgm. (Cat.226 = CTH 590).

KUB XV 31 (A)

KUB XV 32 (B) Kizzuwatna-Ritual (Cat.417 = CTH 434).

KUB XVI

KUB XVI 16: Orakeltext (Cat.214.6 = CTH 570).

KUB XVI 32: Orakeltext (Cat.222 = CTH 582). s.Kap. IX.

KUB XVI 41 + 7/v: Orakeltext (Cat.222 = CTH 582). S.H.OTTEN - C.RÜSTER, ZA 62 (1972) 106 f. und Kap. IX.

KUB XVIII 51 s.KBo II 6.

KUB XIX

KUB XIX 8 s.KUB XIX 9.

KUB XIX 9 (A) s.Kap.IX.

KUB XIX 8 (B)

KUB XXXI 20 (+) KBo XVI 36 (363/e) (C)

KBo XII 44 (89/s) (D):

Hattušilis Bericht über Šuppiluliumas I. Kriegszüge und über seinen Sohn Tuthaliya (späterer Tuthaliya IV) (Cat. 73 = CTH 83) K. RIEMSCHNEIDER, JCS 16 (1962) 110-121. Stammt aus den letzten Jahren Hattušilis.

KUB XIX 21: Nennt ^fDINGIR^{MES}.IR-1 (Cat.153 = CTH 215). S.u.S.59f.

KUB XIX 23: Brief eines Tuthaliya (=späterer Tuthaliya IV?) an die Königin (=Puduhepa?) (Cat.104 = CTH 192).

KUB XIX 56-63 s.KUB I 1.

KUB XIX 65-69 s.KUB I 1.

KUB XIX 71-72 s.KUB I 1.

KUB XXI

KUB XXI 6 (1.)

KUB XXI 6a (2.):

Annalenfragmente Hattušilis (Cat.72 = CTH 82). F.CORNELIUS, MSS 6 (1955) 31 Ann. 4 (Teilübersetzung).

KUB XXI 8 s. KUB XXI 9.

KUB XXI 9 (1.) s.Kap. IX.

KUB XXI 11 (2.) s.Kap. IX.

KUB XXI 8 (3):

Hattušili über seine Verdienste um Nerik (Cat.75 = CTH 90). V.HAAS, KN (1970) 10 mit Ann.1; 11 mit Ann.4; 13 mit Ann.4; 15 mit Ann.2; 40 mit Ann.1; 61 mit Ann.7 (Teilübersetzung); P.CORNIL - R.LEBRUN, Hethitica 1 (1972) 15-28.

KUB XXI 11 s.KUB XXI 9.

KUB XXI 12 s.KBo VI 29.

KUB XXI 14: Nennt Urhi-Tešub, frgm. (Cat.130 = CTH 214). s.Kap.IX.

KUB XXI 15 s. KBo VI 29.

KUB XXI 16: Hattušili über Šuppiluliuma I. und Muršili II. (Cat.74 = CTH 84). A.GOETZE, Kizz. (1940) 10, Anm.43; 11 Anm.47 (Teilübersetzung).

KUB XXI 17 (A)

KUB XXXI 27 (B):

Hattušili über Arma-datta (Cat.63 = CTH 86). s.Kap.IX.

KUB XXI 19 (+) KUB XIV 7 + 338/v + 1303/u: Gebet Hattušilis und Puduhepas an die Sonnengöttin von Arinna (Cat.286 = CTH 383). (Zu den Zusatzstücken s. H.OTTEN, Saec. 15, 1964, 121, Anm.22; V.HAAS, KN 1970, 5 Anm.1,2; 7 Anm.5). Teilübersetzung: F.SOMMER, HAB (1958) 73; H.G.GÜTERBOCK, SBo I (1940) 12 ff.; L.ROST, MIO 4 (1956) 332 f.; V.HAAS, l.c. Indices S.340.

KUB XXI 22: Nennt Urhi-Tešub, frgm. (Cat.130 = CTH 214).

KUB XXI 23: Nennt Urhi-Tešub, frgm. (Cat.130 = CTH 214). s.Kap. IX.

KUB XXI 24: Bericht Hattušilis über Šuppiluliuma I. (?) (Cat.125 = CTH 84).

KUB XXI 25: Nennt Urhi-Tešub, frgm. (Cat.130 = CTH 214). s.Kap. IX.

KUB XXI 27 + 276/v + 546/u:

Gebet Puduhepas an die Sonnengöttin von Arinna und an die anderen Götter (Cat.287 = CTH 384). (Zu den Zusatzstücken s. V.HAAS, KN 1970, 5, Anm.1,2). A.GOETZE, ANET (1950) 393 ff. (nur Übers.); A.KAMMENHUBER, ZA NF 22 (1964) 182 ff. (Re. IV 33-42).

KUB XXI 28 s.KUB I 1.

KUB XXI 29 (A)

KUB XXXII 123 (B)

KUB XXXI 15 (C):

Erlaß (od. Vertrag) betr. der Leute von Tiliura (Cat.62 = CTH 89). Letzte Bearbeitung, E.VON SCHULER, Kašk. (1965) 145 ff.

KUB XXI 31: Frgm. (Cat.135 = CTH 89).

KUB XXI 33: Über Muršili II., Manappa-datta, Amurru usw. (Cat.113 = CTH 387). P.MERIGGI, WZKM 58 (1962) 70 ff.; R.STEFANINI, JAOS 84 (1964) 22-30.

KUB XXI 35: Nennt den König von Zulapa (Cat.144 = CTH 209).

KUB XXI 36: Nennt den König von Zulapa (Cat.144 = CTH 209). R.STEFANINI, Atti AccTosc XXIX (1964-65) 58 ff.

KUB XXI 37: Hattušili über Urhi-Tešub (Cat.71 = CTH 85). Vgl. KBo VIII 43?). A.ARCHI, SMEA XIV (1972) 204-208 s.Kap. IX.

KUB XXI 38: Brief Puduhepas an einen König (Cat.57 = CTH 176). W.HELCK, JCS 17 (1963) 87 ff.; R.STEFANINI, Atti AccTosc XXIX (1964-65) 5 ff.

KUB XXI 39: Frgm. Nennt Bentešina und Ägypten (Cat.77 = CTH 98).

KUB XXI 40: Brieffragment, nennt Bentešina und Urhi-Tešub (Cat.78 = CTH 209). s.Kap. IX.

KUB XXI 44: Frgm. Nennt Urhi-Tešub (Cat.130 = CTH 214). s.Kap. IX.

KUB XXI 46: Militärinstruktion Hattušilis frgm. (Cat.171.2 = CTH 254).

KUB XXII

(Nicht alle Texte überprüft auf ihre eventuelle Datierung in die Zeit Hattušilis).

KUB XXII 25: KIN-Orakel (Cat.215.14 = CTH 562). E.VON SCHULER, Kašk. (1965) 176 ff.

KUB XXII 70: Orakeltext (Cat.219.9 = CTH 566).

KUB XXIII

KUB XXIII 1 (+) 1a,b + KUB XXIII 37 + XXIII 43 + 670/v + 720/v (A)

KUB VIII 82 + 1198/u + 1436/u + Bo 69/821 (B)

Vertrag Tuthaliyas IV. mit Šaušgamuwa, König von Amurru
(Cat.80 = CTH 105). O.SZEMERÉNYI, Oriens Antiquus 9 (1945)
113 ff.; C.KÜHNE - H.OTTEN, StBoT 16 (1971).

KUB XXIII 29: Nennt Tattamaru (Cat.131 = CTH 214). s.Kap.IX.

KUB XXIII 37 s.KUB XXIII 1 +

KUB XXIII 45: Brieffragment (Cat.124 = CTH 209). s.Kap. IX.

KUB XXIII 47: Nennt Hattušili (Cat.127 = CTH 214). Zeit
Tuthaliyas IV.

KUB XXIII 57: Nennt Hattušili (Cat.127 = CTH 214). Zeit Tut-
haliyas IV.

KUB XXIII 61: KUB XXXI 14: Bericht über Muršili II. (Cat.126 =
CTH 214). Zeit Muwatallis oder Hattušilis III.

KUB XXIII 80 s.KUB XIII 35.

KUB XXIII 85: Brief einer Königin (= Puduhepa?) an Tattamaru
(Cat.107 = CTH 180).

KUB XXIII 88: Brief Salmanassars I. an einen hethitischen
König (= Hattušili III?). H.OTTEN AfO Beih. 12 (1959)
66 (Cat.81 = CTH 175).

KUB XXIII 97: Gerichtsprotokoll (?) (Cat.115 = CTH 297).

KUB XXIII 125 s.KUB XXI 29.

KUB XXIII 127 s.KBo VI 29.

KUB XXV 21: Kulttext Tuthaliyas IV. (Cat.504.4 = CTH 524).

E.VON SCHLÉTER, Kašk. (1965) 186.

KUB XXVI

KUB XXVI 5 s.KBo III 39.

KUB XXVI 43 + Bo 68/24 (A)

KUB XXVI 53 + 841/v + 883/v (B) (=A I 13 ff.; II 10 ff.).

Zu den Zusatzfragmenten s.H.OTTEN, StBoT 13 (1971) 51 Anm.1:

Erlaß betr. Šahurunuwa (Cat.81 = CTH 225). E.LAROCHE, RHA
48 (1948) 41 ff. (teilweise behandelt). Zeit Tuthaliyas IV.

KUB XXVI 44 s.KUB I 1.

KUB XXVI 45 s.KUB I 1.

KUB XXVI 46 s.KUB I 1.

KUB XXVI 48 s.KBo VI 28.

KUB XXVI 50 s.KUB XXVI 43.

KUB XXVI 58: Erlaß betr. Ura-datta (Cat.65 = CTH 224).
A.GOETZE, NBr (1930) 55 mit Anm.1 (Teilbearbeitung).

KUB XXVI 60-61 s.KUB XV 17.

KUB XXVI 63-64 s.KUB XV 17.

KUB XXVI 69(?): Gerichtsprotokoll (NAM.RA - Text) (Cat.165 =
CTH 295). R.WERNER, StBoT 4 (1967) 44 ff.

KUB XXVI 70: Brief Tuthaliyas IV. an Tukulti-Ninurta (Cat.124,22 =
CTH 209). H.OTTEN, AfO Beih. 12 (1959) 67 ff.

KUB XXVI 89: Brief an Puduhepa(?) (Cat.110 = CTH 209).
R.STEFANINI, Atti AccTosc XXIX (1964-65) 62 Anm.1.

KUB XXVI 92 s.KUB VIII 79.

KUB XXVIII 88 + XL 85 (= Bo 6910): Gerichtsprotokoll (Cat.187.6 =
CTH 295). R.WERNER, StBoT 4 (1967) 70.

KUB XXXI

KUB XXXI 13 s.KUB I 1.

KUB XXXI 14 s.KUB XXIII 61.

KUB XXXI 15 s.KUB XXI 29.

KUB XXXI 16(?): Nennt Temetti (Cat.145 = CTH 211).

KUB XXXI 19: Annalenfragment Hattušilis III. (Cat.123,22 =
CTH 211).

- KUB XXXI 20 s. KUB XIX 9.
- KUB XXXI 23: Nennst Urhi-Tešub (Cat. 130 = CTH 832). s. Kap. IX.
- KUB XXXI 26: Hattušili über Arma-datta (Cat. 64 = CTH 86).
- KUB XXXI 27 s. KUB XXI 17.
- KUB XXXI 28: Nennst Tattamaru (Cat. 131 = CTH 214).
- KUB XXXI 29: Grenzbeschreibung (?) (Cat. 151 = CTH 214).
F. SOMMER, AU (1932) 328.
- KUB XXXI 43 s. KUB XXIII 1.
- KUB XXXI 50 s. KUB XV 17.
- KUB XXXI 50-54 s. KUB XV 17.
- KUB XXXI 56 s. KUB XV 17.
- KUB XXXI 58 s. KUB XV 17.
- KUB XXXI 61 s. KUB XV 17.
- KUB XXXI 63 s. KUB XV 17.
- KUB XXXI 66 (+) IBoT III 122 (A)
HT 7 (B) III 1 ff. - A. IV 11 ff. Gebet (?) (Cat. 551 =
CTH 297). H. G. GÜTERBOCK, SBo I (1940) 14, 60. Datierung
unsicher.
- KUB XXXI 67: Traumtext (Cat. 226 = CTH 590).
- KUB XXXI 68: Gerichtsprotokoll (?) (Cat. 127 = CTH 297).
R. STEFANINI, Athenaeum 40 (1962) 22 ff.
- KUB XXXI 69: Traumtext, frgm. (Cat. 226 = CTH 590).
- KUB XXXI 73 s. KUB XV 17.
- KUB XXXI 75 s. KUB XV 17.
- KUB XXXI 76 (?) KUB XL 88 (= Bo 4867): Gerichtsprotokoll
(Cat. 187 = CTH 294). R. WERNER, StBoT 4 (1967) 22 ff.
- KUB XXXI 77: Traumtext (Cat. 224.5 = CTH 584).
- KUB XXXI 123: Gebetsfragment Hattušilis und Puduhepas (Cat.
278.2 = CTH 375).

KUB XXXIV

KUB XXXIV 2 (Akkad.): Brief von Tuya, Mutter Ramses' II.
(Cat. 578 = CTH 168). E. EDEL, JNES 7 (1948) 20 f.

KUB XXXIV 45 + KBo XVI 63 (?): Gerichtsprotokoll (Cat. 187 =
CTH 295). R. WERNER, StBoT 4 (1967) 50 ff.

KUB XXXVI

KUB XXXVI 89: Beschwörungsritual (Cat. 553 = CTH 671). V. HAAS,
KN (1970) 140 ff.

KUB XXXVI 90: Herbeirufung des Wettergottes von Nerik
(Cat. 290.1 = CTH 386). V. HAAS, l. c. 175 ff.

KUB XXXVIII 37: Gerichtsprotokoll (CTH 295). R. WERNER, StBoT 4
(1967) 56.

KUB XL

KUB XL 80: Gerichtsprotokoll (CTH 297).

KUB XL 81: Gerichtsprotokoll (= Bo 1417) (CTH 295). R. WERNER,
StBoT 4 (1967) 70 f.

KUB XL 82: Gerichtsprotokoll (CTH 832).

KUB XL 83 (= Bo 557): Gerichtsprotokoll (CTH 295). R. WERNER,
StBoT 4 (1967) 64 f.

KUB XL 84 (= Bo 1513 + Bo 6025) s. KUB XIII 35.

KUB XL 85 (= Bo 6910) s. KUB XXVIII 88.

KUB XL 86 (= Bo 869): Gerichtsprotokoll. R. WERNER, StBoT 4
(1967) 32 f.

KUB XL 87 (= Bo 7963) s. KUB XL 91.

KUB XL 88 (= Bo 4867) s. KUB XXXI 76.

KUB XL 89: Gerichtsprotokoll.

KUB XL 90 (= Bo 1624): Gerichtsprotokoll. R.WERNER StBoT 4 (1967) 67 ff.

KUB XL 91 (= Bo 5503) (+?) KUB XL 87 (= Bo 7963): Gerichtsprotokoll. R.WERNER, StBoT 4 (1967) 29 ff.

KUB XL 92-94: Gerichtsprotokoll (CTH 297,832).

HT 7 s.KUB XXXI 66.

VBoT

VBoT 6 s.KBo I 7.

VBoT 71 s.KUB XV 17.

IBoT I 34 (1)

2539/c (2):

Brief eines Königs von Hanigalbat an einen hethitischen König (Cat.105 = CTH 179). (Datierung: 13.Jh.). H.KLENGEL, Or 32 (1963) 280-292.

IBoT III

IBoT III 122 s.KUB XXXI 66.

IBoT III 123: Traumtext (Cat.226 = CTH 590).

IBoT III 125 s.KUB XV 28.

ABoT

ABoT 57 s.KBo IV 10.

ABoT 59 = 132/e: Brief Ramses' II. an Hattušili (Cat.574.1 = CTH 163).

ABoT 62 s.KUB I 1.

ABoT 64: Brieffragment (Cat.120 = CTH 209). H.G.GÜTERBOCK, apud H.Z.KOSAY, Les Fouilles d'Alaca-Höyük, 1937-1939 (1951) 189; L.ROST, MIO 4 (1956) 344-345.

ABoT 65: Brief Tarhuntešas an einen Pala (Cat.121 = CTH 199). H.G.GÜTERBOCK, DTCFD (1944) 389 ff.; L.ROST, l.c. 347-350.

Bo 1635 s.KUB XV 5.

Bo 2026 b s.KBo VI 29.

Bo 2628 s.KUB XV 17.

Bo 2955 s.KUB XV 17.

Bo 3795 s.KUB XV 17.

Bo 4268 s.KUB XV 17.

Bo 4652 s.KUB XV 17.

Bo 6421: Gerichtsprotokoll (Cat.189.7).

Bo 6447: Nennit Piyamaradu (Cat.136 = CTH 214), H.G.GÜTERBOCK, ZA 43/NF9 (1936) 326 f.

Bo 7366 s.KUB XV 17.

Bo 7506 s.KUB XV 17.

Bo 7550 s.KUB XV 17.

Bo 7761: Gerichtsprotokoll (Cat.189.7).

Bo 7878 s.KUB XV 17.

Bo 8212 s.KUB XV 17.

Bo 8303 s.KUB XV 17.

Bo 8522 s.KUB XV 17.

VAT 6697 b s.KUB XV 17

VAT 13572 s.KBo I 7

/a

28/a; 65/a: Briefe Bentešinas an die Königin. H.OTTEN, MDOG 88 (1954) 34.

2114/a: s.1965/c.

/c

644/c s.KBo I 9.

1199/c (+) 216/e: Brief Ramses' II. an Hattušili III. (CTH 161). E.EDEL, MDOG 92 (1960) 15 ff.

1965/c + 1985/c + 2032/c + 2075/c + 2126/c + 2366/c + 2372/c + 2114/a:

Brief Ramses' II. an Puduhepa (Cat. 569 = CTH 158). E. EDEL,
 IF 60 1 (1949) 77 Anm. 1; ders. JKF 2 (1953) 262.
 1985/c s. 1965/c.
 2032/c s. 1965/c.
 2075/c s. 1965/c.
 2126/c s. 1965/c.
 2256/c s. KBo I 9 (?).
 2366/c s. 1985/c.
 2372/c s. 1985/c.
 2539/c s. IBo I 34.

le

74/e: Brief von Naperta, Frau Ramses' II. an Puduhepa (Cat. 577.2 = CTH 167). E. EDEL, JNES 7 (1948) 14.

132/e s. ABoT 59.
 216/e s. 1199/c.

lf

544/f: Vertragsfragment (Cat. 70 = CTH 96). H. G. GÜTERBOCK,
 SBo II (1942) 10; 82.

l1

595/i s. KUB III 42.

lu

486/u s. KUB XV 17.
 491/u s. KUB XV 17.
 546/u s. KUB XXI 27.
 584/u s. KUB XV 17.
 585/u s. KUB XV 17.

1024/u: Brief Bentešinas an den König. H. OTTEN,
 MDOG 95 (1965) 10 ff.

1043/u s. KUB XV 17.
 1198/u s. KUB XXIII 1.
 1303/u s. KUB XXI 19.
 1304/u s. KUB I 1.
 1320/u s. KUB XV 17.
 1340/u s. KUB XV 17.

1381/u s. KUB XV 17.
 1384/u s. KUB XV 17.
 1407/u s. KUB XV 17.
 1409/u s. KUB XV 17.
 1421/u s. KUB XV 17.
 1436/u s. KUB XXIII 1.
 1513/u s. KUB I 1.
 1638/u s. KUB XV 17.
 1683/u s. KUB I 1.

lv

7/v s. KUB XVI 41.
 566/v s. KUB XV 17.
 670/v s. KUB XXIII 1.
 674/v s. KUB I 1.
 676/v s. KUB XXI 27.
 720/v s. KUB XXIII 1.
 841/v s. KUB XXVI 43.
 883/v s. KUB XXVI 43.
 1324/v s. KUB XV 17.

lw

39/w: Orakeltext. StBoT 1 (1965) 51.

Bo 68/24 s. KUB XXVI 43.
 Bo 69/821 s. KUB XXIII 1.

NBC 3934 s. KUB III 22.

RŠ 17.130 (A)

RŠ 17.461 (B)

RŠ 18.03 (C):

Erlaß Hattušilis III. betr. der Kaufleute aus Ura (CTH 93).
 J. NOUGAYROL, PRU IV (1956) 103 ff.

RŠ 17.238: Erlaß betr. der Flüchtlinge aus Ugarit (CTH 94),
 J. NOUGAYROL, l.c. 107 ff.

RŠ 17.133: Regelung Puduhepas betr. eines versunkenen Schiffes (CTH 95). J.NOUGAYROL, l.c. 118 ff.

RŠ 17.137: Juristischer Text. J.NOUGAYROL, l.c. 105 ff.

RŠ 17.229: Schuldspruch Hattušilis III. J.NOUGAYROL, l.c. 106 ff.

RŠ 18.114: Juristischer Text. J.NOUGAYROL, l.c. 108 ff.

RŠ 17.346: Schuldspruch Ini-Tešubs, König von Kargamiš. J.NOUGAYROL, l.c. 176 ff.

Zahlreiche EZEN-Texte aus der Zeit Hattušilis III. und Tuthaliyas IV. wurden hier nicht aufgenommen. Für die Datierungsfragen dieser Textgruppe s. A.KAMMENHUBER, Mat.heth. Thes. 1-2 (1973) Nr.3: ta.

II. Hattušilis Selbstdarstellung in seiner sogenannten

"Autobiographie"

Hattušili stellt seine sogenannte "Autobiographie" unter das Thema vom Gnadenwalten der Šaušga¹⁾. Ihr Lob will er verkünden, und ihre Verehrung möchte er unter seinen Nachkommen sicher stellen²⁾.

Eingekleidet in diese Thematik, eingeleitet mit der langen Genealogie der offiziellen Texte³⁾, bietet die fast vollständig erhaltene Schrift für uns bis heute den wichtigsten Leitfaden für Hattušilis Werdegang von seiner Kindheit bis zu seiner Thronbesteigung als Großkönig von Hatti. Daher wird ein kurzes Inhaltsresümee vorausgeschickt, eine chronologische Skizze; in diese sollen in den folgenden Kapiteln die übrigen Texte Hattušilis III., die zu einzelnen der genannten Ereignisse Aussagen machen, eingeordnet werden.

Als jüngstes Kind hatte Hattušili unter seinem Vater Muršili II. das - uns nicht näher bekannte - Amt des Eselhalbtermannes inne⁴⁾. Da schickte die Göttin Šaušga Muwatalli, Hattušilis älteren Bruder, mit einem Traum zu Muršili und gab ihm zu verstehen, daß er seinen (anscheinend kränklichen) Sohn Hattušili ihr als Priester geben solle; nur so könne das Kind lange Jahre leben. Muršili ging auf die Forderung der Göttin ein und legte damit den Grundstein zu Hattušilis nächster Karriere als Priester der Šaušga. Priester von Šaušga geworden, tritt diese immer wieder in sein Leben ein und spendet ihm Lohn und Gnade⁵⁾.

1) Hurrische Göttin, in diesem Text stets DSTAR geschrieben.

2) Hatt. I 5-8

3) Hatt. I 1-4. Die langen Genealogien sind von Hattušili III. eingeführt. s. A.KAMMENHUBER, Or 39 (1970) 295 mit Anm.2

4) Hatt. I 12

5) Hatt. I 21

Unmittelbar nach dem Tode seines Vaters Mušili II. bekleidet Hattušili unter seinem Bruder Muwatalli, der dem verstorbenen König auf dem Thron folgte, zwei weitere Ämter: Befehlshaber des Felslagers⁶⁾ und das Amt eines "Groß-MEŠEDI"⁷⁾. Obwohl der Text es nicht ausdrücklich vermerkt, behielt Hattušili sicher sein früheres Amt als Priester der Šaušga bei⁸⁾.

Die Förderung des begabten Prinzen seitens seines Bruders hörte damit nicht auf; er übertrug ihm auch noch die Verwaltung des Oberen Landes⁹⁾. So wichtig auch die Einsetzung als Statthalter im Oberen Lande in der politischen Laufbahn Hattušilis gewesen sein mag, so konfrontierte ihn diese neue Aufgabe doch mit Schwierigkeiten, gegen die er einige Zeit zu kämpfen hatte. Als der frühere Statthalter dieser Provinz, Armađatta, Sohn des Zida, zusehen mußte, wie ihm dieser vorgezogen wurde, schickte er sich an, dem neuen Statthalter Schwierigkeiten zu bereiten, so daß Hattušilis Stellung sich einigermaßen ungünstig gestaltete. Infolge der im Text ange deuteten, aber nicht genauer ausgeführten Streitigkeiten zwischen Hattušili und Armađatta sowie deren jeweiligen Gefolgsleuten, sah Muwatalli sich gezwungen, als Schiedsrichter einzutreten; er rief seinen ambitionären Bruder vor Gericht (wörtlich: zum Rad)¹⁰⁾. Daß Hattušili sich in diesem Verfahren als unschuldig erweisen konnte, verdankte er - wie er bemerkt - der Šaušga. Da sie ihm keinem bösen Götte und keinem bösen Gericht überließ, konnte ihn die Waffe seines Feindes¹¹⁾ nicht überwinden. Šaušga waltete über ihn und rettete ihn aus jeder Gefahr. Seine Göttin Überantwortete ihm seine Gegner und er überwand sie. Als Muwatalli den Sachverhalt untersuchte, blieb an Hattušili nichts Böses.

6) Hatt. I 24: EN KARAŠ.

7) Hatt. I 25: dazu S.49 Anm.9.

8) Wie wir später sehen werden, blieb er sein ganzes Leben lang seinem Priestertum treu und rühmte sich dessen bei jeder Gelegenheit.

9) Hatt. I 26

10) Hatt. I 35 ff.

11) Hatt. I 42; gemeint ist wohl die Waffe Arma-dattas und seiner Gefolgsleute.

Nachdem Hattušili vor Gericht freigesprochen war, bestellte ihn Muwatalli zum Kommandanten des hethitischen Heerlagers und der Streitwagenkämpfer¹²⁾. Von nun an beauftragte ihn Muwatalli vorrangig mit kriegerischen Aufgaben.

Hattušili hatte auch mit seinen militärischen Unternehmungen Erfolg; es gelang ihm, die Hatti-Länder von den bis in das Landesinnere eingedrungenen Feinden zu befreien. Einen detailierten Bericht über diese Aktionen plante Hattušili auf einer gesonderten Tafel zu geben¹³⁾.

Als Muwatalli auf Geheiß seiner Gottheit¹⁴⁾ in das Untere Land hinabzog und Hattuša verließ, nahm er auch die Götter mit ins Untere Land¹⁵⁾.

Daraufhin versuchten die Kaškäer die Abwesenheit des Großkönigs auszunützen und empörten sich gegen Hatti. Unter den aufrührerischen Kaškäerstädten zählt Hattušili Pišhuru, Iš-hupitta, Daištipa, L[a...], und Marišta auf. Einige Kaškäer überschritten den Marašantiya-Fluß (= Kizil Irmak) und drangen im Süden bis Kameš (nahe Kayseri) vor. Hinzu kam der Abfall der Städte Ha[ttene], Kuruštama und Gazziura. Feindliche Truppen aus Turmitta schlugten Tuhuppiya und erreichten Šuwatra. Die aufständischen Kaškäer scheinen das Land so verwüstet zu haben, daß man es nach Hattušilis Aussage zehn Jahre nicht bestellen konnte. Wegen diesen Unruhen kam Muwatalli vom Unteren Land zurück, um näher am kaškäischen Kriegsschauplatz zu sein. Er sandte Hattušili mit nur wenigen Truppen und Wagenkämpfern gegen den Feind. Mit Hilfe der Šaušga schlug Hattušili den Feind bei Hahha und baute dort ein ŠU¹⁶⁾. Er befreite die Kriegsgefangenen Hattis und siedelte sie

12) Hatt. I 63 ff.

13) Hatt. I 73 ff.

14) s.S.51 Anm. 18

15) Hatt. II 1 ff.

16) Hatt. II 25: s.S.65 Anm. 94

wieder an. Diese siegreiche Schlacht Hattušilis scheint all seine vorherigen Taten in diesem Feldzug übertroffen zu haben. Jedenfalls röhmt Hattušili sich dieses Sieges als seiner ersten Mannestat; Šaušga habe seinen Namen zum ersten Male verkündet.

Als nun der Feind von Pišhuru erneut in Hatti eingefallen war, wurde Hattušili wiederum mit 120 Wagenkämpfern, aber ohne Fußtruppen ausgeschickt. Trotz der Überzahl der feindlichen Streitwagen - 800 werden genannt - besiegte Hattušili den Feind¹⁷⁾, selbstverständlich mit Hilfe der Šaušga. Auch die Verbündeten des Feindes schlug er. Die bis dahin unterdrückten Einheimischen, anscheinend animiert von den heldenhaften Taten Hattušilis, begannen nun ebenfalls gegen die feindliche Besatzung zu rebellieren. Hattušili baute nun wiederum ein SU in der Stadt Wišawanda. Nach diesem Sieg Hattušilis unternahm Muwatalli in den betreffenden Gebieten - nördlich oder nordöstlich von Hattuša - eine Inspektionsreise und baute dabei die Städte Anziliya und Tapikka (wie-der auf?).

Dann nahm Muwatalli Fußtruppen, Wagenkämpfer und die Götter des Landes Hatti und führte sie nach Dattašša¹⁸⁾; die Oberen Länder unterstellte er Hattušilis Verwaltung, setzte ihn zum Unterkönig ein und gab ihm Hakpiš als Hauptstadt.

Von nun an trat Hattušili auch politisch hervor. Die einen Feinde besiegte er, mit den anderen suchte er friedlichen Ausgleich. Die ihm als verwüstetes Ödland anvertrauten Länder besiedelte er wieder. In diesen neubesiedelten Ländern rekrutierte er Soldaten, an deren Spitze er seinem Bruder Muwatalli zu Hilfe eilte, als dieser gegen Ägypten zog¹⁹⁾.

17) Hatt. II. 39 ff.

18) Hatt. II. 50 ff.

19) Hatt. II. 69 ff.

Arma-datta, Hattušilis Rivale im Oberen Land und eifersüchtig wegen der diesem bewiesenen Gunst Muwatallis und der Šaušga, verlegte sich auf schwarze Magie und suchte ihn mit Zaubereien zu überwinden. Da Hattušili damals an der ägyptischen Front weilte, hatte jener freie Hand und dehnte seine Umtriebe auf die Stadt Šamuha aus²⁰⁾.

Auf dem Rückzug vom ägyptischen Feldzug machte Hattušili einen Abstecher nach Lawazantiya, um der dortigen Gottheit zu opfern. Er machte die Bekanntschaft der Puduhepa, der Tochter des Priesters Pentipšarri, und heiratete sie auf Geheiß der Gottheit²¹⁾.

Hattušili spricht dann von seiner glücklichen Ehe und den mit Puduhepa gezeugten Kindern.

Nach seiner Heirat betätigt sich Hattušili wieder aktiv als Städtebauer und Feldherr. Da während seiner Abwesenheit Hakpiš abgefallen und die Kaškäer wieder in Hatti eingedrungen waren, zog Hattušili gegen sie und verjagte sie. Nach der Rückeroberung von Hakpiš erklärt sich Hattušili erneut zum König dieser Stadt und seine Frau zur Königin²²⁾.

Wegen der Streitigkeiten mit Arma-datta scheint Hattušili noch einmal vor Gericht gerufen worden zu sein. Dank der Gnade der Šaušga ging Hattušili auch aus diesem Prozeß siegreich hervor. Man fand Arma-datta der Zauberei schuldig, ein Delikt, das bei den Hethitern die Todesstrafe nach sich zog²³⁾. Daraufhin überließ Muwatalli Arma-datta seinem Bruder. Hattušili bewies Arma-datta gegenüber Milde und bestrafte ihn nur mit der Verbanung nach Alašiya (Zypern)²⁴⁾.

Als Muwatalli gestorben war²⁵⁾ (ca.1287 v.Chr.), hinterließ er keinen "legitimen" Sohn als seinen Nachfolger. Da nahm Hattušili Urhi-Tešub, den Sohn Muwatallis und einer "Nebenfrau" auf und setzte ihn, aus Loyalität gegenüber seinem verstorbenen Bruder, in die Herrschaft ein²⁶⁾.

20) Hatt. II. 78 NBr 12.

21) Hatt. III. 3 NBr 12.

22) Hatt. III. 12 ff.

23) s.S.99 mit Anm. 35-36

24) Hatt. III. 28 ff., NBr 19.

25) Hatt. III. 28 ff., NBr 19.

26) Hatt. III. 28 ff., NBr 19.

Dann wandte sich Hattušili Nerik zu, das seit der Zeit des Königs Hantili verwüstet war²⁷⁾ und baute es wieder auf. Die Länder in der Nachbarschaft unterwarf er und machte sie tributpflichtig.

Urhi-Tešub sah nun in der Person seines erfolgreichen Onkels eine starke Bedrohung für seine Herrschaft und versuchte diese Gefahr in Schranken zu halten. Er beraubte seinen Onkel der von diesem eingesetzten Verwaltung, nahm ihm die Stadt Šamuba und die durch ihn besiedelten Länder und beließ ihm lediglich Nerik.

7 Jahre lang fügte sich Hattušili – nach seiner Aussage – und unternahm aus Hochachtung für seinen verstorbenen Bruder nichts. Sein junger Neffe aber versuchte ihn zu vernichten. Er nahm ihm auch noch Häkpiš und Nerik weg. Nun war Hattušilis Geduld am Ende, und er erklärte Urhi-Tešub den Krieg. Urhi-Tešub zog daraufhin von der Stadt Marašantiya los und kam in das Obere Land. Šippa-ziti, Arma-dattas Sohn, war auch bei ihm. Šaušga soll – nach unserem Text – schon vorher Hattušilis Gattin Puduhepa im Traum versprochen haben, daß sie Hattušili helfen und ganz Hattuša sich auf seine Seite stellen würde. Sie erschien auch noch den Gefolgsmännern des Urhi-Tešub im Traum und gab ihnen zu verstehen, daß sie die Hatti-Länder Hattušili zuwenden werde. Mit Kaškäischen Hilfstruppen zog Hattušili nach Šamuba und belagerte die von Urhi-Tešub gehaltene Stadt. Er nahm Urhi-Tešub gefangen und schickte ihn nach Nuhašš in die Verbannung²⁸⁾. Dort überließ er ihm befestigte Städte.

Nach einiger Zeit kamen Gerüchte auf, Urhi-Tešub wolle nach Babylon fliehen. Auf diese Nachricht hin schickte Hattušili ihm "seitlich des Meeres"²⁹⁾ ins Exil. Šippa-ziti ver-

27) s.S.77 mit Anm. 153 u. 155

28) Hatt. IV 32

29) Hatt. IV 36: A.AB.BA tapuša uppahhun

bannte er ebenfalls. Das Vermögen der Verbannten beschlagnahmte er und weihte es der Šaušga.

Nunmehr Großkönig von Hatti geworden, hatte er mit seinen Neidern und Widersachern leichtes Spiel, da Šaušga sie ihm in die Hand gegeben hatte.

Die ausländischen Könige, die mit seinen Vorgängern in gutem Kontakt standen, schickten dem neuen Hethiterkönig Gesandte und Geschenke. Die anderen Könige huldigten ihm; die feindlichen Könige besiegte er. ^{MD}LAMA setzte er in Dattaša als König ein. Die Besitzungen Arma-dattas und alles, was Hattušili selbst besaß, weihte er seiner Göttin Šaušga. Seinen Sohn Tuthaliya bestellte er zu ihrem Priester.

Mit einer Fluchformel besiegt Hattušili diese Maßnahmen³⁰⁾: "Wer in Zukunft die Nachkommenschaft Hattušilis und Puduhepas dem Dienste der Šaušga wegnimmt und des garupahi-Hauses ezzan³¹⁾, Besitz (und) Dreschplatz der Šaušga von Šamuba begeht, der soll Prozeßgegner der Šaušga von Šamuba sein. (Von den Gütern) soll niemand Lehndienst³²⁾ (und) Fron nehmen. Wer immer in Zukunft als Sohn, Enkel (und) Nachkomme [in Zukunft]³³⁾ Hattušilis (und) Puduhepas zur Regierung kommt, der soll unter den Göttern (am meisten) der Šaušga von Šamuba ein Verehrer sein"³⁴⁾.

30) Hatt. IV 81-89.

31) Die Bedeutung unklar. S.HW 2.Erg.S.10 mit weiterer Lit.

32) Bemerkenswerterweise steht das šahhan in G.Sg. šahhaniaš s.HW S. 175.

33) Das zweite ziladuwe beruht wohl auf Haplographie.

34) Wegen dieser Fluchformel wird die Autobiographie in die Gruppe der Erlasse gerechnet. Überblick bei H.M.WOLF, *Apology* (1967) 18 ff.

III. Hattušili unter Muršili II.

Quellen:

Hatt. I 9-21

KBo VI 29 I 6 ff.

KBo IV 12 I 5-12

KUB XXI 19 (+) KUB XIV 7 I 15 ff.

Alle diese Texte stammen von Hattušili selbst. In den Texten Muršilis II., seines Vaters, wird Hattušili nicht erwähnt.

Muršili II. hatte drei Söhne und eine Tochter: Halpašulupi, Muwatalli (in den Texten Hattušilis immer NIR.GĀL geschrieben), Hattušili und die DINGIR. ^{MES}IR-1¹). Hattušili war sein jüngstes Kind²). Von diesen vier Kindern wissen wir Näheres nur von Muwatalli, dem Nachfolger Muršilis II., Hattušili und f. DINGIR. ^{MES}IR-1; Halpašulupi ist nicht mehr bezeugt. Deswegen ist anzunehmen, daß er seinen Vater nicht überlebt hat, da er sonst in der Thronfolge dem Muwatalli vorangegangen wäre³). f. DINGIR. ^{MES}IR-1, die einzige Tochter, hat Muršili mit Manapa-^DU, dem Fürsten vom Šeha-Flußland im Westen Kleinasiens, vermählt⁴.

Das historische Material über die Kindheit Hattušilis ist leider sehr dürftig. Wir sind ausschließlich auf die Texte angewiesen, die er nach ca. 35 Jahren als Großkönig von Hatti (ca. 1279 v. Chr.) selbst und aus subjektiver Sicht verfaßt hat. Entsprechend der unbedeutenden Rolle, die er als Kind während der Regierung seines Vaters Muršili gespielt hat, berichten diese Texte über das, was dem kleinen Kind in Erinnerung geblieben ist oder was er der schriftlichen oder

1) Hatt. I 9 ff; s. S. 56 ff.

2) Hatt. I 11.

3) s. S. 47.

4) KUB XXI 33 Rs. 19; ausführlicher S. 57 ff.

Kap.III. Hattušili unter Muršili II.

mündlichen Hoftradition entnehmen konnte. Daher läßt die Überlieferung hinsichtlich der Kindheit viele Fragen offen, vor allem bleibt unklar, wer seine Mutter war. Dank der Vorliebe Hattušilis, nicht nur über seine eigenen Leistungen zu berichten, sondern gelegentlich auch andere zeitgenössische Ereignisse zu berücksichtigen, wissen wir über seine Kindheit dennoch relativ mehr Bescheid, als über die irgend eines anderen hethitischen Königs.

Hier die Frage nach der Person seiner Mutter zu stellen und sie auch nur annähernd beantworten zu wollen, verspricht angesichts des mangelnden Materials wenig Erfolg. Man kann nur Hypothesen aufstellen, die wegen der Quellenlage mit vielen Unsicherheiten verbunden sind⁵). Vielversprechender ist es, auf die Ereignisse einzugehen, die Hattušili unter seinen Kindheitserlebnissen am meisten hervorhebt, weil eben diese unter Umständen die Unklarheiten über die Person seiner Mutter erhellen könnten. Es handelt sich insbesondere um den Konflikt Muršilis mit der Tawananna⁶.

5) s.unten.

6) Bei der Untersuchung der Tawananna-Affäre gab es in der Forschung Schwierigkeiten, weil nicht viel später eine zweite Tawananna (=Tawuhepa)-Affäre spielte. Die Trennung der beiden Affären wurde möglich, als LAROCHE, Ugaritica III (1956) 99 ff., die dritte Gattin Suppliliumas I. als die berichtigte Tawananna erkannte.

Die Quellen für die beiden Streitigkeiten sind folgende:

1) Tawananna, dritte Gattin Suppliliumas I., Tawananna bis in die Regierung Muršilis II.: KBo II 15 II 6, IV 6 = KUB XXV 14 I 30,49, III 15; KBo IV 8; KUB V 6 III 68; KUB XI 7 + XXVII 122 II 10; KUB XIV 2; KUB XIV 4 I 5 usw.; KUB XXI 19 + KUB XIV 7 I 21 ff.; KUB XXIII 70 Vs. 13 ff.; RS 17.227,340. Siegel: SBo I 78 ff.; Ugaritica III (1956) 99 ff.

Fraglich: KBo XIII 49.8', 10'; KBo XIII 71.3', 5', 9', 11'; KUB XXIII 51(?)

2) Tawuhepa, zweite Gattin Muršilis II., Tawananna bis in die Zeit Urhi-Tesubas: KBo IX 151.5; KUB XV 5 I 7, III 4.9; KUB XVI 16 Vs. 1; XVI 32 II 1.4; KUB XXI 19 + KUB XIV 7 I 16 ff.; KUB XXI 33 IV 19. Siegel: SBo I Nr. 24-29, 42-44.

Unklar ob zu Tawananna-Affäre 1 oder 2 gehörig KUB XXI 66 (+) IBoC III 122.

Lit.: FORSTER, Forsch. II, 1.1; SOMMER, AU (1932) 300 ff., bes. 301 Anm. 1; GUTERBOCK, SBo I (1940) 12 ff.; LAROCHE, Ugaritica III (1956) 99 ff.; eine detaillierte Untersuchung von S.BIN-NUN, The Tawananna in the Hittite History

Nach bisherigen Untersuchungen hatte Šuppiluliuma I. nacheinander drei Gattinnen: Taduhepa, Henti und Tawananna⁷⁾. Tawananna war eine babylonische Prinzessin⁸⁾, als deren Eigenname Malnigal vermutet wird⁹⁾. Volle Sicherheit läßt sich bei der derzeitigen Quellenlage nicht gewinnen, zumal diese letzte Gattin Šuppiluliumas I. unter ihrem Titel Tawananna in die hethitische Geschichte einging¹⁰⁾.

Sie hat ihren Gatten Šuppiluliuma I. überlebt und war während der kurzen Regierungszeit Arnuwandas II. und zu Anfang der Regierung Muršilis II. regierende Königin¹¹⁾, bis

7) KBo II 15 mit Dupl., KUB XXV 14 (dazugehörig auch KBo XIII 229); OTTEN, MDOG 83 (1951) 57; LAROCHE, Ugaritica III (1956) 102, 120; KAMMENHUBER, Or 39 (1971) 299 ff.; SMEA KUB XXXVI 122, s. OTTEN, l.c. S.66.

Zusätzliche Bezeugung der Taduhepa in hurrischen Texten (besonders *itkalzi*): LAROCHE, NH (1966) Nr. 1313; KBO XX (1972) Indices. BIN-NUN bringt in ihrer oben Ann. 6 erwähnten Dissertation gewichtige Argumente zugunsten von Taduhepa als Gattin Arnuwandas I. und Überlebende Tawananna bei Šuppiluliuma I.

8) GÜTERBOCK, SBo I (1940) Nr. 8-11; S.6 ff. [entspricht, Th. BERAN, Glyptik, 1967, Nr. 208 ff.; S.39 f.] Auf diesen Siegeln ist sie als Tawananna SAL.LUGAL.GAL.DUMU.SAL.LUGAL KUR KÁ.DINGIR.RAKI erwähnt. Mit demselben Titel erscheint sie auch in RS 17.227, 340 und 373 = LAROCHE, Ugaritica III (1956) 98 ff. *Tal*-in SBo I Nr. 31A und 32 ist nach LAROCHE, l.c. S.99f. analog zu RS 17.227 als *Talwananna* zu ergänzen. Die Zugehörigkeit dieser zwei letzten Siegel, die auch einen Muršili bezeugen, ist umstritten, s. BERAN, l.c. Nr. 214, 215, S.40.

9) Nach SBo I (1940) Nr. 84, S.46 f. und *passim*; LAROCHE, l.c. S.100. Ob die Hieroglyphenzeichen in SBo I Nr. 30-36 und RS 17.227 denselben Namen wiedergeben, bleibt unsicher.

10) LAROCHEs Vermutung l.c. S.100 ff., daß dieser babylonischen Prinzessin in der Ehe mit Šuppiluliuma I. der Titel Tawananna als Eigenname verliehen sein könnte, ist wenig wahrscheinlich.

11) KUB XIV 4 I 5'ff.

sie vom letzteren aus dem Palast verstoßen wurde. Muršili II. betont in einem Gebet, daß die Tawananna den Palast und das Hatti-Land zur Zeit seines Bruders Arnuwanda sowie während seiner eigenen Regierung ebenso verwaltet habe, wie sie es zur Zeit Šuppiluliumas I. tat¹²⁾. Trotz dieser Privilegien, deren sie sich auch nach dem Ableben ihres Mannes erfreute, scheint die Tawananna sich am hethitischen Hofe irgendwelche Unannehmlichkeiten zugezogen haben; Muršili II. wirft ihr nämlich, indem er über sie bei den Göttern klagt, vor, daß sie das Haus (Palast) seines Vaters in ein *NA⁴ hekur*¹³⁾ des Schutzzgottes und der Gottheit verwandelt habe. Sie habe die eine (Sache) aus Šanpura¹⁴⁾ bringen lassen, andere (Dinge) habe sie in Hattuša an die ganze Bevölkerung verteilt, so daß nichts übriggeblieben sei. Zu vermuten ist wohl letztlich ein eigenmächtiges Verhalten der Tawananna, das, verbrämt als religiöse Stiftungen, dem hethitischen Staate schadete. Muršili II. habe trotz alledem nichts gesagt und im Güte gehandelt. Sie habe aber Tag und Nacht vor den Göttern gestanden¹⁵⁾. Warum sie der Gattin Muršilis feindlich gesinnt war, ist infolge des schlechten Erhaltungszustandes der betreffenden Stelle nicht klar genug¹⁶⁾. Muršili stellt die Frage, warum die Tawananna eine nicht näher bekannte Angelegenheit seiner Frau als Vergehen anrechne¹⁷⁾. Sie stünde Tag und Nacht vor den Göttern und verfluchte seine Gattin vor den Göttern¹⁸⁾. Das alles führte dazu, daß die Frau

12) l.c. I 7' - 11'.

13) l.c. II 4'f.; KUB XXII 70 I 13ff. GÜTERBOCK epud LAROCHE, Ugaritica III (1956) 103 Ann.1 deutet *NA⁴ hekur* als "Mausoleum, Felsheiligtum".

14) s.u.S.56 Ann. 41.

15) KUB XIV 4 II 4'-13'.

16) l.c. III 1ff.

17) l.c. III 17f.

18) l.c. III 18f.

Muršilis starb¹⁹⁾. Auf die Frage, wie diese in jeder Zeit und Gesellschaft zwischen den Schwiegermüttern und Schwieger-töchtern oft übliche, aber nicht so leicht zu so ernsthaften, ja sogar tödlichen Folgen führende Zänkerei entstanden ist, geben die erhaltenen Texte keine Antwort.

Der Rest des Gebetes ist schlecht erhalten, aber wir kennen ein weiteres Gebet Muršilis II., das von der Endphase dieser Affäre handelt²⁰⁾. Nach diesem Text scheint Muršili eine (Orakel-)Anfrage betreffs der Bestrafung der Tawananna gestellt zu haben, in der er sich erkundigte, ob sie getötet oder verbannt werden sollte. Doch ergab sich ein für die Tawananna einigermaßen günstiges Orakelzeichen; denn der Orakelspruch empfahl nur, sie abzusetzen²¹⁾. Muršili setzte sie

19) l.c. III 22; IV 23'.

20) KBo IV 8.

21) KBo IV 8 II 3 ff. arha tittanu - überwiegend mit Partikeln -kan, -šan weist verschiedene Konstruktionen auf.
1) Mit einem A.-Obj. mit oder ohne -kan bzw. -šan bedeutet es "j-en absetzen, wegsetzen, etwas wegstellen usw." So z.B. KBo XIII 119 II 17' (mit Paralleltexten 120, 153); KUB XXIII 1 I 43; KUB XXIX 43 Rs. 11', 15' (=KAMMENHUBER, Hipp. Heth., 1961, 174); KUB XXXI 10 Rs. 7 (Kontext unklar).

2) Mit -kan/-šan+A.-Obj. + Dat.-Objekt bedeutet es "j-en aus einer Stellung absetzen". So KBo IV 8 II 5; III 5 ff.; KUB XXI 33 IV 14', (17') (=JAOS 84, 1964, 23); ZUNTZ, Ortsadv. (1936) 29 f.

3) dativus ethicus + A.-Objekt + AŠŠUM + Subst. bedeutet: "j-en j-em von einer Stellung absetzen", KBo IV 8 II 15, III (13 ff.).

4) Zur Infinitivkonstruktion in KBo V 9 II 35 ff. (=Dupp. II 12 = FRIEDRICH SV I 18) s. ZUNTZ, Ortsadv. (1936) 29 f.; OSE, Sup. (1944) 44.

von der "Göttermutterschaft" ab²²⁾, verließ sie aus dem Palast²³⁾, gab ihr ein Haus und versorgte sie mit dem lebensnotwendigen Unterhalt²⁴⁾. So endete dieser Konflikt zwischen Muršili und der Tawananna mit ihrer Amtsenthebung und einer Art Internierung^(?)25). Über ihr weiteres Schicksal unterrichten uns die Texte nicht mehr²⁶⁾.

Dieser Streit Muršilis II. mit seiner Stiefmutter, der regierenden Königin Tawananna, interessiert uns insofern, als Hattušili während seiner Kindheit auch in diesen Konflikt verwickelt worden zu sein scheint²⁷⁾. In einem Gebet erzählt Hattušili, daß er nicht dabei war, als sein Vater "die Götter brüskierte". Er sei damals ein kleines Kind gewesen. Gewiß hat Hattušili schon aus Altersgründen bei dem (Rechts-)Streit seines Vaters mit der Tawananna keine Rolle gespielt, denn Hattušili beteuert der Sonnengöttin von Arinna, an die er seine

22) SALAMA, DINGIR LIM-UT-TIM bezeichnet Amt und Status der SALAMA. DINGIR LIM = heth. šiwanz-anna-(šiwanzanni)="Gottes- oder Göttermutter" und dürfte einem heth. -star-Abstraktum šiwanzannatar entsprechen; vgl. E.Th. BOSSERT, Asia (1946) 82; KAMMENHUBER, MIO 3 (1955) 421 ff., MIO 4 (1956) 40 ff. (für analoge Abstrakte) und für das Kompositum šiwanzanna-S-ALP, Belieben 18 Nr. 72 (1954) 460; A. KAMMENHUBER, ZE 77 (1961) 180 ff.; H. HOFNER, Cr 35 (1966) 390 f.
Über die Einzelheiten dieses Amtes wissen wir so gut wie nichts. Prof. GÜTERBOCK stellte mir die Frage, ob SALAMA, DINGIR LIM-UT-TIM ein Amt ist, das gewöhnlich von der Königin wahrgenommen wird. Sollte dies richtig sein, dann würde die Phrase "von der Göttermutterschaft absetzen" identisch sein mit "als Königin absetzen". KUB XIV 7 I 16 ff., wo Tanhepa auch als Gottesmutter der Sonnengöttin von Arinna auftritt, scheint die Vermutung GÜTERBOCKS zu unterstützen, sollte aber die Ergänzung ta-nu-he-pa in der genannten Textstelle eindeutig sein (Kollation nötig).

23) KBo IV 8 II 13ff. Vgl. noch KUB V 6 III 74-75; KUB XXII 70 Vs. 16 24) KBo IV 8 II 5 ff.

25) OB AMA-IA (meine Mutter) in KUB XIV 2.4 (von Muršili II.) mit SOMMER, AU (1932) 300, auf die Tawananna zu beziehen ist, bezweifle ich; denn Muršili ist sicher nicht von der letzten Frau Supiluliumas I., d.h. von der berüchtigten Tawananna, geboren. Außerdem nennt Muršili die Tawananna in KBo XIV 4 und KBo IV 8 nie "meine Mutter".

26) Mir ist völlig unverständlich, warum sie im Exil gestorben sein soll (so DANMANVILLE, La femme, 1965, 259). Eine solche Nachricht liegt nämlich weder in KUB XIV 4 noch in KBo IV 8 vor.

27) KUB XXI 19 (+) XIV 7 + I 15ff.; GÜTERBOCK, SBo I (1940) 12ff.

Gebeite richtete - wir können daher die Authentizität dieser Nachricht nicht bezweifeln - seine Unschuld. Er betont, daß er nicht dabei war, als im Palast der Prozeß gegen die Tawananna stattfand. Hattušili erweckt außerdem den Eindruck, als sei dieser Prozeß durch den Willen der Sonnengöttin Arinna zustande gekommen.

Die Frage, wer die Gattin Muršilis II. war, die infolge der Flüche der Tawananna starb, welchen Namen sie trug, läßt sich nicht zur Zufriedenheit beantworten. Die Möglichkeit, daß sie Gaššulawiya geheißen habe²⁸⁾, ist weder zu beweisen noch zu widerlegen. Wie immer sie auch geheißen haben mag, fest steht

28) Nach LAROCHE, Ugaritica III (1956) 106 ff. handelt es sich bei der verstorbenen Gattin Muršilis II. um Gaššulawiya. Dafür spricht sich auch MERIGGI, RHA 61 (1957) 142 f. aus. Eine Frau namens Gaššulawiya als eine Gattin Muršilis II. nachzuweisen, bereitet Schwierigkeiten. Wir kennen zwei Personen, die diesen Namen getragen haben:

1. Eine Frau eines Muršili, die bezeugt in KUB XXXVI 81 RS.8', 10'; SBo I (1940) Nr.37; BoTU 24 V 10 (letzteres unsicher).
2. Eine Tochter Hattušilis III., die Benteestut zur Ehe gegeben wurde, KBo I 8 Vs.19 (PD 128) ohne Namenserwähnung KUB XXXII 1+II 21f.; SBo I Nr.104 (dazu s. LAROCHE, Ugaritica III 1956, 106).

Schwieriger ist die Einordnung der Gaššulawiya in KBo IV 6. In diesem Gebet erscheint sie als eine kranke Frau, um deren Genesung der König betet. Dem Typus des Ersatzrituals mit Substitut nach könnte man den Text eher in die Zeit Hattušilis-Puduhepas datieren, wobei nur an "Vœu de Puduhepa" (=StBoT 1) und an die anderen Votivtexte Puduhepas erinnert sei (=Cat.224ff.; CTH 583ff.) (s. schon FRIEDRICH, AO 25, 2, 1925, 19; KAMMENHUBER, Arler, 1968, 45; 0, 41, 1972, 299). Sollte der Text wirklich von Muršili II. stammen (so LAROCHE, Ugaritica III, 1956, 106; NH, 1966, Nr.539) und die kranke Gaššulawiya seine Frau sein, dann würde man analog zu den anderen Gebeten Muršilis die Bezeichnung "meine Frau" DAM-IL (so konsequent in KUB XIV 4 II 13', 19', 20'; III 1, 9, 10, 16, 17, 19, 22, 28; IV 22', 23'; KBo IV Vs. II 2'), nicht aber DUMU.SAL.GAL (so in KBo IV 6 Vs. 7, 16, 18) erwarten. DUMU.SAL.GAL drückt z.B. nichts anderes als die wörtliche Bedeutung "große, alte, älteste Tochter" und eventuell "große Prinzessin" aus, wohrunter nur die Tochter Hattušilis zu verstehen ist. Diese Bezeichnung ist noch in KBo XVIII 1 RS. 2', 7' belegt. Nach GÜTERBOCK, KBo XVIII (1971) S. IV soll aber dieser Titel die noch nicht als Tawananna regierende Gattin des Königs bezeichnen. Diese Ansicht kann ich nicht vertreten. Der einzige Punkt, der für die Datierung des Textes in die Zeit Muršili II. sprechen würde, ist das männliche Geschlecht der Gottheit Lelwani, an die das Gebet gerichtet ist; denn Lelwani erscheint erst in der Zeit Hattušilis III. mit weiblichem Geschlecht, wenn sich die Umfunktionierung des ursprünglich männlichen Lelwani nicht erst im Laufe der Regierung Hattušilis III. vollzogen hat, was noch zu untersuchen wäre (s.

jedenfalls, daß Hattušili bei ihrem Tod im Knabenalter stand. Den Beweis dafür bringt Hattušilis Bericht über diese Ereignisse, wonach er zu diesem Zeitpunkt ein Kind war²⁹⁾. Da mit größter Sicherheit anzunehmen ist, daß diese verstorbene Königin die erste Frau Muršilis II. war, müßten demnach alle vier Kinder Muršilis (Hašpašulupi, Muwatalli, Hattušili und ^{DINGIR} MES IR-i) von dieser ersten Gattin stammen: denn Hattušili war der jüngste Sohn, bzw. das jüngste Kind. Schwierigkeiten bereitet dabei die Einordnung der ^{DINGIR} MES IR-i, der einzigen Tochter Muršilis II. War sie jünger oder älter als Hattušili? Hattušili könnte zuerst die Söhne und dann die Tochter aufgezählt haben³⁰⁾. Einen Beweis dafür, daß sie älter als Hattušili gewesen sein könnte, liefert wohl ihre Ehe mit ^DManapa vom Šeha-Land, die schon zur Zeit ihres Vaters Muršili II. geschlossen wurde. Zu erwägen wäre außerdem noch, ob Muršili II. von seiner zweiten Gattin, die vermutlich Danuhepa hieß³¹⁾, weitere Kinder geboren wurden, deren Namen und Schicksal uns unbekannt sind³²⁾.

Die Frage, ob Muršili II. mit seiner zweiten Frau und regierenden Königen Tanuhepa ebenfalls Streitereien gehabt und

29) KUB XXI 19(+) KUB XIV 7 I 20.

30) Hatt. I 11.

31) LAROCHE, Ugaritica III (1956) 105. CORNELIUS, Geschichte der Hethiter (ungedrucktes MS, 1967) 167 ist der Ansicht, Muršili II. habe nach dem Tode seiner ersten Frau Gaššulawiya Mâniligal geheiratet und Mâniligal sei die Mutter der vier Kinder. Nach dem oben Bemerkten können wir uns dieser Ansicht nicht anschließen.

32) Sie sind nur in KUB XIV 7 I 18 und KUB XXI 19 II 4 bezeugt. s. S. 141 ff.

gegen sie Prozesse geführt hat, muß unbeantwortet bleiben³³⁾, da die Probleme, die das Gebet KUB XXXI 66 (+) bezüglich eines Prozesses eines unbekannten Königs mit einer Tanuhēpa aufwirft, beim gegenwärtigen Stand der Quellen nicht zu klären sind. Der Verfasser dieses Gebets ist der Sohn jenes Königs, der den Prozeß gegen Tanuhēpa führte. Als ein solcher König, der zusammen mit Tanuhēpa auf Siegeln bezeugt ist, kommen Muršili II., Muwatalli und Urhi-Tešub in Betracht, so daß als Verfasser des Gebets Muwatalli, Hattušili oder Urhi-Tešub möglich sind. Bis jetzt ist kein Sohn Urhi-Tešubs bezeugt, der von einem Prozeß seines Vaters mit Tanuhēpa hätte berichten können. Demnach hat man sich zwischen Muršili und Muwatalli als Prozeßgegner der Tanuhēpa und zwischen Muwatalli, Hattušili und Urhi-Tešub als Verfasser des Gebets zu entscheiden, eine schwierige Frage, zu deren Lösung keine weiteren Kriterien vorhanden sind. Zur Darstellung der Problematik, vgl. GÜTERBOCK, SBo I (1940) 14 ff., 60 f. Daß nach GÜTERBOCK, l.c. S. 60 der Vater des Königssohnes zur Zeit der Abfassung des Gebets noch am Leben sein soll, beweist m.E. Rs. IV 6 ff. nicht.

Möglicherweise liegt der Benennung der Tochter Hattušilis als Gaššulawiya ein gewisses Andenken an seine Mutter gleichen Namens zu Grunde. Dies aber kann keineswegs als endgültiger Beweis für die Identifikation der Mutter Hattušilis gelten³⁴⁾. -

- 33) Prof. GÜTERBOCK fragt mit Recht, ob nicht die Reihenfolge der im Gebet KUB XXI 19+ aufgezählten Ereignisse einen Anhaltspunkt für die Einordnung dieser Streitereien geben könnte. Tatsächlich folgt dem Streit Muršilis mit Tawananna (XXI 19 I 20ff.) der Streit eines namentlich nicht erwähnten Königs mit Tanuhēpa (XIV 7 I 16'ff.), so daß man unbedenkt auch dieses Ereignis auf Muršili II. beziehen würde. Aber weitere Erzählungen Hattušilis und Puduhepas im genannten Gebet über die Ereignisse bezüglich Muwatallis, Urhi-Tešubs und Nerika ergeben ein chronologisches Durcheinander. Außerdem ist in XIV 7 I 17ff. vom "Zugrundgehen" der Tanuhēpa die Rede, was nicht in die Zeit Muršilis II. passen würde. s.ausführlicher S. 140 ff.
- 34) Die Erwähnung AMA-IA "meine Mutter" in einem fragmentarischen Text der Hattušili III.-Zeit (KUB XV 18 II 3') trägt zu dieser Frage nichts bei.

Das zweite bekannte Ereignis aus der Kindheit Hattušilis ist seine Krankheit. Daß Hattušili schon als kleines Kind von einer Krankheit befallen wurde, und sein ganzes Leben lang darunter litt, ergibt sich aus den häufigen Erwähnungen seiner Krankheit³⁵⁾. Um welche Krankheit es sich dabei handelte, ist den Texten nicht zu entnehmen. Klar ist nur, daß die Krankheit Hattušilis keine schwerwiegende, wohl aber eine chronische war. Trotz der Erzählung Hattušilis, sein Vater Muršili habe ihn zur Behandlung dem Großschreiber Mitannamuwa gegeben und dieser habe ihn, Hattušili, besprochen³⁶⁾, kann man feststellen, daß Hattušili immer wieder unter dieser Krankheit gelitten hat³⁷⁾. Dies wird später seine Gattin Puduhepa veranlassen, bei jeder nur möglichen Gelegenheit die Götter um die Gesundheit ihres Mannes zu bitten und sie mit Gelübden und Geschenken zu beeinflussen³⁸⁾.

Eben diese Krankheit gab dem Schicksal des jungen Prinzen eine besondere Wendung. In einem Traume Muwatallis³⁹⁾ begehrte

35) Hatt. I 15; KBo IV 12 Vs. 5 f.

36) KBo IV 12 Vs. I 5-12.

37) Dies ist wahrscheinlicher als daß Hattušili sich jedesmal eine andere, neue Krankheit zugezogen hat.

38) Einige Belege: KUB XV 1 I 5 ff., 20 ff.; 3 I 5 ff., 17 ff.; 4 Vs. I (?) 4; 8 Vs. I 5; 11 II 23, 29 ff.; 19 Vs. (?) 4; 22, 8, 13; 23 Rs. 18 ff.; 24 Vs. I 4 ff.; 30 III 5; KUB XXXI 69 Vs. (?) 4 ff.; IBoT III 123 I 2 ff.; StBoT 1, I 1 ff.; KUB XXI 27 + II 21, III 16; KUB XXI 38 I 31; vgl. noch KUB XV 1 II 1 ff. (von Hattušili selber gesagt).

39) Hatt. I 13. Wegen der Zweideutigkeit des Instr. Ü.-it = tešbit "mit einem Traume" oder "infolge eines Traumes" geht aus dem Text nicht klar hervor, ob Muršili II. selbst oder Muwatalli den Traum hatte.

Der Träumer ist auf jeden Fall Muwatalli, dessen Erwähnung in dem knappen Bericht außerdem bei einem Traum Muršilis unverständlich wäre. s.ausführlich, WOLF, *Apology* (1967) 36 ff.

Šaušga von Muršili II. den jungen Hattušili als ihren Priester mit dem Versprechen, Hattušili ein langes Leben zu gewähren. Muršili vertraute dieser etwas mysteriösen göttlichen Offenbarung, und von nun an wurde Šaušga die Schutzmutter Hattušilis⁴⁰⁾. Dies blieb entscheidend für sein ganzes Leben; Hattušili röhmt sich immer wieder dieser Priesterwürde und der Gnade der Šaušga. Es war Šaušga, die ihm, wie Hattušili glaubt, die Waffe und die Gunst Muršilis und Muwatallis zuteil werden ließ⁴¹⁾.

Sonst erfahren wir von der Kindheit Hattušilis noch, daß er, solange er jung war, "einer des Esel-Halters war" (=ŠA^{KUŠ}KA. TAB. ANŠE-za⁴²⁾). Dies bezeichnet sicher ein niedriges, sich hauptsächlich auf den königlichen Stall beziehendes Amt, dessen Funktion und Umfang uns unbekannt bleiben.

Damit erschöpft sich, was wir von Hattušilis Kindheit bis zum Tode seines Vaters Muršili II., und der Thronfolge Muwatallis wissen.

40) Hatt. I 13 ff. Junge hethitische Prinzen als Priester bestimmter Gottheiten sind mehrfach bezeugt. Als weitere Beispiele kann man Telipinu, den Sohn Suppiluliumas I., als Priester von Tešub, Ḫepat und Sarruumma (s. KUB XIX 25 I 3 ff.; III., als Priester von Wettergott von Merkē. KUB XXV 21 Vs. III 13 ff.; von SCHULER, Kašk., 1965, 186f.; XXXVI 90 Vs. 15ff.; HAAS, KN, 1970, 176ff.) anführen.

41) KBo VI 29 Vs. 6 ff.

42) Hatt. I 12; vgl. GOETZE, Hatt. 56 ff. KUŠ KA. TAB. ANŠE als "Stallhalter"; POTRATZ, Pferd (1939); KAMMENHUBER, Hipp. heth. (1961) 358. Gleichsetzung mit heth. išmerijs in der Bedeutung "Wagenlenker" vermutet von LAROCHE, RHA 57 (1955) 81 f. Vgl. noch GÜTERBOCK, Oriens 10 (1957) 351; HOPPNER, RHA 80 (1967) 48.

IV. Hattušili unter Muwatalli

Quellen

Hatt. I 22-III 38; NBr 12 ff.; Bentešina-Vertrag Vs. 11 ff.; Vertrag mit Ramses II. = PD (1923) 112 ff.; KBo I 10 Rs. 42 ff.; IV 10 Vs. 40 f.; 12 I 13 ff., IV 29 + I 23 ff.; KUB XXI 8 II 6 ff.; 11 Rs. 5 ff.; 17 I 5 ff., II 1 ff.; 19 + II 23 ff., III 9 ff.; 37 I 19; 38 I 57 ff.

In den Texten seines Bruders Muwatalli findet sich kein einziger namentlicher Hinweis auf Hattušili. Eine Datierung des schwerverständlichen KUB XL 33 in die Zeit Muwatallis ist möglich; dann wäre mit ŠEŠ-IA-za Hattušili gemeint gewesen¹⁾. In einem anderen ebenso sehr schlecht erhaltenen Text KBo XIX 78.5' ist vom "Bruder der Majestät" = ŠEŠ DUTUŠI die Rede, worunter man wiederum Hattušili verstehen möchte, da der Text sich an Hand der uns aus der Zeit Muršilis und Muwatallis bekannten PN [Kupanta]-D_ULAMA Z. 4' und Piyanaradu Z. 6', 8' in die Zeit des letzteren Königs datieren läßt²⁾.

Als Muršili starb, hinterließ er seinem zweitältesten Sohn Muwatalli den Thron. Über das Schicksal seines ältesten Sohnes Ḫalpašulupi³⁾ schweigen unsere Quellen. Da gemäß der Thronfolgeregelung des Telipinu-Erlasses der ältere Bruder Muwatallis, Ḫalpašulupi, Thronfolger hätte werden müssen, ist anzunehmen, daß Ḫalpašulupi schon vor seinem Vater Muršili gestorben war.

1) Vs. 12'; s. KAMMENHUBER, Or 41 (1972) 434.

2) s.u.S. 60 mit Anm. 55.

3) Hatt. I 9

Bei seiner Thronbesteigung war Muwatalli schon ein reifer Mann, war er doch schon zur Zeit seines Vaters Feldherr im Kampf gegen die Kaškäer und bekleidete vielleicht sogar das Amt des Ober-MEŠEDI⁴⁾.

Die Urkunden über Muwatallis Regierungszeit sind sehr dürftig. Ob die mangelhafte Textüberlieferung wirklich mit der Verlegung der Residenz nach Dattašša zusammenhängt⁵⁾, sei der künftigen Spatenforschung überlassen, da Datašša bis jetzt noch nicht wiederentdeckt wurde⁶⁾. Für die historischen Texte vergleiche man LAROCHE, Cat. 49-52 a (= CTH 75-76). Das meiste über seine Zeit erfahren wir aus den Texten seines Bruders Hattušili, die in diesem Kapitel zu besprechen sind. Sie geben uns jedoch ein ziemlich einseitiges Bild der Ereignisse, da Hattušili naturgemäß aus seinem Gesichtswinkel betrachtet und demzufolge das Schwergewicht auf diejenigen Ereignisse legt, in denen er eine bedeutende Rolle spielte und fast alles, was ihn nicht persönlich betrifft, allenfalls am Rande erwähnt. Trotzdem steuern die Texte Hattušilis zur Erhellung der Regierungszeit Muwatallis manches bei. Ohne sie bliebe noch mehr aus der Geschichte dieses Königs im Dunkel.

4) VON SCHULER, Kašk. (1965) 55 mit Anm. 384 hält es für wahrscheinlich, daß der PN Muwatalli in 97/c = DS frgm. 51 (GÜTERBOCK, JCS 10, 1956, 118 ff.) und KUB XXI 10 = DS frgm. 50 (l.c. 117 ff., zu diesem s. schon GOETZE, KUB XXI Vorwort) den späteren König Muwatalli betrifft. Nach VON SCHULER, a.a.O. könnte das erstere Fragment von Hattušili III. verfaßt sein. Dieser Annahme von SCHULER steht nichts im Wege. Denn fast man die Tatsache ins Auge, daß der jüngere Sohn Mursilis II., Hattušili, zur Zeit seines Vaters als "der des Eselhafers" (Hatt. I 12) dienen durfte und eine religiöse Rolle spielte, so begünstigt dies die Annahme, daß Muwatalli, der älter als Hattušili war, ein solches Amt zuvor bekleidet haben und eine aktive Rolle auf den gegen die Kaškäer geführten Kriegsschau- plätzen gespielt haben könnte.

5) So OTTEN, Fwg 3 (1966) 154.

6) Die wichtigsten ON sind in Kap. VIII geschlossen alphabetisch besprochen.

Muwatalli scheint es bei seiner Thronbesteigung nicht leicht gehabt zu haben, denn wie fast bei jedem Thronwechsel, brachen bei den vom hethitischen Reiche unterjochten Grenzvölkern Unruhen aus, die die besondere Aufmerksamkeit des neuen Großkönigs erforderten. Während er die Verteidigung der Nordprovinzen seinem Bruder Hattušili übertrug, unternahm er im Westen und Süden Kriegszüge⁷⁾.

In der Person seines jüngeren Bruders Hattušili fand der König einen Mann, der ihn tatkräftig unterstützte und seine Aufgabe erleichterte. Deswegen nimmt es nicht wunder, daß er Hattušili großzügig mit hohen Ämtern bekleidete und dabei dessen positive Eigenschaften zugunsten des Reiches ausnutzte.

Als erstes Amt unter seinem Bruder bekleidete Hattušili⁸⁾ das eines Generals (wörtl. Herr des Herrlagers = EN KARAŠ⁹⁾). Unmittelbar danach bestellte ihn Muwatalli zum Groß-MEŠEDI¹⁰⁾.

Nachdem er mit diesen beiden bedeutenden Ämtern bekleidet worden war, setzte ihn Muwatalli im Oberen Land als

7) s.u.S. 51 ff.

8) Hatt. I 24

9) Hatt. I 25, IV 41; KBo IV 12 Vs. 14 f. Das Amt des Groß-MEŠEDI (GAL ME-SE-DI-IT-TUM, d.h. Amt des Obersten der MEŠEDI-Leute) gehört zu den höchsten hethitischen Würden. GAL MEŠEDI nimmt in den hethitischen Festen eine bevorzugte Stellung ein: ALP, Beamennamen (1940) 1-25, Übers. "Zeremonienmeister", wogegen GOETZE, JCS 1 (1947) 82; CAH² Bd. 2, Ch. XXI (a) (1965) 35 für ein umfassenderes "major domus" plädierte. Im militärischen Sektor steht der GAL MEŠEDI über dem EN KARAS. Hinzu kommt nach IBoT I 36 (ALP l.c. S.6 ff.; ROST, MIO 11, 1966, 165 ff.) und anderen Instruktionen eine erstrangige Bedeutung des GAL MEŠEDI in der Leibgarde, worauf FRIEDRICHs einzige Bedeutungsangabe in HW S.272 "Führer der Leibgarde (höchstens Hofamt)" anspielt; s. außerdem, ROST, l.c. 206, 223 ff. (MEŠEDI "Leibwache, Leibwichter"). Das Prinzen nach einer langeren Karriere GAL MEŠEDI werden konnten, bestätigt die hohe Stellung des vorläufig mit "Groß-MEŠEDI" übersetzten Titels "Page" (Cornelius, Or 27, 1958, 243 Anm.?) trifft den Sachverhalt nicht zu.

Statthalter ein¹⁰). Dieses Land hatte bis dahin Arma-datta verwaltet. Die Absetzung des alten Statthalters und die Ernennung Hattušili erfolgten nicht ohne Schwierigkeiten. Im Zuge der Rivalität zwischen diesen beiden um die Statthalterschaft der Provinz, entschied Muwatalli die Streitigkeiten jeweils zugunsten seines Bruders¹¹).

Muwatalli scheint durch politische Ereignisse derart beschäftigt gewesen zu sein, daß er seinen Bruder mehrmals mit dem Kampf gegen den ins Reich einfallenden Feind beauftragen mußte. Er unterstellt ihm zu diesem Zweck alle Fußtruppen und Wagenkämpfer des Hatti-Landes¹²). Was Muwatalli indessen getan hat und mit welchen Streikräften er operieren konnte, bleibt unklar. Man wird jedoch annehmen können, daß er sich entweder mit den ihm verbliebenen Truppen anderen Feinden wandte, oder in Hattuša blieb.

Hattušili scheint das hethitische Kernland erfolgreich gegen die Kaškäereinfälle verteidigt und dem Feind mehrere Male (wegen Sk-Form) Niederlagen bereitet zu haben. Er sagt wörtlich: "Auf welches Feindesland ich die Augen richtete, da konnte niemand auf mich die Augen richten"¹³). Daß dieses Ruhmlied nicht wörtlich zu nehmen ist, geht jedoch daraus hervor, daß die Kaškäer offenbar nie entscheidend geschlagen wurden, denn anders hätten sie die Einfälle nicht jeweils erneuern können¹⁴.

10) Hatt. I 26 (wörtlich zur Verwaltung gegeben). Das Obere Land lag nördlich und nordöstlich vom hethitischen Kernland und erstreckte sich zeitweise bis zu den Nebenflüssen des Kızıl Irmak (= heth. Marašantiya). Im Norden und Nordosten grenzte es an die Kaškäergebiete, im Südosten Azzi (Nach KBo VI 28 Vs. 11 vernichtete der Feind von Azzi das Obere Land). Wie weit es sich nach Süden in das Gebiet um Hattuša ausdehnte, bleibt unklar. KURUNUGUTI.

11) s. u. Kap.V.

12) Hatt. I 63-66.

13) Hatt. I 67-69.

14) l.c. I 71.

Nach all diesen Erfolgen verspricht Hattušili einen Sonderbericht der von ihm bis dahin vollbrachten Ruhmestaten zu verfassen und ihn der Gottheit vorzulegen¹⁵.

Indessen schlug die Politik des Großkönigs einen anderen Weg ein. Ein nicht genau zu ermittelndes Ereignis scheint nämlich Muwatalli veranlaßt zu haben, mit den Göttern und Manen in das Untere Land¹⁶) zu ziehen. Dies darf nicht mit der Verlegung der Hauptstadt nach Datašša¹⁷) verwechselt werden. Welche inneren und äußeren Umstände dabei mitgespielt haben, bleibt uns verhüllt. Hattušili berichtet nur, daß Muwatalli auf das Wort (d.h. Rat) seiner Gottheit¹⁸) in das Untere Land hinabgezogen sei¹⁹). Man wollte diesen Umzug mit dem Auftreten der Leute aus Ahiyawa in Pamphylien in Zusammenhang bringen²⁰). Der genaue Ort seiner provisorischen Residenz oder seines Hauptquartiers wird nicht erwähnt. Aber eine Gegend westlich von Konya würde sich für eine solche Militärbasis, von der aus der Großkönig über

15) Es liegt kein Text vor, den man auf diese Aussage Hattušilis beziehen könnte. Zwar sind einige von uns als Annalen betrachtete Fragmente (KUB XXI 6, 6a; KUB XXXI 19) erhalten geblieben; aber der Kriegsschauplatz dieser Fragmente liegt im Südwesten, nicht im Oberen Land; außerdem gehören sie sicherlich in seine großkönigliche Zeit.

16) Unteres Land ist das Gebiet in der Konya-Ebene.

17) Hatt. II 52-63. Hierzu S. 69 ff.

18) Bei dieser Gottheit handelt es sich wohl um seinen persönlichen Schutzzgott, den Wettergott Pihaššašši, an den Muwatalli ein langes, hauptsächlich Götternamen und deren Kultorte enthaltendes Gebet gerichtet hat (A, KUB VI 45 + XXX 14; B, KUB VI 46; C, KUB XII 35. Übersetzung mit Ausnahme der Götterliste von GOETZE, ANET, 1950, 397 ff.; der Götterliste von GARSTANG-GURNEY, Geogr. 1959, 116-119).

19) Hatt. I 75 - II 2.

20) CORNELIUS, MSS 6 (1956) 30 ff; RHA 65 (1959) 105.

Piäidien und das Meandertal seine Feldzüge gegen Westen unternommen haben könnte, geeignet haben, da einige Urkunden dieser Zeit eindeutig das Engagement des Großkönigs an den west-südwestlichen Grenzen des Reiches bezeugen. Es handelt sich um den Tawagalawa-Brief²¹), den Milavata-Brief²²), den Alakanduš-Vertrag²³) und einige Fragmente²⁴). Die ursächlichen Ursachen für das Engagement des Großkönigs in den Arzawa-Ländern scheinen Tawagalawa, Piyamaradu und die sich daran knüpfenden Ereignisse gewesen zu sein.

21) KUB XIV 3; SOMMER, AU (1932) 2-194.

22) KUB XIX 55; SOMMER, I.c. S.198-240.

23) A. KUB XIX 6 + KUB XXI 1 + KBo XIX 73,73a

B. KUB XXI 5 + KBo XIX 74

C. KUB XXI 2 + KUB XXI 4 + KBo XII 36

D. KUB XII 3

E. HT 8; FRIEDRICH, SV II (1930) 50-102. Vgl. noch KBo XIX 75.

24) KUB XIX 5 (Manappa-datta-Brief); KBo XIX 78-81 und KBo XVI 35. Hier nur kurz zur Datierung der Am. 21-22 und 29 angeführten Textgruppe; neben den historischen Überlegungen bildet KBo XVI 35 (s. KAMMENHUBER, Or., 1970, 553) unseres Ausgangspunktes. Dieses Fragment zeigt Piyamaradu eindeutig als Zeitgenossen von Muwatalli auf. Da in Z. 11' gleich nach dem Paragraphenstrich die Erzählung über Hattušili III., den Großvater des Verfassers, beginnt, muß der vorhergehende Abschnitt 1'-10' auf Muwatalli bezogen werden - in der Reihenfolge der Könige wird Urhi-Tesub, wie fast immer, verschwiegen - (Piyamaradu wird Z. 3', 7' erwähnt). Man könnte sogar an eine Ergänzung "Mu-wa-al-tal-li" in Z. 5' denken. Trotz CARRUBA, SMEA 14 (1971) 80 ff. bestätigt das Fehlen von Piyamaradu in den AM, die uns ausgiebig über die Kriegsschauplätze Mursiliis II. unterrichten, also nicht auf Zufall der Überlieferung beruhen, die Aussage von KBo XVI 35 und Piyamaradu als später als Mursili II. An Hand dieser Feststellung lassen sich nicht nur diejenigen Texte, die allein Piyamaradu nennen (s.u. Am. 29), sondern auch diejenigen, die Kupanta-DAL und Manapadatta zusammen mit Piyamaradu nennen, in die Zeit Muwatallis datieren. In diese Richtung weist auch die Rekonstruktion der Ereignisse von L. DELAPORTE, les Hittites (1936) 128 ff.

Als ein Mann, dessen Name im Text sehr schlecht erhalten ist²⁵⁾, die Stadt Attarimma vernichtete, baten die Leute von Luqqa Tawagalawa und den Hethiterkönig um Hilfe. Die beiden gingen auf die Bitte der Luqqäer ein und marschierten unabhängig voneinander in Richtung Luqqa. Als der Großkönig in der Stadt Śallapa angekommen war, erreichte ihn ein Bote Tawagalawas. Der Bote berichtete dem Großkönig, er möge Tawagalawa "zur Untertanenschaft" nehmen²⁶⁾. Dadurch wollte Tawagalawa vermutlich das Luqqa-Land vom Hethiterkönig als Vasall-Königtum erhalten, bevor es vom Großkönig selbst dem Reich einverleibt wurde. Doch wegen der ängstlichen Haltung und Ungeduld von Tawagalawa kam es zu Komplikationen. Tawagalawa beharrte nämlich auf der sofortigen Belehnung mit dem Vasallenkönigtum, ohne daß er sich dem Großkönig persönlich vorgestellt hätte²⁷⁾. Es ist zu vermuten, daß Tawagalawa wegen seines merkwürdigen Verhaltens, das von ihm erwünschte Vasallenkönigtum in Luqqa, dessen Schicksal unbekannt bleibt, nie erhalten hat. Der Großkönig war nun bemüht, daß Tawagalawa seinen Einfluß nicht in Iyaland durchsetzte. Deswegen schickte er Tawagalawa ein Ultimatum, er solle seine Leute aus Iyaland abziehen. Dennnoch kam es in Iyaland bei der Ankunft des Großkönigs zum Kampf mit einem Feinde, bei dem es sich wohl um Anhänger von Tawagalawa handelte, die freilich nicht von diesem persönlich geführt wurden. Der Großkönig besiegte den Feind und vernichtete Iyaland. Der Rest des Briefes handelt hauptsächlich von Piayamaradu, der unter dem Schutz des Ahhiyawa-Königs stand, obwohl er ein ehemaliger hethitischer Untertan war. Im folgenden bemüht sich der Großkönig, ihn unschädlich zu machen²⁸⁾.

25) Tav. I 1; SOMMER, AU (1932) 2 las "Gul(?) - la - aš

26) Tav. I 6 ff., 14 f.

27) Tav. I 8 ff.

28) Für Einzelheiten des Briefes, auf die wir an dieser Stelle nicht eingehen können, s. SOMMER, a.a.O.

Piyamaradu²⁹⁾ tritt zum ersten Male um diese Zeit (Anfang der Regierungszeit Muwatallis) in Erscheinung. Seine Operationsbasis war die Stadt Milawanda. Trotz der Bemühung Muwatallis, Piyamaradu durch die Vermittlung des Königs von Ahhiyawa, des Adressaten des Tawagalawabriefes, und durch einen gewissen Atpa, den Schwiegersohn Piyamaradus, in die Knie zu zwingen, gelang es Piyamaradu jedesmal, den Händen Muwatallis zu entkommen und seine aufrührerischen Umtreibe wahrscheinlich bis in die Zeit Hattušilis III. fortzusetzen³⁰⁾.

Von den Vasallenkönigen der Arzawa-Länder, mit denen einst Muršili III., der Vater des Großkönigs, Verträge abgeschlossen hatte³¹⁾, haben Kupanta-^DKAL (bzw. ^DLAMA³²⁾) von Mira-Kuvaliya und Manapa-datta (geschr. Manapa-^DU³³⁾) vom Seha-Fluss-Land, wenigstens am Anfang der Regierung Muwatallis gelebt. Nur um diese Zeit bezeugt sind [] ^DKAL und Ura-hadduša als Könige

- 29) Er ist bezeugt in den folgenden Texten, die in die Regierungszeit Muwatallis zu datieren sind: KBo XVI 35.3', 7' (aus der Or 39, 1970, 553); KBo XIX 78.6', 8'; KBo XIX 79.8'; KBo XIX 80.8; KBo XIX 81.3; KUB XIV 3 (Tav.) I 51, 56, 59, II 62; KUB XIX 5.7; KUB XIX 55 (M1). Vs. 10; KUB XXIII 107 Rs?; 7; KUB XXIII 111.2', 3'; KUB XXVI 76 II 5; Bo 6447 Vs. I 2' (s. Anm. 30).
- 30) Der einzige Beweis dafür wäre das winzige Fragment Bo 6447. Aufgrund der Erwähnung der Säusga von Šamuha in Vs. 10' datiert GÜTERBOCK, ZA 43 (1936) 326 diesen Text in die Zeit Hattušilis III. Aber ob Piyamaradu z.Z. Hattušilis noch am Leben war, besagt seine Erwähnung in Vs. 2' nicht, da die Stelle sich auch auf Vergangenes beziehen kann, wie schon von GÜTERBOCK, l.c. S. 327 erwogen wurde.
- 31) Kupanta-^DKAL von Mira-Kuvaliya, Targešnalli von Hapalla, Manapa-datta von Seha-Flussland-Apawiya, s. FRIEDRICH, SV I (1926) II (1930) passim.
- 32) Al. § 17; KBo XIX 78.4'; 78.12', 16'; 80.9' (letzteres erwähnt seine Söhne); KBo XIX 75.3'
- 33) KUB XXIII 107 Rs? 8'; KUB XIX 5 Vs. 1. Daß er in Al. § 17 unter den Königen von Arzawa-Ländern nicht erwähnt wird, sei nur bemerkt. Dies besagt aber nicht, daß er nicht ein früherer Zeitgenosse Muwatallis war. s.S. 52 Anm. 24.

der namentlich nicht erwähnten Arzawa-Länder³⁴⁾. Die vorliegenden Quellen zeugen vom loyalen Verhalten Kupanta-^DKAL's³⁵⁾ und Manapa-dattas. Die Loyalität Manapa-dattas war wahrscheinlich durch seine besonderen Beziehungen zum hethitischen Hof bedingt, da er schon zur Zeit Muršilis II. dessen Tochter ^DDINGIR^{MES}.IR-i zur Gemahlin erhalten hatte³⁶⁾.

In einem Brief³⁷⁾, den er an Muwatalli, seinen Schwager, geschrieben hat, berichtet er, wie der Feind - dessen Name im Text nicht erhalten ist - das Land Wiluša wieder schlug. Weiter berichtet er, wie Piyamaradu ihn demütigte und Atpa gegen ihn aufbrachte. Der Ton des Briefes erweckt den Eindruck, als wolle Manapa-datta sich bei dem Großkönig entschuldigen, daß er diese Überlatten des Feindes nicht unterbinden konnte, da er sehr krank gewesen sei³⁸⁾. Vermutlich auf diese Unruhen hin wandte sich der Großkönig dem Lande Wiluša zu.

Von der Politik des Großkönigs mit Wiluša berichtet der Vertrag, den er mit dem König dieses Landes Alakšandu³⁹⁾, jenem bezüglich der "Griechen in den Boğazköy-Texten Frage" sehr heil diskutierten Manne, abgeschlossen hatte, am ausführlichsten. Leider ist der Teil des Vertrages (Vs. 43 ff.), in dem Muwatalli von seinen kriegerischen Unternehmungen erzählt, sehr schlecht erhalten, so daß die Einzelheiten unklar bleiben.

Der Vertrag zeigt, wie der Großkönig bemüht war, die westliche Grenze des Reiches mit einem Gürtel von Vasallenstaaten zu sichern. Er verpflichtet den Vasallenfürsten Alakšandu im

34) Al. § 17.

35) Al. § 17.

36) s. unten.

37) KUB XIX 5.

38) KUB XIX 5 Vs. 5 f.

39) Die verwandschaftliche Beziehung des Fürsten zu Kukkunniš, dem früheren König von Wiluša (z.Zt. ^DSUPPILILUMMAS I. nach Al. § 3 und 5) bleibt unklar.

Falle einer Gefahr oder eines Aufruhrs in Hatti dem Großkönig zu Hilfe zu eilen⁴⁰). Ebenso ist der Vasall verpflichtet, ihm bei jedem Angriff der dem Großkönig von Hatti gleichgestellten Könige von Ägypten, Sanharā⁴¹), Henigalbat und Assyrien seine Hilfe anzubieten. Die zweite Maßnahme des Großkönigs ist insofern interessant, als sie uns zeigt, mit welchen Mitteln er die Existenz des Reiches zu sichern versuchte. Diese Nachricht ist zwar nicht zeitgenössisch, aber wohl zuverlässig. Sie stammt nämlich aus dem Vertrag, den Tuthaliya IV. (ca. 1250-1220 v.Chr.) mit Šauškamruwa, dem König von Amurru abgeschlossen hat⁴²).

Der betreffende Passus lautet:

- (15) "Handle nicht wie Mašturi.
- (16) Mašturi, der König im Šeħa-Fluß-Lande war,
- (17) den nahm Muwatalli (aur) und machte ihn zu seinem Schwager.
- (18) Er hat ihm ^fDINGIR^{MES}.IR-1, seine Schwester, zur Frau gegeben
- (19) und machte ihn im Šeħa-Fluß-Land zum König⁴³.

40) Al. § 14.

41) Ob Sanharā mit Babylon, das in den hethitischen Texten häufig Kara-Duniaš (kassitischer Name von Babylon) bzw. KĀ.DINGIR.RA geschrieben wird, gleichzusetzen ist, steht nicht fest. GÜTERBOCK apud LAROCHE, *Ugaritica III* (1956) 103 Anm.3, nimmt an, daß Sanharā Babylon ist. Auf GÜTERBOCK bezugnehmend, auch VON SCHÜLER, *Kašk.* (1965) 9 Anm. und Sanhara in KUB XV 34 I 57; Zuntz, *scongiuri* (1937) 496, worauf FRIEDRICH, SV II (1930) 96 schon aufmerksam gemacht hatte. Für ältere Diskussion S.Ed. MEYER, *Gda* I⁵(1926) 432 ff. (mit älterer Lit.).

42) KUB XXIII 1; LAROCHE, Cat. 80 (mit. Lit. erneute Textbearbeitung: KÜHNE-OTTEM, *StBo* 16, 1971).

43) KUB XXIII 1+II 15 ff. Mašturi ist sonst nirgendwo erwähnt. Seine Einsetzung als König im Šeħa-Fluß-Land erfolgte sicher während der Tätigkeit des Großkönigs im Westen.

^fDINGIR^{MES}.IR-1⁴⁴), Muršilis II. einzige Tochter⁴⁵), wurde schon in der Regierungszeit ihres Vaters mit Manappa-datta, König vom Šeħa-Fluß-Land, vermählt⁴⁶; die oben erwähnte Ehe mit Mašturi war demnach ihre zweite Heirat.

Über die erste Ehe findet sich in KUB XXI 33 Rs.? 12f. (frgm.) noch eine, nähere Betrachtung erfordernde Nachricht: (12")..... Mein Herr [ga]b [nicht] ^fDINGIR^{MES}.IR-1 dem Manapa-datta als Schwiegertoc[hter (od.Braut)]. (13) Ich, Muršili, habe sie ihm gegeben".

MERIGGI hat schon den Briefcharakter dieses Textes richtig erkannt⁴⁷). Seine Vermutung, in der Erwähnung Muršilis Urhi-Tešub (Muršili III.) zum ersten Male in einem Keilschrifttext zu finden⁴⁸, ist aber kaum vertretbar. Völlig anders ist die Interpretation STEFANINIS, dem Bearbeiter des Textes⁴⁹. STEFANINI schlußfolgert:

1) Der Text bezieht sich nur auf Muršili II., er ist nicht eine "Liste de documents politiques" (so LAROCHE, Cat. 113), sondern ein Gebet (S.23). Deswegen nennt STEFANINI den Text "Muršilis' Sins"⁵⁰.

44) Der Name wurde von LAROCHE, NH(1966) Nr. 775 luwisch zu deuten versucht: *maššana-IR-1 (zu luw. ¹maššani- "Gott", -1-Stamm); nach KAMMENHUBER, Arier (1968) 44 hurr.: Enna-ir(i)-"die Götter sind Hilfe".

45) Hatt. I 10f.; o.S.43.

46) o.S.43; KUB XXI 33, bearbeitet von STEFANINI, JAOS 84 (1964) 22ff. mit umfänglichem Kommentar.

47) WZKM 58 (1962) 71ff.

48) 1.c. 73ff.

49) JAOS 84 (1964) 22ff.

50) In CTH Nr. 387 übernimmt LAROCHE STEFANINIS Konzept: "Confession et prière de Muršili II.(?)"

2) Während der Regierung Šuppiluliumas I. schützten Muršili und Arnuwanda den Manapa-datta und Muršili setzte ihn im 4. Jahr seiner Annalen im Šeja-Fluß-Land als König ein und schloß mit ihm einen Vertrag ab (SV I, 1926, 1ff.).

3) STEFANINI lehnt die Interpretation von FORRER, Forsch. I (1926) 90, ab, der die beiden Nachrichten in KUB XXI 33 IV? 12'ff. und KUB XXIII 1 II 15 ff. vergleicht und zu dem Schluß kommt, es handle sich dabei um dieselbe Heirat, und Mašturi, dem DINGIR^{MES}.IR-i zur Ehe gegeben wurde, sei der Sohn Manapa-dattas. STEFANINI nimmt an, daß DINGIR^{MES}.IR-i zweimal vermählt wurde, erstens von ihrem Vater Muršili II. mit Manapa-datta (KUB XXI 33 IV? 12f.), zweitens von ihrem Bruder Muwatalli mit Mašturi (KUB XXIII 1 II 15-18). Im ersteren Falle möchte STEFANINI E.GE₄.(A) als Braut verstehen, nicht als "Schwiegertochter", wie FORRER angenommen hatte. Nach STEFANINI ist Mašturi nicht der Sohn Manapa-dattas, selbst wenn man annehmen wollte, daß Muršili diesem seine Tochter als Schwiegertochter gegeben hätte, weil Mašturi nach KUB XXIII 1 II 15 ff. DINGIR^{MES}.IR-i von Muwatalli direkt bekommen hatte (S.26).

Was die zweite Ehe der DINGIR^{MES}.IR-i mit Mašturi angeht, interpretiert STEFANINI weiter (S.27): auch dem Tode oder der Vertreibung Manapan-dattas während antihethitischer Unruhen, habe es in dem Land (Šeja) viele Thronanwärter gegeben, von denen Muwatalli, nachdem er diese Gegend befriedet hatte, Mašturi den anderen vorgezogen und ihn mit seiner Schwester verheiratet habe.

Diese Rekonstruktion von STEFANINI scheint uns einleuchtend. Wir möchten noch hinzufügen, daß die beiden Nachrichten so-wohl in KUB XXIII 1 + II 15 ff. wie auch KUB XXI 33 Re? 12'-13' zuverlässig genug sind⁵¹⁾ und die Ehen der f DINGIR^{MES}.IR-i

51) MERIGGI, l.c. S.71ff. scheint sie mit Skepsis zu betrachten.

von zwei verschiedenen Aspekten erhellten. Die zeitliche Fixierung der ersten Ehe der f DINGIR^{MES}.IR-i mit Manapa-datta ist unklar. Denkbar wäre Muršilis II. 4. Regierungsjahr, nach dem er diesen abtrünnigen Fürsten und sein Land Šeja-Flußland "zur Untertanenschaft" angenommen hatte⁵²⁾, falls die Tochter damals bereits ehefähig war. Ihre zweite Ehe mit Mašturi muß am Anfang der Regierung von Muwatalli eingegangen worden sein, und zwar während der Engagements des Großkönigs im Westen und Südwesten. Wahrscheinlich war Manapa-datta seiner "schlimmen Krankheit"⁵³⁾ erlegen, ohne daß er einen leiblichen Sohn als Thronfolger hinterlassen hätte. Nach seinem Tod muß Muwatalli Mašturi, einen Mann von uns unbekannter Abstammung⁵⁴⁾, aufgenommen und ihn an Stelle des Verstorbenen als Vasallenkönig eingesetzt haben.

Ein weiterer bruchstückhafter Text erwähnt DINGIR^{MES}.IR-i. KUB XIX 21. Wahrscheinlich gehört das Fragment mit STEFANINI l.c. S.27 mit Anm. 33 zur Korrespondenz zwischen Hatti und dem Šeja-Flußland.

KUB XIX 21 Vs.?

2' [k]a-ni-iš-ša-an x []
 3' ky-ít nu-ya-mu-za A-B[U-IA] []
 4' kat-ta-an ə-u-zí-nu []
 5' me-na-šb-ha-an-da TUKU.TUKU[-an-za e-eš-ta] []
 6' ma-a-an-ma-ya am-mu-uk ku?- []
 7' nu-ya A-BU-IA ki-iš-ša-a[n me-mi-iš-ta?] []
 8' A-NA DUMU-IA-ma-an-ya SIG₅[]
 9' [DUMU? S]AL? f DINGIR^{MES}.IR-ma-x-ya[]
 Vs.? 10' - 12' und Rs. sind sehr schlecht erhalten.

52) KUB XIV 15 IV 33; KBo III 4 + III 21 - 22; AM 70ff.

53) KUB XIX 5 Vs. 5f.

54) GOETZE, CAH² ch.XXI(a) (1965) nimmt an, daß Mašturi der Sohn Manapa-dattas war.

Der Sprecher des Textes ist möglicherweise ein Prinz, der von seinem Vater abhängig ist und in direkter Rede erzählt.

Vs. 3' mir/mich mein Vater. Ist das Subjekt des Satzes in Vs. 4' der Vater, so untersucht er eine Angelegenheit des Sohnes (der Satz erinnert an KUB XXXI 66 (+) II 16f.). Er ist Vs. 5' (nach seiner Untersuchung?) (über seinen Sohn) böse. Vs. 7' enthält eine unklare Aussage des Vaters (?). Vs. 8' lautet: "Meinem Sohn wäre es günstig." Vs. 9' nur ^fDINGIR_{MES}.IR-i erhalten, das wird aber auch zur Aussage des Vaters gehören.

Nun kennen wir einen König und seinen Sohn, die nach der obigen Erörterung, beide mit DINGIR_{MES}.IR-i zu tun hatten. Es sind König Muršili II. und sein Sohn Muwatalli. Da im vorgelegten Text der Sohn in Zusammenhang mit DINGIR_{MES}.IR-i von seinem Vater spricht, ist demnach der Sprecher des Textes Muwatalli.

Wie weit Hattušili an den oben geschilderten Unternehmungen des Großkönigs beteiligt war, bleibt unklar⁵⁵). Sicher ist nur, dass, während Muwatalli im Westen zur Regelung der kriegerischen und politischen Angelegenheiten weilte, Hattušili die Verteidigung der Nord-Nordostprovinzen des Reiches oblag. Die Regentschaft über das Territorium um Hattuša scheint bei Muwatallis Wechsel in das Untere Land dem Oberschreiber Mittannamuwa anvertraut worden zu sein⁵⁶). Hattušili und Mittannamuwa harmonierten gut miteinander. Mittannamuwa war schon ein angesehener alter Mann, der sowohl die Gunst Muršilis als auch die Muwatallis und Hattušilis gewonnen hatte⁵⁷). Außerdem verdankte

55) Das Fragment KBo XIX 78, wo wir in Zusammenhang mit Kupanta-DKAL (Z. 4') und Piyamaradu (Z. 6') unter nu-uš-ši ŠEŠ DUTUŠI verstehten wollen, ist leider sehr schlecht erhalten.

56) KBo IV 12 Vs. 15-17 "Mittannamuwa zeichnete mein Bruder aus und er gab ihm die Stadt Hattuša bzw. Hatti".

57) KBo IV 12 Vs. 8ff.

ihm Hattušili die Genesung von seiner Krankheit⁵⁸⁾. So scheint dieser ruhige, bescheidene Mann viele Künste, darunter die Kunst des Schreibens⁵⁹⁾, die der Sprachen, der Verwaltung und letztlich der Medizin beherrscht zu haben. Später unter der Regierung von Urji-Tešub spielte er auch als Ratgeber Hattušilis eine große Rolle⁶⁰.

Einem so vielseitigen Mann lag wenig an Kriegen. Deswegen erhielt Hattušili die Streitkräfte, die Muwatalli nicht mit in den Westen genommen hatte. Er wehrte damit die Kaškäer-Überfälle ab. Diese unruhigen Halbnomadenstämme im Norden und Nordosten des hethitischen Kernlandes kannten weder ein seßhaftes Leben, noch hielten sie sich an die abgeschlossenen Verträge⁶¹⁾. Mit diesen Stämmen wird Hattušili vermutlich zum ersten Male während seiner Statthalterschaft im Oberen Lande konfrontiert. Hattušili berichtet uns sehr ausführlich von diesen Auseinandersetzungen⁶²⁾.

Die Kaškäerstädte Pišhuru⁶³⁾, Is[hupi]tta⁶⁴⁾ und die Stadt Daištipa⁶⁵⁾ empörten sich und nahmen das Land L[anda]⁶⁶⁾,

58) l.c. Vs. 10

59) Er hat für das hethitische Staatsarchiv einige Tafeln angefertigt, die seinen Namen tragen; s. LAROCHE ArOr 17 (1949) 10 ff.; NH, Nr. 808: In KBo I 6 Rs. 21 (Vertrag zwischen Muwatalli und Talmi-Sarruma von Halpa; FD S.88) ist er Zeuge.

60) KBo IV 12 Vs. 25-26.

61) Dies war u.a. bedingt durch die fehlende Zentralgewalt bei den Kaškäern, eine Erscheinung, die sich mit den Samnitern in der römischen Geschichte vergleichen lässt.

62) Hatt. II 3 ff.

63) Hatt. II 3,31. Nördlich der Linie Tokat-Amasya→

64) Etwa im oder um das Gebiet von Amasya→

65) Hatt. II 4. Nördlich der Linie Tokat-Amasya→

66) Im Gebiet von Akdağmadeni→

die Stadt Marišta⁶⁷⁾ und die befestigten Städte⁶⁸⁾, welche sich vermutlich im hethitischen Machtbereich befanden, weg. Daraufhin Überschritt der Feind den Morašanta-Fluß (Kizil Ir-mak), wohl an einer Furt südöstlich der Hauptstadt Hattuša, und verheerte eine Stadt, deren Name im Text nicht erhalten ist. Er drang bis nach Kaneg⁶⁹⁾ vor und bekriegte diese Stadt. Außerdem fingen die Städte Ha[ttena]⁷⁰⁾, Kuruštama⁷¹⁾ und Gaziura⁷²⁾ Krieg mit Hatti an und schickten sich an, die Ruinenstädte⁷³⁾ von Hatti zu schlagen. Der Feind von Turmitta⁷⁴⁾ begann die Stadt [Tu]jhuppi^{va}⁷⁵⁾ zu bedrängen, zog durch den entvölkerten (leeren) Landesstrich Ippaššana⁷⁶⁾ und erreichte im Eilmarsch Suwatera⁷⁷⁾. Nur [Hakmi]ša^g⁷⁸⁾ und Ištahara⁷⁹⁾ blieben vom feindlichen Einfall verschont. Dies ist ein Beleg dafür, daß die beiden Städte schon damals in hethitischem Besitz waren. Ištahara befindet sich in der Liste der Städte, die später Hattušilis Kleinkönigtum unterstellt wurden⁸⁰⁾.

67) Im oberen Lauf von Çekerek →

68) Wohl befestigte, hethitische Militärvorposten.

69) Kültepe bei Kayseri

70) Hatt. II 8. Zur Ergänzung vgl. CORNELIUS, RHA 65 (1959) 106. Die Lage der Stadt ist nicht sicher, etwa südöstlich von Hattuša →

71) Lage unsicher →

72) In Turhal →

73) Was unter URU₆ zu verstehen ist, kann kaum definiert werden. Vgl. jedoch GOETZE NBr (1930) 8.

74) Hatt. II 10. Nordöstlich der Linie Tokat-Sivas →

75) Hatt. II 11. Lage unbekannt →

76) Hatt. II 12. Lage unsicher →

77) Hatt. II 13. Lage unsicher →

78) Nord-nordöstlich von Hattuša. Vielleicht in Amasya →

79) Lage unsicher, Nordöstlich? →

80) Hatt. II 62, III 33 = NBr S.22; KBo VI 29 I 26 s. S.75.

Die wiederholten kaškäischen Raubzüge haben die betroffenen Gegenden dermaßen verwüstet, daß man zehn Jahre lang den Boden nicht mehr bestellen konnte. Da die Gegend Schauplatz der langwierigen Kriege gegen die Kaškäer war, versteht man, daß die Bevölkerung dieses Gebietes entweder geflohen war oder sich in befestigte Anlagen zurückgezogen hatte und demzufolge nicht im Stande war, die Äcker zu bebauen. Was Hattušili mit dieser genauen Zeitangabe meint, bleibt dunkel; man kann aber vermuten, daß er dadurch die Heftigkeit der kaškäischen Einfälle besonders hervorheben und seine Verdienste um das Land betonen wollte. Diese Zahl ist deshalb wohl eher eine runde Angabe denn als tatsächliche Dauer der Kriegsjahre zu verstehen.

Muwatalli hatte inzwischen seine Operation im Westen beendet. Wie lange er im Westen mit seinen Kriegs- und Befriedungsaktionen beschäftigt war, bleibt unklar. Auf Grund seiner umfangreichen Leistungen im west-, südwestlichen Gebiet wäre jedoch ein ziemlich langer Aufenthalt des Großkönigs (etwa 4 Jahre?) anzunehmen.

Nun sah er sich genötigt, nach Hatti zurückzukehren⁸¹⁾. Entweder war seine Anwesenheit im Westen des Reiches nicht mehr erforderlich oder die Ereignisse in den Hatti-Ländern machten das persönliche Erscheinen des Königs notwendig. Die Anwesenheit des Königs selbst jedoch vermochte nicht, den Kaškäereinfällen ein Ende zu bereiten. Die Angriffe des Feindes waren im vollen Gange, und zwar heftiger als je zuvor⁸²⁾. Sie vernichteten Sadduppa⁸³⁾ und Dankuwa⁸⁴⁾ und belagerten⁸⁵⁾ die Stadt Pittiyarik⁸⁶⁾. Dieses Mal reagierten

81) Hatt. II 16f.

82) Hatt. II 18 "alle Kaškäerländer führten Krieg".

83) Hatt. II 19 östlich von Hattuša (?) →

84) Hatt. II 19 östlich von Hattuša (?) →

85) katta(n) dai- mit Dat.-L. in der Bedeutung "belagern"; FRIEDRICH, H.W. s.v.

86) Hatt. II 20 im Murad Su-Tal →

der Großkönig und mit ihm Hattušili energisch auf diese Einfälle. Bevor der Feind ins Kerngebiet⁸⁷⁾ des Reiches eindringen konnte, beauftragte Muwatalli seinen Bruder mit der Abwehr der feindlichen Angriffe⁸⁸⁾. Da aber dieser Vorstoß der Kaškäer das hethitische Kernland noch nicht erreicht hatte, sah Muwatalli es wohl als genügend an, Hattušili mit wenigen Truppen und Wagenkämpfern ins Feld zu schicken⁸⁹⁾. Dieser sammelte seine Truppen, zog gegen den Feind und lieferte eine Schlacht bei der Stadt Hahha⁹⁰⁾, die anscheinend ebenso wie Šadduppa und Dankuwa den Kaškäern in die Hand gefallen war. Ob der Feind sich indessen der Stadt Pittiyarik bemächtigen konnte, ist dem Text nicht zu entnehmen. Wir sehen nur, daß die Kaškäer durch das Tohma Su-Tal, anscheinend über Darente bis zur Elbistan-Ebene vorgedrungen waren. In diesem Treffen bei Hahha zwischen den hethitischen Truppen und den kaškäischen Eindringlingen behielten die Hethiter die Oberhand⁹¹⁾. Hattušili gelang es, die hethitischen Untertanen, die in Feindeshand gefallen waren, zu befreien, und sie wieder in ihren Orten anzusiedeln. Die Anführer des Feindes ergriff Hattušili und lieferte sie seinem Bruder aus. Er scheint auf seine Leistung in dieser Schlacht sehr stolz gewesen zu sein, denn er röhmt sich ihrer als seiner ersten Mannestat; Šaušga habe zum ersten Male, während dieses Feld-

zuges, seinen Namen verkündet⁹²⁾. Diese Schlacht scheint unter den sonstigen Kriegstaten Hattušilis eine Sonderstellung eingenommen zu haben⁹³⁾, denn er hat nach ihrem glücklichen Ausgang ein Siegesdenkmal⁹⁴⁾ errichtet. Es wird sich dabei um ein kleines Siegeszeichen oder um einen Altar (?) für Šaušga gehandelt haben, ein Zeichen der Dankbarkeit für ihren Beistand während der Schlacht. Durch den Sieg bei Hahha sicherte Hattušili die Ost- und Südostgrenzen des Reiches und wandte sich nun dem kaškäischen Feind zu, der im Nordwesten Unruhe stiftete. Auf Grund dieser Unruhen

92) Diese göttliche Verkündigung des Namens bedeutet vermutlich nur, daß Hattušili durch diese Schlacht berühmt wurde.

Für "Verkünder des Namens (sc. durch die Götter)" außerhalb Hattis vgl. Maništusu-Inschrift; AfO 20 (1963) 71, 37-40 (eAK); KH I 44-50; AO 4479 Vs.20 = RA 22 (1925) 172 (a).

93) Es wäre unbegründet, die Aussagen Hattušilis als reine Prahlerei abzutun. Nach VON SCHULER, Kašk. (1965) 54 handelt es sich um "die Kaškäertrupps", die sich zu weit vorgewagt hatten". Diese Ansicht kann ich nicht teilen.

94) Hatt. II 25. Die Deutung des Zeichen ŠU "Hand" ist unklar. Hattušili baut auch in Wištawanda ein ŠU. Die Deutungsschwierigkeit der Phrase ist:

1. ŠU in der Bedeutung "Sieges- oder Hoheitszeichen, Stele" (vgl. Nbr 27) "a trophy (?)" (STURTEVANT Chrest. 1935, 71) ist sonst nicht bezeugt, weder sum. SU noch akkad. qātu hat diese Bedeutung (vgl. WOLF, Apology, 1967, 52 m. Ann. 139, nach seinem Informanten Oppenheim). WOLF, l.c. S. 52 glaubt im Ugarit und im hebräischen das Wort ſiq in dieser Bedeutung nachweisen zu können. Nach ihm enthält "I Chronicles 18:5 a clear example of 'hand, as a 'victory stela', I Samuel 15:12 and II Samuel 18:18 can also be cited". Aber daraus ergibt sich nichts für den hethitischen Sprachgebrauch.

2. wedahhun 1.Prt.Sg. kann sowohl von ueda-/wete-/bauen" als auch von uđa-/wida-/ueda- "her)bringen abgeleitet werden. Daher "ich baute ein ŠU" oder "ich brachte ein ŠU". Mit den Genannten Autoren bevorzugten wir ebenfalls die Deutung "ich baute eine Siegesstelle (o.ä.)".

87) Wir haben die vom Feind überwältigten Ortschaften im Osten, genauer, im Euphrattal, zu suchen.

88) Hatt. II 20-21.

89) So erklärt sich wohl Hattušilis Aussage, Hatt. II 21ff. "Fußtruppen und Wagenkämpfer gab er mir wenig".

90) Hatt. II 23 nördlich von Elbistan

91) Hatt. II 24 erwähnt Hattušili die Hilfe der Šaušga.

wurde Hattušili nochmals von seinem Bruder Muwatalli, der in den Hatti-Ländern weilte, mit dem Feldzug gegen den Feind aus Pišhuru⁹⁵) beauftragt. Dieser hatte die Städte Karahne⁹⁶) und Marišta⁹⁷) erobert und jenseits das Land Tagašta⁹⁸), diesseits die Stadt Talmaliy⁹⁹) zu seinen Grenzen gemacht. Für diesen Feldzug hatte der Großkönig seinem Bruder nur 120¹⁰⁰) Gespanne Wagenkämpfer, aber keinerlei Fußsoldaten zur Verfügung stellen können. Dagegen übertreibt wohl Hattušili die Zahl der feindlichen Wagenkämpfer und Fußtruppen. Er erwähnt nämlich 800 Wagenkämpfer und eine Unzahl von Fußtruppen¹⁰¹). Es ist weder technisch noch strategisch vorstellbar, daß eine so unbedeutende Kaškärtstadt wie Pišhuru über eine so große Streitmacht verfügte. Die Zahl muß daher um vieles kleiner gewesen sein, als von Hattušili angegeben. Auch bei diesem Treffen blieb Hattušili siegreich, und zwar, wie er bemerkt, mit göttlicher Hilfe der Šaušga und aus eigener Kraft. Es gelang ihm noch einmal die Anführer¹⁰²) des Feindes zu vertreiben^(?)¹⁰³) oder sie zu töten. Der Feind, anscheinend vom harten Vorgehen Hattušilis demoralisiert, zog es vor, zu fliehen. Hattušili gelang es dadurch, die durch die feindlichen Einfälle eingeschüchterten Bewohner dieser Gegend zu ermutigen

95) Nördlich der Tokat-Amasya-Linie →

96) Östlich von Turhal →

97) Im Oberlauf des Çekerek →

98) Zwischen dem Oberlauf des Çekerek und der Tokat-Turhal-Linie →

99) An der Amasya-Niksar-Linie oder nördlich davon →

100) Hatt.II 36; vgl. KUB XIX 9 II 30 u.S. 67 f.

101) Hatt.II 34 - 35 heißt es: "(Seine) Gespanne Wagenkämpfer waren 800. (Seine) Fußtruppen zu zählen war aber unmöglich".

102) Hatt.II 28, 38 ff.

103) Diese Stelle Hatt.II 40 ist äußerst unklar. Vgl. GOETZE
MR. (1930) 11.

und gegen den sich auf der Flucht befindlichen Feind aufzuhetzen, so daß er ihn mit deren Hilfe völlig aufreiben konnte. Auch diesen Erfolg verewigte Hattušili durch ein Siegesdenkmal¹⁰⁴). Ort der Entscheidungsschlacht scheint die Stadt Wištawanda¹⁰⁵) gewesen zu sein, weil er das Denkmal dort errichtete.

An einer anderen Stelle¹⁰⁶) hatte Hattušili diese Ereignisse aus Hatt. II 31ff. ausführlicher dargestellt.

Obwohl zu bruchstückhaft erhalten, um eine fortlaufende Übersetzung zu gestatten, ergibt sich aus KUB XIX 9 (Cat.73) mit der Parallele KUB 8(XIX 9 III 1ff. - XIX 8 III 32ff.) folgendes: ein Bericht über die Feldzüge Šuppilulimyas I., Hattušilis Großvater (Vs.I); einer über Hattušilis eigene Feldzüge gegen die Kaškäer z.Zt. Muwatallis (Vs.II) und einer über die des Prinzen Tutheliyas (späteren Tuth.IV.) unter der Regierung Hattušilis III. (Rs.III //)¹⁰⁷.

KUB XIX 9 II 1'-6,¹⁰⁸): er aus eigener Kraft. Vgl. Hatt.II 67.
7': Muwatalli gibt Hattušili das Heerlager.

8': die Länder (?) besiedelt

9'-10': Muwatalli spricht zu Hattušili: "Solange ich [nicht in den Hattiländern bin,] geh (und) [bedränge (o.ä.)] die Länder an der Stelle!" (Nun spricht Hattušili): [Welche Truppen des Feindes] (11') inmitten des Landes waren, [die habe ich verjagt(o.ä.)]. Vgl. Hatt.I 71-72. (12') Hielt sich vor Augen (unklar). Bei mir aber waren [wenig Leute.]. (13') Al[le] Kaškäer (14') wa[ren] eingedrungen. Vgl. Hatt.II 31. Dem Feinde(?) war jenseits

104) Dazu S.65 Anm. 94

105) Die Lage ist unklar. Vielleicht nördlich-nordöstlich von Hattuša (?) →

106) KUB XIX 9 II 1ff.

107) S.K. RIEMERSCHNEIDER, JCS 16 (1962) 117 ff.

108) Zur Umschrift und Erg. s. Textteil

[das Land X] (in Hatt. II 32 Taggašta) (15') Grenze, dies[seits] aber war (ihm) Taškura [Grenze]. Vgl. Hatt. II 32-33.

16'ff.: Als sie (die Kaškäer) in die Stadt Hiššashapa herabkamen (17') und nach Hišša[šapa] gelangten (?), habe ich sie¹⁰⁹ in der Stadt Wištawa[anda] getroffen. (19') Weil sich in Hišša[šapa] oben ein palentuwa-Haus meines Vaters (20') befand, habe ich [folgendermaßen] gesproc[hen:] solange (21') der Name meines Vaters[in Erinnerung bleibt (o.ä.),] soll (es) (se. das h.-Haus) gelegt sein.

22': Anfang unklar. Al[le] Länder (23') waren [verwüstet (o.ä.)] (24') "war gekleidet" (unklar).

25': "sie waren. Die Flüchtlinge".

26'-29': unklar.

30': 120 Wagenkämpfer (die Zahlangabe entspricht Hatt. II 36).

31'-32': unklar.

33': der Feind nicht para ninikta (?)

34': Ich, Hattušili (35') habe alle Truppen des Feindes vertrieben.

36': Die Lesung des ON ist völlig unsicher.

Wie der Vergleich mit dem großen Text Hattušilis deutlich zeigt, sind die Divergenzen zwischen dem vorliegenden und jenem Text groß. Umso willkommener sind die Übereinstimmungen. Der Text stammt aus den späteren Regierungsjahren Hattušilis III. - sein Sohn Tuthaliya war groß genug, um selbständige Feldzüge zu unternehmen - er zeigt uns andererseits, wie Hattušili daran gelegen war, die Taten, die er als junger Prinz und Statthalter des Oberen Landes vollbracht hatte, in jeden Bericht aufzunehmen. Nach dem bei Wištawanda errungenen Sieg weihte Hattušili die Waffen, die ihm anscheinend vom

109) Im Text steht Akk.Sg.c.-an "es, ihn". Numeruswechsel ist mir unklar.

geschlagenen Feind als Beute zu füllen, seiner Göttin Šaušga.

Vor der Verlegung der Residenz nach Dattašša¹¹⁰, unternahm Muwatalli eine letzte Inspektionsreise in die Provinz seines Bruders. Weitere Ziele dieser Reise bleiben unklar. Er hat während dieser Reise zwei Städte gegründet, Anziliya¹¹¹ und Tapiika¹¹². Da diese beiden Städte schon vor der Regierungszeit Muwatallis belegt sind¹¹³, ist darunter nicht die wörtliche Bedeutung des Verbums¹¹⁴, sondern die übertragene Bedeutung im Sinne von "renovieren, verstärken, befestigen" usw. zu verstehen. Das zeigt uns, daß der Großkönig der Provinz seines Bruders gegenüber nicht ganz gleichgültig war und zu den Versuchen Hattušilis, die Herrschaft im Oberen Land zu festigen und es gegen die Kaškäer zu verteidigen, seinen Anteil beitragen wollte.

Verlegung der Hauptstadt nach Dattašša:

Solange Muwatalli im Unteren Lande beschäftigt war, blieb er mit seinem Bruder in steter Verbindung und beauftragte ihn immer wieder mit der Abwehr der Kaškäer; er zeigte sich, wie wir soeben gesehen haben, sogar einmal in der Provinz seines Bruders. Nachdem der Großkönig die westlichen Grenzen des Reiches gesichert hatte, während die nördlichen und östlichen Grenzen durch Hattušili verteidigt wurden, konnte er sich während seines wohl nur kurzen Aufenthaltes im Hatti-Land, mit kultisch-religiösen Einrichtungen beschäftigen. Offen und der Gefahr ausgesetzt waren nur noch die südöstlichen Grenzen des Reiches, wo die ägyptischen Pharaonen ihre territorialen Ansprüche durchzusetzen versuchten.

110) Auf dem Höyük bei Sirkeli →

111) Lage unbekannt →

112) Nord-nordöstlich von Hattuša? →

113) S. Kap.VIII s.v.

114) ute- "bauen".

Muatalli traf nun Vorbereitungen für die Verlegung der Hauptstadt nach Dattašša. Er sammelte alle Fußtruppen und Wagenkämpfer des Hattilandes und brachte sie ebenso wie die Götter nach Dattašša hinab¹¹⁵⁾, wo er bis zum Ende seiner Regierung residierte. Wohl vorher richtete er ein langes Gebet an seinen persönlichen Wettergott pihaššašši, in dem er fast alle Götter des Landes anruft¹¹⁶⁾. Das Gebet mutet wie ein Götterstatuen-Inventar an¹¹⁷⁾.

Bei der Verlegung der Hauptstadt spielte sicher die Religiosität und die religiöse Auffassung des Königs eine maßgebliche Rolle. Wir wissen leider über die religiöse Einstellung Muatallis sehr wenig. Wir können deshalb nicht sagen, inwieweit die Eigenart dieses Gebetes¹¹⁸⁾ mit der Verlegung der Hauptstadt unter Mitnahme der Götter in Zusammenhang steht. Nach Hattušili ist Muatalli "auf Geheiß seiner Gottheit"¹¹⁹⁾ in das Untere Land gezogen. Wenn wir

115) Hatt.II 50ff.

116) s. oben S.51 Anm. 18.

117) CORNELIUS, Or 27 (1958) 25-26, hat festgestellt, daß in diesem Gebet kaum einer der Ortsnamen fehlt, die in der Großreichszeit häufig bezeugt sind. Er vermißt nur Marašantiya, Tumanna, Pala und Kaneš. Ein anderes Gebet Muatallis an den Wettergott (Ü, KBo XI 1 (HOUWINK TEN CATE, RHA 81, 1967, 105ff.) reflektiert vermutlich das durch den langjährigen Aufenthalt des Großkönigs außerhalb von Hattuša entstandene Chaos hinsichtlich der Versäumnisse in seinen kultischen Verpflichtungen. In diesem Sinne zu verstehen wäre auch Vs. 24ff., wo er den Göttern zu versprechen scheint, diese Versäumnisse wieder gutzumachen.

118) In einer Traditionskette seit dem Kantuzzili-Gebet stellt dieses Gebet Muatallis das dürfstigste dar; GÜTERBOCK, JAOS 78 (1958) 254.

119) Hatt.I 75-76.

diese Bemerkung nicht einfach als Topos abtun, was nicht gerechtfertigt erscheint, hätten demnach religiöse und womöglich auch noch abergläubisch-magische Vorstellungen Muatallis zur Verlegung der Hauptstadt geführt. Über die obige Einstellung Muatallis können wir den beiden Gebeten nicht viel entnehmen. Die Nachricht, daß der Großkönig an seinem Hofe babylonische Beschwörer und Ärzte berufen hatte¹²⁰⁾, dürfte diesbezüglich einen Hinweis geben.

Seit der Verlegung der Hauptstadt von Kušara nach Hattuša unter Hattušili I. war Hattuša ohne Unterbrechung Hauptsitz der hethitischen Großkönige gewesen. Was hat nun Muatalli tatsächlich dazu bewegt, diese mit Jahrhundertenlanger Tradition verbundene Hauptstadt zu verlassen und einen anderen Sitz im Süden zu suchen? Die Beantwortung dieser Frage hat man sich etwas leicht gemacht, indem man von innen- und außenpolitischen und sogar strategischen Gründen ausgehend behauptete, daß "Muatalli die Vertretung der hethitischen Interessen in Nordsyrien als vorrangig angesehen habe"¹²¹⁾ und letztlich die Verlegung mit dem Auftreten der Abhiyawa-Leute in Pamphylien zusammengehangen habe¹²²⁾. Diese und die nachfolgend aufgezählten Beweggründe waren für diese Theorie maßgebend: daß Dattašša deshalb gewählt worden war, "um sowohl dem syrischen Schauplatze nahe zu sein, wie auch die Arzawa-Länder ... niederzuhalten", daß Dattašša die Möglichkeit geboten habe, das hethitische Kernland zu überwachen und notfalls dem Norden Hilfe zu bringen und daß "Muatalli sich zu den luwisch sprechenden Provinzen hingezogen fühlte", daß "die Verlegung der Hauptstadt faktisch eine Teilung des

120) KBo I 10 Rs. 42ff.

121) HAAS, KN (1970) 19f.

122) CORNELIUS, MSS 6 (1955) 30 ff.; RHA 65 (1959) 105 f.

Reiches war¹²³⁾. Aber welcher dieser Beweggründe hat den König am meisten beeinflußt und welche Gründe sind noch hinzuzufügen, bzw. bleiben im Dunkeln? Vielleicht sind auch die religiösen Beweggründe eine mitentscheidende Ursache gewesen. Ein so wichtiges Unternehmen, in der ganzen hethitischen Geschichte einmalig in seiner Art, kann wohl nicht allein mit den oben angeführten Beweggründen als zufriedenstellend geklärt gelten. Ein weiterer maßgebender Grund könnte in der Haltung Hattušilis gegenüber seinem Bruder gesucht werden, da die Texte Hattušilis, auf die wir einzig und allein angewiesen sind, auf eine solche Deutung hinweisen. Zwar ist Hattušili - nach seiner eigenen Aussage - sein ganzes Leben lang äußerlich treu geblieben, jedoch wäre auch die Annahme politischer Rivalitäten oder zumindest Differenzen zwischen den Brüdern nicht von der Hand zu weisen. Auch hierin könnte ein Grund für die Verlegung der Hauptstadt nach Dattašša zu sehen sein. Viele hethitische Könige haben jahrelang außerhalb der Hatti-Länder Kriege geführt. So Hattušili I. und Muršili I. im Süden, während Šuppiluliuma I. in Nordsyrien mindestens 20 Jahre Krieg führte. Muršili II. kämpfte unter anderem sowohl in Westanatolien als auch im Norden. Dennoch sah sich kein einziger Großkönig genötigt, die Hauptstadt in die Nähe des jeweiligen Kriegsschauplatzes zu verlegen. Es war daher meines Erachtens die Person Hattušilis und seine Sonderstellung im Oberen Lande, die diese Verlegung der Hauptstadt, eine einmalige Erscheinung in der hethitischen Geschichte, beträchtlich beeinflußt hat. Hattušili berichtet häufig darüber¹²⁴⁾. Besonderes Interesse erheischt seine Angabe: "Als Muwatalli die Stadt Dattašša und die Götter der Stadt Dattašša

123) VON SCHULER, Kašk. (1965) 55f.

124) Hatt. II 50-53, IV 62; indirekte Anspielung; KBo IV 12 Vs. 17; KBo VI 29 I 30-32; KBo IV 10 Vs. 40-41; KUB XIV 7 I 2'-15'.

feierte, unterstützte dies ganz Hattuša" (bzw. Hatti).¹²⁵⁾. Daraus geht hervor, daß Muwatalli die Verlegung im Einvernehmen mit Hatti vorgenommen hatte. Es ließen sich noch weitere Gründe vermuten, auf deren Darstellung hier jedoch verzichtet wird, da die vorhandenen Quellen dazu schweigen.

Bevor Muwatalli nach Dattašša übersiedelte, setzte er die Grenzen der Provinz seines Bruders, die im folgenden ausführlicher behandelt werden soll, erneut fest. Die Verwaltung des eigentlichen Gebietes um Hattuša oblag noch immer dem Oberschreiber Mitannamuwa¹²⁶⁾.

Womit sich Muwatalli bis zum Ausbruch des Kampfes mit Ägypten in seiner neuen Residenz Dattašša bei Sirkeli beschäftigt hat, wissen wir nicht.

Nun war Hattušili wieder der einflußreichste Mann in Hatti, wie wohl er mit der Verwaltung der alten Hauptstadt Hattuša selbst nicht direkt zu tun gehabt zu haben scheint¹²⁷⁾.

125) KBo IV 10 Vs. 40f. ku-ua-pi URU D_U-ta-aš-ša-an-k[án] (41) DINGIR_{MES} URU DU-ta-aš-ša-ia _MNIR.GAL i-i-a-at na-aš-kán Ha-at-dusa-aš hu-u-ma-an-za ha-a-n-ti-ja-it.

126) S. S. 60 ff. mit Anm. 56ff.

127) Ob wir KUB XXI 9f. hierauf beziehen und annehmen können, daß Muwatalli ihm auch noch Hattuša zur Verwaltung gab, bleibt wegen des fragmentarischen Zustandes des Textes unsicher: (9) ku-ut-ma-an-mi S_ES-_IJA _MNIR.GAL-iš URU Ha-at-tu-sa-an (10) URU ka-a-ta-pa-[an]URU na-nam-ma-ja ta-ma-a- [1] KUR.KUR ka-a-ta-pa-[an]URU na-at-za U-UL me-ma-ah-nu-un usw. "So [lange mir] mein [Bruder] Muwatalli die Stadt Hat-tuša (und) Katapa, die Stadt, und ferner ander[e Länder gab?], da sagte ich nichts."

Vgl. noch KUB XXI 27 + I 25-30: (25) U_IRU Ne-ri-iq-qa-aš-si-kán URU-aš ap-pa-an-niš] (26) [0-UL] e-eš-ta URU Ne-ri-iq-qa-a-n-a-ma-an URU-aš ap-pa-an-niš] (27) [ma-a-an] 0-UL tar-ab-ta nu-uš-ši a-pi-e-el S_ES-SUL (28) [ku-it tla-ma-i KUR.KURH.A] SU-i tje-l-eš-ki-it (29) URU ta-tu-sa-an-niš-a-e-ši-] (29) Ša-ku-va-a-sa-er-aš] (30) URU ka-a-ta-pa-an-na pi-eš-tla " (25) [Wenn?] Nerik, die Stadt [nicht] zurückzuerobern (26) wäre, [wenn?] er (Hattušili) Nerik, die Stadt, [zurückzuerobern] (27) nicht vermochte, [warum?] (dann) hätte ihm sein Bruder (28) [an]dere Länder [in die Hand?] gelegt? (29) er halt[et] ihm rechtmäßig? [die Stadt] Hattuša (30) und Katapa [gegeben].

Hattušili sagt von seinem Bruder, er sei nicht nach Turmitta und Kuruštama gegangen¹²⁸⁾. Was er darunter versteht, vermag ich nicht zu deuten. Turmitta ist laut Hatt.II 59 unter den ihm, Hattušili, zur Verwaltung gegebenen Ländern aufgezählt. Kuruštama war die Grenze seines Kleinkönigtums¹²⁹⁾.

Von größter Bedeutung war für Hattušili die Entscheidung Muwatallis, ihn in Hakpiš zum Unterkönig zu machen¹³⁰⁾. Das war die Kulmination seiner Laufbahn. In jahrelangem Dienst des Reiches sowohl unter seinem Vater Muršili II. als auch unter seinem Bruder Muwatalli hatte sich Hattušili eines derartigen Amtes für würdig erwiesen. Ohne seine Hilfe hätte Muwatalli den Rücken im Norden und Nordwesten des Reiches nicht frei gehabt; vielmehr hätten ihn die allzeit zu Plündерungen und Raubzügen bereiten Kaškäer bei seinen Feldzügen im Westen und bei der Gründung seiner neuen Residenz im Süden schwer behindert.

128) Hatt.II 54.

129) KBo VI 29 I 28.

130) Hatt.II 62-63; III (12), 33, IV 42; nach KBo VI 29 I 25 machte Muwatalli ihn zum Priester des Wettergottes in Hakpiš.

Muwatalli unterstellte dem Kleinkönigtum Hattušilis die folgenden Länder:

Hatt.II 57 - 62	Hatt.III 32 - 33	KBo VI 29 I 26 - 28
Hakpiš ¹³¹⁾	Hakpiš ¹³¹⁾	Hakpiš ¹³¹⁾
Hanjana ¹³²⁾	Hanjana ¹³²⁾	Hanjana ¹³²⁾
Hattena ¹³³⁾	Hattena ¹³³⁾	Hattena ¹³³⁾
Hiššešhapa ¹³⁴⁾		
Hulana-Flußland ¹³⁵⁾		
Išhupitta ¹³⁶⁾		
Ištaħara ¹³⁷⁾	Ištaħara ¹³⁷⁾	Ištaħara ¹³⁷⁾
Kašiya ¹³⁸⁾		
Katapa ¹³⁹⁾ (KUB XXI 19 III 10?)		
		(Kuruštama ¹⁴⁷⁾ Grenze)
Marišta ¹⁴⁰⁾		
Pala ¹⁴¹⁾		
Šappa ¹⁴²⁾		
Tarahna ¹⁴³⁾		Tarahna ¹⁴³⁾
Tummannā ¹⁴⁴⁾		
Durmitta ¹⁴⁵⁾	Durmitta ¹⁴⁵⁾	
(S[amuha] ¹⁴⁸⁾	Zip[palanda] ¹⁴⁶⁾	
Hatt.III 57)		

131) Nördlich-nordöstlich von Hattuša →

132) In der Nachbarschaft von Neriš →

133) Lage unbekannt →

134) Nördlich-nordöstlich von Hattuša →

135) Westlich vom unteren Halys →

136) In oder um Amasya →

137) Nordöstlich von Hattuša →

138) An der Grenze zwischen Pala und dem Oberen Land →

139) Östlich von Hattuša zwischen Çekerek und Ortaköy →

140) Im Oberlauf des Çekerek →

141) Westlich vom Unterlauf des Halys →

142) Nördlich-nordwestlich von Hattuša →

143) Nördlich-nordöstlich oder östlich von Hattuša →

144) Westlich vom Unterlauf des Halys →

145) Nordöstlich der Sivas-Tokat-Linie →

146) Lage unbekannt →

147) Östlich von Hattuša →

148) Im Murat Su-Tal →

Bemerkenswert ist dabei, daß von diesen Ländern Ḫakpiš und Ištahara Hattušili "zur Untertanenschaft gegeben" wurden. Worin die rechtliche Abgrenzung zwischen "zur Verwaltung gegeben" (maniyshanni *pai*-) und "zur Untertanenschaft gegeben" (IR-*anni* *pai*-) liegt, bleibt einstweilen dunkel. Letzterer Begriff bezeichnet sonst das Vasallen-Verhältnis.

Hattušilis Behauptung, sein Bruder habe ihm noch einige Länder "leer" zur Verwaltung gegeben, kann kaum den Gegebenheiten entsprechen: denn, obwohl diese zum größten Teil an das Kaškäterritorium angrenzenden Länder jahrelang Schauplatz der langwierigen Auseinandersetzungen zwischen Hatti und diesen halbbarbarischen Stämmen gewesen waren, kann man sie sich schwerlich samt und sonders als verödet vorstellen; eher waren sie verwahrlost.

Außerdem wurden Hattušili die Wagenkämpfer und Goldkneppen¹⁴⁹ unterstellt. Dabei handelt es sich sicherlich um die in den Hattiländern verbliebenen Truppen, denen noch die von Hattušili selbst in seiner Provinz rekrutierten Truppen hinzugefügt werden müssen, weil Muwatalli schon bei der Verlegung der Hauptstadt nach Dattašša alle Fußtruppen und Wagenkämpfer des Hatti-Landes mitgenommen hatte¹⁵⁰.

Dieses Amt als Unterkönig behielt er inne, bis er sich des Thrones von Hatti bemächtigt hatte. Sein unverhülltes Machtstreben wird sichtbar aus der Stelle, in der er die Entwicklungsphasen seiner Laufbahn stolz aufzählt: "Ich war Prinz, dann wurde ich Ober-MESEDI. Ich, der Ober-MESEDI, wurde aber König von Ḫakpiš. Ich, der König von Ḫakpiš, wurde fernerhin Großkönig"^{150a}). Daß er damals Priester der Šaušga, Stallhaltermann und Kommandant des Heeres war, scheint ihm

149) Hatt.II 60: 10' MES IŞ GUŠKIN.

150) Hatt.II 50-51

150a) Hatt.IV 41-43

weniger wichtig gewesen zu sein, da er es hier nicht anführt. Es hätte vielleicht die stilistische Pointe seiner Aufzählung gemindert.

Nerik¹⁵¹ , der Hauptkultort des Wettergottes von Nerik, war damals noch in der Hand der Kaškäer und lag noch immer in Trümmern. Es war schon im Alten Reich eine hethitische Stadt, deren Einwohner sich gewisser Privilegien erfreut zu haben seines¹⁵²). Schon im Alten Reich hatten sich die Kaškäer dieses wichtigen Kultortes bemächtigt. Die chronologischen Angaben Hattušilis und Tuthaliyas IV. Über den Verlust von Nerik stimmen in wesentlichen überein. Hattušili III. setzt den Verlust dieser Stadt in die Zeit Hantilis¹⁵³ , eine Datierung, die meines Erachtens zu unrecht mit Skepsis betrachtet wird¹⁵⁴). Die Nachricht Tuthaliyas IV., die ebenfalls den Verlust von Nerik vor 400¹⁵⁵ Jahren in die Zeit Hantilis setzt, bestätigt Hattušilis Aussage.

Aus dem Gebet Arnuwandas I. und Aššunirkals (um 1400 v.Chr.)¹⁵⁶ ergibt sich diese Zeit als terminus ante quem für den Verlust der Stadt. Bis Hattušili unter der Regierung Urhi-Tešubhs Nerik zurückerobern und wieder aufbauen konnte, war den hethitischen Königen, die den Kult des dortigen Wettergottes

151) Nord-nordwestlich von Tokat, zwischen Niksar und Amasya →

152) HG§ 50.

153) Hatt.III 46f.

154) VON SCHULER, Kašk. (1965) 23ff.; HAAS, KN (1970) 6.

155) KUB XXV 21 Vs. III 3f. Die Zahlangabe ist beschädigt. GOETZE, BASOR 122 (1951) 24 mit Anm. 26 liest 5 ME. VON SCHULER, l.c. S.186 mit Anm. 4 liest OTTENS Vorschlag folgend 4 ME. KAMMENHUBER, die das Photo angesehen hat, stellte fest, daß die Zahl auf der Tafel korrigiert und die Lesung hoffnungslos ist; sie neigt zur Lesung 4 ME. Wie XXV 21 Vs. III 3f. ist auch KUB XII 57 Rs? 5'f. sehr frgm.: Jx MUH. ASA Ha-an-t[i-11]

156) KUB XVII 21 +; Bearbeitung: VON SCHULER, Kašk. (1965) 152ff.

zu verrichten gehabt hätten, die Stadt völlig unzugänglich¹⁵⁷⁾. Man war deswegen darauf angewiesen, für den Wettergott von Nerik einen Ersatzkult einzurichten¹⁵⁸⁾, wozu Hakpiš sich als geeigneter Ort anbot. Es war dieselbe Stadt, über die Hattušili von seinem Bruder Muwatalli zum König ernannt worden war. Hattušili scheint hier das profane Königtum und das Priestertum vereinigt zu haben, weil er seine Ernennung als König von Hakpiš wohl zugleich als die Einsetzung zum Priester des Wettergottes von Nerik betrachtete¹⁵⁹⁾. Die Priesterwürde dürfte er sich selbst zuerkannt haben, da die Quellen von einer Investitur seitens des Großkönigs nichts berichten. Die beiden Ämter waren für ihn ohnehin nur Mittel zur politischen Macht. Während er mit dem einen seine politische Macht demonstrieren und die Nordgrenzen des Reiches sowie die Grenzen seiner eigenen Provinz verteilen konnte, bemühte er sich mittels des anderen der Reli- giosität seiner Bürger (sowohl in Hatti, als auch in seiner eigenen Provinz) Rechnung zu tragen. Dadurch versuchte er äußerst geschickt die Sympathie des frommen Volkes für sich zu gewinnen, was ihm völlig gelang. Die Ferne der Residenz des Großkönigs erleichterte ihm die Durchsetzung seines politisch-religiös verbrämten Vorhabens.

Im Ansehen des Volkes, das von den politischen Differenzen zwischen den beiden Brüdern keine Ahnung gehabt haben dürfte, muß Muwatalli als schwache Herrscherfigur gegolten haben, weil er die alte Hauptstadt preisgegeben, das mit Blut und Schwert eroberte Heimatland verlassen und es den halbbarbarischen Kaškäern ausgeliefert hatte. Diesen Sachverhalt wird Hattušili als ehrgeiziger Staatsmann zum Ausbau seiner Machtpositionen ausgenutzt haben.

157) Ausführlicher HAAS, KN (1970) 5ff. Vgl. noch S. 123 ff.

158) HAAS, l.c. 7 mit Ann. 3 (mit Textstellen).

159) Die einzige Stelle, wonach er von Muwatalli als Priester in Hakpiš eingesetzt werden soll, ist KBo VI 29 I 25f.

Über die Details der Ereignisse bis zum Ausbruch des Kampfes mit den Ägyptern unterricht uns Hattušili kaum. Fest steht jedoch, daß er auch nach seiner Ernennung zum König von Hakpiš in kriegerische Auseinandersetzungen gegen die Kaškäer verwickelt war. Sein größtes Ziel war die Eroberung von Nerik, die ihm bis zum Regierungsantritt Uri-Tešubs offensichtlich noch nicht gelungen war. Daneben hatte er verschiedene andere Aufgaben zu erfüllen. Die Länder waren jahrelang Szenerie der erbitterten Kriege gegen die Kaškäer gewesen und infolgedessen zum größten Teil verwüstet¹⁶⁰⁾. Die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung muß katastrophal gewesen sein, weil das, was die Einwohner an Vieh und Erntegut besaßen, in den wiederholten Plündерungen der Kaškäer geraubt worden war. Wenn die Bevölkerung weiterhin ihre Existenz behaupten wollte, brauchte sie unbedingt Frieden und Ruhe, deren Wiederherstellung Hattušili oblag. Wie hätte ihm dies ohne Sicherheit nach außen gelingen können? Er mußte seinen Feind mit kriegerischen oder politischen Mitteln bezwingen. Dazu kam, daß sein Herrschaftsbereich ethnisch gemischt war. Zum größten Teil bestand es aus den Gebieten, die die Kaškäer erobert hatten. Hattušili (?), Palaiar, Kaškäer und die Hethiter, die sich dort niedergelassen hatten, bildeten die bunte Bevölkerung seines Kleinkönigtums und erschwerten Stabilisierung und Konsolidierung des Landes. Trotzdem scheint Hattušili mit seinen Bemühungen zum Teil Erfolg gehabt zu haben. Es heißt nämlich in seiner sogenannten "Autobiographie":

"Welche Länder auch immer mir mein Bruder *leer* in die Hand gegeben hatte, weil mich Šaušga, meine Herrin an der Hand hieilt, besiegte ich da die einen Feinde; die anderen aber schlossen mit mir Verträge. Dann trat Šaušga, meine Herrin, zu mir und diese *leeren* Länder besiedelte ich aus

160) S. oben S. 76.

eigener Kraft wieder und machte sie wieder zu Hatti gehörig¹⁶¹⁾.

Das ist alles, was Hattušili über seine Taten zwischen seiner Einsetzung zum Unterkönig von Hapkiš und dem Ägypten-zug seines Bruders Muwatalli erzählt.

Als Ramses II. den ägyptischen Thron bestieg (1290 v.Chr.)¹⁶²⁾ schlug die ägyptische Syrienpolitik um. Der traditionelle Anspruch auf Nordsyrien und die Eroberung Tuthmosis' III. wurden ins Gedächtnis zurückgerufen¹⁶³⁾. Ramses II. unternahm mehrere Feldzüge nach Norden, die der Aufklärung und Vorbereitung einer endgültigen Offensive gegen die Hethiter dienten. Ramses II. hat in seinem 4. Regierungsjahr (ca. 1287 v.Chr.) einen Kriegszug unternommen, der durch die Stele am Nahr el-kelb bezeugt ist¹⁶⁴⁾. Dieser Vorstoß bewirkte den Abfall des Amurru-Fürsten Bentešina (von den Hethitern auf die ägyptische Seite). Ob Bentešina sich dem Pharao freiwillig ergab, oder ob er gezwungen wurde, wissen wir nicht. Auf diesen Feldzug Ramses'II. bezieht sich vielleicht die Nachricht in der Einleitung des Vertrages, den Tuthaliya IV. (Sohn Hattušilis III. ab 1250 König) mit dem Amurru-Fürsten Šaušgamuwa abgeschlossen hat:

161) Hatt.II 63-68

162) Bei der Thronbesteigung Ramses'II. müssen wir uns hier zwischen der langen (1304 v.Chr.) und der kurzen Chronologie (1290 v.Chr.) entscheiden. Ausführlicher CAH I² ch.VI(1964)22 mit Anm.3-4 (mit weiterer Lit.) Wir benützen hier kurze Chronologie. S.noch VON BECKERATH, Abriß (1970) 43, 66; HELCK, Bezieh. (1962) 200, 204, 224 und synchronische Tabelle am Ende des Buches; EDEL, JCS XII (1958) 130-133; E.HORNUNG, Untersuchungen zur Chronologie und Geschichte des Neuen Reiches (1964).

163) Zur Vorgeschichte der Ereignisse s. HELCK, Bezieh. (1962) 199ff.

164) HELCK, l.c. 204 mit Anm. 20.

"Als aber Muwatalli, der Bruder des Vaters der Sonne, König wurde, versündigten sich die Leute von Amurru gegen ihn und teilten ihm das mit: 'Wir sind ergebene Untertanen gewesen. Jetzt (sind) wir dir nicht (mehr) Untertanen'. Sie schlossen sich dem König von Ägypten an"¹⁶⁵⁾.

Im 5. Regierungsjahr Ramses'II. erreichte die Spannung zwischen Hatti und Ägypten ihren Höhepunkt. Kriegerische Auseinandersetzungen waren unvermeidlich geworden, als Ramses II. sich mit dem ägyptischen Heer Kadeš näherte. In diesem kritischen Moment ließ Hattušili seinen Bruder nicht im Stich und er eilte ihm mit eigenen Truppen zu Hilfe.

Die zeitgenössischen Berichte über diese berühmte Schlacht bei Kadeš sind äußerst knapp¹⁶⁶⁾. Hattušili III. berichtet in seiner sogenannten Autobiographie nur kurz:

"Als es aber kam, daß mein Bruder irgendwie gegen das Land Ägypten auszog, aus den Ländern, die ich wieder besiedelte, führte ich die Truppen und Wagenkämpfer dieser Länder (Sg.!) zu meinem Bruder zum Feldzug ins Land Ägypten hinab. Was ich vor Angesicht meines Bruders an Truppen und Wagenkämpfern besaß, die kommandierte ich"¹⁶⁷⁾.

Der Verlauf und der Ausgang dieser Schlacht (1285 v.Chr.) werden hier nicht erörtert, da dazu mannigfaltige Untersu-

165) KUB XXIII 1 I 28-34; GOETZE, OLZ (1929) Sp. 834f.; O.SZEMERENYI, Oriens Antiquus 9 (1945) 114.

166) Für die hethitischen Quellen s. GOETZE, OLZ 32 (1929) Sp. 832-838; KUB XXI 17 I 14-20 (s.Textteil); KUB XXIII 1+ Vs. 28-38. Hinzu kommen noch Hatt.II 69-74 und vielleicht auch noch die beschädigte Stelle in KUB XXI 27 I 35-36: (35) ...ku-it-me-a[n] A-NA LU[GAL KUR URU Mi-iz-ri?] (36) [me-na-ah] ...pa-an-de KASKAL-an 1-ia-at "Solange er gegen den König [des Landes Ägypten] auf das Feld zog". Vgl. noch KBo I 15+19 = EDEL, ZA NF 15 (1950) 195-212.

167) Hatt.II 69-74.

chungen vorliegen¹⁶⁸⁾.

Die knappe Erwähnung der Schlacht bei Kadeš in den Texten Hattušilis III. deutet unter Umständen darauf hin, daß die Rolle, die Hattušili mit seinen Truppenkontingenten in diesem Kampf gespielt hatte, von nicht entscheidender Bedeutung war. Anders hätte er seinen Beitrag in der Schlacht wohl ausführlicher geschildert. Daß der Beistand Hattušilis während der Schlacht bei Kadeš nicht als ein besonderes Verdienst anzusehen ist, sondern daß er dadurch nur seine Pflicht erfüllt hat, geht aus einer analogen Erscheinung der hethitischen Geschichtsschreibung hervor: der Bruder Muršilis Šarri-Kušu, König von Kargamiš, kam dem Großkönig bei seinen Arzawa-Feldzügen in seinem 3. Regierungsjahr ebenso und sozusagen selbstverständlich zu Hilfe¹⁶⁹⁾.

Man nimmt allgemein an, daß die Hethiter in dieser Auseinandersetzung siegreich geblieben sind^{169a)}. Nach dem erfolgreichen Ausgang der Schlacht wandte sich Muwatalli gegen den abgefallenen Bentešina, den Fürsten von Amurru und vernichtete sein Land¹⁷⁰⁾. Der unbotmäßige Vasallenkönig wurde abgesetzt und gefangen genommen. Er wurde durch einen gewissen, sicher dem Großkönig Muwatalli ergebenen, Šapili ersetzt¹⁷¹⁾. Über das weitere Schicksal des Exkönigs

168) Wichtigste Literatur:

BREASTED, Battle of Kadesh (1903);
W.OTTO, HZ 146 (1932) 212ff.;
KUENTZ, La Bataille de Qadesh; Mémoires de l'Institut
français d'Archéologie Orientale LV (1934) 81-398;
J. STURM, Der Hethiterkrieg Ramses' III.: WZKM Beih. 4 (1939);
E. EDEL, Zur historischen Geographie der Gegend von
Kadeš, ZA 50 (1953) 253ff.;
CARDINER, The Kadesh Inscriptions of Ramesses II. (1960);
W. HELCK, Bezieh. (1962) 208ff.;
PAULKNER, CAH II² ch.23 (1966) 12ff.; Weitere Biblio-
graphie bei GOETZE, CAH II² ch.24 (1965) 62.

169) KUB XIV 15 Rs. 35ff. = AM 54 ff.

169a) Vgl. XXIII 1+ Vs. I 36ff.; XXI 17+ Vs. I 16ff.

170) KUB XXIII 1+ Vs. I 37-38.

171) KUB XXIII 1+ Vs. I 39; Bentešina-Vertrag Vs. 11-15 =
PD 124 ff.

Bentešina waren Muwatalli und Hattušili geteilter Meinung. Muwatalli hat mit Recht diesen abgefallenen Vasallenkönig wegen seiner Illoyalität entthronnt und gefangen nach Hatti gebracht. Er wurde jedoch später von Hattušili befreit und, wie wir unten sehen werden, nach Hapkiš gebracht.

Doch müssen wir zuerst auf die Vorgeschichte der Machenschaften dieses Amurru-Königs eingehen:

Aus den Staatsverträgen ergibt sich folgende Reihe der Könige von Amurru:

Aziru¹⁷²⁾ zur Zeit Šuppiluliuma I.
DU (=ŠE)-Tešub¹⁷³⁾ zur Zeit Muršili II.
Duppi-Tešub¹⁷⁴⁾ zur Zeit Muršili II.
Bentešina¹⁷⁵⁾ zur Zeit Muwatalli
Šapili¹⁷⁶⁾ zur Zeit Muwatalli - Urbi-Tešub (?)
Bentešina¹⁷⁷⁾ (zum 2. Mal) Hattušili III.
Šaušga-muwa¹⁷⁸⁾ zur Zeit Tuthaliya IV.

Nun haben wir einen Text, der nach der Interpretation STEFANINIS unser ganzes diesbezügliches Geschichtsbild durcheinander bringt¹⁷⁹⁾. Der Text KUB XXI 33 behandelt unter anderem auch Bentešinas Schicksal. Die uns in diesem

172) Aziru-Vertrag = PD 70 ff.; Bentešina-Vertrag Vs. 4-6 =
PD 124ff.; KUB XXIII 1+ Vs. I 21-26; Duppi-Tešub Vertrag
Vs. 2ff. = PD 76ff.

173) Duppi-Tešub-Vertrag I 14ff. = PD 76ff.

174) Duppi-Tešub-Vertrag = PD 76ff.; Bentešina-Vertrag I
8ff. = PD 124ff.

175) Bentešina-Vertrag = PD 124ff.; Šaušgammwa-Vertrag
(-XXIII 1+) I 28ff.

176) KUB XXIII 1+ I 39.

177) Bentešina-Vertrag Vs. 11-21 = PD 126ff; KUB XXIII 1+
44ff.

178) KUB XXIII 1+ II 1ff.

179) JAOS 84 (1964) 22ff. Zum Text XXI 33 s. noch oben S. 57 ff.

Zusammenhang interessierende Stelle Rs. IV (?) 14-17 lautet folgendermaßen:

".... Mein Herr se[tzte] Bentešina im Lande Amurru vom König-tum ab [und Šapili] machte er im Lande Amurru zum König. [PN aber setzte] den [Š]apili im Lande Amurru vom König-tum ab und setzte Bentešina in die Königswürde ein"¹⁸⁰).

Die dynastische Reihenfolge der Könige von Amurru, die durch die reichlich bezeugten Staatsverträge gesichert ist, wird durch diesen Text bestätigt.

Dazu folgendes gegen STEFANINI:

Der Text stammt nicht von Muršili II. Er behandelt mehrere historische Ereignisse, die sich in ihrer zeitlichen Spannweite von Muršili II. bis Hattušili III. ausdehnen. In Rs. IV (?) 14ff. ist ein Subjektwechsel anzunehmen, und zwar gegen STEFANINI in Z. 14 ^mNIR.GĀL und in Z. 16 ^mHa-at-tu-ŠI-DINGIR ^mLIM ist zu ergänzen. Diese Ergänzung passt ganz genau zu dem von KUB XXIII 1+ Vs. I 39 und Bentešina-Vertrag Vs. 11-15 gewonnenen Bild. Wir haben keinerlei Beweis dafür, daß sowohl Šapili als auch Bentešina mit Muršili II. zu tun gehabt hätten, wie STEFANINI annimmt¹⁸¹.

Hattušili kam, aus unten noch zu erörternden Gründen, erst später als Muwatalli aus Kadeš zurück. So konnte er nicht ver-

180) KUB XXI 33 IV (?) 14ff.
(14) [] EN-IA ^mZAG. SES-an I-NA KUR URU A-mur-ri LUGAL
an-ni ar-ba ti-[it-ta-nu-ut] (15) [nu-za ^mSe-pi-DINGIR ^mLIM
in] I-NA- KUR URU A-mur-ri LUGAL-un i-ia-at (16) [.....
ma ^mSe-pi-DINGIR ^mLIM in I-NA KUR URU A-mur-ri LUGAL-an-ni
(17) [ar-na ti-it-ta-nu-ut] nu ^mZAG. SES-an LUGAL-an-ni
EGIR-pe ^mna-tar-na-an-ta

181) I.c. S. 29. STEFANINI hat anscheinend den Artikel seines Lehrers MERIGGI in WZKM 58 (1962) 70ff., der die betreffende Stelle aus XXI 33 richtig interpretiert hatte, nicht verwerten können.

hindern, daß Bentešina gefangen nach Hatti geführt wurde.

In Hatti wollten die alten Gegner Hattušilis seine Abwesenheit ausnützen und versuchten gegen ihn zu konspirieren. An der Spitze stand, wie immer, der alte Arma-datta, der zugunsten Hattušilis seiner Stathalterschaft im Oberen Land verlustig gegangen war¹⁸²). Dazu dürften auch die Kaškäer wieder unruhig geworden sein. Hattušili hätte also jeden Grund gehabt, schnellstens nach seiner Provinz zu eilen um dort seine alten Machtpositionen wieder zu sichern, bevor sich die Dinge für ihn zum Schlechteren wendeten. Doch unterwegs geschah, was für sein späteres Leben von großer Bedeutung sein sollte: die Begegnung mit Puduhepa.

Hattušili machte unterwegs von Aba nach Hatti einen Abstecher nach Lawazantiya, wo er der Gottheit seine Reverenz erweisen wollte. Diese wichtige Kultstadt ist seit der altassyrischen Handelskolonienzeit bekannt und spielte im Kult der Hethiter eine wichtige Rolle¹⁸³). Während seines wohl vorgeblich religiös-kultisch motivierten Aufenthaltes traf er mit Puduhepa zusammen.

Puduhepa war die Tochter des Pentipšarri, der dort Priester der Šaušga war. Hattušili heiratete sie sofort. Wir wissen leider nicht, ob Hattušili sie und ihren Vater schon vorher gekannt hatte. Soweit wir ermitteln können, handelt es sich um seine erste Reise nach Lawazantiya. Er hatte sicher schon vorher von dem einflußreichen Priester Pentipšarri und seiner Tochter gehört. Anders wäre diese Reise nach Lawazantiya kaum zu begründen, denn ohne daß er von Puduhepa etwas gehört oder gewußt hätte, wäre er wohl nicht nach Lawazantiya gegangen. Die angebliche Verehrung der dortigen Gottheit war demnach kaum der Hauptgrund seiner Reise. Wir wissen mit Sicherheit,

182) Ausführlicher Kap. V.

183) Lawazantiya liegt im Gebiet von Malatya. →

daß Hattušili bis dahin keine besondere Gottheit in Lawazantiya zu verehren hatte, weil er Priester der Šaušga von Šamuha und des Wettergottes von Nerik war. Als solch eine Reverenz-erweisung für die Götter käme in erster Linie Šamuha (nicht weit von Malatya, nördlich davon) oder Hakpiš (als damaliger Kultort des Wettergottes von Nerik) in Frage. Überdies hätte Hattušili wohl keine Zeit gehabt, sich allein aus religiösen Gründen unterwegs in Lawazantiya aufzuhalten, da Arma-datta in Hatti Unruhe stiftete. Hätte er nicht von vorneherein beabsichtigt, Puduhepa zu ehelichen, wäre er doch wohl mit Sicherheit gleich nach der Schlacht bei Kadeš nach Hatti geeilt, bevor die Intrigen Arma-dattas ihm hätten gefährlicher werden können. Dazu kommt noch, daß sich Hakpiš, der Sitz seines Unterkönigtums in offenem Aufruhr befand¹⁸⁴⁾, ein Umstand, der rein religiös bedingte Zwischenaufenthalte kaum gefördert haben dürfte.

Vermutlich wollte Hattušili, aus welchen Gründen auch immer, seiner Eheschließung mit Puduhepa sakrale Weihe angedeihen lassen, indem er den eigentlichen Grund seiner Reise, die Eheschließung verschweigt.

Die Nachrichten über die bedeutsame Heirat Hattušilis mit Puduhepa sind zahlreich:

Hatt. II 79-III 2

"Als ich aber aus dem Lande Ägypten zurückkam, ging ich [nach Lawazantiya, um der Gottheit Opfer darzubringen und ich feierte (dort) die Gottheit. Und (da) nahm ich Puduhepa, die Tochter des Priesters, auf Geheiß der Gottheit zur Ehe und wir vermählten uns".

EBo VI 29 I 16-21

Danach war Puduhepa die Dienerin der Šaušga von Lawazantiya (man beachte, daß die Heirat mit Puduhepa an dieser Stelle chronologisch falsch eingeordnet ist).

¹⁸⁴⁾ Hatt. III 9-13.

"Puduhepa war der Šaušga von Lawazantiya Dienerin und sie war die Tochter des Pentipšarri, des Priesters der Šaušga. Und sie habe ich nicht aus eigenem Entschluß zur Ehe genommen, (sondern) auf Geheiß der Gottheit genommen. Die Gottheit wies sie mir durch einen Traum zu."

In KUB XXI 27+ Vs. I 9-11 erörtert Puduhepa ihre Heirat mit Hattušili mit folgenden Worten:

"Und mich nahmest du, meine Herrin (= die Sonnengöttin von Arinna), auf und dein Diener, Hattušili, dem du mich beigestelltest, fügte sich (?) pula-[?] dem Wettergott von Nerik, deinem geliebten Sohn"¹⁸⁵⁾.

In KUB XXI 38 Vs. 57ff. erzählt Puduhepa ihrem Briefpartner, wie sie von ihrer Schutzgottheit (mit Hattušili) vermählt wurde: "Wer es gemacht hat (?), (ist) meine Schutzgottheit. Als die Sonnengöttin von Arinna, der Wettergott, Hepat und Šaušga die Königin schu[f(en)], verählte sie (Schutzgottheit) mich mit deinem Bruder (Hattušili)".¹⁸⁶⁾

Allen zitierten Stellen ist die göttliche Zuweisung Puduhepas als Hattušilis Ehegattin gemeinsam, eine Tatsache, die

185) KUB XXI 27+ I 9-11:

(9) nu-mu GASAN-IA Ša-ra-a da-at-ta (10) nu-mu A-NA
Ma-at-tu-si-11 IR-KA ku-e-da-ni (11) Ša-ra-al-le-it nu-ka-n
a-pa-a-as-se pu-1s-x](12) A-NA DU-UR Ne-ri-1K DUMU-KA
a-sä-si-[a-an-ti] ba-ap-a-ti-t's. GOETZE, Tun. (1938) 44.

186) KUB XXI 38 Vs. 57ff.:

(57) na-at i-ja-at-ta, lu-iš DINGIR LUMA SAG DU-IA nu
SAL LUGAL GIM-en DU TU DU TOL-na DU ne-pat DIRSTAR-ia
i-ja-[a]t
(58) nu-mu IT-RI ŠEŠ-KA ha-an-da-it.
i-ja-at-ta kann nur von iia- "machen" kommen, weil iia (3.Prs. Sg. von iia- "gehen, marschieren" mit -at (H.A. Sg./Pl. c. oder N.Pl. c. von iia-) und kuš hier nicht am Platze zu sein scheint. Anders STEFANINI, Atti AccFosc XXIX (1964-65) 14, 42; HELCK, JCS 17 (1953) 87ff.; NZU, StBot 5 (1968) 62.

nicht nur Hattušilis Frömmigkeit zugeschrieben werden kann und allein durch sie erklärt werden dürfte. Es ist daher angezeigt, nach den näheren Gründen zu forschen und aufzufinden, was sich wirklich dahinter verborgen haben könnte. Es fehlen uns leider Kenntnisse über die genaue Abstammung anderer hethitischer Königinnen, so daß wir nicht mit Sicherheit ermitteln können, wie die Priestertöchter, die als Königinnen eine wichtige Macht position neben den Großkönigen besaßen, von den "Großen" des Hatti-Landes angesehen wurden. Soweit ich beurteilen kann, ist Puduhepa die einzige Königin priesterlicher Herkunft, die zu dieser Würde gelangte. Daß sie sich aber als würdigste unter allen anderen Königinnen erwies und der Hof zu Hattuša keine einflußreichere Königin außer dieser Priestertochter gekannt hat, ist längst in die Geschichtsbücher eingegangen.

Die Ereignisse nach der Eheschließung mit Puduhepa bis zum Tode Muwatallis lassen sich folgendermaßen rekonstruieren:

Wie oben bemerkt, bildete der kurze und bedeutsame Aufenthalt Hattušilis in Iawazantiya eine Zwischenstation auf dem Weg von Kadeš nach Hatti. Vermutlich noch im Jahre der Schlacht bei Kadeš brach Hattušili mit seiner Gattin Puduhepa und seinen Truppen nach Hatti auf. Dort warteten auf ihn wichtige Aufgaben.

Hattušili muß außerdem noch auf dem Weg nach Hatti, bzw. in seine Provinz, den Großkönig getroffen haben, und zwar vermutlich in der neuen Residenz Dattascha. Anhaltspunkt für dieses vermutliche Treffen der Brüder ist die Auslösung des illoyalen Fürsten Bentešina seitens Hattušilis. In welcher Art und Weise es Hattušili gelungen ist, den entthronten und straffälligen Bentešina aus der Gewalt des Großkönigs zu befreien, beleuchtet die Machtverhältnisse zwischen Muwatalli und Hattušili. Im Bentešina-Vertrag heißt es: "In jenen Tagen habe ich Bentešina von Muwatalli, meinem Bruder, verlangt

(und) daraufhin hat er (ihn) mir gegeben"¹⁸⁷.

Ungeachtet dieser Formulierung möchten wir annehmen, daß dies nicht ganz so friedlich vonstatten ging, wie es Hattušili darstellt; man darf nicht übersiehen, daß dieser Vertrag aus Hattušilis großköniglicher Zeit stammt und deshalb die Handlungen Muwatallis nur einseitig wiedergeben dürfte. Die Befreiung Bentešinas gelang Hattušili doch wohl nur unter Einsatz seiner Persönlichkeit und seiner politischen Macht, die demzufolge nicht gerechtfertigt gewesen sein kann. Es ist wohl nicht von der Hand zu weisen, daß schon damals sein Ehrgeiz der Thronfolge galt. Wir sehen in dieser Befreiung ein Indiz für Hattušilis geheimes Streben. Bentešina war für ihn als treuer Gefolgsmann in der Zukunft - immerhin rettete diesem Hattušili Eingreifen das Leben - für Hattušilis spätere Großkönigswürde ein wertvoller Vasall.

Nach dem Bentešina-Vertrag Vs. 11-17 blieb Bentešina bei Hattušili in Hakpiš. Er scheint dort ein angenehmes Exil Leben geführt zu haben, denn Hattušili gab ihm ein Haus und behandelte ihn, wie er bemerkt, "gar nicht schlecht". Wann er wieder als König in Amurru eingesetzt wurde, ist im Vertrag nicht genau angegeben. Hattušili übergeht im Bentešina-Vertrag Vs. 16 die siebenjährige Regierung Urhi-Tešubs, so daß man den Eindruck gewinnen könnte, er sei unmittelbar nach dem Tode Muwatallis auf dem Thron gefolgt und habe Bentešina wieder als König in Amurru eingesetzt. Doch ist zu vermuten, daß Bentešina sich auch während der Regierungszeit Urhi-Tešubs bei Hattušili aufgehalten hat, während Šapili auf dem amurritischen Thron saß.

Hattušili brach in Begleitung seiner Gattin Puduhepa, seiner Truppen und des befreiten Bentešinas zu seiner Provinz auf.

187) Bentešina-Vertrag. Vs. 13f.anaku ina ūni-šu
Bentešina (14) ana Muwatalli ahi-ja ēteres-ma iddanna.

Dort hatte sich während seiner Abwesenheit die Lage gründlich geändert: so hatten die Kaškäer ihre üblichen Raubzüge wieder aufgenommen. Was dabei den Städten Hawarkina und Di-e[1-X] widerfuhr, bleibt unklar. Da aber Hattušili sie wieder aufgebaut zu haben scheint¹⁸⁸, müßten sie zerstört worden sein.

Selbst Yakpiš, die Residenz Hattušilis und der wichtige Ersatzkultort, war abgefallen. Hattušili eroberte die Stadt¹⁸⁹ und verjagte die Kaškäer. Er stellte dadurch die Machtposition wieder her, die er vor der Schlacht bei Kadeš innegehabt hatte. Er deklarierte sich noch einmal zum "König von Yakpiš" und zugleich Puduhepa als "Königin von Yakpiš"¹⁹⁰. Armatatta muß, abgesehen von seinen Intrigen in der Hauptstadt Hattuša, auch bei den Unruhen in der Provinz Hattušilis eine Rolle gespielt haben. Hattušilis Teilnahme an der Schlacht bei Kadeš bot ihm eine willkommene Gelegenheit, um seinen alten Posten als Statthalter vom Oberen Land wieder zu erlangen. Hattušili schildert die Machenschaften Arma-dattas als zauberische Anschläge, während die eigentlichen Hintergründe vermutlich ganz reale politische Machtkämpfe bildeten. Gewiß hat Zauberei bei diesen Rivalitäten auch eine Rolle gespielt, war aber sicher nur Mittel zum Kampf in diesen Auseinandersetzungen. Diese vergeblichen, zauberischen Anstrengungen Arma-dattas endeten in einem Prozeß vor dem Großkönig. Dieser Prozeß, der das letzte Glied einer Reihe früherer gerichtlicher Streitigkeiten bildete, führte zur Verurteilung Arma-dattas. Damit endete die politische Laufbahn dieses alten Gegners Hattušilis. Er wurde nach Alashiya verbannt.

¹⁸⁸ Hatt. III 9-10 möchte ich so ergänzen: (9) ... nu URU Ba-ya-
ar-ki-na-an URU Di-e [1-X] EGIR-pa] (10) [u-] e-da-ab-hu-un-
Von GOETZE: Hatt. III 25 abweichend übersetze ich: "Die
Stadt Hawarkina (Akk.) (und) die Stadt Di-e [1-X] baute
ich [wieder].

¹⁸⁹ Vgl. mit Vorbehalt den Brief KBo XVIII 22 Vs. 5 "... Yakpiš
habe ich früher unterworfen." Ob diese Stelle hierauf zu
beziehen ist, ist nicht auszumachen.

¹⁹⁰ Hatt. III 12-13.

Hier erwähnt zu werden verdient eine kultische Handlung Hattušilis, die er um diese Zeit vollendet hat: er baute für Šaušga von Šamuja, seine Schutzgöttin, in der Stadt Urikina¹⁹¹ Tempel und weihte ihr "das Haus" des verbannten Arma-datta¹⁹². In diesem neuen Kultzentrum stellte er Vorratsgefäß auf, errichtete eine Statue der Göttin und erließ eine genaue Anweisung für den Kult und die Opfergaben der Šaušga¹⁹³.

Darin ist wohl ein Zeichen seiner Dankbarkeit der Šaušga gegenüber für ihren Beistand zu sehen.

Muwatalli scheint nach der Schlacht bei Kadeš nicht mehr lange gelebt zu haben. Die Schlacht selbst hat er sicher überlebt, denn nach Hattušili III. 14ff. bes. 21ff. fand nach Kadeš der Arma-datta-Prozeß vor ihm statt. Da wir in den Texten Hattušilis nicht mehr viel von ihm hören, muß er nach kurzer Zeit gestorben sein (ca. ein Jahr (?)) nach der Schlacht bei Kadeš, 1285 v.Chr.)¹⁹⁴.

¹⁹¹ Zur Lage der Stadt kann ich nichts sagen. Sie spielt jedoch eine kultische Rolle z.Zt. Hattušilis. Vgl. KUB XXI 17 II 7ff. (Textteil); KUB XV 3 I 15 (Puduhepa gelobt dort "silberne und goldene Monate" für die Gesundheit Hattušilis); KBo IV 10 Rs. 28 (danach wurde dieser berühmte Vertrag Hattušili III./Tuthaliyas IV. mit Ulmi-Tesub in Urikina verfaßt. Ob diese Nachricht über die Lagebeziehung von Urikina zu Dattascha etwas besagt, sei dahingestellt). LAROCHE, Syria 40 (1963) 294, lokalisiert Urikina östlich von Kummanni auf Grund der religiösen Abhängigkeit dieser Stadt von Kummanni. s. ferner KBo XI 69 Vs. 3; KUB V 6 II 3; XVI 17 II 4ff.; XXII 65 II 36.

¹⁹² KUB XXI 17+ II 5ff., Rs. III 2'ff.; s. Textteil.

¹⁹³ l.c. II 11ff., Rs. 2'ff., s. noch S. 101.

¹⁹⁴ Den Tod Muwatallis erwähnen Hatt. III 38; Bentešina-Vertrag Vs. 16; KBo IV 12 Vs. 20; KBo VI 29 Vs. 33; KUB XXI 17 Vs. II 15f.; 27+ I 38f.; 37 Vs. 19; XXIII+ Vs. II 20ff.

V. Arma-datta und Hattušili

Quellen:

Hatt. I 27, 33, II 74, III 17, 25, 30, IV 3, 66, 71, 72;
 KBo II 6 I 12, 31, 32, 38, 39; IV 24; KBo XVI 32 II 19;
 (s. Textteil); KUB XXI 17 (s. Textteil); KUB XXXI 26;

In der politischen Laufbahn Hattušilis bildeten zwei Persönlichkeiten ein beträchtliches Hindernis für ihn: Arma-datta und Urhi-Tešub. Der eine machte ihm die Statthalterchaft im Oberen Land streitig, der andere stand seinem Streben nach dem Thron im Wege. Die Zeit vor seiner Regierung als Großkönig ist deshalb von der Überwindung der Hindernisse geprägt.

Nach Hatt. I 27-28 war Arma-datta der Sohn Zidas. Ein Zida ist aus KBo V 8 + Vs. II 19-21 (=AM 152)¹⁾ und KBo II 5 + 5a + KBo XVI 17 IV 19 (AM 192)²⁾ bekannt. Nach diesen Texten war er der Bruder Šuppiluliumas I. und zugleich "Groß-MEŠEDI". Zida hatte einen Sohn namens Hudupiyanza, den Šuppiluliuma I. als Statthalter ins Land Pala beorderte. Hudupiyanza blieb auch während der Regierungszeit Muršilis II. in diesem Amt. Zur Zeit Muršilis II. gehörte auch Tumanna zu seinem Verwaltungsbereich³⁾.

Während seines Hurriterfeldzuges schickte Šuppiluliuma Zida zusammen mit seinem eigenen Sohn Arnuwanda (dem Bruder

1) Zu den Zusatzstücken von AM s. zuletzt KAMMENHUBER, *Athenaeum* 47 (1969) 167ff. Gesamttextfolge; Or. 39 (1970) 547ff.
 2) KBo II 5 + 5a + KBo XVI 17 IV 20; AM 192.

Muršilis II.) in das Land der Hurriter³⁾.

Dadurch stellt sich die Frage: Besteht zwischen Zida, von dem wir wissen, daß er Bruder Šuppiluliumas I. und Groß-MEŠEDI unter ihm war, und Arma-datta, der nur in den Texten Hattušilis als Sohn Zidas⁴⁾ angegeben wird, eine verwandtschaftliche Beziehung? GOETZE hat schon 1924 angenommen, daß Zida, der Vater Arma-dattas, identisch mit dem gleichnamigen Bruder Šuppiluliumas I. sei⁵⁾. Zweifelsfrei gesichert erscheint dies meines Erachtens nicht. Fest steht wohl, daß Zida, der vermutete Vater Arma-dattas, zur Zeit Muršilis II. schon verstorben war, weil er in dessen Annalen und in den sonstigen Texten dieser Zeit keine Erwähnung mehr findet. Daß der Tod Zida erst im relativ hohen Alter ereilte, geht daraus hervor, daß Zidas anderer Sohn Hudupiyanza zur Zeit Šuppiluliumas I., seines Onkels, so alt gewesen sein muß, daß er den Statthalterposten in Pala bekleiden konnte⁶⁾, den er noch im 13. Regierungsjahr Muršilis II.⁷⁾ schon seit 20 Jahren innehält. Wir wissen auch, daß sein Verwaltungsgebiet um das Land Tumanna vergrößert wurde⁸⁾. Letztmalig erwähnt wird er im 27. Regierungsjahr¹⁰⁾ Muršilis II. Wer das Obere Land

3) KBo V 6 II 29ff., GÜTERBOCK, JCS 10 (1956) 93: (29).
 "Ar-nu-ua-an-da-an DUMU-SU (30) ^zli-da-a^z-na GAL MEŠE-DI
 IS-TU KUR URU Te-ga-ra-ma (32) I-NA KUR URU Hur-ri pi-ra-an
 pa-ra-an! na-is-ta nu-kan ma-ah-ha-an (32) [Ar-nu-ua-a]-na-da-a^z
 zli-da-a^z-na KUR-e Kat-ta-an-da a-ra-an-zi usw. (von Muršili II.
 erzählt).

4) Hatt. I 27-28, 32, II 74.

5) Hatt. (1924) 111 Ann. 1; RLA I (1932) 151; zuletzt CAH II²
 Ch. XXI (a) (1965) 35.

6) KBo V 8 + KBo XVI 8 + 14 II 19ff; AM 152.

7) I.c.; KAMMENHUBER, Or 39 (1970) 548 ff.

8) Danach können wir die Einsetzung Hudupiyanzas als Statthalter in Pala genauer auf 8 Jahre vor dem Regierungsantritt Muršilis II. datieren.

9) KBo II 5 + IV 20ff.; AM 192f.; OTTEN, MIO 3 (1955) 166ff.

10) Nach GOETZES Aufzählung, AM 188ff. Im Lichte des neuen Textbefundes müßte diese Zahl reduziert werden; zuletzt KAMMENHUBER, *Athenaeum* 47 (1969) 168ff.; Or 39 (1970) 547ff.

um diese Zeit verwaltete, ist unbekannt. Arma-datta kann es nicht gewesen sein, weil in den betreffenden Abschnitten der Annalen Muršilis II. sein Name nicht erwähnt wird. Entweder hatte das Obere Land keinen Statthalter oder es gehörte, wie später unter der Statthalterschaft Hattušilis, zum Lande Pala und unterstand damit Hudupiyanza.

Denkbar wäre dieser Zida als Vater Arma-dattas erst dann, wenn er als dessen jüngster Sohn geboren worden wäre. Dann wäre er zur Zeit Muwatallis zwar alt¹¹⁾ aber durchaus handlungsfähig gewesen. Auf der anderen Seite einen zweiten Zida als Arma-dattas Vater anzunehmen berechtigen uns die vorliegenden Quellen nicht¹²⁾, so daß die Herkunft Arma-dattas ungeklärt bleibt. Diesbezüglich kann nur gesagt werden, daß er wahrscheinlich aus der Königssippe stammte, wenn der bei den Hethitern sehr häufig anzutreffende Brauch, die Statthalter aus den Reihen der Königssippe angehörigen Prinzen zu bestellen, auch für ihn gelten sollte¹³⁾.

Hinsichtlich der Beziehung zwischen Hattušili und Arma-datta sind wir nur auf die Aussagen Hattušilis angewiesen. Da diese sicher ziemlich subjektiv gefärbt sein dürften, ist bei ihrer Auswertung höchste Vorsicht geboten.

Arma-datta wurde zugunsten Hattušilis der Statthalterschaft im Oberen Lande enthoben¹⁴⁾. Über den Grund der Enthebung erfahren wir nichts. Anscheinend besaß der Großkönig bei der

11) Vgl. Hatt. III 25; NBr 18

12) LAROCHE, NH (1966) Nr. 1552 bucht die beiden PN Zida getrennt.

13) In KUB XIX 67+1513/u I 18 = Hatt. III 25 = NBr 18 sagt Hattušili: nu-mu "Ar-ma-ū-aš[kl]u-it iš-ha-na-aš an-tu-uh-ša-as e-eš-ta "Weil Arma-datta mir ein Mensch des Blutes war". Ob išhana antuhaš hier eine Art von Ausdruck für Verwandtschaft sein soll, ist mir wegen der Singularität dieser Ausdruckform äußerst unklar.

14) Wir wissen nicht, ab wann und wie lange Arma-datta das Obere Land verwaltete.

Ein- und Absetzung der Statthalter völlige Freiheit¹⁵⁾. Auf jeden Fall benutzte Muwatalli die dergestalt entstandene Lücke, um seinen Bruder dort einzusetzen und um dessen außerordentliche Fähigkeiten zu nutzen und vielleicht auch dessen Ambitionen von der Hauptstadt abzulenken. Hattušili hat sich tatsächlich im Laufe seiner Statthalterschaft im Oberen Lande in militärischer, administrativer und religiöser Hinsicht seines Postens würdig erwiesen. Er hat dadurch sowohl seinem Bruder als auch dem Wohlergehen des Reiches in wertvoller Weise gedient.

Unmittelbar nach seiner Absetzung bildete Arma-datta eine Verschwörergruppe gegen Hattušili. Als er und seine Mitverschworenen bemerkten, daß Hattušili von Muwatalli begünstigt wurde, bereiteten sie ihm laufend Schwierigkeiten¹⁶⁾. Der Streit zwischen Hattušili und Arma-datta muß sich dann soweit zugespitzt haben, daß der Großkönig Muwatalli sich genötigt sah, einzutreten. Hattušili sagt, daß ihn sein Bruder Muwatalli vor Gericht geladen habe¹⁷⁾ ohne die Ursache zu erwähnen. Doch können wir die Lage mit Hilfe eines anderen Textes rekonstruieren. Danach hat Arma-datta Hattušili bei seinem Bruder verraten:

"Das Obere Land wurde Arma-datta zur Verwaltung gegeben. Als aber Muwatalli, mein Bruder, das Obere Land mir zur Verwaltung gab, begann Arma-datta mich meinem Bruder wiederholt anzugeben"¹⁸⁾. Ferner hat er mich schlecht behandelt"¹⁹⁾.

15) Zur rechtlichen Lage der Statthalter bei den Hethitern s. VON SCHULER, Historia Einz. 7 (1964) 45f.

16) Hatt. I 28ff.

17) Hatt. I 35ff.

18) kattan pa-i- "angeben, verraten" kann in diesem Kontext wohl so verstanden werden.

19) KUB XXI 17 I 5-9 (s. Textteil).

Die Natur der Anschuldigungen ist nicht bekannt. Immerhin sah sich der Großkönig zur Einleitung eines förmlichen Prozesses veranlaßt. Hat Arma-datta etwa durch Agenten irgendwelche geheime Absichten Hattušilis entdeckt und sie dem Großkönig mitgeteilt²⁰? Oder war es reine Verleumdung, wie Hattušili behauptet²¹? Die erste Möglichkeit scheint uns wahrscheinlicher, denn Hattušili verschweigt die Fakten, die äußerst geschickte Zusammenstellung eines Negativkataloges der Handlungen Arma-dattas soll wohl dazu dienen, daß die eigentlichen Gründe dieses Prozesses vertuscht werden:

- 1) verraten (GAM-an pai-)
- 2) Übel wollen (buuappišk-)
- 3) behexen (UH₄- = aluanzahh-)²².

Er berichtet von der göttlichen Hilfe, die ihm Šaušga durch einen Traum anbot²³), und im Laufe des Prozesses in die Tat umsetzte: "Durch die Gottheit wurde ich rein²⁴). Der Passus in Hatt.I 54ff. bezieht sich sicher auch auf diesen Prozeß und auf Arma-datta: "Sie (Šaušga) überließ mich niemals meinen Prozeßgegnern und (meinen) Neidern".

Im Zusammenhang mit diesem Prozeß gelang es Hattušili, einige Anhänger Arma-dattas zu erledigen²⁵): "Šaušga, meine Herrin, gab mir die Feinde und (meine) Neider in die Hand und ich habe sie erledigt"²⁶), was ohne Mitwirkung oder auch

20) l.c. I 10ff.:" Außerdem setzte er dauernd Zauberinnen auf mich an. Sie verhexten mich. Und die Šaušga von Samuha, meine Herrin, stand bei mei[nem Kopf] (??)".

21) Hatt.I 35.

22) KUB XXI 17 I 7 ff.

23) Hatt.I 37ff.

24) Hatt.I 39.

25) Hatt.I 58ff. Im Text wird nicht ausdrücklich gesagt, daß sie Anhänger des Arma-datta waren; es ist jedoch sicher zu vermuten.

26) Hatt.I 59-60.

nur Kenntnis des Großkönigs geschehen zu sein scheint. Muwatalli überprüfte die Anschuldigungen gegen Hattušili und gewährte ihm - wie Hattušili berichtet - Freispruch. Diesem Freispruch muß, so möchte man die Textstelle interpretieren, die Absetzung Hattušilis als Kommandeur des Feldlagers voren gegangen sein, da Hattušili berichtet, sein Bruder habe ihn wieder aufgenommen²⁷). Das Wieder-Aufnehmen würde die Absetzung voraussetzen. Genaueres darüber ist uns freilich unbekannt. Auch Arma-datta scheint aus dem Prozeß unbeschadet hervorgegangen zu sein, so daß der Konflikt zwischen den beiden Rivalen fortduern konnte.

Als dann der Krieg mit den Ägyptern ausgebrochen war²⁸), bot Hattušili Muwatalli seinen Beistand in der Bedrängnis an und führte das Heer und die Wagenkämpfer seines Verwaltungsbereiches nach Kadeš. Während Hattušili von den kriegerischen Auseinandersetzungen gegen Ägypten in Anspruch genommen war und infolgedessen Arma-datta nicht mehr in Schranken halten konnte, begann dieser erneut gegen Hattušili zu intrigieren, Hattušili berichtet wiederum von Zauberei²⁹), so daß man fast annehmen möchte, Hattušili mache vermutlich wiederum eine Anschuldigung, die den Machtkampf der Widersacher verdecken sollte. Laut Hattušili hatte Arma-datta samt (seiner Frau und seinen Söhnen)³⁰ nicht nur Hattušili behext, sondern auch das Kultzentrum Samuha mit Zaubereien angefüllt. In wie weit der Zauberei-Vorwurf tatsächlich berechtigt war, ist unklar, man kann jedoch annehmen, daß Arma-datta vielleicht unter Benutzung zauberischer Mittel sich seines alten Postens zu bemächtigen trachtete. Die Abwesenheit Hattušilis ließ ihm hierzu freies Spiel. Hattušili eilte deshalb nach der Schlacht

27) Hatt.I 63.

28) Hatt.II 71ff.; KUB XXI 17 I 14ff.

29) Hatt.II 77ff.

30) Die Söhne Arma-dattas sind auch in KUB XVI 32 II 19' bezeugt. S. S.107 mit Anm. 63.

bei Kadeš via Aba und Lawazantiya nach Hatti zurück³¹⁾. So bald er wieder Herr der Lage war, ging er energischer gegen Arma-datta vor. Er war nun entschlossen, diesen Störenfried endgültig zu entlarven. Aus den einschlägigen Stellen der sogenannten "Autobiographie" geht hervor³²⁾, daß es noch einmal zu einem Prozeß gekommen war, dessen Gegenstand der Zaubereivorwurf war. Wer das Verfahren einleitete, ist unklar³³⁾. Auf jeden Fall scheint Hattušili diesen Prozeß veranlaßt zu haben. Hattušili konnte (mit Hilfe der Šaušga) nachweisen, daß Arma-datta sich der Zauberei schuldig gemacht hatte. Dieses Urteil war ein großer Erfolg für Hattušili, war doch damit sein alter Gegner ihm endgültig in die Hand gegeben. Muwatalli Überantwortete Arma-datta der Gnade Hattušilis, und zwar samt seinem Haus, seiner Frau und seinen Söhnen. Von den Söhnen Arma-dattas hat sich Šippaziti von den frevelhaften Unternehmungen seines Vaters fernzuhalten gewußt.³⁴⁾

Hier sehen wir noch einmal deutlich, wie stark Hattušilis Einfluß auf seinen Bruder Muwatalli war; denn wie vereinbart es sich mit der hethitischen Rechtsordnung, daß der König einen Verurteilten seinem Prozeßgegner zur willkürlichen Bestrafung überließ? Normalerweise wäre zu erwarten gewesen,

31) Details S. 85 ff.

32) Hatt. III 14ff.; NBr 16.

33) Hatt. III 14; NBr 16.

34) Den Satz Hatt. III 21f. möchte ich anders verstehen als GOETZEB: ... nu-mu SES-IA (22) [me-mi-1š-ta "Ši-na-] LU-1š-ua-kān 0-UL an-da "Und mein Bruder [sagte] zu mir: ("Šipa-]zitti (war) oder (ist) nicht dabei". Muwatalli meint hier wohl, daß Šippaziti an der Zauberei seines Vaters nicht beteiligt war und infolgedessen freigesprochen wurde. Daß die Zurückhaltung dieses Mannes nur für diese Zeit gilt und auch er dann später ein Gegner Hattušilis wurde, ist mit Urpi-Tešub gemeinsame Sachen unzweckig, bezeugen Hatt. IV 5, 5, 36; KUB XXI 17 II 18' (?); KBo XVI 22.4ff.; s.S. 154 mit Anm. 151.

daß in einem solchen Fall allein der König das Urteil vollstrecken ließ. Nach dem Telipinu-Erlaß hätte Arma-datta mit dem Tode bestraft werden müssen, wenn ihm tatsächlich Zauberei nachgewiesen worden wäre³⁵⁾. Entsprechendes gilt für die hethitischen Gesetze³⁶⁾.

Ob deshalb das Verbrechen Arma-dattas wirklich allein in der Zauberei bestand, ist nicht auszumachen, weil unsere diesbezüglichen Überlieferungen allein von Hattušili stammen. Es ist jedoch deshalb wahrscheinlich, daß Hattušili seinen Gegner der Zauberei bezichtigte, weil er ihn nur durch diesen Vorwurf endgültig ausschalten konnte, denn einzige die Zauberei zog eine so strenge Strafe nach sich. Sehr auffällig ist dabei die Art und Weise des Strafvollzuges; die Bestrafung des Schuldigen übt nicht das Königgericht³⁷⁾, sondern der Ankläger selbst aus. Das zeigt deutlich, wie die Anordnungen des Telipinu-Erlasses außer Acht gelassen wurden; doch solche Überschreitungen werden uns im Leben Hattušilis immer wieder begegnen.

Im folgenden rühmt sich Hattušili, er habe Arma-datta nicht im Bösen behandelt. Er habe ihn verschont, da dieser ihm "ein Mensch des Blutes"³⁸⁾ sei und noch dazu ein alter Mann

35) 2 BoTU 23 B Rs. IV 22ff. = § 50

36) HG § 44

37) Gemäß Telipinu-Erlaß § 50 ist es im Falle der Zauberei vorgesehen.

38) s. oben S. 94 Anm. 13.

gewesen sei. Außerdem habe Arma-datta ihm leidgetan³⁹⁾. Deswegen habe er ihn unbehelligt gelassen⁴⁰⁾. Will Hattušili dadurch seine Großmut hervorheben?

Alašiya ist als Exilort bei den Hethitern seit dem 14.Jh. bezeugt. So wurden schon zur Zeit Šuppiluliumas I. die Brüder von Tuthaliya dem Jüngeren⁴²⁾, dem Sohn Tuthaliya (III),

- 39) Nach KUB XIX 67 + 1514/u I 17ff., Dupl. zu Hatt. III 24ff. = NBr 18. Teilzitat des mir freundlicherweise von OTTEN in Autographie zur Verfügung gestellten Zusatzstückes 1513/u (sic!) bei Neu, StBot 5 (1968) 185f. KUB XIX 67 + 1513/u ergänzt in einigen Punkten den von GOETZE, l.c. erstellten Text:
 KUB XIX 67+1513/u I 17-27 =Hatt.III 24-30:
 24 nu-uš-ši-kán i[-d]a-la-a-u-wa-an-ní ū-UL nam-ma ku-uš-
 ha-be-at
 25 nu-su "Ar-ma-DU-aš [k]u-it iš-ha-na-aš an-tu-uš-ša-aš
 e-es-ta nam-ma-aš LO ŠU.či-an-za
 26 e-es-ta [In]a-aš-mu-kán u-u-a-at-ta-at [n]a-an ar-ha-
 da-li-ja-nu-un
 27 ŠI-pa-10-inna(?) ar-ha da-a-li-ia-nu-un[n]a-aš ar-ha-
 ku-it da-a-li-ia-nu-nu-ha-aš ū-UL ku-it-ki
 28 ū-UL nu-un[n]a-aš at Ar-ma-D[u-aln] im-ma DUMU-ŠU-ia[A-N]A
 ū-UL-a-si-ja
 29 up-pa-ah-hu-un[n]a-aš] ták-ša-an ū-ar-ra-an ū-ar-ra-a
 da-sh-hu-un
 30 na-an A-NA "Ar-ma-DU EGIR-pa pa-ra-a pí-ih-hu-un

- 40) arha dalilianum in Hatt. III 26 möchte man fast wie "ich habe ihm sein Leben gewährt" verstehen. Vgl. ZUNTZ, Ortsadv. (1936) 35f. KUB XXI 17 I 27' scheint sich auch darauf zu beziehen, ist aber sehr fragmentarisch. Falls Arma-datta ein Angehöriger der Königssippe war, hätte Hattušili ihn nicht töten können, und zwar gemäß Telipinu-Erlaß (= 2 BoTU 23 A II 45ff.) wo es heißt: "von der Sippe sollst du keinen töten; (das ist) nicht recht".

- 41) Alašiya Zypern

- 42) Zur Identität dieses Tuthaliya mit Tuthaliya tuk(u)kanti, der in den Texten Arnuwanda-Ämunkals reichlich bezeugt ist, und zu seinen verwandschaftlichen Beziehungen zu Šuppiluliumas s. GOETZE, KLF 1 (1930) 181ff.; OTTEN, Die heth. hist. Quellen (1968) 12ff. 17 und zuletzt KAMMENHUBER, OrNS 29 (1970) 287 mit Lit.

nachdem Tuthaliya der Jüngere von Šuppiluliuma I. (?) brutalerweise getötet worden war, nach Alašiya ins Exil geschickt⁴³⁾.

Hattušili beschließt die Arma-datta-Affäre in Hatt. III 29f. mit der nicht ganz klaren Angabe "Ich nahm es(!) zur Hälfte auf und gab ihn (!) dem Arma-datta zurück". Welcher Besitz Arma-dattas damit gemeint ist, lässt sich nicht genau sagen. GOETZEs frühere Annahme, daß Alašiya = Zypern ein Teilgebiet des Oberen Landes gewesen sei und Hattušili Zypern halbiert, die Hälfte für sich behalten, die andere Hälfte Arma-datta zurückerstattet habe⁴⁴⁾, hat sich nicht bewährt. Vielleicht geht es nur um das Haus des Arma-datta⁴⁵⁾, was der etwas ausführlichere, aber ebenfalls verschleiernde Bericht aus KUB XXI 17 II 1-4, 8-10 bestätigen könnte. Die letztere Stelle lautet: "Dieses Haus Arma-dattas habe ich jener (d.h. Šaušga) gegeben. (Über) das Haus Arma-dattas hat die Gottheit durch einen Traum gemeinsam(?) ein Wort gesagt und ich habe es (d.h. das Wort) nicht gefälscht". Eine andere Stelle bestätigt diese Ansicht, denn dort wird "die Hälfte" weggelassen: "Der Šaušga, meiner Herrin, gab ich das Haus des Arma-datta und ich habe es (ihr?) überlassen (?)"⁴⁶⁾.

Über Arma-dattas weiteres Schicksal in der Verbannung erfahren wir nichts. Vermutlich hat er den Rest seines Lebens in der Fremde verbracht und starb dort. Ob sein mit ihm verbannter Sohn dort geblieben ist, oder ob er irgendwann nach Hatti zurückkehrte, wird nicht gesagt. Von seinen Familienangehörigen verblieb nur sein Sohn Šipa-ziti in Hatti.

43) 1. Festgebet I 20

44) NBr S. 20-21

45) unter "Haus" = É ist alles "Hauswesen, bewegliches und unbewegliches Besitztum" des Arma-datta zu verstehen.

46) Hatt.IV 66f.

Daß die Rivalität zwischen Hattušili III. und Arma-datta in der Hoftradition nicht allzu schnell in Vergessenheit geriet, bezeugen zwei Orakel aus späterer Zeit: KBo II 6 + KUB XVIII 51 und KUB XVI 32. Wir möchten nicht das Wagnis unternehmen uns mit dieser, in der Hethitologie so stiefmütterlich behandelten Textgattung gründlich auseinanderzusetzen, wir begnügen uns lediglich mit einigen Bemerkungen unter besonderer Hervorhebung derjenigen Stellen, die über den Nachklang der Arma-datta-Affäre Aufschlüsse bieten.⁴⁷⁾

- 47) Unter den Orakeltexten gibt es eine ganze Reihe von Texten, die Orakelanfragen bezüglich bestimmter Personen enthalten. Der größte Teil dieser Persönlichkeiten ist uns durch die historische Überlieferung bekannt. Soweit wir sehen können, war es beim Tode bzw. bei der Beseitigung dieser Personen "von Seiten der Allerhöchsten Personen nicht mit rechten Dingen zugegangen" (so SOMMER, AU, 1932, 292 Anm. 2). Dieses geschehene Unrecht hat das Gewissen der Familienangehörigen derser, die an der Beseitigung jener Menschen aktiv mitwirkten, sehr stark belastet. Schon die Gebete Muršilis II. und Hattušilis III. sind voll von solchen Hinweisen. Man hat also versucht, sich zu entsühnen. Diese Ereignisse haben auch in bestimmten Orakeltexten ihren Niederschlag gefunden. Man wollte entweder mit den "Übeltern des Vaters" usw. nichts zu tun haben (so gibt es zahlreiche Beispiele in den Gebeten der oben genannten Könige, s. GOETZE, Kleinas.², 1957, 151 mit Anm. 14ff.) oder wollte genau wissen, ob die Folgen der Untaten der Vorfahren immer noch wirksam seien. Wurde dies durch eine Orakelanfrage bestätigt, so war man bestürzt, wenigstens die "Totengeister" der Verstorbenen zu bestrafen und alles wieder gutzumachen. So sind uns folgende Fälle überliefert (nota bene: (h) bedeutet, daß der betreffende Fall historisch bezeugt ist):

Antarawa (KUB V 6; XXII 8); Arma-datta(h) (KBo II 64); die Söhne Arma-dattas (h) (KUB XVI 32) die Söhne eines Arnuwandas (h?) (KUB XVI 77); Hattili (KUB XVI 77); Hal-paziti (h?) (KUB XVI 58; XXII 35; XXXI 23?); Katapalli (KBo II 2 IV 25; KUB XVI 32); Mašpulluwa (h) (KUB V 6); Pi(ya)ššili (KUB XVI 77); Saúgatti (KBo II 6+; KUB VIII 27); Danuhepa (h) (KUB IV 151; KUB XVI 16; XVI 32; vgl. KUB XXI 35 IV 19'); Ura-datta (h) (KUB XVI 32); Urhi-tesub (h) (KUB XVI 32; 41; XXXI 23?); die Söhne Urhi-tesub (KUB XVI 32; XVI 41?); Zaparti-SEŠ (KUB V 6).

KBo II 6+ KUB XVIII 51 ist ein gemischtes KIN-⁴⁸⁾, MUŠEN-⁴⁹⁾ und KUŠ-Orakel⁵⁰⁾. Es ist die fünfte Tafel einer noch nicht fertig niedergeschriebenen großen Serie und enthält Orakelfragen über Arma-datta und über eine uns sonst nicht bekannte Frau namens Šaušgatti⁵¹⁾. Datierung Mitte des 13. Jahrh., d.h. Ende Hattušili oder Anfang der Regierung Tuthaliyas IV.; denn der Text nennt die Enkel des Arma-datta in Vs. I 12, als noch lebend. Daß in III 17-23 in Zusammenhang mit Šaušgatti⁵²⁾ das mantaliya-Opfer⁵³⁾ bezeugt ist, könnte für eine Datierung in die Zeit von Tuthaliya IV. sprechen. Wir führen hier einige Stellen an:

KBo II 6+ III 17ff. "Weswegen auch immer Šaušgatti erzürnt (ist), darüber werden wir eine Orakelanfrage stellen. Wir setzen sie (Šaušgatti) auf den Weg (Lok.). Wenn ihrem Totengeist kein mantaliya-Opfer dargeboten (ist)^{53a)}, opfert man kein mantaliya-Opfer. Wenn (ihr) Totengeist es (sc. m.-Opfer)

48) Losorakel nach GOETZE, Kleinas.² (1957) 150f. mit Anm. 1

49) Vogelorakel (Augurium) l.c. S. 149f.

50) Eingeweideschau (Haruspicium); l.c. 148f.; zuletzt LAROCHE, RA 64 (1970) 127ff.

51) Rs. IV 24ff. Jedes Einzelorakel besteht aus einer Anfrage, die historisch Aufschluß sein kann, und einem Orakelbescheid. Etwas anders gelagert sind die Feldzugs- oder Wegeorakel, deren Anfragen nicht das Geschehene, sondern die Absichten des Fragestellers wiedergeben. S. 133.

52) Eine Šaušgatti ist im Gelübde Puduhepas I 13 belegt. Ob sie dieselbe Frau ist, ist nicht auszumachen. Das Personal der gestifteten Häuser im Gelübde Puduhepas scheint nicht aus der Königsfamilie zu sein.

53) Zum mantaliya-Opfer s. ausführlicher S. 166ff.

53a) *mantallaššammi* ist ein medial-passiver Partizip des Luwischen zu einem nominalen Verbum **mantallašša(i)-s*. LAROCHE, DLL (1959) 68.

nicht verlangt, sollen die KUŚ-Orakel günstig sein. ...ungünstig⁵⁴⁾.

An einer anderen Stelle der Tafel, nach einem Doppelstrich und einem freien Paragraphen, heißt es wiederum in Zusammenhang mit Šaušgatti: "Weil die Gottheit die Angelegenheit der Šaušgatti zurückgezogen und (und) die Zunge (sc. Verleumung) der Šaušgatti (noch) am Leben (ist) (d.h. noch besteht), weil sie, solange sie am Leben war, arrabhaniskit⁵⁵, soll das KIN-Orakel günstig sein. ... Ungünstig⁵⁶.

KBo II 6 Rs. III 30-35⁵⁷): "Weil durch eine Orakelanfrage festgestellt wurde, daß Šaušgatti mit der Majestät das mantallia-Opfer darbringen soll, bringt die Majestät mit (bzw. gegenüber) dem Totengeist (der Šaušgatti) das mantallia-Opfer dar. Wenn ihr, die Götter der Šaušgatti billigt, daß (sie = Šaušgatti) mit der Majestät das mantallia-Opfer darbringt, soll der erste HURRI-Vogel günstig sein. Der zweite

54) 17 fD 15STAR-at-ti-iš ku-ua-at-ta im-ma ku-ua-at-ta (18) še-ir
TUKU-TUKU-an-an-na-an a-ri-ja-u-e-ni (19) na-an-kán KASKAL-
ši ti-ja-u-e-ni ma-an-an ma-čIDIM (20) U-U-U SISKUR ma-an-tel-
la-as-sa-an-mi-iš (21) SISKUR ma-an-tal-li-ja-za U-U-U BAL-
an-ti (22) ma-a-an-na-at čIDIM U-U-U ša-an-ab-ti (23) nu
KUSTES SIG5-ru ZAG-za RAI-NU SIG5

56) KBo II 6 II 37-41: *STAR-at-ti ut-ter EGIR-pa SUD-at*
 (37) DINGIR LUM kui-ti ŠA ^{fd.} *STAR-at-ti ut-ter EGIR-pa SUD-at*
 (38) EME SA ^{fd.} *STAR-at-ti pát TI-an-ta-sá ku-mi-na-ha-sá TT-*
an-za e-e-ta- (39) a-pi-12 ku-it ar-a-ab-ha-ni-is-ki-it
nu KIN NU SIGS-du (40) DINGIR MES DU-ir mu-ki-sar sal-11
nu-sá to1 IZI-12 ME-ir (41) mu-kán A-NA SIG.CAL NU-SIGs

57) Umschrift ist bei OSE, Sup. (1944) 37f.

57) Umschrift ist bei OSE, Sup. (1944) 37f.

ungünstig⁵⁸⁾.

Aus diesen Textstellen ergibt sich, daß Šaušgattī damals tot war. Daß ihre Angelegenheit zusammen mit der des Arma-datta in demselben Text ausführlich erforscht wird, muß einen bestimmten Grund haben, den wir beim derzeitigen Forschungs-stand leider nicht ermitteln können. Könnte sie seine Frau sein?

Zurück zu den Textstellen, die von Arma-datta handeln.
KBo II 6 Vs. I 11ff.:

"Wenn der Tote(ngeist) (Über) irgendetwas erzürnt ist, weil ihm seine Götter herabschüttend sind und die Enkel Arma-dattas Zunge (Nachrede) treiben und dem Tote(ngeist) das erstere auf die Zunge belassen ist, dann soll, wenn der Tote(ngeist) wegen dieser Sünden zürnend ist und ferner der Tote(ngeist) nicht wegen einer anderen Sache zornig ist, die ersten KUŠ günstig sein, die letzten KUŠ sollen ungünstig sein"⁵⁹.

Vs. I 31-41 desselben Orakeltextes bietet folgendes Bild:
(31) "Welche Zunge Arma-dattas auch immer durch eine Orakel-

58) KBo II 6, III 30-35:
 (30) *diISTAR-at-ti-iš ku-it IT-TI D_UTU₅₁ SISKUR ma-an-tal-
 li-ia-āš (31) BAL-u-ua-an-zi S_XS_A-at nu-za D_UTU₅₁ IT-TI
 GIDIM SISKUR ma-an-tal-*li-ia-āš* (32) BAL-anti ma-a-an-ma-za
 DINGIR MES SA diISTAR-at-ti₁ SISKUR ma-an-tal-*li-ia-āš* (33) IT-TI
 DUTU₅₁ BAL-u-ua-an-zi ma-la-an-an har-*an-te-ni* (34) nu IGI-zi-1-18
 MUSENHUR RI SIGS-ru EGIR-ma NU.S₂G₅ du (35) IGI-zi-1-18 SIGS
 EGIR NU. SIGS-du*

59) KBO 8. V. 11ff.:
(11) ma-an-an GIDIM-pát ku-it-ki TUKU.TUKU-u-an-za DINGIR MES-
SU-ka-as-si ku-it-ka-te (12) IS-hu-u-ua-an-te-ss DUMU.DUMU-
ŠU-MA-SIN.DU-1 EME-e-si-an-an-zi (13) A-NA GIDIM-ka-kán
IGI-za A-NA EME-ta-ll-i-za-an (14) nu-za ma-an-za DINGIM k-e-da-
as-pat a-as-ku-u-as-si-le-r TUKU.TUKU-u-an-za (15) nam-ma-
ma-za GIDIM da-me-e-da-ni me-mi-1 si-e-r W-Ul (16) ku-e-da-
ni-ik-ku.TUKU.TUKU-u-an-za nu IGI-21 KUSTES SIG5-ru (17)
EGIR-me NU SIG-du

anfrage festgestellt ist, handeln sie folgendermaßen: (32) Die Zunge des Arma-datta machen sie vor den Göttern des Königstums rückgängig. (33) Die Orte des Königstums und die Waffen reinigen sie. (34) Die Majestät entsühnt sich und die Sühne (35) des Hauses nehmen sie. Was sie auf einen unberührten Platz stellen, (36) das geben sie dem Tote(ngeist). Seine Enkel zeichnen sie anderswo aus. (37) Wenn ihr, Götter (Sg.1) (es) ebenso genebilligt habt, (38) möge diese Angelegenheit des Arma-datta von der (anderen) Angelegenheit gelöst werden. (39) O Gottheit, wegen der Angelegenheit des Arma-datta ziehe uns den Mantel (?) nicht zurück! (Sinn dieses Ausdrucks unklar) (40) Nun soll der erste HURRI-Vorel günstig sein. Der letzte (HURRI-Vogel) soll aber ungünstig sein. (41) Der erstere HURRI-Vogel ist günstig, der letztere ist wieder ungünstig⁶⁰⁾.

Am Ende der Tafel (KBo II 6 Rs. IV 24-26) steht der Vermerk:
 (24) ŠA mD SIN. DU U ŠA FD ISTAR-at-ti (25) a-ri-ia-še-šir (26)
DUB 5 KAM U-UL QA-TI

"Orakel über Arma-datta und Šaušgatti. Fünfte Tafel, nicht fertig."

60) KBo II 6 Vs. I 31-41:
 (31) EME mD SIN. DU ku-iš SIKSÁ-atu nu kiš-an DU-an-zi (32)
 EME mD SIN. DU A-NA DINGIR MES LUGAL pi-an ar-ha a-ni-ia-
-an-zi (33) AS-RTHI A LUGAL UT TI GIS TOKULH A-iš pár-ku-nu-
-nu-an-zi (34) UTUSI ia-az pár-ku-nu-uži šar-ni-ik-zi-
-el-ia (35) SA ETI ME-en-zi nu ku-it dam-me-11 pi-di ti-an-zi
 (36) ku-it-ma A-NA GIDIM SUM-an-zi DUMU. DUMU-SU-iš ta-me-da-za
 (37) ka-ni-iš-sa-an-zi ma-a-an-ma-it PINGIRLUM QA-TAM-MA
ma-la-a-an har-te-ni (38) INIM mD SIN. DU kán ki-2-ma INIM-za
MI-ka-ri (Korr.) (39) DINGIR U UM na-eš A-NA INIM SIN. DU še-ir
70874 ge-ik-nu-un EGIR pa U-UL (4) SUD-ia-ši nu IGI-zi-iš
MUSEN HUR-RI SIG5 tu EGIR ma NU. SIG5 du (41) Igi-zi-iš
HUR-RI EGIR NU. SIG5

2) KUB XVI 32⁶¹⁾, datiert in die Zeit Tuthaliyas IV.⁶²⁾. "Da für meine Majestät durch eine Orakelanfrage nicht festgesetzt worden ist, den Söhnen Arma-dattas gegenüber das mantalli[ya-]Opfer darzubringen (und) w[eil] ich sie nicht böse behandelt habe (und) [weil] der Mensch (aber), der sie böse behandelt hat, noch am Leben (ist) und weil dessen Seele nicht beruhi[gt (ist)], so ist (für meine Majestät) das mantalliya-Opfer durchzuführen durch eine Orakelanfrage ni[cht festgesetzt worden]⁶³⁾ .

Weitere Nachrichten über Arma-datta sind in den Texten nicht gegeben.

61) S. noch S.166 mit Anm. 210 und Textteil.

62) Das hat zuerst GÜTERBOCK, SBo I (1940) 15 an Hand II 27' erkannt. Demnach hatte der Vater der Majestät mit Urhi-Tešub zu tun gehabt. Völlig anders datiert wird der Text von STEFANINI, JAOS 84 (1964) 30 in die Zeit von Muwallati, nämlich mit unvollständigen und nicht stichhaltigen Datierungskriterien. STEFANINI sieht in der Erwähnung von Urhi-Tešub in II 14' und 27' den Erbsohn Muwallatis, während wir mit SOMMER, AU (1932) 301 Anm. 1, Z. 14' "Die Söhne des Urhi-Tešub" lesen möchten. Schwierigkeiten bietet die Interpretation von II 14' f. und 19'f., wonach der (die)jenige, der/die sowohl den Söhnen des Urhi-Tešub als auch denen des Arma-datta Böses getan hat, noch am Leben sei. Man möchte an erster Stelle an Hattušili denken, aber da er in der Regierungszeit von Tuthaliya IV. nicht am Leben sein kann, käme nur Puduhepa in Frage, S. unten S.172 f.

63) KUB XVI 32 II 19'-23' s. Textteil.

VI. Hattušili unter Urhi-Tešub

Quellen:

- Katt. III 38-IV 48 (NBr 22ff)
 KBo I 10 + KUB III 72 I 66ff. (Cat. 55 = CTH 172)
 KBo I 14 Rs. 15ff. (Cat. 66 = CTH 173)
 KBo I 24 + KUB III 84 (Cat. 56 = CTH 166)
 KBo IV 12 Vs. 20-31 (Hatt. S. 41ff.)
 KBo IV 14 III 54 (Cat. 92 = CTH 173)
 KBo VI 29 Vs. I 34-bis Ende der Kol. I. Vs. II 1-41 (NBr. 46ff.)
 KBo VII 73 Rs. 8 (Cat. 188.29 = CTH 276)
 KBo XIV 45 (CTH 85)
 KBo XV 6,4' (CTH 420)
 KBo XVI 22 (Cat. 146 = CTH 214)
 KUB III 22.9' (Cat. 567.2 = CTH 155)
 KUB V 1 (Cat. 218 = CTH 561)
 KUB V 7 Rs. (Cat. 217.1 = CTH 574)
 KUB VI 47 (?) (Cat. 127 = CTH 214)
 KUB XV 5 III 4ff., II 52-55 (Cat. 225 = CTH 583)
 KUB XVI 16 Rs. 23 (Cat. 214 = CTH 570)
 KUB XVI 31 (Cat. 222 = CTH 582)
 KUB XVI 41 (Cat. 222 = CTH 582)
 KUB XXI 9 I (?) 7-11' (Cat. 75 = CTH 90)
 KUB XXI 14 (Cat. 130 = CTH 214)
 KUB XXI 19- Vs. II 32-40, Rs. III 26-45 (Bo 4222) (Cat. 286 = CTH 383)
 KUB XXI 23 (Cat. 130 = CTH 214)
 KUB XXI 25 (Cat. 130 = CTH 214)
 KUB XXI 27 Vs. I 38-54, Rs. III 15-16, Rs. IV 40-44 (Cat. 287 = CTH 384)
 KUB XXI 37 (Cat. 71 = CTH 85)
 KUB XXI 38 Vs. 11 (Cat. 57 = CTH 176)
 KUB XXI 40 (Cat. 78 = CTH 209)
 KUB XXI 44 (Cat. 130 = CTH 214)
 KUB XXIII 1 II 20-30 (Cat. 80 = CTH 105)

Kap. VI. Hattušili unter Urhi-Tešub

- KUB XXV 21 (Cat. 504.4 = CTH 524)
 KUB XXIII 29 (Cat. 131 = CTH 214)
 KUB XXIII 45.21 (Cat. 124.10 = CTH 209)
 KUB XXVI 58 Vs. 5a (Cat. 65 = CTH 224)
 KUB XXVI 70 (Cat. 124.22 = CTH 209)
 KUB XXXI 23 Rs. 6' (Cat. 130 = CTH 832)
 ABoT 65 (Cat. 121 = CTH 199)

Dazu kommt noch ein Brieffragment, KUB XXIII 97 (Cat. 124.16 = CTH 210), von dem wir weder den Verfasser noch den Empfänger kennen. Die Datierung ist äußerst unklar. Professor KAMMENHUBER zieht die Möglichkeit in Erwägung, daß es sich um einen von Urhi-Tešub verfaßten Brief handeln könnte. Der einzige Ansatz dafür wäre Rs. III 1, wo der Verfasser den Bruder seines Vaters erwähnt (nu-mu-za-kán ŠEŠ A-BI??-A an-da), worunter Hattušili III. zu verstehen wäre. Dies bleibt jedoch sehr zweifelhaft.

RS 17.346 7-10 = PRU IV S. 176. Schuld spruch des Ini-Tešub, König von Kargamī. Der Präfekt von Ugarit beansprucht eine große Summe von Mašanda, der diese Forderung anerkennen will. Nach seiner Aussage haben er und der König von Ugarit einen Prozeß vor Urhi-Tešub geführt. Die Datierung von KUB XXXI 66 ist sehr fraglich.

Glyptik:

Wir besitzen von Urhi-Tešub mehrere Siegelabdrücke, in denen er sich meistens Muršili (III.) nennt. S. GÜTERBOCK SBo I (1940) 9-18, 25-26, Nr. 13-37; BERAN, Glyptik (1967) 41 u. passim. In der Hieroglyphenschrift benutzt Urhi-Tešub dieselben Zeichen wie Muršili II.  Dieser Tatbestand erschwert es, dann, wenn die akadisch geschriebene Genealogie nicht ganz erhalten ist, zu unterscheiden, wem die Siegel zuordnen sind, Muršili II. oder Muršili III. = Urhi-Tešub.

Zum Hurrischen PN Urhi-Tešub (= wahr ist Tešub), vgl. NPN (1943) 166f.; SPEISER, Intr. (1941) 73ff.; LAROCHE NH (1966) s.v.; GRÖNDHAL, Die Personennamen der Texte aus Ugarit (1967) 229.

Als Muwatalli bald nach der Kadeš-Schlacht starb, hinterließ er keinen erwachsenen Sohn, der zur Thronfolge berechtigt gewesen wäre. Der einzige Sohn, der als Thronanwärter in Frage kam, war Urhi-Tešub, und der war, nach Hattušili III. Sohn einer **ESERTU-Frau**¹⁾. Nach der Thronfolgeordnung Telepinus²⁾ ist der Sohn einer solchen Frau zur Thronfolge nur dann berechtigt, wenn der verstorbene König keinen legitimen Sohn hinterlassen hat. Dies war hier wohl nicht der Fall, weshalb Urhi-Tešub als einziger Thronanwärter verblieb. Diese Herkunft von einer nicht legitimen Frau, war für seine Zeit von großer Bedeutung³⁾. Deswegen haben später sein Onkel Hattušili und die Tawananna Danuhepa sein Thronfolgerecht bestritten⁴⁾.

Der Thronwechsel am hethitischen Hofe stand im Schatten Hattušilis, der hier sicher seinen nicht unerheblichen Einfluss zur Geltung brachte. Er, immer noch Unterkönig von Hapkiš,

1) Hatt. III 41 (=NBr. S. 22). **ESERTU-Frauen** waren die Nebenfrauen. Daß die hethitischen Könige mehrere Frauen in ihrem Palast hielten, geht schon aus dem Telepinu-Erläß hervor (2. BoTU 23 A II 36ff.), wo auch von den Söhnen der Nebenfrauen die Rede ist. Nur eine von diesen Frauen war zur Mitregentschaft berechtigt und trug den Titel Tawananna oder SAL.LUGAL. Z. Zt. Muwatallis war die Tawananna die zweite Frau Muršilis III., Tanuhepa (s.S. 139 ff.). Daher konnte auch eine rechtmäßige Frau Muwatallis nicht Königin sein. Daß sie **ESERTU** genannt wird – ein einziger Beleg bei Hattušili III. (Hatt. III 41 = NBr 22) – kann sehr wohl dessen bewillige Zutat sein. Zu der Frage, Harem bei den Hethitern s. GOETZE ArOr 2 (1930) 153-156 und Klein-as.²⁾ (1957) 94 m. Ann. 6 u. 7.

2) 2. BoTU 23 A II 36ff.

3) S. oben Ann. 1.

4) Ausführlicher S. 139 ff.

nahm sich der Thronfolgerfrage an. Aus den Texten entsteht der Eindruck, als habe er es sich als besonderes Verdienst angerechnet, daß er nicht sofort die Macht ergriffen, sondern dem rechtmäßigen Nachfolger Urhi-Tešub zum Thron verholfen habe, wiewohl, wie bemerkt, dies der im Telepinu-Erläß geregelten Sukzessionsordnung entsprach und auch ohne das Eingreifen Hattušilis vonstatten gegangen wäre. In seiner Autobiographie behauptet Hattušili, "er habe nach dem Tode Muwatallis aus Hochachtung für seinen Bruder nichts getan"⁵⁾. Weiterhin erzählt er, er habe Urhi-Tešub aufgenommen und ihn als König in Hatti eingesetzt⁶⁾.

Verwunderlich bleibt, da Urhi-Tešub der einzige rechtmäßige Nachfolger war, daß Hattušili sich sozusagen rühmt, er habe ihm (sc. Urhi-Tešub) das gesamte Hatti-Land in die Hand gelegt⁷⁾. Diese Aussage kann wohl nur als ruhmredige Anspielung auf seine – durch viele militärische Siege, insbesondere gegen die Kaškäer – gefestigte, einflußreiche Stellung nach dem Tode Muwatallis verstanden werden. Was Urhi-Tešub betrifft, so entzieht sich in Ermangelung eigener Texte dieses Unglückskönigs seine genaue Geschichte unseren Kenntnissen. Wir gelangen an Hand der Berichte Hattušilis wohl zu keinem objektiven Urteil über ihn. Einige sporadische Nachrichten liegen jedoch vor, die im folgenden behandelt werden sollen:

Er hat die Hauptstadt des Reiches von Dattašša wieder nach Hattuša verlegt und zugleich auch die Götter nach Hattuša

5) Hatt. III 38f.; KUB XXI 19 + II 24-31.

6) Hatt. III 41ff.; KBo VI 29 I 34ff. – NBr 46; KBo IV 12, 20-21; KUB XXI 19 + II 24-27; KUB XXI 27 I 39-40 (letzteres von Puduhepa erzählt); KUB XXI 37 Vs. 18- ; vgl. noch sehr mit Vorbehalt KUB VI 47.1ff.

7) Hatt. III 43-44.

zurückgebracht⁸⁾. Dies mag er getan haben, um sein eigenes Ansehen zu heben; denn ein schwacher König in einer unbedeutenden künstlichen Hauptstadt, weit weg von hethitischen Kernland, hätte weniger Chancen gehabt, das Reich, dessen großer Teil in den Händen seines ehrgeizigen und feindlichen Onkels lag, für sich zu sichern. Selbst die alte Hauptstadt Hattuša war bereits z.Zt. Muwatallis unter die Verwaltung eines Hattušili freundlich gesinnten Mannes - Mittannamuwa - gestellt worden. Dadurch konnte Hattušili auch dort indirekt seine Macht ausüben⁹⁾. Wenn die Herrschaft des Urhi-Tešub also dauerhaft sein sollte, mußte er unbedingt in der alten Hauptstadt residieren. Dazu kam, daß im Gegensatz zu seinem Vater Muwatalli, der stark im Süden engagiert war und deswegen Hattuša und den Norden des Reiches seinen Vertrauten überlassen hatte, Urhi-Tešub anscheinend nicht über Anhänger verfügte, denen er die Verwaltung des Nordens hätte anvertrauen können. Seine wenigen Getreuen konnten Hattušili wohl kaum Widerpart bieten. Unter diesen kennen wir beispielsweise Šippa-ziti, den Sohn des berüchtigten Arma-datta, der sich von Anfang an Urhi-Tešub verschrieben hatte.

Daß die Verlegung der Hauptstadt zurück nach Hattuša auch mit der nunmehr ruhigen Lage im Südosten des Reiches, an der Grenze zum ägyptischen Machtbereich zusammenhing, wie

8) KBo VI 29 + I 38ff. - NBr 46. Die Nachricht aus dem Orakeltext KUB V 7 Rs. 14ff. ist auch sicher hierauf zu beziehen: (14) pa-eš nam-ma pu-nu-uš šu-u-e-en nu me-mi-ir NINDA-KUR
BA-1. XSA XI - (15) pi-es-ki-ir ku-it-ma-<an> DINGIR MES URU
DU-as-za-az Ša-ra-a ū-te-ir (16) nu ZAG.GAR.RA Ša-an-na-pi-
11-18 DINGIR LIM a-pa-d-dā Še-ir TUKU.TUK(U-u-ua-a ln-za-
MULSEN HUR.RI (NU.) SIG-du

Ferner haben wir uns danach erkundigt und man hat (es uns) gesagt. Dicke Brote des [x] hat man gegeben. Solange man die Götter aus Dattaša hinaufbrachte, (sind seitdem) die Opferfeste (der Götter) leer. (Wenn) die Gottheit des- wegen erzürft (ist), soll HURRI-Vogel [günstig/ungünstig sein.]

9) Oben S. 60 f.

gewöhnlich angenommen wird, war dabei meines Erachtens nicht so maßgebend, wie die oben erwähnte politische Konstellation. In der Zurückverlegung der Hauptstadt von Dattaša nach Hattuša möchten wir nicht "ein Eingehen auf Hattušilis politische Konzeption"¹⁰⁾ sehen.

Während der gesamten Regierungszeit Urhi-Tešubs ist nämlich folgende Tendenz zu beobachten: Machtausdehnung der Zentralgewalt gegenüber dem Norden des Reiches, d.h. dem Territorium des Unterkönigtums Hattušilis. Damit hängt dann wohl auch die Verlegung der Residenz zusammen.

Nun wieder in der alten Hauptstadt, geriet Urhi-Tešub sehr bald mit Hattušili und dessen Anhängern in Konflikt.

Der erste Parteigänger Hattušili, der von der Ungnade Urhi-Tešubs betroffen worden zu sein scheint, war Mittannamuwa. Dieser Oberschreiber hatte beim Thronwechsel anscheinend noch immer die Verwaltung der alten Hauptstadt und der umliegenden Länder inne, eine Aufgabe, mit der er von Muwatalli bei dessen Engagements im Westen beauftragt worden war¹¹⁾. Urhi-Tešub¹²⁾ hat an seiner Stelle andere Leute gefördert. Dies veranlaßte Hattušili, sein Gewicht zu Gunsten Mittannamuwas in die Waagschale zu werfen. Er sprach sich für die Söhne Mittannamuwas aus und machte dessen Sohn UR.MAH.LU zum Großschreiber¹³⁾. Bei der späteren Zuspitzung der Auseinandersetzungen zwischen Hattušili und Urhi-Tešub scheint Mittannamuwa, der schon um diese Zeit krank¹⁴⁾ und sicher schon alt war, die Rolle des Ratgebers von Hattušili gespielt zu haben¹⁵⁾. Sonst hören wir nichts mehr von ihm. Seine Söhne

10) So VON SCHULER, Kašk. (1965) 58ff.

11) Oben S. 60ff.

12) Im Text KBo IV 12 Vs. 23ff.; Hatt.42 ist das Objekt unpersönlich, nicht Urhi-Tešub.

13) KBo IV 12 Vs. 25ff.

14) KBo IV 12 Vs.22

15) KBo IV 12 Vs. 25-26.

dienten später unter Hattušili III. und Tuthaliya IV. als erfolgreiche Schreiber.

Hattušili spricht in einem schlecht erhaltenen Text von einem Ura-datta (=^mGAL^DU), Sohn des Kantuzzili, der ebenfalls um diese Zeit bei Urhi-Tešub in Ungnade gefallen zu sein scheint. Der betreffende Passus des Textes ist aber lückenhaft und deswegen mit Vorsicht zu verwerten¹⁶⁾.

Die Differenzen mit Urhi-Tešub gingen hauptsächlich auf Hattušili zurück. Hätte er sich ruhig verhalten, seinem jungen Neffen Vertrauen geschenkt, ihn nicht unterschätzt, hätte er sich nicht als Schutzherr des legitimen Königs aufgespielt, dann wäre Urhi-Tešub wohl nicht zu derartigen Maßnahmen gezwungen worden. Er wäre dann wohl nicht gegen Mittannamuwu und damit auch gegen Hattušili selbst vorgegangen. Hattušili scheint den König mit Absicht provoziert zu haben, um dann durch dessen unter Umständen harte Gegenmaßnahmen dem Scheine nach gerechtfertigt, gegen ihn loszuschlagen zu können. Wohl deshalb bilden die mit allen Details ausgeschmückten Erzählungen über die Ungerechtigkeiten Urhi-Tešubs das wichtigste und umfangreichste Thema seiner Schriften. Allein durch den Zufall der Überlieferung wird man diese breiten Schilderungen nicht erklären können.

16) KUB XXVI 58:

(4a) [i-ja-an-ta-ri ^mGAL^DU-a-š-ma DUMU ^mKán-tu-uz-zi-li e-es-ta (5a)]kán ^mUr-hi^DU-up-aš ku-ua-pi DUMU SES-IA su-Ui-li-ja-at

Die Schwierigkeit liegt in der Lücke der Zeile 5a, was als indirektes Objekt, mit dem Urhi-Tešub stritt, zu ergänzen ist. Weil aber erwiesen ist, daß Urhi-Tešub mit Hattušili gestritten hat, möchte man in erster Linie an Hattušili denken und in der Lücke -mu-]kán ergänzen. Das ist aber nicht sicher. Dadurch, daß eine Zeile vorher Ura-datta erwähnt wird, kann auch an eine Ergänzung -ši-]kán gedacht und der Passus so übersetzt werden: "Ura-datta war Sohn des Kantuzzili. Als Urhi-Tešub, der Sohn meines Bruders, [mit ihm ??] stritt". Vgl. noch Vs. 5ff.

So unerfahren Urhi-Tešub nach den Texten Hattušilis auch scheinen mag, er blieb weder innen- noch außenpolitisch untätig. Inwieweit er dabei Erfolg ernten konnte, bleibt uns verborgen. Wir wissen jetzt, daß er mit Assyrien in Brief- und Botenverkehr gestanden hat. In einem späteren Brief an Salmanassar I., König von Assyrien, dessen Regierungszeit die Regierungszeiten Urhi-Tešubs, Hattušilis III. und Anfang Tuthaliyas IV. umfaßte¹⁷⁾, spricht Hattušili von den Boten Salmanassars I., die dieser in den Tagen Urhi-Tešubs nach Hatti geschickt habe und die unliebsame Erlebnisse gehabt hätten¹⁸⁾. Daß Urhi-Tešub mit dem assyrischen Herrscher in guter Beziehung stand¹⁹⁾ und mit ihm korrespondierte, wird auch durch eine andere Nachricht bestätigt:

"..... Urhi-Tešub schrieb dem König von Assur, deinem Vater, und du, Tukulti-Ninurta, hast die Tafel des Urhi-Tešub mir geschickt"²⁰⁾.

Der Verfasser des Textes ist Tuthaliya IV., der Empfänger Tukulti-Ninurta, Sohn von Salmanassar I., dem Urhi-Tešub geschrieben haben soll. Die Details der Beziehungen Urhi-Tešubs zu Assur lassen sich leider nicht rekonstruieren.

17) S. OTTEN, AfO 19 (1959/60) 46f.

18) KBO I 14 Rs. 15-16. Der Empfänger des Briefes ist, wie GOETZE, Kizz, (1940) 27ff. bewiesen hat, Salmanassar I. Wir können uns der Vermutung WEIDNERS, AfO 6 (1930/31) 301 nicht anschließen, wonach der Empfänger Hattušili selbst und der Verfasser der König von Kizzuwatna gewesen sei und sogar vielleicht "der Bruder von Puduhepa".

19) Wir vermuten, daß die Beziehungen gut waren, weil Hattušili im oben erwähnten Brief bezüglich der assyrischen Boten von "Ärger, Kummer" (murus libbi) spricht. Waren die Beziehungen zu Assyrien schlecht gewesen, so hätte Hattušili dies stärker aufgebauscht und hätte Salmanassar nicht tadelnd vorgeworfen, Boten an seinen früheren Feind Urhi-Tešub geschickt und zu ihm freundschaftliche Beziehungen gepflegt zu haben.

20) KUB XXVI 70 Vs. 2'-3' = OTTEN, AfO Beih. 12 (1959) 67ff.

Wir können überdies rückprojizierend ermitteln, daß Urhi-Tešub noch den Vasallenfürsten von Mira für sich gewinnen konnte. Diesen Eindruck vermittelt der Brief, den Ramses II. während Hattušilis III. Regierungszeit an den Fürsten von Mira schrieb²¹). Der Brief wurde verfaßt, als Urhi-Tešub schon verbannt worden war. Im Brief ist von Urhi-Tešubs Regierungszeit nicht die Rede, aber es sieht so aus, als sei der König von Mira um die Rückkehr Urhi-Tešubs aus dem Exil bemüht gewesen und habe deshalb schon vorher an Ramses II. geschrieben. Von dieser Voraussetzung ausgehend können wir vermuten, daß der Fürst von Mira während der Regierung Urhi-Tešubs gute Beziehungen zu ihm unterhielt.

Das Verhältnis zu einem anderen, ebenfalls westanatolischen Vasallenkönig, war dagegen gespannt. Es handelt sich dabei um Mašturi, König des Šeha-Flußlandes, dem Muwatali seine Schwester DINGIR^{MES}.IR-i zur Ehe gegeben hatte²²). Mašturi hätte deswegen dem hethitischen Hofe treu bleiben müssen. Er hat jedoch bei dem Kampf um den hethitischen Thron dem legitimen König Urhi-Tešub die Unterstützung verwehrt und Hattušilis Partei ergriffen. Von dem späteren König Tuthaliya, Hattušilis eigenem Sohn, wird er deshalb als schlechtes Beispiel zitiert²³). Obwohl diese Nachricht nicht direkt aus der Regierungszeit Urhi-Tešubs stammt, berechtigt sie doch zu der Schlußfolgerung, daß Urhi-Tešub im westlichen Teil des Reiches nicht hoch in Ansehen gestanden haben muß. Daß dies ebenfalls auf den Einfluß Hattušilis zurückzuführen sein wird, kann wohl nicht bestritten werden.

Über die Kampfestätigkeiten der Hethiter unter Urhi-Tešub an der ägyptischen Front berichten die hethitischen Quellen nichts. Fest steht jedoch, daß Ramses II. drei Jahre nach

21) KBo I 24 s. ausführlicher S. 161 ff.

22) Oben S. 57 ff.

23) KUB XXIII 1 + II 15ff.

der Schlacht bei Kadeš (1285) seine Feldzüge fortsetzte und einen Teil von Amurru zurückeroberte²⁴). Infolge der inneren Wirren mußte Urhi-Tešub wohl alles hinnehmen.

Wie sich Urhi-Tešub innenpolitisch bemüht hat, zeigen uns zwei bruchstückhafte Brieffragmente, in denen von einer Heirat die Rede ist²⁵). In einem dieser Fragmente²⁶ beklagt sich der Verfasser, dessen Name nicht erhalten ist, wohl bei Hattušili über Urhi-Tešub. Unten wird versucht, einen Zusammenhang zwischen den beiden Fragmenten herzustellen.

KUB XXI 40: einkolumnige Tafel, nur Rs. erhalten.

- 3'[]deine [Toch]ter (od. Frau) mir[
 4'[]diese Sach[e (Akk.)]
 5'[]vor Urhi-Tešub[
 6'[]x mir diese Sache nicht[
 7'[]mir [wurde] (es) in der Seele drückend[
 8'[PN? wjeil er König von Išwa war und[
 9' mir wegen? kuyaiant²⁷ dem Menschen[
 10' Urhi-Tešub [hat] mir jenen wieder we[genommen]
 11' Er hat ihn zum Schwager gemacht. N[icht]??
 12' Ferner, welche (Leute) dem Bentešina Bö[ses gemacht haben? X
 13' Jenen hat er die Töchter der ESERTU-(Frauen) [zur Ehe??
 gegeben?? Ich aber]
 14' habe vor [X] gesagt und ihm X[
 15' Auf die Tafel soll aber der Name der Tochter ge[setzt sein
 (od. liegt)
 16' Sie gebärt nicht (od. er zeugt nicht). Deine Leu[te]
 17' Wenn der Name der Tochter X[
 18' Du sagst folgendermaßen: Jenes[

24) S. VON BECKERATH, Abriß. (1970) 43.

25) KUB XXI 40; XXIII 45.

26) KUB XXI 40.

27) zum Wort s. LAROCHE, DLL (1959) 58f.

19¹ Die Sonnengöttin von Arinna und Gott A-[

20¹ Solange mein Bruder mir die[se Sache

21¹ Jene Tafel des ^m[PN

22¹ Wenn aber diese Sach[e (Nom.)

23¹ den Löwen x x x x [²⁸)

Der Rest des Textes ist sehr fragmentarisch.

Bevor wir es wagen, diesem bruchstückhaften Text Informationen über Urhi-Tešub zu entnehmen, möchten wir einen anderen Text zitieren, der noch schlechter erhalten ist (KUB XXIII 45). Um so schwieriger ist es, den Text historisch einzutragen. Von den PN werden erwähnt:

^mEhli-[i- Z. 4'. Wir haben mehrere PN, die mit Ehli-X anfangen. Es sind folgende:

1) Ehli-^DSIN KUB XXVI 66 III 2, 4, 7, IV 14; 583/d + 102/g Vs. 8 (Cat. 165,4: Personal- und Materialliste); IBoT I 34 Vs. 2 (Cat. 306,1: Tuch- und Kleidungsinventar). Diese Person ist nach den vorgelegten Belegen Schatzmeister. Da wir diese Texte nicht in unseren Zeitabschnitt datieren können, muß die Ergänzung weggelassen werden.

2) Ehli-LUGAL: KBo IV 14 IV 71 (Cat. 92, Vertrag Šuppili-lijumus II. mit einem unbekannten Partner, in dem auch III 54' Urhi-Tešub erwähnt wird. Bearbeitet von Stefanini, Atti AccNazLinc XX, 1965, 39-79. STEFANINI, l.c. S.77 erwägt verschiedene Möglichkeiten und vergleicht diesen PN mit dem des KUB XL 96 = III 24 = HAB 163 Anm. 1. Dieser Vergleich ist deswegen falsch, weil der PN in Bo 1629 III 24 Ehli-LUGAL-ma heißt.

3) Ehli-LUGAL-ma: IBoT I 34 Rs. 9, 16 (Cat. 105, Brief des Königs von Hanigalbat an einen Hethiterkönig). Es ist weniger wahrscheinlich, daß es sich dabei um unseren Ehli-

28) KUB XXI 40 Rs. zur Umschrift s. Textteil.

Sarruma handelt, denn er ist als König von Išuwa und damit erst als Zeitgenosse von Tuthaliya IV. gesichert²⁹). Somit kann man diesen Text erst in die frühere Regierungszeit Tuthaliyas IV. datieren³⁰. Ob in unserem Text dieser PN zu ergänzen ist, läßt sich nicht entscheiden.

Ein anderer Text aus der Zeit Hattušilis III. bietet den Namensanfang ^mEhli-[³⁰). Nachdem wir gesehen haben, daß kein mit Ehli- anfängender Name in die Zeit Hattušilis III. zu datieren ist, können wir daraus schließen, daß Ehli-[in KUB XXIII 45,4' und ^mEhli-[in KUB XV 5 Vs. II 9' identisch sind. In letzterem Text ist von dem "Traum des Ehli-[die Rede. Ob wir Ehli-[U-up ergänzen können, sei dahingestellt³²). Auf der anderen Seite bleibt es völlig unbenommen, einen weiteren Ehli-[LUGAL-ma zu vermuten.

In KUB XXIII 45 ^mLiš-ša-^DU, 11', 20' ist wiederum nur in diesem Text bezeugt.

Z. 21' ^mUj-^Dhi-U-up ist sicher zu ergänzen

Z. 22' ^mLu-pa-ak-ki: Lupakki ist in den Texten Hattušilis reichlich bezeugt.

29) KLENGEL, Or NS 32 (1963) 288ff.; ders. OrAn VII (1968) 71.

30) Dazu neigt auch KLENGEL, OrAn VII (1968) S. 71ff.

Wie der frühere Išuwa-König Ari-Sarruma einzufordern ist, ist nicht ganz klar. Er muß jedoch ein Zeitgenosse von Hattušili III. gewesen sein, weil er im Ulmi-Tešub-Vertrag, KBo IV 10 Rs. 29 als Zeuge erscheint. Deswegen möchten wir annehmen, daß dort, wo in den Texten Hattušilis III. ohne Namensnennung LUGAL KUR(URU) Išuwa erscheint, dieser Ari-Sarruma gemeint ist. Durch die Rettungsarbeiten im Gebiet von Keban, wo Išuwa zu lokalisieren ist, sind unsere Kenntnisse über Išuwa erweitert worden. Sehr wichtige Funde haben die Grabungen von M. VAN LOON im Korucutepe gebracht, darunter 12 Bullen, die luw. und hur. PN und 2 PN der lokalen Herrscher enthalten und demnächst von GÜTERBOCK in JNES veröffentlicht werden. S. vorläufig TAD XVII (1968) 80; METUKPP 1(1970)98 und 2(1971)69.

31) KUB XV 5 II 9'.

32) Vgl. LAROCHE, NH Nr. 225.

Außer Zeitgenossen Šuppiluliumas I. und Muwatallis gibt es für die Zeit Hattušilis folgende Zeugnisse:

1. KUB XXXI 68.39: Qartappu unter Hattušili III³³⁾.
2. Hierogl. Lu-pa-ki³⁴⁾.

3. KBo IX 81 Vs. III: sein Brief an den König von Kargamis³⁵⁾.
 4. KUB XL 8 Vs. I 12, 13, Rs. 27: Gerichtsprotokoll. Da Gerichtsprotokolle fast alle in die Zeit Hattušilis III. - Puduhepa gehören, ist auch dieser Lupakki wohl eher in diese Zeit einzuordnen.

Ein anderer Lupakki ist im Gelübde von Puduhepa bezeugt³⁶⁾. Er ist sicher nicht mit dem obigen Lupakki identisch.

Aufgrund dieser Erwägungen möchten wir vermuten, daß Lupakki in KUB XXIII 45.22¹ mit dem der Nr. 1 - 4 identisch ist. Somit ließe sich der Text in die Zeit Hattušilis III. datieren, ebenso wie KUB XXI 40. Für den Verfasser des Textes fehlten sichere Kriterien. Wahrscheinlich bietet z. 21' einen Beweis dafür, daß der Verfasser Hattušili III. ist, weil es dort heißt: "Zu Ujrhi-Tešub habe ich gesagt"³⁷⁾. Der Sprecher und zugleich das Subjekt könnte hier Hattušili III. (?) sein. Wenn wir als Subjekt des leider abgebrochenen Satzes in Z. 17' ebenfalls Hattušili ergänzen, so stünden diese beiden Texte (KUB XXI 40 und XXIII 45) in enger Verbindung miteinander und KUB XXIII 45 handelte von derselben Heiratsaffäre, wie

33) So LAROCHE NH Nr. 708.

34) LAROCHE a.a.O.

35) LAROCHE a.a.O. sieht darin eine andere Person. Nach KLENGEL, Gesch. Syr. I (1965) 61 ist der König von Kargamis (Empfänger des Briefes) Ini-Tešub. Er ist unter anderem auch in der Zeugenliste des Vertrages zwischen Ulmi-Tešub und Hattušili III./Tuthaliya IV. bezeugt (KBo IV 10 Rs. 29). Daraus ergibt sich die Datierung dieses Lupakku in die Zeit Hattušilis III. und Tuthaliyas IV.

36) I 27

37) A-NA ʷUjr-hi-DU-up me-ma-ah-hu-un

KUB XXI 40. KUB XXIII 45.17 heißt es nämlich:
 "Ich habe sie ihrem Mann gegeben."³⁸⁾.

Nur wissen wir nicht, welche Frau wem zur Ehe gegeben wird.

Ein aus Ugarit stammender Schuldsspruch des Ini-Tešub, König von Kargamis, RS. 17.346³⁹⁾ beleuchtet die administrativ-juristische Tätigkeit Urhi-Tešubs. Vor Ini-Tešub beschuldigt der Präfekt von Ugarit Mašanda⁴⁰⁾, er hätte 4000 Sekel unterschlagen. Dieser wirft seinerseits dem Präfekten vor, eine Karawane bestohlen zu haben. Urhi-Tešub untersuchte Mašandas Vorwurf, sprach den Präfekten schuldig, belegte ihn mit 1 1/3 Talent Silber Geldstrafe und stellte eine gesiegelte Urkunde darüber aus. Diese indirekte Nachricht über Urhi-Tešub zeigt uns, daß er auch auf dem Gebiet der Rechtspflege tätig war und nicht versäumt hat, die rechtlichen Belange selbst seiner mittelbaren Untertanen, weit weg im Süden - in einem Vasallenstaat wie Ugarit - zu wahren. Wieviele Urkunden von ihm dieser oder jener Art mögen verloren gegangen sein?

Bis vor kurzem kannten wir noch nicht einmal seinen Thronnamen. Wir wissen nur durch den ugaritischen Siegelbefund, durch den die aus Hattuša stammenden Siegel identifiziert werden konnten, daß Urhi-Tešub als offiziellen Namen Muršili (III.) angenommen hatte, was in den Texten Hattušilis III. völlig verschwiegen wird. In der Tat hat er beide Namen getragen. Das zeigen uns SBo I Nr. 13, 43, 44⁴¹⁾. Auf seinen Siegeln erscheint er allein (SBo I Nr. 13-23 mit Ausnahme Nr. 14⁴²⁾),

38) A-NA LÚ MU-DI-ŠU AD-DIN

39) PRU IV 176ff.

40) Nur hier und RS. 17.406, 5, 8 belegt. Ob er ein Hethiter war, wissen wir nicht. Vgl. LAROCHE NH 776.

41) GÜTERBOCK, SBo I (1940) 9ff., und passim; OTTEN, MDOG 87 (1955) 19-22; GÜTERBOCK, Ugaritica III (1956) 161ff.; JCS X 121. Für eine mögliche Lesung des Siegels SBo I Nr. 24 als Muršili (III.?) s. Th. BERAN, Glyptik (1967) Nr. 221, S. 41.

42) Für Nr. 14 s. nun Ugaritica III 163.

mit der Königin Danuhepa (SBo I 24-29) und mit einer anderen Königin (SBo I Nr. 30-36). Vgl. noch Nr. 37 mit einem Prinzen.

Bemerkenswert auf diesen Siegeln ist, daß sie mit wenigen Ausnahmen (SBo I Nr. 43,44) dieselben Hieroglyphenzeichen tragen wie die seines Großvaters Muršili II. Es sind ein Dreieck  (zugleich "Stadt"zeichen) unten mit oder ohne senkrechtem Strich und ein Messer mit Griff  (dagegen in Nr. 43 und 44  ). Wegen dieser Identität der Zeichen lassen sich einige Siegel nicht mit Sicherheit dem einen oder dem anderen zuweisen⁴³.

Wir haben bis jetzt versucht, mit Hilfe der sehr wenigen, tendenziösen Urkunden Hattušilis III. und der anderen spärlichen Überlieferung ein objektives Bild von Urhi-Tešub selbst und von seiner Herrschaft zu bekommen. Daß es uns nicht gelungen ist, liegt an den Quellen.

Die restlichen Berichte über ihn sind historisch betrachtet ohne Belang. Die einseitige Darstellung Hattušilis, besonders seine Berichte über die angeblichen Ungerechtigkeiten Urhi-Tešubs ihm gegenüber, die Hattušili - freilich von ihm aus gesehen - zu einem berechtigten Kampf um den Thron führten, lesen sich wie ein Kriminalroman und gewähren zugleich einen Einblick in die Methoden, deren Hattušili sich bei seiner Usurpation bediente. Wir werden darauf zurückkommen. Doch zunächst zu Hattušili selbst, zu der Rolle, die er unter Urhi-Tešubs Königsherrschaft spielte.

43) GÜTERBOCK hat schon 1940 (SBo I S. 17) diese Problematik erkannt. S. noch ders. *Ugaritica* III (1956) 163; vgl. SCHÄFER ebenda S. 8ff.

Hattušilis Unterkönigtum in Happiš unter Urhi-Tešub:

In langwierigen Kämpfen gegen die Kaškäer schon während der Regierungszeit seines Bruders, hat sich Hattušili nicht nur das Territorium seines Unterkönigtums ausgedehnt sondern sich solch einen Siegesruhm und Ansehen erworben, daß er schon zu Lebzeiten Muwatallis als ein Pfeiler des Reiches galt. Wie aus Hattušilis späteren Texten hervorgeht, setzte er sich unter vorgeblich religiösen Motiven mit Leib und Seele für die Rückeroberung des wichtigen Kultortes Nerik ein, die ihm unter Muwatalli noch nicht gelungen war⁴⁴. Beim Tode Muwatallis stand er trotz dieser unerfüllten Aufgabe in höchstem Ansehen. Die Wirren nach dem Tode seines Bruders müssen ihn eine Zeitlang von diesem Ziel abgehalten haben⁴⁵. Nachdem er Urhi-Tešub gemäß der Thronfolgeregelung Telipinus - wie er sagt - zur Königsherrschaft bestellt hatte, schickte er sich erneut an, Nerik zu erobern. Er zog vermutlich von Happiš mit Fußtruppen und Wagenkämpfern in Richtung Nerik aus⁴⁶. Nach einem anderen Text scheint sogar Urhi-Tešub selbst ihm mit dieser Wiedergewinnung betraut zu haben⁴⁷. Nach demselben Text scheint dieser Feldzug Hattušilis eine Vorgeschichte am hethitischen Hof gehabt zu haben, die sich uns nicht in allen Details enthüllt.

44) Oben S. 77.

45) Wir wissen nicht, wo Muwatalli gestorben und wo er bestattet ist, ob in Dattascha oder in Hattuša. Da er im ersten re-sidierte und wahrscheinlich dort gestorben ist, mußte Hattušili dorthin reisen, um an den Bestattungsfeierlichkeiten teilzunehmen und die Thronfolge Urhi-Tešubs zu regeln.

46) Hatt. III 45 = NBr 22.

47) KUB XXI 27 I 41 ff. (von Puduhepa erzählt):
 (41) nu-kan ^mha-at-tu-ši-li-i^m IR-KA (42) A-NA URU_{Ne-ri-i-ga}
 ma-ah-ha-an an-da (u-1-^ma-at?) (43) na-at UTU TOL-na
 GASAN IA ^msa-ak-ti
 "Wie er (Sc. Urhi-Tešub) Hattušili, deinen Diener, nach Nerik [geschickt hat?], das weißt du, Sonnengöttin von Arimma, meine Herrin".

Puduhepa, die Verfasserin des Textes (ein Gebet an die Sonnen-göttin von Arinna), erläutert die Sache mit folgenden Worten:

"[.... Wie] ihn seine (Gefolgs)leute gehetzt haben, und [wie] ihn die Königssöhne dauernd [beau]ftragt haben (nämlich mit den Worten) «(fort) nach Nerik!» [das wei]ßt du, [die Göttin, meine Herrin.] Er aber hat nicht mit seiner Ver-nichtu[ng,] nicht mit seinem Tode gerec[hnet] und er hat [um] Nerik willen das Sterben (ins Auge) gefa[ßt], (mit den Worten): «um Nerik zu [neh]men werde ich fort[gehen?]»⁴⁸⁾

Nach einem anderen Gebet warnten ihn seine Gefolgsleute und Gefährten, daß er um Neriks willen zugrunde gehen werde⁴⁹⁾.

Wie dieses "Hetzen" der Gefolgsleute Hattušilis sich tatsächlich darstellte, können wir leider nicht ermitteln. Auf jeden Fall gelang es Hattušili dieses Mal, die seit den Tagen Hantilis verlorene Stadt Nerik⁵⁰⁾ zu erobern. Die Stadt muß seit ihrer Eroberung durch die Kaškäer zerstört und verlassen gewesen sein, was Hattušili selbst schildert:

"Nerik war vormals unter den früheren Königen plötzlich zugrundegangen. Da waren die Wege unzugänglich, da war Nerik wie eine Muschel im Wasser; und sie war in den tiefen Wassern"⁵¹⁾. Hattušili baute die Stadt wieder⁵²⁾ auf und begann mit der Eroberung der Nerik benachbarten Ortschaften.

48) KUB XXI 27 I 43-49:

(43) [.....] MES. ma-ah-ha-an-ma] (44) UKU-ŠU-an pár-
hi-iš-ki-it DUMU[LUGAL] īa-an [ma-ah-ha-an] (45) [ū-e-]
[ū-e-] KIR A-NA URU[N]e-ri-ik-ka-ūa na-at [DINGIRLIM] GASAN-TA]
[46] [īa-e]k-ti a-pa-a-as-a a-pi-e-e-i har-ga-[an?] (47)
[x x] KIR [e-e-i]l-e-e-i-hi-in-kan U-UL kap-p [u-ua-a-it] (48) [nu-kán]
A-N]A [e-e-i]k-ka še-ir ag-ga-tar p-[ip-ta] (49) [x x] sp-p

49) KUB XXI 19 + Rs. III 29-30

50) Hatt. III 46-48 = NBr 24 = BASOR 122 (1951) 22 Anm. 17; KUB XXV 21 III 3' = VCN SCHULER, Kašk. (1965) 186f.; s.noch oben S.77.

51) KUB XXI 19 + 338/v III 11-15 = HAAS, KN (1970) 7 mit Anm.5.

52) Hatt. III 48 = NBr 24 = BASOR 122 (1951) 22 mit Anm.17.

Um das Territorium um Nerik mit einer sicheren, feindfreien Gürtelzone zu umgeben, dehnte er das Gebiet der Stadt aus und machte die Nerik benachbarten Länder, darunter die Städte Nera⁵³⁾ und Haštira⁵⁴⁾ zu dessen Grenzen. Er unterwarf sich diese Länder und machte sie tributpflichtig⁵⁵⁾.

Der folgende Passus ist trotz des Zusatzstückes KUB XXXI 13 äußerst unklar. Das Hajarwa-Gebirge⁵⁶⁾ und die Stadt (?) Marašanda⁵⁷⁾ scheinen die L[änder] "von Nerik und Hakpiš aus be-drückt gehalten" zu haben⁵⁸⁾. Bedeutet dies, daß die Gebirgs-stämme von Hajarwa und die Stadt (?) Marašanda ihre weiteren Feldzüge von dem eroberten Nerik und Hakpiš aus unternommen hatten? Hattušili unterwarf nun die Völker des Hajarwa-Gebirges sowie auch Marašanda⁵⁹⁾. Für die Feldzüge nach Nerik und in das Hajarwa-Gebirge sind uns die vorausgegangenen Orakelan-fragen erhalten geblieben, die strategisch von großer Bedeu-tung sind⁶⁰⁾. Sie geben uns ein klares Bild wie die Eroberung einer Gegend erfolgte, jene Eroberung, die in der sogenann-ten "Autobiographie" Hattušilis nur mit einigen Stichworten erwähnt wird.

Mit der Neueroberung und Einverleibung Neriks und seiner Umgebung in das Reich ging ein Wunsch Hattušilis in Erfüllung. Mit Recht war Hattušili auch später noch stolz auf diese Leistung. In seinen Texten röhmt er sich mit knappen Worten eher dieses Verdienstes, als daß er über die detaillierten,

53) Nera liegt nicht weit von Nerik →

54) Haštira liegt nicht weit von Nerik →

55) Hatt. III 48 ff., GOETZE, BASOR 122 (1951) 22 Anm. 17.

56) Nördlich-nordwestlich von Tokat-Amasya-Linie →

57) Die Lesung des Determinativs vor diesem ON ist äußerst unklar. Die erhaltenen Spuren kann sowohl URU wie auch ID gelesen werden.

58) Meine Ergänzung und Übersetzung von KUB XXXI 13.11'ff. wei-chen von GOETZE, s.a.O. ab. Am Ende der Zeile XXXI 13.11' lese ich KUR.KURMES!

59) Hatt. III 53ff.; BASOR 122 (1951) 22 Anm. 17.

60) KUB V 1 s. Textteil.

strategischen Operationen berichtete, derer er sich bei der Rückeroberung Neriks bedient hatte. Tatsächlich hören wir nirgendwo von seinen militärischen Tätigkeiten. Das ist sehr auffällig bei einem Mann wie Hattušili, der sich sonst, wie wir sehen, auch seiner weniger bedeutsamen Leistungen rühmte und sie als wichtige Taten darstellte⁶¹⁾. Daß er die Rückeroberung Neriks in seinen Texten nicht so ausführlich schildert, wiewohl diese Eroberung für ihn und auch für das Reich von großer Bedeutung war, ist seltsam. Er spricht weder von einem endgültigen Sieg über die Kaškäer noch etwa von Siegesdenkmälern, die er zur Zeit seines Bruders Muwatalli nach jedem Sieg zu errichten pflegte⁶²⁾.

Im Lichte dieser Erwägungen stellen sich folgende Fragen:

- 1) Hat er sich bei der Eroberung Neriks mehr der diplomatischen Waffe bedient als der militärischen?
- 2) Beruht das Fehlen diesbezüglicher Angaben in seiner Autobiographie auf rein stilistischen Gründen?
- 3) Ist dabei stillschweigend vorausgesetzt, daß militärische Operationen vorausgegangen sind?

Da dabei stilistische Auslassungen nicht zu vermuten sind⁶³⁾, schließen wir uns der Ansicht von SCHULERs an, der annimmt, die Rückgewinnung sei hauptsächlich auf diplomatisches Wirken zurückzuführen⁶⁴⁾, glauben aber, daß derart wichtige Gebiete nicht ohne jegliche militärische Operationen hätten erobert werden können.

"Mit der einst gegen sie angewendeten Technik der verbrannten Erde wären die Kaškäer kaum dazu zu bewegen gewesen, in dem folgenden Bürgerkrieg Hattušilis Partei zu ergreifen. Sein Kleinkönigtum hätte bei einer unfreundlichen Haltung der Kaškäer dann schwerlich zum Ausgangspunkt des Kampfes gegen

61) Man vergleiche z.B. seine Abwehrkämpfe gegen die Kaškäer, die zum Teil nicht so wichtig waren, wie die Rückeroberung Neriks.

62) S. S. 65ff.

63) S. oben

64) VON SCHULER, Kašk. (1965) 57ff.

die Legitimisten werden können. Wir dürfen darum unterstellen, Hattušili habe vorzüglich Verhandlungen mit kaškäischen Gruppen gepflogen, die auch deren Interessen Rechnung trugen. Daß er davon keine Einzelheiten berichtet, ist angesichts der von ihm begangenen Felonie nicht verwunderlich eine Austilgung oder Austreibung der Kaškäer, wie sie die älteren Könige angestrebt hatten, bot keinerlei Aussicht auf Erfolg, wohl aber eine Politik, die geeignet war, die Kaškäer zu einem völkischen Bestandteil des Reiches zu machen"⁶⁵⁾.

Obwohl bei der Rückgewinnung Neriks kluge Befriedungspolitik die maßgebende Rolle gespielt haben mag, wird sie jedoch nicht ohne jede kriegerische Auseinandersetzungen mit den in der Umgebung Neriks ansässigen Kaškäern erfolgt sein. In der Tat stellt die Rückeroberung Neriks durch Hattušili die letzte Etappe der langwierigen militärischen Auseinandersetzungen der hethitischen Könige mit den Kaškäern dar. Bemüht haben sich vor allem um den Rückgewinn von Nerik die früheren Könige Šuppiluliuma I.,⁶⁶⁾ Muršili II.⁶⁷⁾ und Muwatalli⁶⁸⁾.

Wie ist es nun zu erklären, daß die Inbesitznahme Neriks ausgerechnet Hattušili gelungen ist? Angeführt werden muß an erster Stelle die Sonderstellung Hattušilis als Statthalter vom Oberen Lande, denn Nerik lag in unmittelbarer Nähe des Verwaltungsgebietes Hattušilis. Andererseits hat Hattušili sicher aus den Kämpfen seiner Vorgänger profitiert. Da die Rückeroberung Neriks sicher noch Kämpfe mit den Kaškäern bedeutete, andererseits aber auch eine kluge Befriedungspolitik

65) VON SCHULER, a.a.O.

66) KBo V 6 I 40-50 DS 28.

67) KUB XIX 37 Rs. III, AM 176 ff.; KUB XXXI 14.6' s. dazu HAAS, KN (1970) 8 Anm. 5; KUB XXI 8 II 1ff., HAAS, l.c. S.9,10 mit Anm. 1.

68) KUB XVI 8 II 6' f., HAAS, a.a.O.; ob dem Fragment KUB XVI 20, wo Z. 1 Muwatalli, Z. 2 ANA ORU Nerik erwähnt werden, diesbezüglich etwas entnommen werden kann, sei dahingestellt.

erforderte, ist es verständlich, daß sie dem Manne gelang, der beide Methoden meisterhaft beherrschte; dazu kam, daß Hattušili die Eroberung Neriks, wohl ganz besonders deshalb verfolgte, weil er sich dadurch der Sympathien der religiös orientierten Untertanen versichern konnte, Sympathien, die ihm bei seiner zu erwartenden Auseinandersetzung mit Urhi-Tešub sicher zustanden gekommen sein müssen. Er war der Mann in der hethitischen Geschichte, der besonders von den letzten Tagen Muwatallis an jedes Mittel zu einer späteren Machtausübung auszunützen trachtete. Mit gebundenen Händen und beschränkt auf sein kleines Unterkönigtum, mußte er den Großen von Hatti durch handfeste militärisch-politische Erfolge beweisen, daß er der Mann sei, der die Lenkung des Staates übernehmen konnte. Im Bereich seines Kleinkönigtums, wo es nicht so viele Möglichkeiten zu ruhmvollen Taten gab, bot ihm die Rückeroberung von Nerik die beste Möglichkeit zu diesem Zweck.

So ist er der König der hethitischen Dynastie, dem an der Rückeroberung Neriks am meisten gelegen war. Fehlen auch Schilderungen über militärische Operationen in seinen historischen und religiösen Texten, so erbringen die Orakeltexte doch genügend Beweise, daß auch geradezu "Guerillamethoden" die Rückeroberung Neriks ermöglichten.

Wir möchten hier nur einige Stellen aus KUB V 1 hervorheben⁶⁹⁾.

69) Mögen Orakel für unser heutiges Empfinden naiv und unglaublich klingen, so wurde ihnen doch im gesamten Altertum eine außerordentliche Bedeutung beigemessen, so daß die Wahrsagung ein unmittelbarer Bestandteil des öffentlichen und privaten Lebens gewesen ist. S. BOUCHE-LECLERCQ, *Histoire de la Divination dans l'Antiquité* 4 Bde., 1879-1882 [immer noch Standard]. Schon bei CICERO, *De Divinatione* I XLIII 95, finden wir die Feststellung: "quis rex umquam fuit, quis populus, qui non uteretur praedictione divina?" Wie alle anderen altorientalischen Völker machen auch die Hethiter hierbei keine Ausnahme. S. JASTROW, *Die Religion Babylonien und Assyriens*, 2,2 (1912) 138ff.; BOISSIER, *Mantique* (1935)3; GOETZE, *Die Religionen der Hethiter* (1971) 148.

Daf die Hethiter sogar Orakel mit einer besonderen Vorliebe praktiziert haben, bezeugen die zahlreichen Wahrsagetexte, die im Archiv von Bogazkoy gefunden worden sind und verschiedene Arten von Orakeln enthalten. Der hier zu behandelnde Text KUB V 1 und andere ähnliche Texte z.B. KUB V 17; VI 17; XVI 13,40; XVIII 2,15; XXII 25,51; Bo 68/97-StB 15 (1971)49, gehören zu der Gattung der KIN-Orakel, die bis heute die unklarste Gruppe darstellt. Die Beschäftigung mit diesen Texten belehrt uns aber, daß diese Art von Orakeln ihre nächste Parallele bei den Losorakeln anderer Völker findet. Diese Orakelpraxis finden wir in Delphi, die der Inspirations- und Traumantik vorausgegangen war. S. EHRENBURG, RE 13 (1927) Sp. 1452; NILSSON, *Geschichte der Griechischen Religion* I (1967) 170f., II (1961) 104 Anm. 3, in Italien, s. LATTE, RE 18 (1939) Sp. 854, bei den Skythen, s. HER. IV 67, bei den Germanen, s. TACITUS, *Germania* 10, bei den Kelten, s. LATTE, a.a.O. Es ist fraglich, ob auch das alttestamentliche Ephod-Orakel mit urim und tummim eine Art von Losorakel ist. Szulejot O. EISSFELDT, XIV RAI (1966) 142. Daf diese Orakelgattung sich auch in alt-hethitischer Zeit der Verwendung erfreute, zeigt der kürzlich publizierte Text KBo XVIII 151. Somit kann man heute ohne Bedenken annehmen, daß die Heimat des Losorakels in Kleinasiens zu suchen ist, sofern es sich nicht unabhängig voneinander entwickelt hat. Die eingewanderten Hethiter haben es mit großer Wahrscheinlichkeit von den Hattien übernommen und weiterverwendet. Daf wenigstens das Buchstabenorakel in Kleinasiens beheimatet ist, steht heute fest. S. EHRENBURG, RE 13 (1927) Sp. 1457; NILSSON, l.c. II S. 471; G. BEAN, *Kleinasiens II* (1970) 115f., 160f. Ob die Orakel-praxis mit beschrifteten Holzstäbchen als ein westindogermanisches Gemeingut in Anspruch zu nehmen ist (so LATTE, a.a.O.), kann heute bestritten werden. Allen Orakeln in jeder Epoche und bei jedem Volk sind die Kuriosität und die sprachlichen Schwierigkeiten gemeinsam. Daf in dieser sprachlichen Unverständlichkeit die Bemühung der Exegeten zu sehen ist, dem Inhalt der Orakelsprüche eine aus göttlicher Sphäre entspringende Fremdheit zu verleihen, ist sehr wahrscheinlich. Die hethitischen Texte gehen in dieser Hinsicht noch einen Schritt weiter, da sie in einem telegrammatischen Stil verfaßt sind. S. VON SCHULER, Kašk. (1965) 184.

In KUB V 170) spielen folgende Stellen direkt oder indirekt auf die Eroberung Neriks an. Wir beschränken uns hier auf die Mitteilung der historisch relevanten Orakelanfragen und geben vom Orakelbefund⁷¹⁾ nur das Ergebnis "günstig/ungünstig" an. Da die Eroberung des Haharwa-Gebirges in der Autobiographie Hattušilis III. im Zusammenhang mit der Rückgewinnung Neriks erwähnt wird⁷²⁾, dürfen derartige Textstellen mit herangezogen werden.

Vs. I 1-2: [Die Sonne] bekämpft die Truppen des Haharwa-Gebirges - günstig

Vs. I 15ff.: Die Sonne lässt (Truppen) voranbringen, um die Truppen des Haharwa-Gebirges zu schlagen - günstig.

Vs. I 32: Die Sonne geht ins Haharwa-Gebirge hinauf und schläft dort oben - ungünstig.

Vs. I 34: Die Sonne geht ins Haharwa-Gebirge hinauf - Orakelbefund fehlt.

Vs. I 40: Die Sonne bekämpft das Haharwa-Gebirge - günstig.

Vs. I 43: Wie I 32 - Orakelbefund fehlt.

* Vs. I 46 ff.: "Da die Sonne die Truppen ins Haharwa-Gebirge hinaufführen möchte, wenn inmitten des ganzen Heeres keine Seuche entstehen wird, soll (der Orakelbefund) günstig sein - günstig.

Vs. I 55: (Die Sonne) treibt die unversehrten⁷³⁾ Truppen des Haharwa-Gebirges von dort aus (d.i. Aštigurka in I 54) fort und schläft oben - günstig.

Vs. I 60: Wie I 55 - günstig.

70) Datierung in die Zeit Hattušilis III.: GÜTERBOCK, JNES XX (1961) 93f.; HAAS, KN (1970) 16 Anm.6 (aber im Gegensatz zu letzterem ist Temetti KUB V 1 I 7, II 47, III 78, 87, 90, 91, 93 m.E. nicht identisch mit dem Temetti des Gelübdes der Puduhepa I 38⁸, 54⁹). VON SCHULER, Kašk, (1965) 51f. möchte KUB V 1 in die Zeit Muršilis II. datieren. Zum ganzen Text s. Textteil.

71) S. oben S. 103 Anm. 51.

72) S. oben S. 125.

73) Vgl. noch Vs. I 60.

Vs. I 65: (Talmaliya) schlägt sie vom Haharwa-Gebirge aus - kein Orakelbefund.

Vs. I 86: "Wenn sie (d.i. Sonne) die Truppen des Haharwa-Gebirges schlägt, geht sie nach Hanhena hinein (vgl. dazu GÜTERBOCK, l.c. S. 94) - günstig.

Vs. I 95: "Wenn ich das Haharwa-Gebirge vernichte, besänftige ich dadurch die Seele des Wettergottes von Neric?" (vgl. GÜTERBOCK, a.a.O.) - günstig.

Vs. I 99f. Ober in Haharwa-Gebirge zu schlafen ist schwierig. - kein Orakelbefund.

Vs. II 22: unklar.

Vs. II 46: (Die Sonne) vernichtet die Truppen des Haharwa-Gebirges.

Vs. II 47: Wenn sie vom Haharwa-Gebirge hinunterkommt.

Vs. II 55: Sie geht wieder ins Haharwa-Gebirge hinauf - günstig.

Vs. II 61: Sie schlägt die Truppen des Haharwa-Gebirges - günstig.

Vs. II 66: Die Sonne hebt Neric und schlägt wieder das Haharwa-Gebirge - günstig.

Rs. III 24: Wie II 61

Rs. III 29 ff.: Wie II 61 und III 24.

Rs. III 61: Die Sonne schlägt das Land Talmaliya vom Haharwa-Gebirge aus nieder - günstig.

Rs. IV 1: Abgebrochen.

Rs. IV 40: Abgebrochen.

Rs. IV 47: Sie geht ins Haharwa-Gebirge hinauf - ungünstig.

Rs. IV 52: Sie geht ins Haharwa-Gebirge hinaus - kein Orakelbefund.

Rs. IV 57: Sie schläft in Haharwa-Gebirge oben - kein Orakelbefund.

Rs. IV 60: Von Haharwa-Gebirge aus schlägt sie Talmaliya unten - günstig.

Rs. IV 65: Sie kommt vom Haharwa-Gebirge zurück nach Aštigurka hinunter - kein Orakelbefund.

Rs. IV 70: Sie geht ins Haharwa-G. - ungünstig.

Rs. IV 77: "Wenn ein heftiger Regen die Truppen im Haharwa-Gebirge oben nicht belästigt, soll es günstig sein" - kein Orakelbefund.

Rs. IV 80: Es wird durch die Götter festgestellt, daß Haharwa-Gebirge geschlagen werden muß - kein Orakelbefund (so auch im Text mit NU.KIN (!) gekennzeichnet).

Rs. IV 83: Die Sonne setzt die Götterstatuen des Haharwa-Gebirges auf den Weg - kein Orakelbefund.

Rs. IV 84: Sie schlägt das Haharwa-Gebirge - kein Orakelbefund.

Die Feldzüge in KUB V 1, die sich direkt auf Nerik beziehen:

Vs. I 19 ff.: Die Sonne (ist?) in Nerik - ungünstig.

Vs. I 53 ff.: Die Sonne hebt Nerik - günstig.

Vs. I 59: Wenn sie von Nerik zurückkommt, schlägt sie (Sonne) die unversehrten Truppen des Haharwa-Gebirges - günstig.

Vs. I 70: Sie hebt Nerik - ungünstig.

Vs. I 78: Sie hebt Nerik - günstig.

Vs. I 88: Sie kommt vor Nerik unten - günstig.

Vs. I 92, 95: Der Wettergott von Nerik wird erwähnt.

Vs. II 17.: unklar

Vs. II 28: Sie hebt Nerik - günstig.

Vs. II 40f.: Sie geht von Hurna aus nach Kapipišta, Hakmiš und Nerik hinein und schlägt Tanizila. Hinterher (kommt) sie nach Nerik hinein und erledigt die Affäre von Tapena und Huršama dort - ungünstig.

Vs. II 45: Sie kommt von Nerik nach Hakmiš zurück - kein Orakelbefund.

Vs. II 53: Sie geht von Nerik zurück nach Hahana und schlägt Hurna, weiterhin Tanizila schlägt sie usw. - ungünstig.

Vs. II 60: Sie gelangt nach Nerik und erledigt die Affäre von Tapena und Huršama usw. - günstig.

Vs. II 66: Sie hebt Nerik und schlägt hinterher das Haharwa-Gebirge - günstig.

Vs. II 73: Sie [nähert sich] Nerik - Orakelbefund nicht erhalten.

Rs. III 23: Da es von den Göttern gebilligt ist, hebt sie Nerik und geht zurück nach Piqaineriša.

Rs. III 28: Sie hebt Nerik - ungünstig.

Rs. III 40: Nun (wenn) aber hinterher Nerik links sein wird, soll es ungünstig sein - günstig.

Rs. III 80: Wenn für Nerik nichts schlimmes geschieht, soll es günstig sein - günstig.

Rs. III 84: Temetti beauftragt man wieder. Wird es Nerik dadurch günstig? - ungünstig.

Rs. III 88: Ob es Nerik günstig sein wird - kein Orakelbescheid.

Rs. III 90: Ob es Nerik und seinen Grenzen günstig sein wird - ungünstig.

KBo II 2 Vs. I 1-15 enthält u.a. Orakelanfragen darüber, ob das Fieber die Majestät heimsuchen (wörtlich finden) wird, wenn sie in Nerik ist oder dorthin kommt, eine Nachricht, die auch auf diese Zeitspanne zu beziehen wäre. Vgl. noch: V 20 I 24ff.; XXII 25 = VON SCHULER, Kašk. 176ff.; 31 Vs? 12; KBo IX 150, 9. 12'; KBo XVI 98 II 14ff.; Bo 68/99 Vs. I 14ff. = OTTEN, StBoT 15 (1971) 49.

Aus diesen Feldzugorakelanfragen ersieht man, daß dem Fragesteller oder dem Führer der Feldzüge (d.i. "die Sonne") viel daran gelegen war, alle möglichen Mittel zur Unterwerfung Neriks zu erkunden und sie je nachdem, ob günstig oder ungünstig, in die Tat umzusetzen. Ob all diese Orakel ex eventu wirklich von dem Fragesteller durchgeführt werden konnten, muß allein aus den strategischen praktischen Gründen unmöglich gewesen sein. Zu vermuten ist jedoch, daß man nur den militärisch zweckmäßigsten Ergebnissen Folge leistete.

Nach dem oben Vermuteten kann es sich bei dem Fragesteller nur um Hattušili handeln. Jedoch ergibt sich aus dieser Unterstellung ein ernstes Problem: wir wissen einerseits, daß die Unterwerfung Neriks durch Hattušili in den Anfang der Regierung Urhi-Tešubs zu datieren ist, andererseits nennt sich der Verfasser des Textes (KUB V 1) stets "meine Sonne" (= ^DUTUŠI), ein Titel, der nur dem regierenden König zukommt. Wenn wir annehmen, daß die im Texte erwähnten Orakelanfragen bezüglich Nerik usw. auf die Rückeroberung von Nerik während Hattušilis Unterkönigtum in Hakpiš anspielen, so steht uns obiges Faktum

im Wege, solange nicht nachgewiesen werden kann, daß Hattušili später auch die Regierungszeit Urhi-Tešubs als seine eigene betrachtete. Dank der Beobachtung von SOMMER⁷⁴) wissen wir, daß ein König mit dem Titel "Großkönig" (= LUGAL GAL) oder auch "meine Sonne" (= DUTUŠI) auftritt, auch wenn er bei der Ausführung früher erfolgter Taten es noch nicht gewesen ist. Bei einem Orakeltext erwartet man jedoch, daß er zum Zeitpunkt des Orakels aufgeschrieben werden müßte. Wenn, so hätte Hattušili damals, als Kleinkönig unter Urhi-Tešub nicht gewagt, einen Orakeltext mit der Titulatur DUTUŠI zu verfassen. Vielleicht läßt sich das Problem lösen, wenn man annimmt, daß der Text später zur Zeit seines Großkönigtums entweder mit Umfrisierung auf DUTUŠI abgeschrieben oder retrospektiv völlig neu verfaßt ist. Die Bezeichnung Hattušilis in seiner vor-königlichen Zeit ist sonst uneinheitlich, weil er noch als "König von Ḫakpiš" auftritt⁷⁵). Daß er in vielen historischen Texten die Regierung Urhi-Tešubs überhaupt nicht erwähnt⁷⁶), könnte dafür sprechen, daß er später stillschweigend Urhi-Tešubs Zeit zu seiner eigenen hinzuzählte.

Obgleich die militärischen Operationen bei der Rückeroberung Neriks im Dunkeln bleiben, besitzen wir viele administrativ-kultische Texte, die uns in das Verwaltungssystem und in die kultischen Anordnungen der Stadt durch Hattušili einen Einblick gewähren. Diese Texte sind von HAAS⁷⁷) zusammengestellt und bearbeitet. Um Wiederholungen zu vermeiden, seien sie hier nur kurz erwähnt. Hinzugefügt sei ferner, daß sich diese Texte nicht genau datieren lassen. Ob die von Hattušili vorgenommene Neuordnung der Wirtschaft, des Kultes, der Verwaltung der Stadt deshalb auf die Zeit seines Unterkönigtums

74) SOMMER, AU (1932) 91. SOMMER führt als Beispiel u.a. KUB XXI 17 I 3 (einen Hattušili III.-Text) an.

75) Z.B. KUB XV 5 II 54, III 10; KUB XXI 9 I 10.

76) Ramses-Vertrag Vs. 16, PD 124ff.; KUB XXI 17 Vs. II 15ff.; KUB VI 28 Rs. 11ff.

77) HAAS, KN (1970) 20ff.

von Ḫakpiš oder später zu datieren ist, steht nicht fest. HAAS zählt folgende Restaurierungen auf:

1) Die wirtschaftliche Neuordnung (bezeugt durch KBo II 4⁷⁸), Rs. IV 27-37, l.c. S.20, 288; KUB XXXI 57 Vs. I 1'-23', l.c. S.21, 114.

2) Die Kultrestaurierung:

Bei dieser kultischen Restaurierung handelt es sich um einen Beamtenstab und ein Kultpersonal, die von HAAS, l.c. S.24ff. aufgezählt sind. Da bei HAAS die Kultschichten nur teilweise berücksichtigt sind, geben wir unten eine Liste der Beamten und des Kultpersonals Neriks nach ihm, unter dem Hinweis - nur wenn möglich - auf jeweilige Kultschichten, d.h. hattisch-hethitische, paläisch-hethitische, luwisch-hethitische Schicht⁷⁹).

a) "Der Herr von Nerik" = EN - heth. išha-: KBo II 4 Vs. II 5, Rs. III 8, 1k, Rd. 2; KUB XXV 25.10' = HAAS, l.c. S.248.

b) "Der Verwalter" = LÚAGRIG (hatt.-heth.Schicht): KBo XII 65 Rs. V 4; KUB XXXVI 89 Vs. 5 ff.

c) "Die Priester" = LÚSANGA (hatt.-heth. Schicht): KUB XXV 36 Vs. II Vs. II 12' - 15', Rs. V 15-21.

d) "Der Gesalzter" = LÚGUDŪ (hatt.-heth.Schicht): KUB XXVIII 80 IV 7; KUB XXXVI 89 Vs. 1-4, 10; KUB XXV 36 Rs. V 9-14, 22-26; Bo. 2710 Vs. 12'-13'.

e) "Der Mann des Wettergottes" = LÚD_U (hatt.-heth.Schicht): HAAS, l.c. S.30ff.

f) "Der Sänger" = LÚNAR (hatt.-heth.Schicht): HAAS, l.c. S.32ff.

g) "Der Statuenanbeter" = LÚALAN.Z_U (hatt.-heth.Schicht): HAAS, l.c. S. 33f.

78) Nach HAAS, l.c. 24 Anm. 6 Datierung unsicher. M.E. Zeit Hattušilis III. oder Tuthaliyas IV.

79) S. KAMMENHUBER, Hattisch (HbOr) 433ff.; MSS 29 (1971) 94ff. mit weiterer Lit.; OrNS 41 (1972) 293f.; SMEA XIV (1971) 134ff.

- h) "Der palwattala-Kultfunktionär" (hatt.-heth. Schicht): HAAS, l.c. S. 33f.
- i) "Der kite-Priester" (hatt.-heth. Schicht): HAAS, l.c. S. 33f.
- j) "Der kantikipi-Kultfunktionär" (Kultschicht unbekannt): HAAS, l.c. S. 33f.
- k) "Der Seher" = LÚ ^{HAL} (hurr. Schicht): HAAS, l.c. S. 34ff.
- l) "Die Gottesmütter" = SAL ^{MES} AMA DINGIR ^{LIM} (hatt.-heth. Schicht): HAAS, l.c. S. 35f.
- m) "Die hazigara-Mädchen" (hurr. Schicht): HAAS, l.c. S. 35ff.
- n) "Der Tischmann" = LÚ ^{GIS} BANŠUR (hatt.-heth. Schicht): HAAS, l.c. S. 36.
- o) "Der Koch" = LÚ MUHALDIM (hatt.-heth. Schicht): HAAS, l.c. S. 36f.
- p) "Der Weinschalenhalter" GAL GEŠTIN (hatt.-heth. Schicht): HAAS, l.c. S. 36f.

Über die weiteren Tätigkeiten Hattušilis als Unterkönig von Hapkiš bis zum Ausbruch des Kampfes um den Thron, wissen wir so gut wie nichts⁸⁰.

In einem anderen Text, einem Verzeichnis von Träumen, ist zweimal vom "König von Hapkiš die Rede"⁸¹. Die Stellen, wo "der König von Hapkiš" erwähnt wird, lauten:

- 80) Erwähnenswert ist ein weiterer Brief eines Tarhunitišša an einen Pala, der in diesen Zeitabschnitt datiert werden kann (ABO 65, gefunden in Maṣat, zuerst bearbeitet von GÜTERBOCK, DTCFD II Nr. 3, 1942, 289ff., neu bearbeitet von ROST, MIO 4, 1956, 245ff. Zur Datierung s. ROST, l.c. S. 347ff.; GARSTANG-GURNAY, Geogr. 1959, 25f.). In dem Text wird ein Hattušili mit der spielerischen, ab Tuthaliya IV, auftretenden Schreibung ^{MGISPA} DINGIR ^{LIM} erwähnt (Vs.6). Ob man ihn im Gegensatz zu ROST, l.c. S. 348 mit Hattušili III. gleichsetzen kann, ist ziemlich fraglich. Hattušili III. ist nach unserem bisherigen Wissen in den Texten Tuthaliyas IV. (KUB XX 65 + KUB XI 18 I 3) und Suppiluliumas II. (KBO XII 38 II 26'; KBO XII 41 I 3) mit dieser Schreibung belegt.

Der und interessierende Passus lautet:

"Was betrifft, daß du an Hattušili und Armažili einen Gruß geschrieben hast, diese (sind) nicht hier. Irgend etwas hat Hattušili aufgergergt (?), so fuhr er in die Stadt Hattuša".

- 81) KUB XV 5 + Bo 1635 II 54, III 10.

"Als im Traum UR.MAH-ziti⁸² der Majestät immer wieder sagte: als der Wettergott auf den König von Hapkiš und auf den König von Išuwa zornig war, als sie 2 SI(?) und 2 Becher aus Silber als Geschenke gaben. Folgendermaßen Frau Hepa-SUM: "2 SI(?) und 2 Becher aus Silber gibt man der großen Gottheit"⁸³.

Die Interpretation dieser Stelle erfolgt nicht ohne Schwierigkeiten. "Die Majestät" und "der König von Hapkiš" sind meines Erachtens identisch. UR.MAH-ziti träumte demnach in der Zeit, in der Hattušili schon Großkönig war (=DUTUŠI). Also bezieht sich der Inhalt des Traumes auf die Zeit, in der Hattušili noch König von Hapkiš war⁸⁴. Von Interesse wäre für uns, warum der Wettergott auf Hattušili und auf den König von Išuwa zornig war, doch dies können wir nicht klären. Der Name des Königs von Išuwa läßt sich nicht ermitteln, weil uns bisher nur die Namen zweier Išuwa-Könige aus späterer Zeit bekannt sind: Ari-šarruma⁸⁵ und Ebli-sarruma⁸⁶. Es ist jedoch an-

82) Sohn des Mitannamuwa und Oberschreiber aus der Zeit Hattušili III.

83) KUB XV 5 II 52-III 3:
(52) za-aš-hi-ia GIM-an ^{UR.MAH} LÚ-¹⁸ (53) A-NA DUTUŠI
me-mi-¹⁵-ki-¹⁷ (54) DU-¹⁸ GIM-¹⁹ IT-TI LUGAL KUR URUHA-ak-
diš-¹⁸ (55) U IT-TI LUGAL KUR URU-¹⁹-šu TUKU.TUKU-¹⁸-an-za
(Rs. III 1) nu ICI.DUB¹⁸ A-NA GIM-an 2 SI(?) 2 GAL KU.BABAR-¹⁸
SUM-¹⁹ (2) UM-MA SAL-¹⁸ pa-SUM 2 SI(?) -ba 2 GAL KU.BABAR-¹⁸
(3) A-NA DINGIR LIM GAL SUM-¹⁸-an-¹⁹

84) Daß darunter eine andere Person als Hattušili gemeint wäre, kann ich nicht annehmen, weil mir keine andere Person, die als "König von Hapkiš" in den Texten bezeugt ist, bekannt ist. Tuthaliya IV. kommt als "König von Hapkiš" nicht in Frage, weil er nicht mit diesem Titel bezeugt ist; Tuthaliya ist als "Priester des Wettergottes (von Nerik) bezeugt, s. KUB XXXVI 90 Vs. 15ff.; HAAS, KN 177ff.; KUB XXV 21 Vs. III 13-16 von SCHULER, Kašk. 186.

85) KBO IV 10 Rs. 29.

86) IBO T I 34 Rs. 9, 16, 16 Zt. Tuthaliyas IV. s. KLENGEL, OrNS 32 (1962) 288; ders. OrAn VII (1968) 71.

zunehmen, daß es sich dabei entweder um Ari-šarruma oder um seinen unmittelbaren Vorgänger handelt⁸⁷⁾.

An einer anderen Stelle heißt es:

"Traum seiner Majestät: Als Danuhepa der Majestät immer wieder sagte: 'Weil der Wettergott in den Himmel kommt, soll er an dir keine Brüskierung (od. Ä.) finden'. Folgendermaßen (erwiderte darauf) die Majestät: 'Früher habe ich (schon) für den Wettergott eine Kanne angefertigt'. Folgendermaßen (erwiderte) Danuhepa: 'Sie war nicht gut'. Folgendermaßen (sagte) der König von Hakpiš (zur Majestät?); 'Warum hat er⁸⁸⁾ (sc. Majestät) die *huhupal*-Musikinstrumente und den Lapislazuli, die er dem Wettergott versprochen hatte, ihm nicht gegeben?' Folgendermaßen Hepa-SUM⁸⁹⁾: 'Die *huhupal*-Musikinstrumente und den Lapislazuli wird man dem großen Gott geben'⁹⁰⁾.

Da mit "König von Hakpiš" Hattušili gemeint ist, muß im Gegensatz zu KUB XV 5 II 52 - Rs. III 3 der Träumer (sc. der König) ein anderer sein. Da Hattušili, hier als König von Hakpiš, den Träumer mit ermahnenden und tadelnden Worten an seine Pflicht erinnert, kommt als Träumer m.E. nur Urhi-Tešub in Frage⁹¹⁾. Danuhepa, von der der König träumte, war die regierende Königin bis zur Zeit Urhi-Tešubs⁹²⁾. Ein Prozeß mit ihr nimmt einen beträchtlichen Platz in den Texten Hattušilis III. ein.

87) s. oben S. 119 mit Anm. 30

88) GÜTERBOCK, SBo I (1940) 15 übersetzt mit "man". Das geht m.E. nicht, weil das Verbum in 3. Sg. Prät. steht und außerdem hier der König gemeint ist.

89) Sie ist die Traumdeuterin.

90) KUB XV 5 Rs. III 4-14. Übersetzt von GÜTERBOCK, a.a.o.

91) GÜTERBOCK, a.a.o. schwankte zwischen Muwatalli und Urhi-Tešub.

92) GÜTERBOCK, SBo I (1940) 11ff., Nr. 43-44; Ugaritica III (1956) 105, 120; KAMMENHUBER, Arier, (1968) 44; ZANF 22 S. 183 Anm. 71, 194f.; BERAN, Glyptik (1967) Nr. 221(?) 226-228.

Urhi-Tešub und Danuhepa

Daß König Urhi-Tešub auch mit der regierenden Königin, vermutlich der Frau seines verstorbenen Großvaters, in Konflikt geraten ist, wissen wir nur aus den Texten Hattušili III. Kurz resümiert, zum Teil in Anlehnung an SOMMERS⁹³⁾, GÜTERBOCKS⁹⁴⁾ und LAROCHEs⁹⁵⁾ Arbeiten, sieht die Sache so aus:

Hattušili III. berichtet in seinen Texten von zwei Konflikten des jeweiligen Königs mit zwei verschiedenen Königinen:

1) Von dem Konflikt Muršilis II. mit der Tawananna, der Witwe Šuppiluliumas I.⁹⁶⁾

2) Die andere Königin, von der Hattušili berichtet⁹⁷⁾, bereitet der Forschung große Schwierigkeiten. Ihr Name ist Danuhepa; sie scheint nach dem Siegelbefund Zeitgenössin dreier Könige gewesen zu sein, nämlich Muršilis II., Muwatalli und Urhi-Tešub. Ist es möglich, daß eine Königin drei Könige als Tawananna begleitet hat? Um diese Schwierigkeiten zu lösen, zog LAROCHE drei Möglichkeiten in Betracht⁹⁸⁾:

1) Es sind zwei verschiedene Königinnen gleichen Namens anzunehmen: eine Tanuhepa I., Gattin von Muršili II. und eine Tanuhepa II., Gattin von Muwatalli, und zugleich Tawananna unter Urhi-Tešub.

93) AU (1932) 301.

94) SBo I (1940) 11ff.

95) Ugaritica III (1956) 98ff.

96) Oben S. 37 ff.

97) KBo IX 151.5; KUB XV 5 I 7, III 4, 9; KUB XVI 16 Vs. 1; KUB XVI 32 II 1, 4; KUB XXI 19 + KUB XIV 7 I 16, 17, 20; KUB XXI 33.19; KUB XXXI 66 (?) III 15.

98) l.c. S. 105 ff.

2) Es gab nur eine Tanuhēpa: Muršili II. hätte in diesem Fall die noch sehr junge Tanuhēpa in seinen späteren Jahren geheiratet; sie habe dann ihren Gatten Muršili II. und dessen Sohn Muwatalli überlebt und wäre noch während der kurzen Regierung Urhi-Tešub's am Leben gewesen.

3) Es gab nur eine einzige Tanuhēpa; aber Muršili in SBo I Nr. 24-29 ist Muršili III. - Urhi-Tešub (s. GÜTERBOCK, Ugartica III S. 161) und Nr. 24-29, sind wie Nr. 43-44, ein und demselben König zuzuordnen, der dort unter verschiedenen Namen auftritt.

Von diesen drei Möglichkeiten scheint uns insbesondere die zweite vertretbar⁹⁹⁾. Dann bleibt aber zu entscheiden, auf welchen König der Streit mit Tanuhēpa zu beziehen ist. Im Falle eines Streites zwischen Muršili II. und Tawannanna erwähnt Hattušili wenigstens die Namen der beiden Streitpartner, wobei er von Muršili II. als "mein Vater" = ABU-IA spricht, so daß wir die Ereignisse eindeutig in die Zeit Muršilis II. datieren können. Anderes aber gilt für den Streit mit Danuhēpa. Dort steht der Name des Königs, der mit Danuhēpa in einen Prozeß verwickelt war, nicht.

Da, wie erwähnt, Muršili II. in den Texten Hattušilis als "mein Vater" angegeben wird, kann ein Streit Muršili II. - Danuhēpa nicht angenommen werden. Dann verbleiben die folgenden Möglichkeiten:

ein Streit der Danuhēpa mit Muwatalli oder mit Urhi-Tešub. Aus unten noch zu besprechenden Gründen schließen wir erstere Möglichkeit aus und datieren diese Ereignisse auf die Zeit Urhi-Tešub's.

Nun in aller Kürze die Belege:

99) Diese zweite Hypothese nimmt auch STEFANINI, JAOS 84 (1964) S. 29 an.

KUB XXI 19 + KUB XIV 7 + 338/v + 1303/u Vs. I 16-21, Vs. II 1-22¹⁰⁰⁾:

(16) "Als es aber geschah, daß sich im Palast der Prozeß der Tan[uhepa,] (17) deiner Gottesmutter ereignete, [da] ließ man]Denuhepa u[nterliegen?]¹⁰¹⁾. (18) Als sie damals (kuwanpi) samt ihren Söhnen, allen (ihren) Menschen, ihren Herren (sc. Adligen) (19) und den niedrigsten Leuten umkam¹⁰²⁾ - (20) ob der Untergang der Danuhēpa der Sonnengöttin von Arinna, [meiner Herrin], (21) Wille war, (KUB XXI 19 + II 1ff.) (1) [oder ob es dir nicht der Wille war, (2) [das w]ußtest du, meine Herrin, in deiner göttlichen Seele- (3) [.....] Ich aber (4,5) [. . .] war [bei jener An]gelegenheit [d]es Sohnes der Danuhēpa nicht dabei. (6) Ich habe [keineswegs] ein Urteil gefällt. (7) Er/sie war mir [.....] Aber durch meine Worte (wörtl. Mund) (8) [und durch meinen?] Befehl (9) ist [niemand zugrund]gegangen¹⁰³⁾. Jene schlimme Sache (10) [.....] Wenn du, Sonnengöttin von Arinna, meine Herrin, (11) wegen der [Angelegenheit] der Danuhēpa irgendwie erzürnt bist, (verhält es sich bei jener Sache so:) (12) [Wer]¹⁰⁴⁾ jene Sache der Danuhēpa gemacht ha[t], (13) jener ist schon Gott

100) Übersetzt von GÜTERBOCK, SBo I (1940) 13ff. Wo meine Übersetzung und Ergänzung von GÜTERBOCK abweichen, wird dies in den Anm. bemerkt. Für die Zusatzstücke s. OTTEN, Saeculum 15, 121 Ann. 22; HAAS, KN 5 Ann. 1, 7 Ann. 5. Ich habe den Gesamttext mit Zusatzstücken nach einer unv. Magisterarbeit von SÜRENHAGEN, Berlin 1967, benutzt.

101) GÜTERBOCK, a.a.O. ergänzt hier nichts. Daß in der Lücke ein transitives Verbum zu ergänzen ist, geht nicht nur aus den folgenden Zeilen, wo Z. 19 das Verbum hark- "zugrunde gehen" steht, hervor, sondern auch aus Danuhēpan (Akkusativ). In einem Prozeß käme ein Verbum k[at-te-ir-ra-ah-hi-ir?] o.ä. in Frage.

102) Anders GÜTERBOCK, a.a.O. Das Verbum harkta (3.Sg.Prät.) bezieht sich nicht nur auf EGIR-izzius-a UKMES-tar (inkongruent), sondern auch auf Danuhēpa (obwohl ihr Name nicht erwähnt ist) und auf die in Z. 18 aufgezählten Nomina

103) GÜTERBOCK, a.a.O. ergänzt in Z. 9 sa-jak-te "du wußtest".

104) Abweichend von GÜTERBOCK. a.a.O.

geworden (14); er ist vom Weg abgetreten (sc. gestorben); (15) er hat es schon mit sei[nem Kopfe] gebüßt. (16) Sonnengöttin von Arin[na], meine [Herrin]¹⁰⁵, ziehe die An-gelegenheit der Danuhepa, (17) meinen Tagen, m[ir] und [dem] Hatti-Land (18) gegenüber nicht wieder ans Tageslicht. (19) Die erwähnte Angelegenheit mir (20) (und) meinen Tagen gegen[über] ans Tageslicht zu ziehen (21) ist durch Orakel nicht festgestellt (??)¹⁰⁶). [Wer] die Danuhepa-Angelegenheit aber (22) ausgeführt hat, eben jener hat schon gebüßt.

Wenig ergiebig für historische Schlußfolgerungen:

KUB XV 5 I 7: Danuhepa erscheint im Traum; Rs. III 4-14¹⁰⁷;

KUB XXI 33.19¹⁰⁸: Erwähnung Danuhepas im Zusammenhang mit einem mantalliya-Opfer¹⁰⁹.

KUB XVI 16: Der Text stammt wegen der Nennung von Urhi-Tešub in Rs. 23f. frühestens aus der Regierungszeit Hattušili III. Rs. 1 heißt es: "Zawalli-Gottheit (der??) Danuhepa: Wir haben Fleischorakel bezüglich (Gen.!) des Opfers verlangt, nun sollen die Fleischorakel (KUŠ) günstig sein; (oder sie) sollen ungünstig sein"¹¹⁰.

105) SÜRENHAGEN, in einer ungedruckten Magister-Arbeit, Berlin (1967) S.35(e), benützt hier ein Zusatzstück.

106) g-ra-a-ap ist Part. n. von einem Verb und ist nicht eindeutig. Nach Mitteilung von Prof. KAMMENHUBER passt hier weder die Form von ar- "hinkommen", noch ara- "sich erheben" und noch UL ar- "ist nicht recht", da das letztere stets UL a-s-ra geschrieben wird. Vgl. GOETZE, NBr (1930) 30 Anm. 4. Obige bleibt die Partizipform von aria- "durch Orakel-anfrage feststellen". Vgl. noch KUB XV 11 II 6 mit dersel-Schreibung KJ-al a-ra-a-an s, demnächst, FRIEDRICH-KAMMEN-HUBER, HW2 s.v.

107) Vgl. oben S. 138 mit Anm. 90.

108) Bearbeitet von STEFANINI, JAOS 84 (1964) 22ff; abweichende Datierung oben S. 57ff., bes. 84 begründet.

109) u. S. 166 ff.

110) Da-za-ya-al-11 SAL Da-nu-hé-pa SISKUR-aš KUŠ MES IR-u-en nu
KUŠ MES SIG₅-ru NU. SIG₅-du

KUB XVI 32 II 1'-5':

"Welche Städte und die Stadt der Tanuhepa [(gehören)], von jeder einzelnen Stadt nim[mt er/sie] 1 Haus. Man gibt es (sc. Haus) dem Totengeist. (Von diesen Städten) [nimmt man] für sich eine Stadt und besiedelt man sie. Nun bringt man die (persönlichen) Götter der Tanuhe[pa] wieder hinein (in die Stadt?)¹¹¹."

Damit sind unsere Quellen für Danuhepa erschöpft, ohne daß wir ein objektives Bild von ihrer Rolle zur Zeit von Urhi-Tešub hätten bekommen können. Daß sie infolge einer Streitigkeit samt ihren Söhnen und ihrem Gesinde zugrundegangen ist, geht aus KUB XXI 19 + I 16ff. hervor¹¹². Dieses Ereignis läßt sich eindeutig in die Regierungszeit Urhi-Tešubs datieren. Wir wissen über die Einzelheiten dieser Streitigkeiten nicht Bescheid. Genausowenig ist uns von ihren Söhnen bekannt, ob sie tatsächlich von Muršili II. stammen. Da wir uns der zweiten Hypothese von LAROCHE¹¹³ angeschlossen haben, wonach die Danuhepa die Frau Muršili II. gewesen war, könnten ihre Kinder von Muršili II. stammen und wären demzufolge Stiefbrüder Hattušili III. gewesen.

Urhi-Tešub war während der Regierung Danuhepas mit einer Frau unbekannten Namens verheiratet, die ihm Söhne geboren hat¹¹⁴. Sie mag nach der Beseitigung der Danuhepa das Amt

111) KUB XVI 32 II 1'ff. s. Textteil.

112) S. oben S. 141 f. Ich verstehe den Satz KUB XIV 7 Vs. I 19 im Sinne von "umkommen" = harkta.

113) S. S. 139ff.

114) Das geht aus einer einzigen Stelle hervor, KUB XVI 32 II 14' (29) S. S. 172. Diese Frau wäre in SBo I Nr. 30-36 belegt, wenn diese Siegel tatsächlich Urhi-Tešub gehören sollten. Vgl. noch mit Vorbehalt KUB XVI 41 Rs. III 7'f., wo "Söhne und Frauen" in Zusammenhang mit Urhi-Tešub erwähnt werden. Ob sie auf Urhi-Tešub zu beziehen sind, ist unklar. S. unten S. 175 und Textteil.

der Tawenanna übernommen haben. Die Beseitigung Danuhepas und die Nachfolge der Gattin Urhi-Tešubs datieren sicher in die letzten Tage von dessen Regierung. Mit der Enthronierung ihres Mannes Urhi-Tešub durch Hattušili III. muß sie auch ihre Funktion als Tawenanna gezwungenermaßen aufgegeben haben. Ihr Amt wurde dann wohl von Puduhepa übernommen. Inwiefern diese Ereignisse um Tanuhepa mit den Thronwirren während der Usurpation Hattušilis in Verbindung zu bringen sind, ob sich dahinter auch diesmal die Intrigen Hattušilis verbergen, ist den Texten nicht eindeutig zu entnehmen, wäre jedoch zu vermuten.

Hattušilis Staatsstreich

Der Entschlossenheit und Energie Hattušilis standen Urhi-Tešubs Schwäche, seine Unentschlossenheit und Unvorsichtigkeit gegenüber. Hattušili war sich von Anfang an jeden Schrittes bewußt. Zielstrebig bereitete er die Machtübernahme vor. Dabei scheint er kein Mittel gescheut zu haben, den Souverän zu provozieren. Dessen zwar berechtigte aber oft wohl Übertriebene Reaktionen setzten ihn dann in Stand, Urhi-Tešub undankbares und ungerechtes Verhalten vorzuwerfen.

Zumal in den Augen der Öffentlichkeit, die Hattušili's intrigantes Spiel sicher nicht durchschauta, muß das Ansehen des jungen Königs durch seine strengen, unüberlegten Maßnahmen einem Mann gegenüber, der sich um den Staat verdient gemacht hatte, sehr gelitten haben. Dadurch gelang es Hattušili auch, einen großen Teil der einflußreichen Würdenträger und Staatsbeamten auf seine Seite zu ziehen. Im folgenden soll dieses Spiel näher betrachtet werden.

Als Urhi-Tešub die Gunst der Gottheit für Hattušili sah, bemiedete er ihn und machte ihm Schwierigkeiten. Er nahm seinem Onkel nicht nur alle Verwaltungsbeamten (*LOMES MUIRTUTI*), sondern auch die Länder, die früher leer und erst von Hattu-

šili besiedelt worden waren¹¹⁵⁾, weg. Hattušili erwähnt unter den weggenommenen Städten Šamuha, Pala und Tumanna¹¹⁶⁾. Die letzteren waren ihm noch von seinem Bruder Muwatalli zur Verwaltung unterstellt worden¹¹⁷⁾. Šamuha wird aber sonst unter seinen Provinzen niemals erwähnt. Daraus ergibt sich wohl, daß Hattušili inzwischen, wahrscheinlich während der Regierungszeit seines Neffen, diesen wichtigen Kultort seinem Machtbereich eingliedern konnte. Šamuha war der Kultort der Šaušga, zu deren Priester Hattušili schon als ein Kind gemacht worden war¹¹⁸⁾. Die Inbesitznahme von Šamuha einerseits und von Nerik andererseits möge genügen, um die Macht und das Ansehen Hattušilis zu demonstrieren.

Wie im einzelnen Hattušili Šamuha seinem Verwaltungsgebiet hinzufügte, wissen wir nicht. Wir können freilich an diesem Faktum die Bestrebungen Hattušilis beobachten, nicht nur die wichtigsten Kultorte, sondern auch strategisch bedeutsame Punkte des Reiches unter seine Macht zu stellen. Diese Politik verdeutlicht sich, wenn man die Karte Kleinasiens betrachtet und die wichtigsten Provinzen Hattušilis darauf einzeichnet. Die Grenzen seines Unterkönigtums bzw. seines Machtbereiches erstreckten sich von Pala im Nordwesten des Reiches östlich bis Hakpiš und von dort aus südlich bis Šamuha, also auf der modernen Karte vom unteren Lauf des Kizil Irmak über Amasya, Tokat und Sivas bis nach Elažığ. Damit umfaßte das Machtgebiet Hattušilis das eigentliche Kerngebiet des Hethiterreiches sichelförmig vom Nordwesten, Norden, Osten und Südosten her¹¹⁹⁾. Diese Umschließung be-

115) Hatt. III 64ff.; KBo VI 29 + I 15ff.

116) Hatt. III 57; KBo VI 29 + I 19.

117) Hatt. II 59. oben S. 75.

118) Hatt. I 13 ff. Oben S. 45.

119) S. Karte 1.

deutete für das Zentralgebiet des Reiches einen nicht zu unterschätzenden Sicherheitsgürtel gegen mögliche Kaschkäer-einfälle, war aber sicher zugleich Quelle der Furcht und Unsicherheit für den Großkönig Urhi-Tešub, war es doch von seinem Onkel, dessen Machtstreben sich deutlich abzeichnete, beherrscht.

Die Verringerung der Hausmacht des zukünftigen Rivalen war also aus der Sicht des sich bedroht fühlenden jungen Königs verständlich, konnte doch so dem Expansionsdrang, zumindest was das Kerngebiet des Reiches betraf, Grenzen gesetzt werden.

Allem Anschein nach hatte Urhi-Tešub nicht die Absicht, seinen Onkel völlig zu entmachten. Er wollte nur, daß er auf das Gebiet seines Unterkönigtums, das ihm von Muwatalli bestimmt worden war, beschränkt blieb und auf weitere Macht-ausdehnung verzichtete.

Auf einen Vorwurf Hattušilis hin, Urhi-Tešub versuchte ihn klein zu machen und zu demütigen, erwiderte dieser, es liege ihm fern, ihn "klein zu machen", was Hattušili auch immer zur Zeit des Vaters Urhi-Tešubs (sc. Muwatalli) besessen habe, welche Leute er damals hatte, die nehme er ihm nicht weg. Er sei bereit, alles, was Hattušili zur Zeit Muwatallis besessen habe, zurückzugeben. Um die Machtgelüste seines Onkels zu dämpfen, verspricht der Großkönig sogar, ihm im Palast eine Residenz zu geben: "Ich werde dir ein Haus im Palast geben" ¹²⁰⁾. Der junge König scheint auch vor dem Mondgott einen diesbezüglichen Eid abgelegt zu haben ¹²¹⁾.

Trotz diesen Zugeständnissen - für Hattušili wohl nicht weitgehend genug - gelang es dem Großkönig nicht, seinen Onkel

120) KUB XXI 37 Vs. 20'-24'. Zur Erg. und Übersetzung s. Textteil.

121) l.c. Vs. 25'. Zum Mondgott als Gott des Eides s. LAROCHE, PRÜ III (1955) 316f.; RHR 148 (1955) 11ff.; KÜMMEL, StBoT 3 (1967) 38 mit Anm. 102 ff.; KAMMENHUBER, Arier (1968) 150 mit Anm. 465f.

zur Mäßigung und zur Zusammenarbeit zu bringen. Hattušili muß weiterhin intrigiert haben, so daß der Großkönig sich gezwungen sah, entscheidend gegen ihn vorzugehen. In seiner Autobiographie dagegen stellt sich Hattušili als rechtschaffenen, friedliebenden Menschen dar, der sich aus Wertschätzung gegenüber seinem verstorbenen Bruder Muwatalli sieben Jahre lang den Ungerechtigkeiten Urhi-Tešubs gefügt habe ¹²²⁾. Urhi-Tešub habe dagegen "auf Geheiß der Gottheit" und "auf Menschenrath" versucht, ihn zugrundezurichten ¹²³⁾. Er habe ihn "gedrückt" ¹²⁴⁾.

Endlich kulminierte der schwelende Konflikt, als der König im Zuge seiner Gegenmaßnahmen Hattušili das Unterkönigtum in Jakpiš und die Stathalterschaft über Neric entzog. Hattušili hat nichtsdestoweniger dort seine Macht weiter ausgeübt, wir hören seltsamerweise nicht davon, daß der König einen neuen Statthalter für diese Gebiete bestimmt hätte.

Allerdings war nun seiner Position jedwede Legitimation entzogen, eine Lage, die schon Arma-datta vor rund zwanzig Jahren hatte erfahren müssen. Wie dieser sah Hattušili sich nun gezwungen, seine Macht zu verteidigen, freilich nicht nur das, sondern sein altes Ziel, die Großkönigswürde, in die an sich verständlichen Bestrebungen auf Wiedereinsetzung in seine legale Stellung mit einzubringen.

Lassen sich diese beiden Fakten in der hethitischen Geschichte in gewissen Zügen vergleichen, so unterscheiden sie sich doch in wesentlichen Punkten voneinander. Arma-Datta kämpfte damals nicht gegen den legitimen König Muwatalli, sondern gegen seinen bestellten Nachfolger Hattušili. Hattu-

122) Hatt. III 61ff. Diese sieben Jahre sind immer für die Regierungszeit Urhi-Tešubs benutzt worden. Wir können jedoch diese runde Zahlgabe nicht als bare Münze nehmen. Die Regierungszeit Urhi-Tešubs war vielleicht noch kürzer, s. OTTEN, FWg (1965) 3 159f.

123) Hatt. III 63-63.

124) KBo VI 29 + I 20.

Šili aber kämpfte gegen den König. Arma-dattas Streben bei seinem Widerstand gegen Hattušili war das Wiedererlangen seiner alten Provinz, Hattušili dagegen kämpfte nicht allein darum, sondern um den Weg zum Großkönigtum. Für Arma-datta kam seine Absetzung überraschend, er unterlag wohl nicht zuletzt deshalb in den Streitigkeiten mit dem Nachfolger. Hattušili dagegen hatte damit rechnen können, er wußte ganz genau, was für Folgen seine Intrigen zeitigen würden. Mit anderen Worten: Hattušili war der Mann, der seit langem ein politisches Ziel vor Augen hatte. Wir erfahren nicht, ob Arma-datta damals als Statthalter bei der Bevölkerung seiner Provinz beliebt oder unbeliebt war, auch von etwaigen Ruhmestatern ist uns nichts bekannt. Hattušili dagegen muß auf Grund seiner militärischen Erfolge und seiner Aufbaupolitik in den von den Kaškäern befreiten Gebieten seines Herrschaftsbereiches sicher angesehen und beliebt gewesen sein. Es nimmt daher nicht wunder, daß bei diesem Machtkampf zwischen dem legitimen Großkönig und dem rebellierenden Unterkönig große Teile der Bevölkerung auf Seiten Hattušilis standen. Zur Verdeutlichung der Unterschiede kann noch angeführt werden, daß die Art des Widerstandes bei beiden Männern recht verschiedenen war. Arma-datta versuchte seinen Nachfolger unter anderem durch Zauberei zu überwinden, eine den Hethitern äußerst verwerflich erscheinende Handlungsweise, während Hattušili sich zunächst nur abwartend verhielt.

Es bleibt uns verborgen, welche weiteren Maßnahmen Urhi-Tešubs Hattušili endgültig dazu bewogen haben, den Bürgerkrieg zu beginnen. Hattušili sagt stets, daß Urhi-Tešub ihm gegenüber böse war¹²⁵⁾. Die Gründe dieses Ubelwollens verschweigt er aber gänzlich. Er erhebt zwar verschiedene Vor-

125) KUB XXI 37 Vs. 14', 33'; KBo IV 12 Vs. 24; KBo VI 29 + I 13, in der Lücke ist vielmehr gegen COETZE, NBr (1930) 46 Anm. 10, [HUL-lu e-eš-ta] zu ergänzen.

würfe obskurer Natur gegen Urhi-Tešub, deren Berechtigung jedoch kaum nachzuweisen ist¹²⁶⁾. Die eigentlichen Ursachen des Unwillens Urhi-Tešubs sind freilich ohne weiteres einsehbar. Sie lagen in der Anmaßung und der unverhüllten Machtgier Hattušilis.

Puduhepa, von der wir um diese Zeit nur erfahren, daß sie neben Hattušili die Königin von Hapkiš war, wetteifert mit ihrem Mann in Beschuldigungen gegen Urhi-Tešub. Ihre Vorwürfe sind jedoch noch weniger stichhaltig als die ohnehin schon obskuren ihres Mannes. Sie behauptet, man habe zur Zeit Urhi-Tešubs gesagt, Hattušili würde nicht lange leben¹²⁷⁾. Das stimmt. Es scheint Puduhepa jedoch entgangen zu sein, daß Hattušili schon während seiner Kindheit von Šaušga "kurzes Leben" vorausgesagt wurde¹²⁸⁾. Daß Hattušili ein kranker Mann war, ergibt sich außerdem aus mehreren Texten Puduhepas, in denen sie die Götter um langes Leben für Hattušili bittet¹²⁹⁾. Was im einzelnen mit dem angegebenen Vorwurf gemeint war, ist unklar. Diese Prophezeiung kann doch wohl kaum Urhi-Tešub angelastet werden.

Nach einem Brief Puduhepas an einen Herrscher (=Ägypten) sei der Palast zu Hattuša verbrannt. Was übrig geblieben sei, habe Urhi-Tešub dem großen Gott gegeben¹³⁰⁾. Vermutlich sollte diese Angabe, neben dem auf Urhi-Tešub enthaltenen Seitenheb, dazu dienen, die geringe Mitgift der Tochter zu entschuldigen, die Puduhepa dem Empfänger dieses Briefes zu vermahlen vermocht hatte.

126) Die Vorwürfe gegen Urhi-Tešub in KUB XXI 19 + II 32ff. sind wegen des bruchstückhaften Erhaltungszustandes des Textes nicht zu rekonstruieren. Urhi-Tešub scheint etwas Böses mit "Vätern und Großvätern" begangen zu haben.

127) KUB XXI 27 + Rs. III 15ff.

128) Hatt. I 14-15.

129) S. S. 45 mit Anm. 38.

130) KUB XXI 38 Vs. 10.

Resümieren wir kurz, was das alles zu besagen hat: Hattušili und Puduhepa war jedes Mittel recht, um Urhi-Tešub zu diffamieren. Man darf nie aus den Augen verlieren, daß all diese Texte später, das heißt nach dem Thronraub Hattušilis verfaßt worden sind und wohl hauptsächlich dazu dienten, die Usurpation und den Thronraub wenn nicht zu rechtfertigen, so doch zumindest mit etwas fadenscheinigen Gründen zu bemanteln¹³¹⁾.

Hattušili begann den Kampf mit einem seltsam anmutenden Akt. Er erklärte Urhi-Tešub förmlich (vielleicht sogar schriftlich) den Krieg¹³²⁾. Den Auseinandersetzungen waren beiderseitige Vorbereitungen vorausgegangen. Hattušili rettet sich in seinen Darstellungen in religiöse Gefilde: bevor er den Krieg angefangen habe, habe er Urhi-Tešub zu einem göttlichen Prozeß aufgefordert: der Wettergott von Nerik und die Šaušga von Šamuha sollten die Angelegenheit durch einen göttlichen Prozeß entscheiden¹³³⁾. Mit naiver Frömmigkeit berichtet Hattušili über den Verlauf dieses Prozesses, der Urhi-Tešub zum Unterlegenen gemacht hätte¹³⁴⁾. Den Gang dieses Prozesses können wir uns jedoch nicht vergegenwärtigen.

Um sicher zu gehen in seinem – den Göttern zugeschriebenen Sieg, baute Hattušili dennoch mit allen denkbaren politischen Mitteln vor. Er schrieb an "die Länder" und forderte sie auf, auf seine Seite zu treten und Truppen zu stellen. Diese stellten sich dann tatsächlich auf seine Seite¹³⁵⁾. Die Länder, denen

131) A. ARCHI hat in seinem Artikel, The Propaganda of Hattušili III. (SMEA 14, 1971, 185ff.) solche Erscheinungen propagandistischer Natur in den Texten Hattušilis III. eingehend behandelt. Seinen Artikel konnte ich leider in dieser Arbeit nicht verwerten.

132) Hatt. III 69; KBo VI 29 + II 1.

133) Hatt. III 72ff.; KBo VI 29 + II 2f.

134) Hatt. III 79.

135) KBo VI 29 + II 14-17; KUB XXI 37 Vs. 16' scheint sich auch darauf zu beziehen. Vgl. 2. Teil.

er nicht geschrieben hatte, "traten auf ihn". Diese Länder sind namentlich nicht erwähnt. Wir können aber mit Hilfe einer anderen Quelle und zum Teil rückprojizierend ermitteln, wer auf der Seite Hattušilis gegen den legitimen König gekämpft hat.

- 1) Die Kaškäer¹³⁶⁾
- 2) "Ganz Hatti"¹³⁷⁾

Was unter dieser runden zweiten Angabe "ganz Hatti, bzw. Hattuša" zu verstehen ist, bereitet Schwierigkeiten. Gemeint sind wahrscheinlich einige "Große", die in Hatti wichtige Zivilposten inne hatten und einige Heerführer. Sie müssen eingeschoren haben, daß die Treue zum König ihnen keine Zukunft versprechen würde. Diejenigen Herren, die die Lage nicht so klar beurteilt hatten und am Anfang des Bürgerkrieges Hattušili nicht folgten, erkannten später, wo die Siegeschancen lagen und ergriffen die Partei des zukünftigen Herrschers¹³⁸⁾.

3) Mašturi, der König von Šeħa-Flußland¹³⁹⁾. Tuthaliya IV., der diese Nachricht in Form einer warnenden Anekdote überliefert hat, tadeln sogar die Haltung Mašturis, weil er nicht den legitimen König unterstützt habe, sondern auf der Seite des Usurpators in den Kampf gezogen sei. Wie sehr Mašturi Hattušili freundlich gesonnen war, zeigt die Nachricht Tuthaliyas IV., wonach er Urhi-Tešub als "Bastardsohn" bezeichnet haben soll¹⁴⁰⁾. Sonst hören wir von den freundlichen Beziehungen zwischen ihm und Hattušili nichts.

136) Hatt. IV 27-28; VON SCHULER, Kašk. (1965) 58f.

137) Hatt. IV 28-29.

138) KBo VI 29 + II 22ff.; unten S. 157.

139) KUB XXIII 1 II 20-29. S. schon oben S. 56 mit Anm. 42.

140) L.c. II 29. ^Lu-pa-hu-ši-ia DUMU-uš FRIEDRICH HW. s.v. gibt die Bedeutung "nicht regierungsfähiger Königssohn(?)" an. Vgl. noch RANOSZEK, ArOr 18 (1950) 236ff.

4) Bentešina, der Exkönig von Amurru. Bentešina scheint die ganze Zeit seit seiner Absetzung durch Muwatalli in Hapkiš bei Hattušili verbracht zu haben¹⁴¹⁾. Er wurde bekanntlich später, als Hattušili Großkönig von Hatti geworden war, wieder in Amurru an Stelle Šapilis eingesetzt¹⁴²⁾. Welche Rolle er als entmachteter König im Krieg um den Thron gespielt haben mag, ist nicht berichtet.

5) Mitannamuwa samt seinen Söhnen¹⁴³⁾.

6) Ura-datta: Es ist jedoch nicht klar, ob er wirklich schon damals Hattušilis Partei ergriffen hatte, da der Text, der diese unklare Nachricht über ihn enthält, sehr beschädigt ist¹⁴⁴⁾

7) Rückprojizierend ist auch ^{MD}LAMA auf der Seite Hattušilis anzunehmen¹⁴⁵⁾. Dieser LAMA (andere Lesung ^{MD}KAL) war bekanntlich der erste Unterkönig von Dattašša. Ihn haben Puduhepa und Hattušili in diese Würde eingesetzt¹⁴⁶⁾ und zwar anscheinend kurz nach dem Regierungsantritt Hattušilis. Wer er war und wie er sich zur Zeit Urhi-Tešub's Hattušili gegenüber verhielt, wird in den Texten nicht berichtet. Um so mehr gehen die Meinungen über ihn auseinander. Man hat

141) Vgl. CAVIGNAC, Le Problème hitt. (1936) 67f.

142) Bentešina-Vertr. Vs. 11-17 = PD S. 124ff.

143) KBo IV 12 Vs. 23ff.

144) KUB XXVI 58 Vs. 5a; Objekt des Satzes zerstört; s. schon S. 114 mit Anm. 16

145) In dem winzigen Fragment KUB VI 47,1' könnte man vielleicht denselben Mann sehen, wenn man gegen CARRUBA, SMEA 14 (1971) 85 anstatt Kupanta^DKAL, ^{MD}LAMA LUGAL KUR UR^{UD}-^{AS}-^{AS}.... ergänzt. Mehr zum Text unten S. 174 mit Anm. 23ff-

146) Hatt. IV 62ff.; KBo IV 10 Vs. 41ff. ABoT 57 Vs. 10ff.

behauptet, daß er ein anderer Sohn Muwatallis gewesen sei¹⁴⁷⁾. SOMMER hat an etwas ganz anderes gedacht, als er die in Anm. 147 zitierte unsichere Ergänzung ablehnte¹⁴⁸⁾. Er hält obigen ^{MD}LAMA für identisch mit dem Feldherrn ^{MD}LAMA unter Muršili II.¹⁴⁹⁾ wofür nicht Bo 2048 Rs. 28 aus der Zeit Tutušilas IV. einen ^{MD}LAMA als damals lebend bezeugt¹⁵⁰⁾.

147) So zuerst FORRER, Forsch. I (1926) 100. Mit Bedenken als Ergänzung von Hatt. IV 62 [nu DUMU ŠE]-IA ^{MD}LAMA-an Šara dahm von GOETZE, NBr (1930) 32,34 (gegenüber Hatt., 1925,36) übernommen; aber Lesung nach SOMMER, AU (1932) 35 Anm. 3 nicht sicher. Für ^{MD}LAMA als Sohn Muwatallis auch STURTEVANT-BECHTEL, Chrest. (1936) 80f., 98f. (Bedenken); CAVIGNAC, Le Problème hitt. (1936) 70. GÜTERBOCK läßt unter Berufung auf SOMMER, 1.c. die Frage offen in SBo II (1942) 11 anlässlich der Bearbeitung des vertragartigen Fragmentes 544/f (SBo II Nr.5), das seiner Meinung nach von ^{MD}LAMA stammen könnte. Später, JCS 20 (1961) 85 Anm. 3, vertritt GÜTERBOCK die Ansicht, ^{MD}LAMA und Ulmi-Tešub könnten "Doppelnamen" desselben Mannes, eines Sohnes von Muwatalli sein analog zu GÜTERBOCK JCS 10 (1956) 121, wo dafür angeführt werden Tutušiliya - X-Sarruma, Muwatalli - X-Tešub-ba, Muršiliis III - Urhi-Tešub. Neuerdings hält HOUWINK TEN CATE, LPG (1961) 150 Anm. 3 den in zwei Briefen aus Ägypten z. Zt. Hattušilis III. (KUB III 27 Vs. 8 und KUB III 50 II 2,5) bezeugten König von Tarhunta namens Kurunta identisch mit ^{MD}LAMA/KAL, so daß sich für dieselbe Person drei verschiedene Namen ergeben. Die Hypothese HOWINK TEN CATEs kann m.E. ausgeschlossen werden, da es sich bei dem Königium von Tarhunta um ein anderes Kleinkönigtum als Dattašša gehandelt haben dürfte. GÜTERBOCKS Doppelnamentheorie würde m.E. der Sachlage im Ulmi-Tešub-Vertrag KBo IV 10 nicht gerecht, da aus dem Vertrag hervorgeht, daß es sich um zwei verschiedene Personen, d.h. ^{MD}LAMA und Ulmi-Tešub handelt. Außerdem sehe ich keinen Grund, warum eine Person in ein und demselben Vertrag mit zwei Namen erwähnt werden sollte. Ein anderes Beispiel aus dem heithitischen Bereich ist mir nicht bekannt. Eine halbe Ausnahme bildet Mat/Kurtiwaza, der im Kolophon des Vertrages KBo I 3, als ^{MD}Ki-1-^{DU}-pa auftritt, s. KAMMENHUBER, Arier (1968) 82f., im Vertragstext dagegen immer nur mit einem Namen bezeichnet wird.

148) AU (1932) 35 mit Anm. 3, anlässlich KUB XIV 3 (Tav.) I 73.

149) KBo IV 4 I 43, II 63, AM 112, 120.

150) Inzwischen ediert als KUB XXVI 43//50.

Ob Hattušili darüberhinaus noch die Hilfe einiger anderer (ausländischer) Könige für sich gewinnen konnte, bleibt unklar.

Als Parteigänger Urhi-Tešubs lassen sich ermitteln:

1) Šippa-ziti, Sohn des Arma-datta¹⁵¹).

2) Der König von Mira, nach unseren obigen Erwägungen¹⁵²), wobei direkte Nachrichten, daß dieser sich auf die Seite Urhi-Tešubs geschlagen hätte, fehlen.

3) Seine Vertrauten, die ihm treugebliebenen Truppen des Reiches und die "Herren", die später im entscheidenden Moment des Krieges abtrünnig wurden¹⁵³).

So unvollständig die Rekonstruktion der Parteigänger bei der Gruppen (Hattušilis und Urhi-Tešubs) am Vortag der kriegerischen Auseinandersetzungen sein mag, so zeigt sie doch, daß Hattušili mit seinen Truppenkontingenten dem Neffen überlegen war. Wir haben keine Anhaltspunkte dafür, daß Urhi-Tešub vom Ausland, etwa von Assur¹⁵⁴), oder anderen Ländern Unterstützung bekommen hätte. Kurz gesagt, Hattušili konnte durch sein kluges, politisches Taktieren die Machtverhältnisse zu seinen Gunsten verändern.

Urhi-Tešubs Taktik bestand darin, seinen Gegner im Herzen von dessen Herrschaftsgebiet anzugreifen. Er selbst befand sich bei Ausbruch des Bürgerkrieges in der Stadt Marašantiya im Kizil Kmak-Tal westlich von Sivas. Von dort aus marschierte er in das obere Land¹⁵⁵), d.h. ins Kerngebiet des Machtbe-

151) KBo XVI 22, ZA NF 9 (1936) 321ff.; KUB XXI 14.8.

152) S.S. 116.

153) KBo VI 29 + II 22ff. S. unten S.157.

154) Über vermutete gute Beziehungen Urhi-Tešubs oben S.115 m. Anm.19.

155) Hatt. IV 2ff. Nach KBo VI 29 + II 19ff. ging Urhi-Tešub von Marašantiya aus direkt nach Šamuha.

reiches von Hattušili. Er scheint diesen Marsch auf Vorschlag des Šippa-ziti, der sich um diese Zeit schon im oberen Land befand¹⁵⁶), unternommen zu haben¹⁵⁷). Der Grund für diesen Rat mag darin bestanden haben, daß Marašantiya durch die Truppen Hattušilis gefährdet war, ohne daß Urhi-Tešub es geahnt hatte. Im Oberen Land angekommen, erörterte er wohl mit Šippa-ziti die Lage, während ein gewisser Talmi-Tešub, von dem wir sonst nichts mehr hören, eine Funktion als Heerführer einnahm¹⁵⁸). Einen anderen Mann namens Ananipiya¹⁵⁹) scheint Urhi-Tešub nach Hallawa¹⁶⁰ geschickt zu haben. Leider sind weitere Ergebnisse auf Grund der schlechten Quellenlage nicht zu ermitteln¹⁶¹.

Urhi-Tešubs Absicht, Šippa-ziti mit der Aushebung von Truppen im Oberen Lande gegen die Truppen Hattušilis in eben diesem Gebiet zu beantragen¹⁶²), ist wohl fehlgeschlagen. Šippa-ziti konnte diesen Auftrag verständlicherweise nicht erfüllen¹⁶³), da Hattušili diesem Unterfangen unverzüglich den Riegel vorschob.

156) Hatt. IV 3ff.

157) Ich vermute, daß in der Lücke von KBo XVI 22.5' (ZA NF 9 * 321ff.) [Marašantiya] ergänzt werden muß. Dann heißt es dort: [„Aus der Stadt Marašantiya] kommt heraus“ (von Šippa-ziti gesagt).

158) KBo XVI 22.1'

159) KBo XVI 22.6'. Er ist nur hier belegt.

160) Lage unbekannt.

161) KUB XXI 14 scheint von denselben Dingen zu handeln wie KBo XVI 22. Die Erwähnung von Urhi-Tešub (Z.5') und Šippa-ziti (z.8') erweckt diesen Eindruck. Der Text ist aber so schlecht erhalten, daß sich kein Sinnzusammenhang ergibt.

162) Hatt. IV 4ff. Ich verstehe diese Stelle anders als GÖETZE a.a.O. Vgl. noch OSE, Sup. (1944) 40 mit Anm. 2,3.

163) Hatt. IV 5ff.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Traum Puduhepas, in dem die Göttin Šaušga Hattušili wie gewöhnlich ihren Beistand verkündete¹⁶⁴). Noch bemerkenswerter ist das Versprechen der Šaušga, "sie werde ihn (sc. Hattušili) zum Priester der Sonnengöttin von Arinna machen"; denn nur ein Großkönig kann diese Würde innehaben¹⁶⁵). Wenn wir diesen Traum nach Freud deuten, würde er uns zeigen, was sich Puduhepa von ihrem Manne erhoffte.

In einem anderen Traum soll Šaušga den "Herren", die Urhi-Tešub ausgesandt hat (*arha uiia-*), erschienen sein und ihnen verkündet haben, daß sie am Ende seien¹⁶⁶) und Šaušga alle Länder Hattušili zugewandt habe. Unklar ist mir, wie sich diese "kollektive Träumerei" vollzogen hat, wobei Šaušga allen Herren einzeln mit denselben Worten erschienen sein soll. Es gibt keine weiteren Parallelen bei den Hethitern (auch nicht im mesopotamischen Bereich, s. OPPENHEIM, Dreambook) und auch nicht im Alten Testament.

Als Urhi-Tešub erkannte, daß er im Kerngebiet seines Gegners keinen Erfolg haben würde, zog er sich nach Šamuha¹⁶⁷ zurück.

164) Hatt. IV 9ff. Für Beispiele zur "Vervielfältigung des göttlichen Beistands" im mesopotamischen Bereich s. JASTROW, Die Religion Babylonien und Assyriens 2, 1 (1912) 152ff.

165) WOLF, Apology (1967) 97 f.

166) Hatt. IV 20ff. zu *darianteš-* Part. von *tarija-* "to exert oneself, to be exhausted, weak" s. GUTTERBOCK, Oriens 10 (1957) 358f. und daran anknüpfend H. HOFFNER, JNES 28/4 (1969) 228. Die Abgrenzung gegen *tarija-* "anreden, anrufen usw." ist schwierig. s. noch GURNEY, AAA 27 (1940) 100f.; KRONASSER, EHS I (1963) 167, 471, 489; FRIEDRICH, JAOS 88 (1968) 37f.

167) KBo VI 29 + II 20.

Die Wahl Šamuhas dürfte durch religiöse und strategische Bedeutung der Stadt bedingt sein. Hattušili folgte sofort dem Feinde¹⁶⁸). Als er auf dem Marsch die Stadt Šuluppa¹⁶⁹⁾ erreichte, kamen ihm die "Herren" und Leute, die bei Urhi-Tešub waren, entgegen und boten ihm an, Urhi-Tešub zu töten und ihm dessen Kopf zu bringen¹⁷⁰⁾. Diese Leute hatten wohl erkannt, daß ein Überlaufen zu Hattušili ihnen mehr Gewinn versprach. Dabei ist verständlich, daß Hattušili zuerst großmütig bei der Aufnahme früherer Gegner verfuhr, solange sie ihm nützen konnten. Sein Ansehen, daß er im Volke aufgebaut hatte, erlaubte ihm nicht, auf den verräderischen Vorschlag der Überläufer einzugehen. Er zog es vielmehr vor, seinem Feinde die endgültige Niederlage selbst zu bereiten. Indessen wird sich Urhi-Tešub wohl in Šamuha verschanzt haben. Hattušili marschierte an der Spitze seiner Truppen eilends auf diese Stadt zu. Urhi-Tešub scheint weder genug Zeit gehabt zu haben, die Stadt in ausreichenden Verteidigungsstand zu setzen, noch seine weitere Flucht vorzubereiten.

* Er scheint wirklich, wie Hattušili haß- und verachtungsvoll bemerkte, "wie ein Schwein in seinen Kofen"¹⁷¹⁾ oder "wie ein Fisch im Netz"¹⁷²⁾ gefangen worden zu sein¹⁷³⁾. Hattušili spricht noch von der bei seiner Ankunft in Šamuha eingestürzten Stadtmauer¹⁷⁴⁾, aber der Inhalt dieses Passus

168) Über die örtlichen Lagebeziehungen zwischen dem Oberen Lande und Šamuha → Marašantiya.

169) Ob diese Stadt mit Šuluppa/Šumuppa/Ši (Belege bei VON SCHULER, Kašk., 1965, Indices) identisch ist, vermag ich nicht zu entscheiden. Šuluppa dürfte nordwestlich von Šamuha, nicht weit von diesem gelegen haben.

170) KBo VI 29 + II 20ff.

171) Hatt. IV 26.

172) KBo VI 29 + II 34.

173) Dies schreibt Hattušili als Wundertat seiner Herrin Šaušga von Šamuha zu.

174) KBo VI 29 + II 31ff.

ist unklar, so daß nicht zu entscheiden ist, ob Hattušili dies als göttliches Zeichen schildert, oder ob der Einsturz die Folge des Kampfes war. Jedenfalls nahm Hattušili Urhi-Tešub gefangen¹⁷⁵⁾.

Sodann betont Hattušili erneut seinen Großmut; er röhmt sich, in Wertschätzung für seinen verstorbenen Bruder Muwallati Urhi-Tešub unbekilligt gelassen¹⁷⁶⁾ und ihn nicht getötet zu haben¹⁷⁷⁾. Vielmehr habe er ihm in Nuhašše¹⁷⁸⁾ befestigte Städte gegeben¹⁷⁹⁾.

Mit dieser Entthronung und Verbannung in das Exil endete die von Tragik überschattete Regierung des jungen Königs. Mit ihm fielen auch seine Parteigänger, darunter Šippa-ziti, in Hattušilis Hände¹⁸⁰⁾. Šippa-ziti scheint wie Urhi-Tešub nach Nuhašše geschickt worden zu sein, weil er später zusammen mit Urhi-Tešub nochmals verbannt wird¹⁸¹⁾. Die anderen "Neider" und Widersacher Hattušilis blieben ebenfalls nicht verschont; denn Šaušga hat sie "in die Hand Hattušilis gedrückt". Einige von ihnen starben - wie Hattušili berichtet durch die Waffe, die anderen aber durch den Tag¹⁸²⁾. Diese Formulierung scheint auf einen natürlichen Tod hinzuweisen und dadurch noch einmal Hattušilis Nachsicht und Milde zu betonen. Dazu passt, daß Hattušili sich in einem schlecht erhaltenen Text röhmt, er habe diejenigen, die auf seine Seite

175) Hatt. IV 31ff.; KBo VI 29 + II 35ff. Danach wird er ihm von Šaušga ausgehändigt. KBo XIV 46.6' = 200/d, OTTEN, MDOG 93 (1962) 75.

176) KBo VI 29 II 37ff.; Hatt. IV 29ff.

177) KBo XIV 45.7'.

178) Nuhašše war ein Vasallkönigtum südlich von Aleppo. s. GOETZE, Kizz. (1940) 35 Anm. 138.

179) Hatt. IV 32ff.

180) Hatt. IV 29ff.

181) Hatt. IV 36ff.

182) Hatt. IV 45ff.

traten und diejenigen, die auf Urhi-Tešubs Seite traten, versammelt und ihnen nichts Böses zugefügt¹⁸³⁾. Es fragt sich nun, ob die anderen Familienangehörigen Urhi-Tešubs auch der "milden Bestrafung" Hattušilis ausgesetzt waren. Das Schicksal seiner Gattin (s. oben S.143 mit Ann.114) bleibt ohnehin unbekannt. Bezuglich seiner Söhne könnte man u.U. in dem Orakeltext KUB XVI 32 II 14' einen Hinweis finden, obwohl sie dort als verstorbene Personen erscheinen (s. unten S.172). Aufschlußreicher ist der Passus II 27'-30' derselben Textes¹⁸⁴⁾.

Nach der Vertreibung Urhi-Tešubs und der Beseitigung seiner Anhänger stand Hattušili der Weg zum Thron offen. Doch zunächst noch einiges über das weitere Schicksal Urhi-Tešubs:

Urhi-Tešub im Exil:

Selbst im Exil blieb der entthronte Urhi-Tešub für Hattušili eine latente Gefahr. Hattušilis nächstes Ziel mußte deshalb sein, seine Usurpation zu legitimieren und den Ex-könig zu diffamieren. Es nimmt nicht Wunder, wenn Urhi-Tešub in seinem Exil nicht untätig blieb. Sein Ziel dabei war wohl, sich mit fremder Hilfe des verlorenen Thrones wieder zu bemächtigen. Hattušili erhielt davon Nachricht, daß Urhi-Tešub die Absicht hatte, nach Babylon zu fliehen. Damals herrschte in Babylon der Kassitenkönig Kadašman-Turgu (ca. 1297-1280 v.Chr.), mit dem Urhi-Tešub anscheinend in freundlichen Beziehungen gestanden hatte, sonst hätte er wohl nicht die Flucht in dessen Land erwogen.

Diese freundlichen Beziehungen Urhi-Tešubs zu Kadašman-Turgu haben sich allen Anschein nach dann auch auf die spätere Regierung Hattušilis fortgesetzt, so daß Hattušili in einem Brief an den späteren Kassitenkönig Kadašman-Ellil II.

183) KUB XXI 37 Vs. 16'-17', Zum Text und Erg. s. Textteil.

184) S. noch unten S. 172 f.

(ca. 1279-1265 v.Chr.), den Sohn Kadašman-Turgus, nur noch von guten Beziehungen z.Zt. von Kadašman-Turgu spricht¹⁸⁵.

Als Hattušili von den Fluchtplänen seines Neffen hörte, ergriff er Gegenmaßnahmen, die aber wohl nicht zur Ergreifung des Exkönigs geführt haben, so daß die Behauptung, er, Hattušili, habe ihn "auf die Seite des Meeres"¹⁸⁶ geschickt, kaum den Tatsachen entsprechen kann. Was damit gemeint ist, hat man oft diskutiert. Man wollte darunter Zypern verstehen. Aber warum drückt sich Hattušili so unklar aus, wenn er Urhi-Tešub wirklich nach Zypern ins Exil geschickt hat? Sein früherer Gegner Arma-datta war ja ebenfalls nach Alašiya = Zypern verbannt worden¹⁸⁷, und der Name des Exilortes ist in diesem Fall genau angegeben. Wenn Hattušili Urhi-Tešub wirklich dorthin verbannt hätte, wäre eine ebenso deutliche Aussage¹⁸⁸ zu erwarten. Es ist daher anzunehmen, daß Urhi-Tešub den Händen seines Gegners entrinnen und nach Ägypten fliehen konnte. Diese Interpretation der Quellen scheint m.E. begründeter als die oben genannten¹⁸⁹, denn in seinen oben erwähnten Brief an Kadašman-Ellil¹⁹⁰ scheint Hattušili von der Flucht Urhi-Tešubs nach Ägypten zu sprechen¹⁹¹.

185) KBo I 10 + KUB III 72.

186) Hatt. IV 36.

187) Hatt. III 28,29.

188) WOLF, *Apology* (1967) 81ff. hat das richtig beobachtet. Die heth. Belege für aruna- = "Meer" und aruna tapuš sind auch von ihm dort behandelt.

189) Sie HELCK, JCS 17 (1963) 87ff.; OTTEN, FWG 3 (1965) 159; WOLF, *Apology* (1967) 81; von BECKERATH, ABR18 (1971) 43. Für Zypern plädieren SOMMER, AU 257ff.; STEFANINI, Atti AccTosc XXXIX (1964) 54ff.

190) S. oben Anm. 185

191) KBo I 10 + KUB III 72 II 66ff. (fragmentarisch); von EDEL, JCS 12 (1958) 131ff. überzeugend folgendermaßen rekonstruiert:

(66)..... "Mein Feind, der ins Ausland (67) [geflohen war, der] war zum König von Ägypten gegangen. Als ich ihm schrieb: (68) [Meinen Feind lasst mir bringen!] da ließ er meinen Feind nicht bringen, (69) [und wegen dieser Sache] zürnten [ich und der König von Ägypten mit-]einander."

Noch überzeugender wirkt ein Brief Ramses II. an den König von Mira¹⁹² namens Ku[-193].

Ramses II. kommt nach den Grußformeln zur Sache. Er antwortet offensichtlich auf ein früheres (uns nicht erhaltenes) Schreiben des Empfängers, der sich damals beim Pharao zugunsten des Urhi-Tešub eingesetzt zu haben scheint. Ramses II. unterrichtet nun seinen Briefpartner über die neuen Verhältnisse zwischen Ägypten und Hatti. Die berichteten guten Beziehungen der Länder zu Hatti dürften dabei wohl auf den uns bekannten Vertrag der beiden Länder zurückzuführen sein, der im 21. Regierungsjahr Ramses II. geschlossen wurde¹⁹⁴. Der Brief muß demnach kurz nach dem Abschluß (ca. 1270 v.Chr.) dieses Vertrages abgefaßt worden sein¹⁹⁵.

Ramses II. schreibt, er habe alle Worte, die der König von Mira ihm betreffs Urhi-Tešubs geschrieben habe, gehört. Die Angelegenheit des Urhi-Tešub verhalte sich nicht so, wie der König von Mira es ihm in seinem früheren Brief geschrieben habe. Im weiteren Text seines Schreibens führt der Pharao aus, er und der König von Hatti wollten miteinander in Frieden und Freundschaft leben. Die Sache des Urhi-Tešub habe schon den König von Hatti erledigt. Außerdem habe der König von Hatti ihm, Ramses, geschrieben und ihm aufgefordert, er solle zur Beruhigung seiner Soldaten (sc. die Soldaten von Urhi-Tešub)¹⁹⁶ kommen. Er (Urhi-Tešub) möge

192) KBo I 24 + KUB III 84.

193) CAVIGNAC, RHA 18 (1935) 25 Anm. 2, erwägt die Ergänzung des Namens zu Kupanta-DILAMA/KAL, der von Mušili II., in dessen 12. Regierungsjahr in Mira eingesetzt und z.Z. Muwatallis (Al. § 17) noch an der Regierung war. Wegen des langen Zeitraumes (nach CAVIGNAC ca. 1335-1275) stellt er die Frage, ob er nicht ein gleichnamiger Enkel von Kupanta-KAL sein könnte.

194) KBo I 7 +; WEIDNER, PD (1923) 112ff.

195) Dagegen datiert GOETZE, CAH²No. 37 (1965) 45 den Brief kurz vor dem Friedensschluß.

196) So CAVIGNAC, l.c. S. 26.

sein Geld, sein Silber, seine Pferde und sein Kupfer geben (Rest Vs. 18ff. unklar, dann kommt große Lücke).

Der Inhalt des Briefes ist in vielen Einzelheiten un durchsichtig. Bedeutet die Schilderung, daß der entflohe ne Urhi-Tešub einige Truppen, vielleicht eine kleine Leibgarde, Gold, Silber, Kupfer und Pferde bei sich hatte? Dies wäre durchaus denkbar. Dann ist der obige Passus so zu verstehen, daß Hattušili in einem nicht erhaltenen Brief Ramses II. darum gebeten hatte, daß, wenn er Urhi-Tešub schon nicht auszuliefern gewillt sei, er doch wenigstens dafür sorgen möge, daß dieser völlig entmachtet werde, und zwar dadurch, daß er alle oben aufgezählten Dinge auszuliefern habe. Aber wem? Ramses oder Hattušili? Das ist dem Brief nicht zu entnehmen. Aber es dürfte Hattušili gleich gewesen sein, wem Urhi-Tešub seine Besitztümer auszuliefern sollte. Wichtig war für Hattušili lediglich, daß Urhi-Tešub all seines Vermögens beraubt wurde und damit der Mittel für einen etwaigen Versuch, als König nach Hatti zurückzukehren, entblößt war. Ob diese Auslieferung verwirklicht wurde, wissen wir nicht. Wir wissen nur, daß Ramses II. als geschickter Diplomat Urhi-Tešub zwar nicht auslieferte, Hattušili aber auch nicht dadurch verärgerte, daß er Urhi-Tešubs Bestrebungen unterstützte, vielmehr Hattušilis Wünschen wohl soweit entgegenkam, als er Urhi-Tešubs Vermögen so verringerte, daß dieser dem nunmehrigen Hattikönig nicht gefährlich werden konnte. Der ehrliche Pharao Ramses II. beruft sich immer wieder in seinem Brief an den König von Mira auf die guten Beziehungen zwischen ihm und dem König von Hatti, auf das Schriftstück des Eides, dem er treu bleiben werde¹⁹⁷⁾. Dem gesamten Brief läßt sich ein leicht tadelnder Ton entnehmen, durch den Ramses II. seinem Briefpartner zu verstehen gibt, er habe nicht die Absicht, wegen seiner, des Königs von Mira, Ansichten über das Schicksal des Urhi-Tešub in Schwierigkeiten mit Hattušili III zu geraten.

197) KBo I 24 + Rs. 5ff.

Dieser Grundzug der ägyptischen Politik erklärt, warum dieser Brief an den König von Mira (weit südwestlich von Hattuša) seinen Eingang in das Archiv zu Hattuša fand. Ramses II. wollte durch unbedeutende Kleinfürsten nicht den gerade erlangten Frieden und die Stabilität zwischen Ägypten und Hatti gefährden. Daher hat er, offenbar als Zeichen seiner Loyalität, Hattušili eine Kopie des Briefes zukommen lassen.

Ein dritter Beweis für die Flucht Urhi-Tešubs nach Ägypten ist dem schon erwähnten Brief Puduhepas an einen Herrscher, vermutlich an Ramses II.¹⁹⁸⁾, zu entnehmen. Puduhepa zitiert hier Urhi-Tešub als Gewährsmann. Das läßt vermuten, daß sich Urhi-Tešub bei dem Briefempfänger, also bei Ramses II. befand¹⁹⁹⁾. Man hat angenommen, daß Urhi-Tešub im 18. Regierungsjahr Ramses II. nach Ägypten geflohen ist²⁰⁰⁾. Urhi-Tešub mußte den Rest seines Lebens, dessen weiterer Verlauf unbekannt ist, in einem fremden Land verbringen. Erwähnung findet er noch im Zusammenhang mit Ägypten in einem schlecht erhaltenen Text²⁰¹⁾.

Angeführt werden müssen unter den Bruchstücken, die ihn erwähnen, diejenigen historischen Inhalts, die wir wegen ihres schlechten Erhaltungszustandes weder sachlich einordnen noch datieren können.

KUB XXI 23.7': Nur Reste einer Kolumne erhalten. Die Zeilenenden fehlen. Die zweimalige Erwähnung der "Herrschaft" - BELUTIM in Z.2',3', das Verbum [š]anahmi "suchen" Z. 5' und schließlich amruk "ich" Z.9' ließe eventuell an einen

198) KUB XXI 38 Vs. 11-12. S. dazu HELCK, dessen Argumente wir folgen, JCS 17 (1963) 87ff.

199) S. oben S. 160ff. Anm. 189ff.

200) HELCK, l.c. S. 96

201) Ramses II. berichtet Hattušili III. in einem Schreiben über Urhi-Tešub, aber der Kontext ist sehr unklar, KUB III 22.9 = GOETZE, JCS 1 (1949) 249f.

Text denken, in dem Hattušili wie üblich von den "Bosheiten" Urhi-Tešubs erzählt. Vgl. mit Vorbehalt KUB XXI 37.

KUB XXI 25.5' (Reste von 7 Zeilen): $\underline{š}]\underline{A}$ $^{m}Ur-hi-Du-up$ DI-x[in Z. 5' läßt vielleicht an einen "Prozeß des Urhi-Tešub" denken, von dem wir sonst nichts hören. Der Stadtname $^{URU}Ha-$ -x-ša[- in Z. 6' gibt auch keinen Aufschluß.

KUB XXI 44 (Reste von Vs. und Rs.): Die Erwähnung von Hat[tušili Vs. 6' und Urhi-Tešub läßt darauf schließen, daß der Text, dessen Gattung unbekannt ist, von Urhi-Tešub spricht. Der Verfasser des Textes spricht in der ersten Person Sg. Das erweckt den Eindruck, Hattušili selbst berichte hier über seine Verdienste, als Schützer Urhi-Tešubs (so Vs. 3', 4').

KUB XXI 44

Vs.
1'-2' nichts erhalten. 3' [Ich habe ge]schützt [
4' Ich habe geschützt²⁰²⁾
5' [Als] Urhi-Tešub [und] m [PN
6' [irgendw]ie? zu Hat[tušili kamen? und ihm sagten?:]
7' [Wen]n [du] aber die Angelegen[heit bewilligt?? o.a.]²⁰³⁾

Rest unklar

202) Zur Ergänzung NEU, StBoT 5 (1968) 131

203) Umschrift im Textteil.

In der Rs. scheinen Götternamen erwähnt zu werden, von denen nur DINGIR^{MES} Rs. 2', ISTAR.LIL3', $^{D_U}[URU]_X$ 3', und $^{[D_U]}URU$ Hatti 4' erhalten geblieben sind. Kann man wegen dieser GN an einen Vertrag oder Erlaß denken?

KUB XXIII 29 (Cat.131 - CTH 214): Nach Z. 12' eine Eidesleistung für die Majestät (?). PN $^{m}Gu-x-[$ Z. 6' nicht zu ergänzen. $^{m}Ta-ta-m[a-ru]$ Z.7,²⁰⁴⁾, Ku-zi-an-di Z.11,²⁰⁵⁾ und $^{[m]U}r-hi-Du-up$ Z.13' werden erwähnt.

Urhi-Tešub in der späteren Überlieferung:

Urhi-Tešubs Schicksal blieb der Nachwelt ebenso wie das des Arma-datta²⁰⁶⁾ in Erinnerung. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Orakeltexte KUB XVI 16, 32, 41 und KUB XXXI 23; KBo VI 47; KBo VII 73.

KUB XVI 16, KUŠ-Orakel²⁰⁷⁾:

Urhi-Tešub wird nur in einem Abschnitt Rs. 23 erwähnt. Dort heißt es:

204) Tattemaru ist aus der Zeit Hattušilis III. bezeugt. s. KUB XXIII 85,4,5, seinen Brief an die Königin - Puduhepa? Danach hat er die Tochter der Schwester der Königin als Frau. In KUB XXVI 92,10¹⁰ wird er zusammen mit Bentesina erwähnt. Seine Beziehungen zu Hattušili und Urhi-Tešub sind unklar.

205) m.W. nur hier belegt.

206) Oben S.101 ff.

207) Zu Rs. 1 oben S. 142 mit Anm. 110. Bisher besprochen: Vs. 23ff. OTTEN HTR (1958) 137; Vs. 25 ders. ZA NF 12 (1940) 224; Vs. 26-28 EHELOLF, KIF I (1930) 152f.; Vs. 26-28 GOETZE, ArOr 5 (1933) 7; Rs. 14f. OSE, Sup. (1944) 70 Anm. 3; Rs. 18f. GOETZE, ArOr 5 S.7

"Die Zawalli-Gottheit²⁰⁸⁾ dem/ zu Urhi-Tešub m[antaliiya?]- Opfer²⁰⁹⁾.

KUB XVI 32²¹⁰⁾

Vs. II 14*18*: "Da für meine Majestät durch eine Orakelanfrage nicht festgesetzt worden ist, den Söhnen Urhi-Tešubs gegenüber das mantal[liya]-Opfer darzubringen (und) weil ich sie (sc. die Söhne) nicht b[öse behandelt habe], (und) weil der Mensch, der sie böse behandelt hat, noch am Leben (ist) und [weil dessen] Seele nicht beruhigt (ist), so ist (für meine Majestät) das mantaliiya-Opfer darzubringen] durch eine Orakelanfrage nicht festgesetzt worden²¹¹⁾.

Bevor wir auf den Sinn und Inhalt dieses Orakelbefunds näher eingehen, sind einige Bemerkungen zu dem ziemlich ungeklärten SISKUR mantalliya²¹²⁾ vonnöten. Sicher ist nur, daß mantalliya auf ein luwisches Adjektiv mantalli-²¹³⁾ zurückgeht und SISKUR "Opfer, Ritual" vor allem als terminus technicus für magische Entzügungsrituale fungiert²¹⁴⁾.

Besondere Schwierigkeiten bereiten die beim SISKUR mantalliya beteiligten zwei Personen, von denen nach OSE²¹⁵⁾ die eine immer ein Toter sein soll.

208) Zur Zawalli-Gottheit s. LAROCHE, Rech. (1946-47), s.v., überwiegend in Orakeltexten.

209) D_{za}-ua-al-11 ANA "Ur-hi-U-up-₁ša(sic!)-aš SISKUR m[a?-an-ta-11-ia (ca. 11 Zeichen fehlend).

210) Zur Datierung S. oben S. 107 mit Ann. 62.

211) KUB XVI 32 II 14*18*: s. Textteil

212) Ob es wirklich "Trankspende(?)" heißt, wie HW S. 136, danach auch ROST, MIO I (1953) 370, ist nicht geklärt. Vgl. noch OSE, Sup. (1944) 37f., KÄMMENHUBER, ZA NF 23(1965) 202 Ann. 94.

213) LAROCHE, DLL(1959)68.

214) HW s.v., LAROCHE, Seite vor Cat. 308.

215) a.a.0.

1. KBo II 6 + KUB XVIII 51 (KUŠ, KIN/ und MUŠEN - Orakel),²¹⁶⁾ im mantalliya-Opfer III 17-23 ist die Frau Šaušgatti, deren Zorn man ermitteln will, verstorben.

2. KBo II 6 + III 30-35: Šaušgatti (tot) und "meine Sonne" (lebendig)²¹⁷⁾.

Die erstere ist tot, da deren GIDIM (Totengeist) in Z. 31 vorkommt. Nach Z. 30-31 kann also auch für eine Verstorbene Person durch Orakel festgestellt werden, daß sie mantalliya-Opfer darbringen muß. Wir nehmen an, daß die andere handelnde Person, der König (-DUTUŠI) lebt²¹⁸⁾. In unserem Passus erfolgt das Darbringen des mantalliya-Opfers in Gegenseitigkeit, da in Z. 30-31 Šaušgatti für die Majestät das mantalliya-Opfer bringt, während in Z. 31-33 die Majestät dem Totengeist (der Šaušgatti) dasselbe bringt. In Z. 32-33 wird eigenartigerweise gefragt, ob die (persönlichen) Götter dieser Frau es billigen würden, wenn sie (Šaušgatta) der Majestät mantalliya-Opfer bringe. Der Orakelbescheid ist unklar. Wichtig ist für unsere Frage die Konstatierung, daß nach Z. 30-31, ein Verstorbener mantalliya-Opfer darbringen konnte.

3. KUB VIII 27 Rs. 8-12, ebenfalls mantalliya-Opfer mit Šaušgatti, eine bisher nicht erkannte kürzere Fassung zu KBo II + III 17ff. In Z. 8-9 wird festgestellt, daß Šaušgatti zornig ist: (9) [Man setzt] sie auf den Weg. [Wenn ihrem Totengeist] (10) kein mantalliya-Opfer dargebo[ten ist)], (11) (dann) br[ingt man] kein mantalliya-Opfer [dar]. (12) Wenn (ihr) Totengeist es (sc.m. Opfer) nicht ver[langt, soll das Fleischorakel günstig/ungünstig sein]²¹⁹⁾.

216) Oben S. 103 ff. behandelt nebst Textdatierung.

217) Oben S. 104 mit Ann. 58; ebenso schon OSE, a.a.0.

218) DUTUŠI bezeichnet in den Orakeltexten im Gegensatz zu LU GAL-uk nur den lebenden König, vgl. z.B. KUB V 1 passim.

219) KUB VIII 27 Rs. 8-12 mit Ergänzungen nach KBo II 6 + III 19ff.: (8) ISTAR-at-ti-1š S_{ix} S₄-g_{it} } (9) TUKU-TUKU-u-an-za na-an-kān KASKAL-ši (ti-ja-u-e-ni) ma-a-an-ma GIDIM (10) U-UL ma-an-tel-la-as-ša-an-mi-1š (11) SISKUR ma-an-tal-1i-ia (12) ma-a-an-za at GIDIM U-UL ša-an-mi-1

4. KUB V 6 + XVIII 54220).

Dieser Wahrsagetext handelt ab Rs. III 8ff. von der Beseitigung der üblichen Folgen, die durch die frevelhaften Umtriebe Mašhuiulus entstanden sind. Er hat nämlich vor der *parnalli* (etwa häuslich??) Zawalli-Gottheit der Majestät, "die er in Arzawa hatte", die "Zunge losgelassen" (d.h. übel gesprochen), was so viele "Flüche" heraufbeschwörte, so daß die (Zawalli-) Gottheit der Majestät, ja sogar diese selbst behext wurden. Im Folgenden (Rs. III 19ff) bemüht man sich, durch das Orakel festzustellen, mit welcher rituellen Handlung dieses Unheil zu beseitigen sei.

Rs. III 17-28 lautet in Übersetzungsversuch:

"Man hat (betrifft des) Land(es) mehrere Male Orakelanfrage gestellt; dabei ergaben sich viele Flüche. (Obwohl) man sie (die Orakelanfrage) gemäß der Tafel ausführte, wird der Orakelbescheid(??) immer wieder ungünstig. Die Gottheit (ist) ihr (d.h. der Majestät) behext, auch sie (die Majestät) (ist) behext. Nun hat man folgendermaßen eine Orakelanfrage gestellt: Mašhuiuluwe geht selbst in die Stadt Kuwatna. Das Gerät des Königs trägt man auch hin (nach Kuwatna). Man hält es (das Gerät) rein. Mašhuiuluwa und Zaparti-ŠEŠ sollen sich (davon) fernhalten. Sie (M. und Z.) halten aber das Gerät der SAL/NIḡ.BA.GUŠKIN. Die Frau aus der Stadt Wahallati und die Frau Mapili behandeln (rituell) die Götter. Hinterher behandeln sie (rituell) das Gerät des Königs, (aber) sie lassen (es) wieder(?) (unberührt) liegen. Nachdem (*kuitmani!*) Mašhuiuluwa und Zaparti-ŠEŠ von (diesem) Ritual (zurück) gekommen sind (Präs.!) (und) nachdem sie mit der Majestät das *mantalliya*-Opfer nach der Art von Hattuša und Arzawa

220) Unsere Stelle ist von SOMMER, l.c. S.285 nur kurz resumiert.

praktiziert haben (Präs.!), kommen sie und behandeln (rituell) die (bezauberte) Gottheit der Majestät zum zweitenmal. Die Gottheit (aber) lassen sie dort für die Majestät und trennen (?) sich da voneinander usw. Nun sollen die Fleisch-orakel günstig sein.....Günstig²²¹⁾.

So unverständlich der Text auch erscheint, er gibt uns doch den Aufschluß über eine Persönlichkeit, die uns aus anderen Texten bekannt ist. Es handelt sich um Mašhuiuluwa, den König von Arzawa und den Schwiegersohn Šuppillulomas²²²⁾.

221) KUB V 6 III 17-28:

(17) nu KUR a-ri-iš-kir pu-za-kán hur-ta-uš me-iq-qa-uš
ter-na-aš na-at IS-TU TUP-PI a-ni-i-ir
(18) zi-la-aš-ma kal-la-ri-šek kat-ta-ri nu DINGIR LIM
ma-aš-ši al-ua-an-za-ab-na-an-za a-pa-a-aš-ša
(19) al-ua-an-za-ab-na-an-za nu ki-iš-ša-an a-ri-i-e-ir
mpis.TUR-ua 1-NA UDU²²³⁾ Ku-ua-at?-na?
(20) a-pa-ši-la pa-iz-za U-NU-UT LUGAL-ia pi-e-da-an-zi
na-at ū-up-pa-ja-za har-kan-zi
(21) mpis.TUR-ua "Za-par-ti-ŠEŠ-ša tu-ua-az a-re-an-
ta-ri U-NU-UT NIḡ.BA.GUŠKIN-ia
(22) har-ge-an-zi nu DINGIR MES SAL URU²²⁴⁾ a-hal-la-ti-iš
Ma-ni-ji-iš-sa s-ni-ia-an-zi
(23) EGIR-an-da-ma U-NU-UT LUGAL a-ni-ia-an-zi nam-ma
ar-ha da-a-ii-ia-an-zi
(24) ku-it-ma-an-kan mpis.TUR "Za-par-ti-ŠEŠ-ša iš-TU
SISKUR a-re-an-zi
(25) ku-it-ma-an-ma-aš SISKUR ma-an-tal-li-ia URU²²⁵⁾ KU.BARBAR
URU Ar-za-ya-aš-sa i-ua-ar
(26) IT-ri DUTUSI i-ia-an-zi nu u-ua-an-zi DINGIR LIM
DUTUSI i-ia da-a-an EGIR pa a-ni-ia-an-zi
(27) A-NA DUTUSI i-a-kán DINGIR LIM a-pi-ja tar-na-an-zi
ar-ha-ia-za-an-ken a-pi-ja kar-ri-ja (kan)z[1]
(28) KI.MIN nu KUSMES SIG5-ruSIG5

222) KBo IV 4 IV 56ff.-AM 140; Kup. § 2ff. = SV I 106ff.;
Man. III 17 = SV II 12.

Zaparti-ŠEŠ ist nur in diesem Text belegt²²³⁾, ebenso wie die NIG.BA. Ein Vergleich von III 25ff. mit KBo II 6 Rs. III 30ff. läßt vermuten, daß hier zwei handelnde, d.h. mantalliya-Opfer darbringende Personen, Mašhuiluwa und Zaparti-ŠEŠ als verstorben anzunehmen sind, wiewohl hier im Gegensatz zu KBo II 6 Rs. III 30ff. die Erwähnung eines "Totengeistes" fehlt.

5. KUB XVI 7 Rs. 9', 16' sehr fragmentarisch.

6. KUB XVI 32 II 8ff. s. Textteil. Diese Stelle bezeugt, daß man dem ulihī (einem Kultobjekt) der Götter auch mantalliya-Opfer darbringen kann.

7. KUB XXI 33 IV 19':

In dieser Stelle sind die Beteiligten an dem mantalliya-Opfer nicht bekannt. Deutlich ist nur, daß das mantalliya-Opfer hier mit Danuhēpa zu tun hat²²⁴⁾.

8. KUB XXII 35 III 9-11:

"Der Vater der Majestät und Halpa-ziti werden (Verb.Sg.!) einer dem anderen gegenüber -(miteinander) mantalliya-Opfer darbringen"²²⁵⁾.

Diese Stelle erweist eindeutig, daß wenigstens eine Person, nämlich "der Vater der Majestät", verstorben ist²²⁶⁾. Ob die andere Person tot oder lebend ist, kann nicht festgestellt werden, weil in anderen Texten mehrere Personen gleichen Namens bezeugt sind²²⁷⁾.

223) LAROCHE, NH Nr. 1536

224) Zum Text s. STEFANINI, JAOS 84 (1964) 22ff., bes. 30f.

225) Zu dieser Stelle s. auch SOMMER, AU (1932) 292 Anm.2; OSE, Sup. (1944) 38 mit Anm. 1; LAROCHE, BIOR 18 (1961) 84; GOETZE, JCS 23 (1970) 81.

226) Wie die verstorbenen Personen an mantalliya-Opfer beteiligt werden konnten, vgl. SOMMER a.a.O.

227) LAROCHE, NH 259. SOMMER, a.a.O. vergleicht ihn mit dem gleichnamigen Mann in KBo IV 10 Rs. 29.

9. 2157/c ist schlecht erhalten²²⁸⁾

10. 7/v+ KUB XVI 4 1 Rs. III 8', 18' (s.unten S. 173f.)

Nach der Vorführung aller m. Opferbelege versuchen wir nun die daran beteiligten Personen darzustellen:

Das mantalliya-Opfer kann von den lebenden Personen an tote Personen (1,2,3,4?,8?)²²⁹⁾, und umgekehrt von verstorbenen Personen an lebende Personen (2, 5?, 10) dargebracht werden; von verstorbenen Personen an verstorbenen Personen (8??) und vom König an die ulihī der Götter (6) kann es dargebracht werden.

Das mantalliya-Opfer, über dessen Wesen wir nichts wissen, insbesondere nicht, ob es wirklich eine "Trankspende" oder etwas anderes war, wird also nicht nur den "Manen"²³⁰⁾, sondern auch den lebenden Personen dargebracht.

228) Zitiert von ROST, MIO I (1953) 370f.; Frau ROST hat die Güte gehabt, mir das Photo dieses Textes vorzulegen. Das kleine Fragment ist, nach dem, was ich am Photo gesehen habe ein Orakeltext und enthält vermutlich Orakelanfragen über göttlichen Zorn. Z. 8' wird etwas vom Palast gegeben. Z. 9' folgt das Darbringen von m. Opfer, wobei über die Teilnehmer nichts erhalten ist:

8' lx še-ir IŠ-TU (!) š. LU[GAL] x SUM-an-zi
9' SISKUR M[a]-an-ta-al-li-ja BAL-an-zi
10' x GB6-za EGIR-an ar̄-ha kar-pi-in
11' x na-at pa-an-gu-i SUM-an NU.SIG
Am Strich abgebrochen

229) Die Ziffern weisen auf die Nr. der oben S. 167 ff. angeführten Textstellen hin.

230) LAROCHE's Definition in BIOR 18 (1961) 84 "Le rituel mantalli-est bien celui qu'on adresse aux 'Manes', (GEMIN)"; können wir also nicht folgen. Auch OTTENS Übersetzung als "Totenopfer" (MDG 94, 1963, 18, 20) können wir nach unserer Untersuchung nicht vertreten.

Im Lichte der anderen behandelten mantalliya-Belege läßt sich für KUB XVI 32 II 14'ff. mit hoher Wahrscheinlichkeit erschließen, daß damals (Zeit Tuthaliyas IV.) Urhi-Tešubs Söhne ebenfalls verstorben waren (S. aber zugleich unten zu II 27'-30' desselben Textes!).

Die andere Frage, die unsere Stelle aufwirft, ist: wer ist die Person, die den Söhnen Urhi-Tešubs Böses getan haben soll und z.Zt. des Königs (Tuthaliya IV.) noch am Leben ist? Unsere Quellen schweigen leider darüber. Aus sonstigen Quellen wissen wir von den Söhnen Urhi-Tešubs überhaupt nichts, so daß wir auch nicht ermitteln können, wer sie böse behandelt hätte. Natürlich möchte man sofort an Hattušili denken, aber dies ist ausgeschlossen, weil er z.Zt. des Königs, von dem uns die Orakelanfrage vorliegt, nicht mehr am Leben gewesen sein kann. Der nächste mögliche Kandidat dafür wäre Puduhepa, die ja bekanntlich ihren Mann Hattušili überlebte und bei der Vertreibung Urhi-Tešubs durch ihren Mann wie auch sonst bei dessen Taten mitwirkte. Aber auch dafür finden sich keine exakten Beweise. Man kann noch an einen anderen hohen Beamten und einen ehemaligen Anhänger Hattušilis denken.

In demselben Text spricht der Verfasser, ein König (Tuthaliya IV.), vom Eid seines Vaters betr. Urhi-Tešub. "Weil der Eid des Vaters der Majestät bezüglich Urhi-[Tešubs] durch eine Orakelanfrage [fest]gestellt worden ist: wenn man diesen Eid ableistet, gibt man de[n Söhnen U]rhi-Tešubs eine Stadt in der Stadt Neya [wieder]?"²³¹⁾

Wenn unsere Ergänzung DUMU^{MES} in Z. 28' richtig ist, besagt die lückenhafte Stelle, daß, im Gegensatz zu II 14'ff. Vermutetem, die Söhne Urhi-Tešubs doch am Leben waren, da man ihnen eine Stadt im Bezirk von Neya (Apamea ad Orontes) (ob

231) KUB XVI 32 II 27'ff., s. Textteil.

als Lehen, Entschädigung oder Entschuldigung?) zu geben hatte, sei es dann, daß so eine Schenkung in diesem Zusammenhang auch an den toten Personen praktiziert werden konnte.

Schließlich erwähnt noch das beschädigte Orakel 7/v + KUB XVI 41²³²⁾ Urhi-Tešub im folgenden Zusammenhang:

Rs. III

1'-2'

3' [V]on der Zunge Urhi[-Tešubs reinigt er sich?]

4' [Man reinigt] die Orte des Königtums [und] die Throne,

5' Die Majestät reinigt sich auch. [Die Buße des Hauses]

6' nimmt man und er/sie von x[]

7' bringt man her. (Seine) Söhne u[nd] (seine) Frauen [sind] auf ihn [zornig]

8' [Es wurde] (seinen) Söhnen [durch eine Orakelanfrage festgestellt,] der Majestät gegenüber [mantalliya-Opfer] [darzubringen.]

9' (Dies) wollen wir durch ein Orakel befragen: wenn (es) durch ein Orakel festgestellt wird, [müssen sie m.-Opfer darbringen,]

10' wenn (es) aber durch ein Orakel nicht festgestellt wird, [müssen sie kein (m.-Opfer) darbringen. Wenn?]

11' ein Gesandter dem/zu Urhi-Tešub nicht[]

12' (dann) ziehen wir ihm (=an!) den Mantel(??) nicht zurück.

13' Wenn uns aber die böse (Angelegenheit) des Urhi-Tešub

14' von jener Angelegenheit gelöst wird (und) das Böse uns aus dem Hause

15' herausgenommen wird (und wenn) uns zukünftig die böse (Angelegenheit) des Urhi-Tešub

16' den Mantel(??) nicht wieder zurückzieht,

17' (soll es (un)günstig sein). Von 3 Waffen-günstig.

18' [Was das betrifft, daß?] Urhi-Tešub mit der Majestät das mantalliya-Opfer

232) S. Umschrift im Textteil. Beziehungen zu KUB XXXI 23(s., Textteil), die RIEDEL, Bemerkungen (1949)15 vermutet hat, bestehen m.E. nicht.

- 19' [darbringt, wenn man aber (dabei) der Majestät
 20' [kei]n böses [Wort] vorbringt, (soll es (un)günstig sein).
 Von 3 Waffen-
 21' gü[nstig.]

Dieser Text gehört zur oben S. 102 Anm. 47 erwähnten Textgruppe. Der Verfasser ist entweder Hattušili III. (vgl. DUTUŠI in Z.8', 18') oder eher Tuthaliya IV.

Auch außerhalb der Orakel finden sich Bemerkungen über Urhi-Tešub aus späterer Zeit.

Tuthaliya IV., Sohn und Nachfolger Hattušilis III., erwähnt ihn z.B. in KUB XXIII 1 + II 20ff. Aus ungefähr derselben Zeit könnte KUB VI 47 stammen, dessen Verfasser betont, nichts mit einer Gerichtsverhandlung z.Zt. Hattušilis III., seines Vaters, zu tun gehabt zu haben:

"Als es aber kam, [daß] irgendwie [] ein Prozeß stattfand, [Hattušili, sein Vater, [gegen/mit PN] stri[tt,]] (da) [war] ich nich[t] dabei. Ich habe [nichts gesagt?] Alantali^{233,234)}.

Diese Nachricht erinnert entweder an die Streitigkeiten Hattušilis mit Arma-detta oder Urhi-Tešub, wobei die letztere uns noch wahrscheinlicher dünkt.

Unser letzter Urhi-Tešub-Beleg kommt aus einem Bibliothekskatalog, der wie die anderen in die Zeit von Tuthaliya IV. datiert werden muß, weil wiederum im Zusammenhang mit Urhi-Tešub von "Vater der Majestät" die Rede ist²³⁵⁾.

KBo IV 14 vs. I 54'. ein Vertrag Šuppiluliumas II., und ein Ritual Text²³⁶⁾ seien nur erwähnt.

- 234) KUB VI 47: (5')]GIM-an-ma ú-it ku-us-p[i]
 (6') [^ha-an-ni-eš-šar ki-ss-a-t ^š[]
 (7') ^{ma-a}d-du-si-DINGIRLIM A-BI-ŠU
 šu-u [1-1-1-a-at] (8') [x am-mu-uk kat-ta-an
 MA-UL e-ss-ta (9') [^šUL ku-it-ki? me-ma-a-hu-un
 MA-ia-an-ta-li-^š[]
 Der Text ist nun von CARRUBA, SMEA 14 (1971) 85f. behandelt.

- 235) KBo VII 73 Rs. 6ff.:
 (6) A-BI DUTUŠI x[
 (7) ka-ru-u-i-^š[
 (8) SA ^šUR-^šBI-^šU-up
 (9) IGI?-a [n-da?

- 236) KBo XV 6 KÜMMEL, StBoT 3 (1967) 42f.

233) Zu diesem vgl. LAROCHE, NH Nr. 25.

VII. Quellen zu "Hattušili als Großkönig"

Als Vorarbeit zum 2. Teil der "Geschichte Hattušilis III.", den ich als Fortsetzung meiner Dissertation in kürzester Zeit niederzuschreiben gedenke, führen wir hier die Quellen, angeordnet nach den verschiedenen Sachgebieten, an. Kapitel und Unterkapitel des 2. Teiles sind durch unsere Quellenlage bedingt.

Thronbesteigung Hattušilis:

Hatt. IV 47ff.; Bentešina-Vertr. KBo I 8 + Vs. 16ff.; KBo VI 28 Rs. 11 ff.; 29 II 1 ff.; XVI 98 II 11ff.; KUB XVI 20.9ff.; XVIII 36.11ff.; XXI 17 Vs. II 15ff.

Hattušilis Versuch, seine Usurpation zu legitimieren:

Hatt. IV 37ff., 43ff., 50ff.; KBo I 14 Rs. 5ff.;

Belohnung seiner Parteigänger:

Hatt. IV 62ff.; KBo IV 12 Vs. 29ff., Rs. 1ff.; KUB XXVI 58 (bezüglich Ura-datta).

Innenpolitik:

Bemühungen Hattušilis um die Stabilisierung des Reiches, bzw. seine Feldzüge:

KUB XV 1 Rs. III 18ff.; 11 II 19ff.; 28+ IBoT III 125 II 12'; XIX 23 Vs. 12ff. (?); XXI 6; 6a; XXXI 19,69.

Hattušili und die Kaškäer:

KUB XIX 9(A), 8(B), XXXI 20(+)KBo XVI 36(C)?; KBo XII 44(D).; XV 5 II 35'; KUB XXI 29; XXXVI 87.

Hattušili und Dattašša:

Hatt. IV 62ff.; KBo IV 10; KUB III 27 Rs. 8; 67 II 2; V 13 I 1ff.; XV 18 Rs. III 14; XXI 37 Vs. 37; 544/f.

Hattušili und Ugarit:

PRU IV; Ugaritica V.

Hattušili und Išuwa:

KBo VIII 30.10; KUB XV 1 Rs. III 48ff.; 5 II 55; XXI 40
III 8.

Hattušili und Mira:

KBo I 24 +; KUB XXXI 30(?)

Hattušili und Arzawa:

KUB XXXI 69 Vs? 3'; Vgl. noch sub "Hattušilis Feldzüge".

Hattušili und Kargamīš:

KBo I 14 Vs.7; IV 10 Vs. 37; KBo VI 28 Vs. 19,20; KUB XXVI
76 Vs. II 3.

Die Rolle des Tuthaliyas IV. unter Hattušili III.:

Hatt. IV 76ff.; KBo VI 29 + III 9ff. (?), 32ff.; KBo IX 83;
XVI 36; KUB XV 23 Vs. I 8ff.; XIX 8; 9; 23; XXIII 61 Rs.7;
XXV 21 Vs. III 13-16; XXXVI 90 Vs. 15ff.

Wirtschaftspolitik Hattušilis:

Gelübde Puduhepas; KBo VI 28; 29+ III 1ff.; KUB XV 11 Vs.
II 5ff.; XXI 38 passim; XXVI 58.

Instruktionen:

KUB XXI 46

Hattušili-Puduhepa (Heiratspolitik, die Rolle Puduhepas usw.):

Bentešina-Vertr. Vs. 38f.; Hatt. IV 87 usw.; Gelübde Puduhepas; Gerichtsprotokolle; Korrespondenz mit Ägypten; KBo IV 12 Rs. 5; VI 28; 29 I 5,16ff.; XIII 62 (?); KUB III 56; XV 1; 3; 4; 8; 10.8; 12 I 7ff.; 19.3ff.; 22; 23; 28 + IBoT III 125; 29-30; XXI 17 I 2; 19+; 27+; 35-36; 38; 46 Vs. 7; 69; XXIII 29; 45; 85; XXVI 58 Vs. 2a; 89; XXXI 28 (?); 67 Rs. IV 15; 125; IBoT III 123; 28/a; 65a = OTTEN, MDOG 88 S.34; 544/f Vs.7; IM 50966 B = Iraq 8 (1949) Pl. XVIII, fig. 13, S. 89ff., 93f. (?).

Aussenpolitik:

Ägypten:

Ramses II.-Vertrag; Korrespondenz mit Ägypten; NBC 3934; KBo I 10 + I 59-71; 24 +; II 11; KUB III 22; 56; XV 3 Vs. 17ff.; 6 II 12 (?); XXI 36; 38; 39.

Amurru:

Bentešina-Vertrag; KBo I 10 +; VIII 16; 30; KUB VIII 79; XXI 33 IV 14-17; 38 Vs. 47ff., Rs. 3ff.; 39; 40; XXIII 61 Vs. 9; XXVI 92; 28/a; 65/a = OTTEN, MDOG 88 S. 34; 1024/u = OTTEN, MDOG 95 S. 10f.

Babylon:

KBo I 10 +; 14 Rs.2; KUB III 71; XV 30 II 9; XXI 38 I 47; XXVI 88; 679/z + = Afo XXII (1968) 112; IM 50966 B (?) = Iraq 8 (1946) Pl. XVIII fig. 13 S. 89ff.

Assur:

KBo I 10 + Rs. 49ff.; 14; KUB V 1 passim; 17-II 9'; XXIII 102 (?);

Hanigalbat:

KBo I 14 I 6f.; IBoT I 34 + (?).

Die Kinder des Hattušili:

Bentešina-Vertrag; Ramses-Vertrag Vs. 19f.; Korrespondenz mit Ägypten; Instruktionen Tuthaliyas IV. z.B. KUB XXI 42 I 22ff., II 3ff.; XXV 1 I 9, 18, III 58 usw.; HH Inschrift von Taşç ; KBo IV 6 (?); 10 Rs. 28; KUB V 20; XV 1 III 48 ff. (?); XXI 38 Vs. 47; XXIII 1 + Vs. II 2ff., 11ff.; XXVI 88.

Religiösität Hattušilis:

Hatt. passim; Gelübde Puduhepas; KBo IV 10 Vs. 40; VI 29 + III 1ff.; XV 37; XVI 98; KUB III 71; V 1; 6; 7; XV 1; 3; 5; 11; 23; XXI 8; 9; 11; 16 I 14ff.; 17; 19+; 27+; 38 Vs. 57ff.; XXII 25 (?); 70 (?); XXV 22 Vs. 13; XXXI 125; XXXVI 87; 89.

Gesundheit Hattušilis:

Hatt. passim; Gelübde Puduhepas; KBo II 2 Vs. I 1ff.; 6 + II 40ff.; KUB V 1 passim; G (?); XV 1 Vs. I 5ff., 20ff., II 1ff.; 3 I 5ff., 17ff.; 4 Vs (?) 4; 8 Vs. I 5; 11 II 6ff., 23, 29ff.; 19 Vs. 4; 22.8, 13; 23 Rs. 18 ff.; 24 Vs. I 4ff., 10ff.; 30 III 5; XXI 38 Vs. 31; XXXI 69 Vs. 4ff.; IBoT III 123 Vs. I 2ff.

Hattušilis Tod:

KUB XV 2 Rs. IV 5; XIX 23 Vs. 15 (?).

Die nicht aufschlußreichen Texte:

KBo IX 81; KUB VII 21; XXIII 47; 57; XXXI 14; ABoT 64.

S c h l u ̈ b b e m e r k u n g e n

Bisher haben wir das Leben Hattušilis von seiner Kindheit bis zu seiner gewaltsamen Thronbesteigung betrachtet. Trotz mancher offen gebliebenen Fragen ließ sich dabei der Werdegang dieses Mannes fast lückenlos verfolgen, da die Ereignisse aus dieser Zeit in den Texten Hattušilis mit großer Ausführlichkeit geschildert sind. Dieses reichhaltige Belegmaterial in den Texten für diese Zeit ist zweifelsohne durch seine Usurpation des Thrones bedingt. In jedem dieser Texte ist die Tendenz Hattušilis zu erkennen, sich als einen des Großkönigtums würdigen Mamí darzustellen. Daher entsteht bei ihrer Lektüre der Eindruck, Hattušili habe sie nicht zuletzt zur "Selbstverherrlichung" verfaßt. Wie an den betroffenen Stellen bemerkt, war es dabei für den unbefangenen Betrachter der Ereignisse sehr hinderlich, daß kein Kontrollmaterial vorliegt, um die Objektivität dieser Nachrichten überprüfen zu können; denn fast alle Texte, die wir für die Rekonstruktion dieser Ereignisse zu Rate gezogen haben, wurden von Hattušili selbst verfaßt, nachdem er Großkönig von Hatti geworden war, wobei die Darstellung der Ereignisse gewiß sehr subjektiv erfolgte, ohne daß Hattušili selbst von ihrer Glaubwürdigkeit überzeugt war. Hattušili war sich dabei dieser "Verfälschung" der Ereignisse wohl bewußt, weswegen er stets seine Göttin Šausga von Šamuha als Zeugin anruft, um damit die Richtigkeit seiner Darstellung zu untermauern. Daher wird man wohl von einer "pseudoreligiösen Geschichtsfälschung" sprechen dürfen.

Deutlicher als bisher ließ sich erkennen, wie Hattušili seit der Regierung seines Bruders Muwatalli von einem einzigen Willen und brennenden Ehrgeiz besessen war, den Thron von Hatti zu erringen. So versteht sich seine Persönlichkeit in seiner vorköniglichen Zeit; es dominiert sein Bemühen, jegliches Mittel zur Diffamierung und Beseitigung seiner Rivalen zu benutzen. Es war dieses sein unmoralisches

Verhalten seinen Gegnern gegenüber, das ihm zur Großkönigswürde verhalf. Dabei verletzte er die Thronfolgeordnung Teliipinus, regelte aber die Thronfolge für seine Nachkommenschaft genauso wie jener.

Durch die Usurpation war ihm die Sicherung des Thrones für seine Nachkommenschaft gelungen. Der nüchterne Betrachter des weiteren Verlaufes der hethitischen Geschichte hat nicht das geringste an dieser Usurpation zu tadeln, gedieh doch das hethitische Reich unter seiner Regierung und erfreute sich einer klugen und zeitgemäßen Außenpolitik und innerer Stabilisierung. Aber eins ist ihm nie gelungen: trotz seiner Bemühungen konnte Hattušili seine Usurpation und das leichte Spiel mit seinen Gegnern nicht verhüllen. Sein eigener Sohn und Nachfolger Tuthaliya IV. röhmt sich nicht nur der heldenhaften Leistungen seines Vaters, sondern tadeln zugleich sein unmoralisches Verhalten, hat doch der Vater ihm ein Reich hinterlassen, das sich auf der Beseitigung seiner zahlreichen Gegner und seiner Usurpation erhob. Daher litt Tuthaliya IV. genauso wie Muršili hundert Jahre vorher unter dem Schuldbezwüstein, das das Erbe des Vaters mit sich brachte. Das Bemühen Tuthaliyas IV. ist nicht zu erkennen, die bösen Folgen der Untaten des Vaters zu beseitigen und jene, die von der Ungunst des Vaters betroffen waren, zu rehabilitieren. Es war aber zu spät; denn sie waren nicht mehr am Leben, sie waren entweder im Exil gestorben oder vom Vater selbst getötet worden, so daß Tuthaliya nur mehr ihre Totengeister, die sich rührten, zu besänftigen versuchte.

VIII. "Geographischer Schauplatz"

Anziliia

Nach Hatt.II 48 ff. von Muwatalli gebaut (uetet), eine Nachricht, die zu den historischen Gegebenheiten nicht ganz paßt, weil die Stadt schon vorher bezeugt ist, und zwar zur Zeit Tuthaliyas III., wenn man die Stelle in KUB XIX 18 (BoTU 37) IV = DŠ Frgm. 17.9' = GÜTERBOCK, JCS 10 (1956) 78 A-NA URU An-[i-li-ja. . .] und Z.10' URU An-zi-1[i-ja-an(?)] mit von SCHULER, Kašk. (1965) 37 mit Anm. 209 auf ihn beziehen kann. M.E. ergibt sich daraus der Vater Muršilis II., also Suppiluliuma I. Belegt ist die Stadt noch in 3. Jahr Muršilis II., KUB XIV 16 Vs.I 20 = AM 44. Daraus ist zu schließen, daß unsere Stelle im Sinne von "wieder aufbauen" verstanden werden muß; denn es ist durchaus möglich, daß die Stadt infolge der Kaškareinfälle zerstört und von Muwatalli wieder aufgebaut wurde.

Aus diesen Stellen ergeben sich keine Kriterien über die Lage der Stadt. Nach KUB XIV 16 Vs.II 20 ff. zog Muršili von A. nach Arzawa, aber welchen Weg er dabei nahm, erwähnt er nicht. Somit scheint Anziliia eins von den Vorgosten Muršilis, den er erreicht hat, gewesen zu sein. Da A. zu keiner anderen Stadt im Bezug steht, kann über seine relative Lokalisierung nichts gesagt werden. Ob es in der Nähe von Wišawanda gesucht werden kann (vgl. Hatt.II 44 ff.) scheint mir zweifelhaft. Vgl. noch GARSTANG-GURNEY, Geography (1959) 22-25.

Hahha

Diese Stadt ist mit der in den altassyrischen Texten aus Kültepe erwähnten Stadt Hahum identisch. Für altassyrische Belege s. BILGIC, AFO 15 (1945-1951) 24 f., 33; GARELLI, RA 58 (1964) 61; FINKELSTEIN, JCS 10 (1956) 104; GÖTZE, JCS 16 (1962) 28.

Hahha ist seit altheth. Zeit belegt, KBo X 1-3 = Akkadisch-hethitische Bilinguale Hattušilis I., s. OTTEN MDOG 91 (1958) 78 ff.; GÜTERBOCK, JCS 18 (1964) 1 ff.; IMPARATI, SCD 13 (1964) 1 ff.; SAPORETTI, SCD 15 (1965) 77 ff. Nach KBo X 2 (mit seinen Duplikaten KUB XXIII 20; KUB XXIII 31) Rs.III 29 ff. eroberte Hattušili I. Hahha zusammen mit Hāššuwa und verbrannte es. Nach demselben Text lag Hahha westlich vom Euphrat, weil Sargon von Akkad den Fluß Mala = Euphrat überqueren mußte, um die Truppen dieser Stadt zu schlagen (Sargon kam bekanntlich aus der östlichen Richtung). Andererseits ist in der erwähnten Textstelle, wonach Hattušili I. die Stadt erobert hat, von keinem Flud die Rede, d.h. von westlicher Richtung kommend brauchte Hattušili I. den Euphrat nicht zu überqueren, um nach Hahha zu gelangen (GÜTERBOCK, l.c. S.4 mit Anm.48). Genaue Lokalisierung: Hahha muß mit GOETZE, JCS 8 (1954) 68 mit Anm.125 nördlich von Elbistan gesucht werden.

GARSTANG-GURNEY, Geography (1959) 25 ff. suchen Hahha in Alace Höyük. Sie gehen von Hatt.II 23 aus und erwägen dabei aus strategischen Gründen, daß der von Hattušili errungener Sieg über die Kaškäer für ihn wenig Sinn gehabt haben würde, wenn man Hahha im Euphrattal sucht, weil es in diesem Fall weit weg von dem von den Kaškäern bedrohten Verwaltungsgebiet Hattušilis lag. Gegen diesen Lokalisationsversuch von G.G. und gegen den von CORNELIUS, RHA 65 (1959) 108; Or. NS 27 (1958) 243 ff. (s. jedoch den positiven Ansatz von CORNELIUS, OrNS. 28, 1958, 295) sprechen die von den altassyrischen Texten und von dem oben erwähnten Hattušili I. Text gebotenen geographischen Angaben. Der Ansatz GELBE, AJSL 55 (1938) 75 f. - Hahha an der Mittelmeerküste - wird dem historisch geographischen Bild nicht gerecht. So auch von SCHULER, Kašk. S.26 Anm.88.

Anderer Belege:

KBo IX 28 Rs.2'; 38.4 (aa Texte aus Hattuša)

KBo X 2 III 6, 8, 33 (aH)

KUB XXVI 71 IV 15' (aH)

KBof I 36 IV 1, 2, 14

HUR.SAG Haharua

Hatt.III 51: Alle Belege sind jetzt von H.GONNET, RHA 83 (1968) s.v. veröffentlicht (mit Lit.). Das dieses heilige Gebirge in unmittelbarer Nähe von Nerik liegt, ist sicher. Man vergleiche dafür nur KUB V 1 passim, ein Wegeorakel für Feldzüge nach Nerik (s. Textteil), in dem sehr häufig von den Truppen des Haharua-Gebirges gesprochen wird, die vom König geschlagen werden. Wegen der Nachbarschaft dieses Gebirges zu Nerik hängt seine Lokalisierung von dieser Stadt ab. Die anderen Städte oder Ortschaften, die in Zusammenhang mit Haharua in den Texten (besonders in KUB V 1 passim) erwähnt werden, tragen zur Lokalisierung des Haharua-Gebirges nichts bei. Die geographischen Ansätze von CORNELIUS, Or.NS 27 (1958) 231 ff., 291 und GÜTERBOCK, JNES XX (1961) 94, stehen einander entgegen. CORNELIUS möchte es mit Yıldız dağ (zwischen Halys und Yeşilirmak, nördlich von Sivas) gleichsetzen, weil er auch Nerik in dieser Gegend sucht. GÜTERBOCK dagegen, der Nerik im unteren Halyslauf genauer in Kargı sucht, identifiziert das Haharua-Gebirge mit dem Ada dağ, s. dazu Nerik.

Hakpiš/Hakmiš

In beiden Formen belegt (Für m/p-Wechsel vgl. z.B. den ON Takkumiša/Takkupša). Hakpiš ist seit althethitischer Zeit, genauer ausgedrückt, seit Muršili I. belegt. (16.Jh. v.Chr.). KBo III 46 (BoTU 17A) Rs.III 37' (Zt. Muršili I?); KBo III 44.7' = 2 BoTU 15 (altheth.); KUB XVII 21 + (Gebet des Arnuwanda und der Aššunika), s. von SCHULER, Kašk. (1965) 152 ff. (ca. 1400 v.Chr.); KUB XXXVI 120 I 7' (Königsliste A); KUB XI 4.8' (Königsliste B) = 2 BoTU 27, 28; KBo XIV 42 Vs.3', 4' (zu den DŠ gehörig); KBo IV 4 III 54 = AM S.130 (Zt. Muršili II.); KBo XIV 20 + Vs.I 9' (Zus. AM); Hatt.II 61, 62, III 10, 12, 13, 33, 45 (=NBr. 53 (=NBr. 59, 64; KBo VI 29 I 25, 26; KUB XXI 8 Vs.II 14; KUB XXI 9 I 10; KUB XXI 11 Vs.7', Rs.8'; KUB IV 5 Vs.II 54, Rs.III 10;

KUB XV 11 Vs.II 9; Bentešina-Vertrag Vs.14; Gelübde von Puduhepa III 12 = StBoT 1; ABot 64,6'; KUB XXXVI 90 Vs.17, Rs.41; KUB V 1 Vs.II 40, 45 (alle aus der Zeit des Hattušili III.).

Andere Belege für Hakpis: KBo I 58. 10; KBo II 4 Rs.IV 36' (s. HAAS, KN S.288); KUB XXVIII 80 Rs.IV 5 (s. LAROCHE, RA 41, 1947,71); Bo 2710 Rs.12 (s. HAAS, KN S.218); Bo 3136 Vs.7 (s. HAAS, l.c. S.309).

Zur Lage: Bei der Lokalisierung von Ḫakpiš/miš ist man von dem Anklang an ähnlich lautende Ortsnamen ausgegangen. So hat FORRER unter der Annahme, daß im pontischen Kappadokien das h verschwindet, Ḫakmiš mit Amasia gleichgesetzt (Forsch.I 1 S.2). GOETZE, RHA 1 (1930) 18 ff., hat es zuerst als griech. Kamisa (heute Kemis, östlich von Sivas) sehen wollen. Diese Gleichsetzung nahm er später zurück und suchte Ḫakmiš, wie FORRER in Amasya (RHA 61, 1957, 92 ff.).

Der früheren Theorie GOETZEs folgt heute CORNELIUS und setzt Ḫakpiš mit griech. Kamisa, türk. Kemis gleich (s. RHA 65, 1959, 110; Wilhelm-Esch-Exp. 1959, 8; OrNS 27, 1958, 244 ff.; AIOK, 1959, 164; Anatolica I, 66). GARSTANG-GURNEY, Geography, S.18 suchen H. östlich vom Kerkenes dağ.

Nord- oder nordöstliche Lage von Hattuša ist aber sicher.

Hanhana

Hanhana, mit den Varianten Bahana/Hannahana (s. LAROCHE, Onom.149), muß nach den geographischen Ansätzen des Orakeltextes KUB V 1 Vs.I 15, 86, II 28, 39, 53 in der Nachbarschaft von Nerik gesucht werden (s. GOETZE, RHA 1, 1930, 20 Anm.40; RHA 61, 1957, 93; GÜTERBOCK JNES XX, 1961, 94; diesen folgend von SCHULER, Kašk., 1965, 28 Anm.124; HAAS, KN, 1970, 78 mit Anm.3).

Die anderen Belege sind ziemlich unergiebig für die

Lokalisierung: KBo I 58.6'; KBo I 1 Rs.45 (Telipinu von Ḫanhana, BoSt 8 S.30); KBo VI 29 I 27 (= GOETZE Hatt. 46); KBo XII 52 II 8 (50 UDU URU Ḫa-ha-na); KBo XIII 234 Rs.12' (2 DUG x URU Ḫa-an-ha-na); KBo XVI 83 II 3; Hatt.II 58, III 33 (=NBr.22); KUB XXII 25 Vs.25 (von SCHULER, Kašk. S.176 ff.); 1087/f Z.11 (L^uAGRIG von Ḫan[hana] = s. OTTEN, Festscr.Joh.Fr. S.356); SBo I Text Nr.2 Rs.8; Nr.3, 38.

Verfehlt u.E. GARSTANG-GURNEY, Geography, S.13-14, die Ḫanhana mit röm. Euagine (türk. Köhne) gleichsetzen.

Haštira

Mit der ideographischen Schreibung MUL-ra "Stern" (s. zuletzt FRIEDRICH, Athenaeum XIVII, 1969, 116 ff.).

Nach Hatt.III 48 ff. (s. dazu NBr. S.24 und GOETZE, BASOR 122, 1951, 22) befindet sich die Stadt in der Nachbarschaft von Nerik→ und der Stadt Nera→.

Zu MUL-ra s. noch Feldertext A I 22 (s. SOUČEK, ArOr 27, 1959, 392). Im Duplikat KBo XIX 10 I 22 ist der ON syllabisch geschrieben.

Hattena

Nach Hatt.II 8, 58, III 32 = NBr.22; KBo VI 29 I 27; KUB XXI 11 Vs.9 gehört H. zu Hattušilis Provinz. Die Lage der Stadt ist nicht gesichert. CORNELIUS, RHA 65 (1959) 106 vermutet sie im Tohma-Tal, nördlich od. nordöstlich von Gürün, während GARSTANG-GURNEY, Geography (1959) 14 sie in der Gegend von Sebastopolis = Sulu Saray ansetzten. Vgl. außerdem GOETZE, RHA 61 (1957) 93 ff.; GÜTERBOCK, JNES XX (1961) 87 ff.; SOUČEK, ArOr.27 (1959) 391 ff.

Weitere Belege: KBo III 46 III 38' = 2 BoTU 17 A; KBo IX 13 + Rs.2'; KBo XII 140 Vs.10; KUB XXII 25 Vs.25; KUB XXVI 43 + Vs.47; KUB XXXI 68 Vs.15; VBoT II 19 (URU Ḫa-at-te-na-a-il, hattische Form).

Hauarkina

Für die Varianten Haualkina, Haryarkina, Haryalkina s. von SCHULER, Kašk. (1965) 95, 101; HAAS, KN (1970) S.332 (= Indices). H.HOPFNER, JAOS 87 (1967) 184, will den Stadtnamen aus protch. *hap/alki* - "Eisen" deuten und übersetzt Hauarkina als "Eisenstadt".

Die Stadt läßt sich nach den Texten nicht genau lokalisieren. In einer Festbeschreibung Tuthalijas IV. KBo II 4 Rs.36 ff. wird Hauarkina zusammen mit Hattena und Yakpiš genannt (zum Text s. HAAS, KN S.288), aber diese Stelle hat nicht den Wert einer geographischen Aussage, denn diese drei Städte werden dort in Zusammenhang mit Abgaben von Naturalien erwähnt. Deshalb läßt sich über die Lage der Stadt nur aussagen, daß sie nördlich od. nordöstlich von Hattuša, d.h. innerhalb des Verwaltungsbereiches von Hattušili gelegen haben muß.

Hiššašhapa

Hiššašhapa gehörte z.Zt. Muršilis II. unangefochten zum Reiche. Das geht aus zwei Stellen hervor: nach KUB XIX 37 Ra.III 9 ff. = AM 172 hat Muršili dort unbehindert sein Heer gemustert. Nach einem Text Hattušili III., KUB XIX 9 II 16 ff. scheint Muršili II.(?) dort ein helentua-Haus gehabt zu haben. Z.Zt. Muwatallis muß die Stadt dann Schauplatz mehrerer Kaškäreinfälle gewesen sein, so daß wir Hattušili, nachdem ihm unter anderem auch diese Stadt zur Verwaltung unterstellt worden war (Hatt. II 57), in der Umgebung von H. und Wištauanda kämpfen sehen (KUB XIX 9 II 16 ff.).

Ich besitze keine Belege, mit deren Hilfe man H.'s und Wištauandas Lage lokalisieren könnte. Eine Lage nördlich oder nordöstlich von Hattuša kann als gesichert gelten, da die beiden Städte in Zusammenhang mit Kaškären erwähnt werden. Dagegen ist der Wettergott von Hiššašhapa häufig bezeugt: KBo VI 28 Ra.34; KBo XVII 75 I 66, II 2,5;

KBo XVII 81.6; KBo XVII 83 I 25, III 5; KBo XVII 87.3,10; KBo XVII 89 IV 6 (^{1D}IŠKUR); KBo XVII 80 I 1, 5, 7; KBo XVII 82 II 8; KBo XVII 83 II 6, III 26, IV 6, 7; KBo XVII 86 III 6 (^{1D}U).

Hulana-Flußland

Der Name des Landes stammt von dem des gleichnamigen Flusses Hulana. Die beiden werden ideoigraphisch ^{1D}SIG geschrieben (zu diesem s. FORRER, SPAW, 1919, 1039; LAROCHE, ArOr 17, S.131, 139), also "Wollflußland". Vgl. die Schreibung im Anitta-Text Rs.67.

Das Land gehört nicht zum Kaškärgebiet (s. von SCHULER, Kašk., 1965, 55 mit Anm.379).

Lage westlich von Halys (s. von SCHULER a.a.o.). Nach GARSTANG-GURNEY, Geogr. (1959) 44 kann der Hulana-Fluß mit dem Zamanti Su gleichgesetzt werden.

Die Lokalisierung von Mc Queen. AnSt 18 (1968) 177 in der Gegend Bolu, Gerede, Beypazari od. Ilgaz führt zu weit nach Westen.

Das Land Ippašana

(KUR Ippašana)

Nach Hatt. II 12 kann über die Lage dieser Landschaft nur gesagt werden, daß sie zwischen Tuhuppija → und Šuatara → gelegen haben muß, da der Feind von Turmitta → aus der Richtung Tuhuppija via Ippašana nach Šuatara gelangte.

Išhupitta

Diese kaškäische Stadt führt seit Šuppiluliuma I. Krieg gegen Hatti (vgl. DS Prgm.23; KUB XIX 9 Vs.I 23; danach kämpft Supp.I. gegen Išhupitta; KUB XIX 8 Vs.I 15 scheint sich ebenfalls darauf zu beziehen).

Am ausführlichsten über die Kriege gegen Išupitta berichtet Muršili II. in seinen Annalen, KBo III 4 + KUB XXIII 125 I 43, 44, 47, 53 = AM 24 ff.; KUB XIX 29 IV 12 = AM 18 ff.; KBo 4 = KBo III 4; XXIII 125 I 32-44; KBo XVI 11+63, 66 (zu den Zus. s. KAMMENHUBER, Athenaeum XLVII, 1969, 168 ff.). Die Stadt ist ebenfalls zur Zeit Muwatallis unruhig. Sie beteiligte sich nämlich mit den Städten Pišhuru- und Daištipa-an einem Aufstand (Hatt. II 3 ff.). Hattušili scheint es dann gelungen zu sein, diese und die anderen aufständischen kaškäischen Städte zu unterwerfen, so daß Išupitta unter der Liste der Städte, die ihm zur Verwaltung gegeben wurden, erscheint (Hatt. II 57).

Datierung von KUB XXIII 61, wo Rs. 3¹ I. vorkommt, auf Muwatalli od. auf Hattušili ist vorläufig unsicher.

Eine ungefähre Lokalisierung von I. in oder um Amasya kann als sicher gelten (s. GARSTANG-GURNEY, Geogr., 1959, passim; G.G. GIORGADZE, Peredneaziaskij Sbornik woprosy hettologii i huritologii, Moskau, 1961, 161-210 (russ.), S. 586-588 (engl.)). Von SCHULER, Kašk., 1965, 41 Ann. 237, sucht es noch weiter in Osten der Linie Turhal-Amasya.

Ištahara

Hatt. II 14, 62, III 33 (= NBr. 22); KBo VI 29 I 26. Nach Hatt. II 10 ff. kam der Feind von Turmitte und schlug Tubuppija. Er zog weiter über die öde Landschaft İppašana nach Şuwarra. Bei diesem feindlichen Angriff blieb Ištahara zusammen mit Hakmiš verschont. Da Turmitta in der Gegend von Sivas gesucht werden muß und Hakmiš in der Gegend von Amasya lag, erfolgte dieser Angriff vom turmittäischen Feind vom Osten nach Westen, und zwar u.U. durch das Halysatal. Außerdem lag I. in der Nähe von Nerik (s. KUB XXIII 25 Rs. 6, 15, 25, 33, 44 = von SCHULER, Kašk., 1965, 180 ff. und 19 Ann. 6) und Hakmiš (Hatt. II 10 ff., s. oben). Da I. schon z.Zt. Suppilulumas I. nach DS frg. 28

JCS 10 (1956) 90 ff. I 42 ff. für kurze Zeit von den Kaškäern besetzt, aber von Šupp. befreit wird (s. noch Frg. 34 2.8 ff. = JCS 10, 1956, 108 ff.), z.Zt. Muršilis II. im heth. Besitz war (s. KUB XIV 15 I 10 ff. = AM 34; KBo II 5 I 8 ff. = AM 180; KBo II 5 I 13 wird sogar ein Provinzgouverneur EN MAD. GAL^{TI} von I. genannt) und weniger als Nerik von den kaškäischen Einfällen getroffen wurde, muß seine Lage noch südlicher als die Neriks gewesen sein. Anders GARSTANG-GURNEY, Geogr. 18: östlich von Kerkenes Dağ.

KUB V 1 II 97, 106 ergibt nichts, weil die Zeilen schlecht erhalten sind. Vgl. noch KBo IV 13 I 28 (DUMU^{MES} URU Iš-ta-ha-ra); KUB XIV 25.7 (zu Datierung und Inhalt s. von SCHULER, Kašk., 1965, 28 mit Ann. 126 u. 129); XXXI 35 + XXIII 36 I 8 (undatiert, s. von SCHULER, l.c. S. 22 Ann. 33); Pud. III 12; VBoT 68 III 8 (URU Iš-ta-ha-ra-al).

Zur Lage vgl. noch CORNELIUS, Or. 27 (1958) 229, 232; GÜTERBOCK, JNES XX (1961) 87; H. TEN CATE XXV (1966) 190; GOETZE, RHA 61 (1957) 95 ff.

Karashna

Die Stadt ist uns hauptsächlich durch ihre Schutzgottheit ^DLAMA (s. z.B. KBo I 1 Rs. 43; KUB II 1 I 43 = URU Ka-ra-ha-na-ă-ša ^DLAMA-ri; KUB XXIII 77a + Vs. 4; KUB XXX 29, 11; KUB XXXVIII 12 II 1 usw.; XL 43 Vs. 2'; ABoT 56 II 11; in den Verträgen: Man. B. IV 8; Al. A. IV 11; Huqq. I 49) und ihre Feste (s. die Feste von Karashna KUB XIV 32 + KUB XXVII 70 + 1628/u bearbeitet von M.A. DINÇOL und M. DARGA, Anatolica III; 1969-1970, 99 ff.) bekannt.

Nach KBo V 8 I 5 ff. = AM 146 (15. Regierungsjahr von Muršili, s. OTTEN, MIO III, 1956, 156 ff.; KAMMENHUBER, Athenaeum 47, 1969, 168 ff.) steht die Stadt mit Šaduppa und Marišta in geographischer Verbindung. Sie wurde vom taggaštäischen Feind zusammen mit den beiden erwähnten Städten erobert. Diese Lagebeziehung zu Marišta wird auch

durch Hatt. II 31 ff. bestätigt. Sie wird dieses Mal vom Feind von Pišguru zusammen mit Marišta erobert. Diese und die anderen (z.B. KBo X 21.3' = URU-Ka-ra-ah-na-il; KBo XVI 70.5; 77.15; 78 I 13; KUB XXXI 68 Vs.18) geben uns jedoch keinen genauen geographischen Ansatz, da keine von den in Zusammenhang mit Karahna erwähnten Städten mit Sicherheit lokalisiert ist. Die Vorschläge von CORNELIUS OrNS 27 (1958) 250 (Karahna = ass. Kirini = griech. Korne) an Euphrat, und zwar nicht weit von Malatya und von GARSTANG-GURNEY, Geogr. (1959) 22 ff. am westlichen Halys scheinen uns nicht überzeugend. Die Lokalisierung von SCHULERs, Kašš. (1965) 47 Anm.303, südlich von Turhal, am Mittellauf des Çekerek, ist wahrscheinlicher, aber nicht sicher; eine solche Lage führt uns zu sehr in die Nähe der Hauptstadt Hattuša, was zu der älteren Gefährdung von Karahna nicht passen würde. Zu denken wäre eher an eine Lage östlich von Turhal, zwischen Turhal und Tokat im Yeşilırmak- (Iris) Tal, wo auch Sadappa und Marišta lokalisiert werden könnten.

Kaššija

Kaššija war seit Arnuwanda-Asššurnasirpal den Angriffen des Feindes von Araunna ausgesetzt (KBo IV 28 I 10). Z.zt. von Tuthaliya II. wird es zusammen mit dem Hulana-Flußland von Maša und Kammala geschlagen (DŠ frg.13 E 8 ff.). Während Suppiluliuma I. in Mitanni weilte, gelang es dem Feinde von Araunna, Kaššija zu erobern (KBo III 4 III 47 ff. Kiššija geschrieben. Zur Identität beider Namen s. GOETZE, JCS XIV, 1960, 46; CARRUBA, Sprache 12 S.81 Anm.7). Bis Muršili II. Kaššija in seinem 5. Regierungsjahr vom Feinde befreit hat, scheint es unter der Hoheit von Araunna gestanden zu haben (s. a.a.O.). Seitdem muß es fest in hethitischer Hand gewesen sein, so daß Muwatalli es seinem Bruder Hattušili unterstellen konnte (Hatt. II 60).

Über die Lage der Stadt gehen die Meinungen auseinander.

Während GOETZE a.a.O. sie im Nordwesten von Hattuša sucht, nehmen GARSTANG-GURNEY, Geogr., 44 ff. eine südöstliche Lage an. GOETZEs geographischen Ansätzen folgend, möchten wir Kaššija westlich vom Halys, aber nicht so weit nordwestlich wie MC QUEEN, Anst 18 (1968) 177 ansetzen. MC QUEENS Ansatz a.a.O. Bolu-Gerede usw. führt zu weit weg. Nimmt man eine derartige Lage an, so müßte man auch begründen können, wie dann eine administrative Einheit innerhalb des Territoriums, das Hattušili zur Verwaltung gegeben wurde, bestehen konnte. Genauer muß Kaššija mit den anderen, in geographischer Beziehung zu ihm vorkommenden Orten, Kalašma, Hulana-Flußland und Araunna an der Grenze zwischen Pala und dem Oberen Land gesucht werden.

KBo X 20 I 35 ergibt für die Lage der Stadt nichts.

Katapa

Katapa wurde Hattušili zur Verwaltung gegeben (Hatt. II 58; KUB XXI 19 III 9-10; vgl. noch KUB XXI 27 I 25 ff.). Katapa ist seit althethitischer Zeit, überwiegend jedoch in den jüngeren Texten als Kultort bezeugt (StBoT 8 S.104). Ungeachtet der reichlichen Belege, besteht über seine Lage keine einheitliche Meinung. GOETZE sucht es in Alaca (RRA 61, 1957, 98). Auf GOETZE verweisend von SCHULER, Kašš., 1965, 28 Anm.124, zwischen Alaca und Mecitözü, während GARSTANG-GURNEY, Geogr. (1959) 13 es im großen Hügel nördlich von Küçük Köhne lokalisieren. CORNELIUS sah in Alışar zuerst Katapa (Or.27, 1958, 244); nachdem er aber 1958 die Ruinen von Kerkenes Dağ gesehen hatte, neigt er dazu, Katapa dort anzusetzen, wiewohl nach seinem Eingeständnis hethitische Funde dort fehlen (Wilhelm-Esch-Exp., 1959, 8). Somit schwankt die Lage von Katapa in einer nordöstlichen, östlichen und südöstlichen Richtung von Hattuša. Uns scheint eine Lokalisierung östlich von Hattuša zwischen Çekerek und Ortaköy geraten. Die Benützung der Stadt durch Muršili II. als Winterquartier (KUB XIX 37 II 37 = AM 170) und die häufige Erwähnung von Gottheiten der Stadt (s. sogleich) lassen

vermuten, daß die Stadt wichtige kultische und profane Bauten hatte. Vgl. noch einige Belege ohne Anspruch auf Vollständigkeit: KBo I 1 Rs.49 (BoSt I, 30); KBo II 12 30', 36'; V 28, 37; VI 1' etc.; KBo III 55 IV 13; KBo IV 10 Rs.2 (^DSAL.LUGAL URU.K. So auch in den Staatsverträgen: Dupp. D IV 5; Man. B IV 17; Al. A IV 18; Huqq. I 55); KBo IV 13 I 29 (DINGIR^{MES} URU.K.); KBo IX 127.7'; KBo X 10 II 12'; KBo X 20 I 11 usw.; KBo XIII 214 Re.IV? 15', 19'; KBo XIII 234 Rs.20'; KBo XIII 241 Vs.18 (^DSAL.LUGAL URU.K.); KBo XIV 142 IV 16; KBo XVI 16 II 10; KBo XVI 78 I 13 (^LAGRIG URU.K.); KBo XVII 4 II 10' (StBoT 8, S.24); KBo XVII 5 II 5 ([^DBant]itassu URU.K. StBoT 8 S.22); KUB V 3 IV 1 ff.; KUB V 4 III 4; KUB IV 45 I 49; KUB IX 16 Rs.5; KUB X 31.2; KUB X 48 II 11; KUB XI 27 I 20' (^DHepat URU.K.); KUB XV 6 II 10'; KUB XV 12 I 7, 11'; KUB XVII 14 I 5; KUB XIX 8 I 11; KUB XXV 10 IV 4'; KUB XXV 18 I 12; KUB XXVI 39 IV 18 ff.; KUB XXXIII 77a + Vs.7 (die Königin von K. = von SCHULER, Kašk. S.117); KUB XL 99 Vs.4; KUB XL 106 III 3' (^GIS^TIR URU.K.); HT 2 I 6 (Sängerinnen SA URU.K.); I 27 (HAL.ŠI URU.K.); HT 96 Rs.8 (^LUGUDU URU.K.); IBot III 40.3'; 2373/c 14' (HAAS, KN S.314); Bo 5607 III 3 (MIO VIII S.16).

Gazziura

Die Belege reichen für eine Lokalisierung von Gazziura nicht aus. (Ich verfüge nur über 2 Belege aus der Zeit Hattušilis III.: Hatt.II 8; KUB XXVI 69 V 18). Nach GOETZES Identifizierung mit dem klassischen Gaziura (=Turhal) (RHA 1, 1930, 26) gilt die Lokalisierung von Gazziura in Turhal als sicher. (So CAVIGNAC, RHA 10, 1933, 65; CORNELIUS, RHA 62, 1958, 3; ders. RHA 65, 1959, 106; ders. Geschichte der Hethiter [gedrucktes Manuskript], 1967, 36; GARSTANG-GURNEY, Geogr., 1959 Index s.127). Zu den etymologischen Deutungsversuchen des ON s. CORNELIUS, RHA 62 S.3: ga-aszi-ura "das Ura gegen Aszi zu" (s. hierzu von SCHULER, Kašk. S.104 Ann.88); ROSENKRANZ, BzN NF 1, S.12 "groß-Gazzi".

Kuruštama

Kuruštama ist durch die Nachricht Muršilis II. bekannt geworden, wonach am Anfang der Regierung von Šuppiluliuma I. der Wettergott von Hatti die Leute von Kuruštama auf ägyptischem Territorium in Syrien oder Palästina (so von SCHULER, Kašk. S.38) ansiedelte und sie (zu) ägyptischen Untertanen machte (2.Pestgebet 4 = KLF 1, 1930, 208; D8 frg E₃ IV 27 ff. = JCS X, 1956, 98; KBo VIII 37 Vs.7'. Zur Datierung des Frgm. KBo VIII 37 als "Mittelhethitisches" s. H.TEN CATE, The Records of the Early Hittite Empire, 1970, 6, 81). Die Gründe für diese Umsiedlung sind unbekannt (s. von SCHULER a.a.o.). Auch in anderem Zusammenhang werden die Leute von Kuruštama erwähnt: KBo X 9 Vs. ? 11' (Ritual); KBo XIII 175 Rs.5 (alter Duktus, so im Inhaltsübersicht zu KBo XIII). Vgl. noch Hatt.II 54 (die Erwähnung von Turmitta in demselben Kontext hat keine geographische Aussagekraft); VBoT 68 II 8 (^{URU}Ku-ru-ru-ü-sa-ma-a-ii).

Diese Stadt lag an der Grenze des Unterkönigtums von Hattušili (KBo VI 28 I 28). Nach Hatt.II 8 ff. führten Hanjana, Kuruštama und Gazziura Krieg gegen Hatti. Ob man von dieser Stelle ausgehend alle drei Städte in geographische Beziehung setzen kann (von SCHULER, Kašk. S.38 Ann.225 sucht K. in der Nähe von Gazziura-Turhal), muß bezweifelt werden; denn die Stelle besagt nicht, daß alle drei Städte einen "subsector of the Kashka frontier" bildeten (so GOETZE, RHA 61 S.94); sie können ebenso gut weit voneinander gelegen haben. Daß Kuruštama die östliche Grenze von Hattušilis Kleinkönigtum bildete (GOETZE, KLF 1, 1930, 224 und RHA 1 S.30), ist möglich, kann aber nicht als sicher gelten. Vgl. noch CORNELIUS, RHA 65, 1959, 106 (zwischen den beiden Euphrat-Quellarmen); GARSTANG-GURNEY, Geogr., 1959, 16 (versuchsweise in Tokat).

Landa

Landa wurde schon von Hattušili I. dem Reiche eingegliedert (2 BoTU 23 A I 10). Nach Hattušili II 3 ff. wurde es von den Kasķäern aus Piššuru, Išhupitta und Daištipa erobert. Die genannten Feinde überschritten den Marasanda-Fluß (Halys), nachdem sie Landa, Marišta und andere befestigte Städte erobert hatten. Sie zogen dann weiter südlich nach Kaneš (Kültepe, nahe Kayseri). Daraus ist zu folgern, daß Landa nördlich des Halys gelegen haben muß. Anderer Meinung sind HARDY, The Old Hitt. Kingdom. A Political History, AJSL 58 (1961) 188; und CORNELIUS, ORNS 27 S.389, die Landa mit antikem Laranda, heute Karaman, gleichsetzen. GARSTANG-GURNEY, Geogr. S.25 bleiben richtig nördlich vom Halys, aber ihr Argument, Landa in oder um Zile anzusetzen, finden wir kaum stichhaltig. Sie gehen nämlich von Muwatallis Gebet aus (KUB VI 45 // 46 II 50 ff.), wonach Landa und Hattena ein Heiligtum für die große Göttin Belat besaßen. (Die Stelle lautet nämlich: II 50 EN URU La-a-an-ta DINGIR LU^{MES} DINGIR. SAL^{MES} HUR. SAG^{MES} ID^{MES} (51) SA^{MES} URU La-a-an-ta DINGIR. LU^{MES} DINGIR. SAL^{MES} HUR. SAG^{MES} ID^{MES} SA^{MES} URU ja-at-ti-na). GARSTANG-GURNEY tendieren dahin, diese Göttin mit der Anatitis der persischen Zeit gleichzusetzen. Da Anatitis in Zeia (türk. Zile) verehrt wurde, sei Landa in oder um Zile und zwar in Masat Höyük zu suchen. Es kann m.E. nicht behauptet werden, daß Landa in der Nähe von Hattena gelegen sei (so GARSTANG-GURNEY, l.c. S.25), nur weil die beiden Städte ein Heiligtum für die genannte "Herrin" hätten.

Die Lokalisation südöstlich von Alisar würde der Schließung von Hattušili II 3 ff. genau entsprechen.

Lauazantija

Lauazantija, Puduhepas Heimatstadt und ein wichtiger Kultort, ist seit der Zeit der altassyrischen Handelskolonien bezeugt (s. für altassyrische Belege BILGIC, Belleten X, 1946, 419 ff.; AFO 15, 1945-1951, 34, sub Luhuzzatiya). Die Stadt erscheint in den altassyrischen Texten aus Kültepe als Luhuzzatiya. Die Identität von Luhuzzatiya mit Lauazantija gilt heute als sicher (s. LANDSBERGER, ZANP 1, 1924, 224; Ann. 1; GÜTERBOCK, ZANP 10, 1938, 136). Die Schreibung Luhuzzantija in einem akkadischen Text über die Belagerung von Ursu aus der althethitischen Zeit bestätigt diese Identität (KBo XVII 11 s. GÜTERBOCK a.a.O. Vgl. KBo XVII 103 Rs.25 = URU La-hu-ya-za-an-ti-ja und KBo XVII 102 Rs.19' = URU La-u-ya-za-an-ti-ja).

Lauazantija scheint zum ersten Male von Telipinu erobert worden zu sein (2 BoTU 23 II 20 ff.). Ob die Stadt damals zu Kizzugatna gehört hat, läßt sich nicht ermitteln (s. KAMMENHUBER, Arier, 1968, 94 Ann.288). Erst später, z.Zt. Hattušili-Puduhepa gehörte die Stadt sicher zu Kizzugatna-Kummanni (s. KAMMENHUBER, l.c. S.100 Ann.302), da Puduhepa sich sowohl als "die Tochter von Kizzugatna" (ägyptische Version des Hattušili-Ramses II. Vertrages, s. GOETZE, Kizz., 1940, 71 ff. mit Lit.) als auch "die Tochter von Kummanni" (Pud. I 1 = StBot 1, 1965, 16) nennt. Für eine mögliche Zugehörigkeit Lauazantijas zu Kizzugatna in einer älteren Zeit vgl. das Ritual KUB VII 20 Vs.5 ff., wo Pallija, der König von Kizzugatna, in Lauazantija kultische Handlungen ausführt (zur Textzusammenstellung s. CARRUERA, RA 59, 1965, 77 ff.).

Die Stadt besitzt einen Šauēga (IŠTAR)-Kult (Hattušili II 80 = NBR.; KUB V 20 + KUB XVIII 56 III 43; KUB XXXI 69 Vs.13 usw.; KBo IV 10 Vs.48; KBo VI 29 I 17; KBo VIII 63 I 11; KBo XV 26.7'; KBo XVI 83 III 1). KUB VI 45/46 Vs.1 76 ff. erwähnt Hašikasnauanza, Milliara, Götter, Götterinnen, Berge und Flüsse von Lauazantija. Der Stadt-

name kommt noch vor in KUB XXXI 67 Rs.IV 8'; KUB XXXI 69 Rs.12'; KBo XVII 102 Vs.3, Rs.19; 103 II 21, Rs.25; KBo XIX 129 Vs.2,4; Landschenkungsurk. Nr.6, 4' - RIEM-SCHNEIDER, MIO 6 (1956) 364. Zur Zeit Salmanassars III. (858-831 v.Chr.) erscheint *Layazantiā* als Lusanda (s. GARSTANG-GURNEY, Geogr. S.52 ff.).

GOETZE, Kizz. S.71 ff. hebt mit Recht die enge Beziehung von *Layazantiā* zu Kizzugatna und Kummanni hervor und sucht es östlich von Anti-Taurus zwischen Kummanni = Comana (etwa im Seyhan-Tal, s. GARSTANG-GURNEY, Geogr. S.52 ff.) und Euphrat. J.LEWY, HUCA 33 S.52 setzt es mit Karahyūl gleich. BOSSERT, Belleten XV (1951) 321 f. liest den mit "Gefäßzeichen" geschriebenen Namen des Landes auf einer Inschrift aus Karahyūl als La(hu)wata-(n)di und sieht darin *Layazantiā*. In Anlehnung an GOETZE, a.a.O. lokalisierter *Layazantiā* im Gebiet von Malatya.

Wie alle aufgezählten Lokalisierungsversuche zeigen, passt für *Layazantiā* eine Lage im Gebiet um Malatya. Eine genaue Lokalisation der Stadt steht jedoch aus. Vgl. noch CARRUBA, RA 59 (1965) 58 ff.

Marašantiā

Marašantiā ist sicher im Tal des gleichnamigen Flusses Marašanda/Halys zu suchen. Muršili II. erzählt in seinem 20. Regierungsjahr, wie er aus der Stadt Maraša auszog, die Länder Widduwasina und Aštimaša vernichtete und dann über (?) Marišta nach Hattuš zog. (KBo XVI 17 Rs.III 18 ff. = MIO III S.172=1041/f.) In demselben Jahr kam er nach *Marašantiā*, um dort sein Winterquartier aufzuschlagen (a.a. O.). Nach Hatt.IV 2 ff. zog Urhi-Tešub am Vorabend des Bürgerkrieges von *Marašantiā* aus und kam ins Obere Land. In einem anderen Bericht über dieselben Ereignisse (KBo VI 29 II 19 ff.) erwähnt Hattušili das Obere Land nicht (sicher ausgelassen). Danach zog Urhi-Tešub von *Marašantiā* direkt nach Šamuha.

Die erwähnte *Marašantiā*-Stelle ist zu unsicher, um aus ihr eine geographische Lagebeziehung zwischen *Marašantiā*, Marišta und Hattuša zu gewinnen. (Die anderen dort erwähnten Städte sind in diesem Zusammenhang irrelevant, weil ihre Lage ebenfalls unbekannt ist). Den besseren, aber freilich dürftigen geographischen Ansatz für die Lage von *Marašantiā* bietet uns die erwähnte *Hattušili*-Stelle. Danach liegt *Marašantiā* in einer Gegend, von der aus man (auf dem schnellsten Weg) sowohl ins Obere Land als auch nach Šamuha gelangen kann. Da das Obere Land nordöstlich von Hattuša und Šamuha → im Murad Su-Tal nordöstlich von Malatya lokalisiert wird, muß *Marašantiā* nach *Hattušili*'s Angabe an einer Stelle des Oberen Halys-Tals angesetzt werden, von der aus die Wege nach dem Oberen Land (d.h. nördlich) und nach Šamuha (südöstlich) geführt haben. (Wir müssen annehmen, daß Urhi-Tešub im Bürgerkrieg zunächst für seine Truppenmobilisierung im Oberen Land und dann für seine Flucht nach Šamuha den kürzesten Weg gewählt hat). Setzt man *Marašantiā* im Halystal westlich von Sivas an, so würden sowohl Verbindungsmöglichkeiten zum Oberen Land als auch zu Šamuha bestehen. Da ich aber das Gelände nicht kenne, kann ich mich nicht dafür verbürgen, daß ein natürlicher Weg von dort über Ayvalı und dann Tohma Su nach Murat Su führt, wo Šamuha lag. Nach freundlicher Auskunft von Prof.A.ERZEN und Dr.P.STEINHERR dürfte die heutige moderne Straße von Sivas nach Malatya (über Kangal, Hekimhan) auch im Altertum passierbar gewesen sein.

Marišta

Wir haben gesehen, daß die kaskischen Feinde von Pišhuru, Išhupitta und Daištipa Landa und Marišta eroberten, den Halys überquerten und dann bis Kanes (nahe Kayseri) vorgerückt sind (Hatt.II 3 ff., Landa →). Nach Hatt.II 31 ff. wurde Marišta zusammen mit Karahna von den Kaskern aus Pišhuru erobert. Hattušili gelang es, die beiden Städte zu befreien. Später wurde Marišta ihm zur

Verwaltung gegeben (Hatt.II 57). Die enge geographische Beziehung von Marišta zu Karahna wird auch durch die Annalen des Mursili bestätigt (KBo V 8 I 4 ff. = AM 146). Danach werden Sadupara, Karahna und Marišta von einem gemeinsamen Feinde, nämlich von den Truppen des Feindes aus Tagašta besetzt. Karahna haben wir im Yeşilirmak (Iris)-Tal, Landa im Gebiet von Akdağmadeni gesucht. Danach muß Marišta, dem wir eine enge Lagebeziehung sowohl zu Karahna als auch zu Landa nachweisen konnten, im oberen Lauf des Gekerek ange-setzt werden.

Die versuchsweise Lokalisierung von Marišta in Çorum (GARSTANG-GURNEY, Geogr. S.13) wird der erwähnten Hattušili-Stelle nicht gerecht. KBo X IV 14; KBo XVI 17 III 21 (= MIO III S.172) und 2 BoTU 23 III 21 bieten keine brauch-baren geographischen Aussagen.

Nera

Nera liegt wie Haštira nicht weit von Nerik (Hatt.III 48 ff. = NBr S.24). Da Hattušili Nera und Haštira zu Grenzen (des Territoriums) von Nerik gemacht hat (Hatt.III 49-50 = NBr S.24), sind die beiden Städte zwischen Nerik und dem Kaškärgebiet zu suchen. Die enge Beziehung von Nera zu Nerik bestätigt KUB XXXVI 89 Vs.1 ff. (HAAS, KN S.142 ff.). Danach ruft der "Gesalbte" den Wettergott von Nerik, der von Nerik fortgelaufen war, aus Nera und Lala herbei.

Nerik

Nerik ist seit althethitischer Zeit in den hethitischen und hattischen Texten bezeugt. Bekannt ist die Stadt durch ihren Wettergottkult (s. HAAS, KN, 1970). Für die hatti-sche Form des Namens Nerak s. zuletzt KAMMENHUBER, Arter (1968), 45, 48; HdO (1969) 436, 446, 461 usw.

Belege:

Hatt.III 56, 48, 52, 60, 65; HG 50;
 KBo I 1 II 42; KBo II 2 I 1, 6, 13 usw.
 KBo II 4 I 25, II 5, 10, 34, 36, III 8;
 KBo VI 29 I 25; KBo IX 91 Vs.4, 8 usw.
 KBo IX 150.9'; KBo XII 65 V 4', 6';
 KBo XIV I 3'; KBo XIV 121 III 3'; KBo XVI 72.4';
 KBo XVI 98 II 14, 16;
 KUB II 13 I 36, V 10; KUB II 15 V 16;
 KUB V 1 I 5, 19, 53, 59, 70, 78, 88, 92, 95, II 17, 28,
 40, 41, 45, 53, 60, 66, 73, III 23, 28, 40, 53, 77,
 80, 84, 86, 88, 90;
 KUB XII 65 Rs.V 4' (^{Lu}AGRIG URU_{Nerik}), 6' (GIS TIR URU_{Nerik});
 KUB XVII 21 II 20, Rs.IV 6; KUB XX 23 Vs.3, Rs.2.
 KUB XIX 8 II 2, 6, 8, III 22; KUB XX 10 Vs.III 1 usw.,
 Rs.IV 9'ff. (SAL ^{MES} URU_{Nerik} singen auf Hattisch);
 KUB XXI 8 II 2' usw.; KUB XXI 9 I ? 7, 9; KUB XXI 11
 Rs.2'; KUB XXI 19 (+) XIV III 1 ff.; KUB XXI 20.2;
 KUB XXI 27 + I 12, 21, 33, 42'ff.; KUB XXI 37 Vs.55';
 KUB XXII 25 Vs.19, 20, 31, 32, Rs.7, 16, 26, 34;
 KUB XXII 31 Vs.12; KUB XXII 39 passim; KUB XXIII 115
 + 10; KUB XXV 21 Vs.III 2; KUB XXV 22 II 4; KUB XXV 25
 Vs.? 16'; KUB XXV 27 III 17 ff.; KUB XXV 36 VI 36';
 KUB XXVII 68 IV 2'ff. (erwähnt verschiedene Götter von
 Nerik); KUB XXVIII 80.2, 5, 7; KUB XXVIII 97 IV 3';
 KUB XXVIII 98 IV 3'; KUB XXVIII 99.10' (SAL ^{MES} URU_{Nerik});
 KUB XXX 68 Rs.3 (EZEN URU_{Nerik}); KUB XXX 42 I 6;
 KUB XXXI 14.9'; KUB XXXI 57 Vs.II 19', Rs.25';
 KUB XXXVI 53.3', 10'; KUB XXXVI 87 III 5', 18';
 KUB XXXVI 89 Vs.14, 28, 30, Rs.3, 13, 16, 56, 60;
 KUB XXXVI 90 Vs.17; KUB XLI 35 II 11'; 36 Vs.12';
 IBoT II 8 Vs.III ? 11? (= 82 Vs. Rd.); IBoT II 121 Vs.8';
 IBoT III 47 r. 4' etc.; Bo 1580 Vs.1', Rs.8' (^{Lu}MES URU_{Nerik});
 Bo 2710+IBoT III 27 Rs.11' (= HAAS, KN, 216);
 Bo 2839 Vs.III 7', 10', 24'; Bo 3084.3', 13' (^{Lu}MES URU_{Nerik})

LÜMEŠ SU.[GI UR]^uNerik) Bo 3127 VI 4'; Bo 3136 Vs.7', Rs.5' etc.; Bo 3315 Vs.5'; Bo 3366 II 4', 7'; Bo 3481 Vs. I 13'; Bo 4962 Vs.1; 2/t Rs.VI 3'; 347/v. 2' (SAM MES URU Nerik).

Trotz des Überflusses an Belegen, von denen wir oben einen Teil erwähnt haben, läßt sich diese hethitische Stadt leider nicht mit Sicherheit lokalisiern, ein Umstand, der durch die Unbrauchbarkeit vieler oben vorgeführter Belege in geographischer Hinsicht bedingt ist.

Zählt man die geographischen Ansätze GOETZEs, RHA 1 (1930) 26; JCS XIV (1960) 46; RHA 61 (1957) 91 ff., CORNELIUS, ORNS 27 (1958) 233, 244; Wilhelm-Esch-Exp. (1959) 7; Anatolica I (1967) 66-68, GÜTERBOCKs, JNES XX (1961) 92 ff., GARSTANG-GURNEYs, Geogr. (1959) 21 und passim auf, so stellt man fest, daß die Lokalisierung Neriks zwischen Norden, Nordosten, Osten und Südosten von Hattusa schwankt. GOETZE nimmt eine Lage nördlich der Linie Merizifon-Amasya an. Nach CORNELIUS ist mit dem "roten Fluß" der Oberlauf von Halys bis Sivas gemeint. Er sucht Nerik dementsprechend nordwestlich von Sivas in der Gegend von Artova, genauer auf einem Hügel beim Dorf Bolas bei Yildiz dağ (Yildiz dağ ist nach ihm das Habarua-Gebirge) (Den Namen des Dorfes Bolus/Bolas will CORNELIUS aus lat. Verisa, byz. Boryza ableiten). CORNELIUS Hauptquelle ist der bekannte Orakeltext KUB V 1.

Auf einem völlig anderen Text beruht GÜTERBOCKs geographischer Ansatz, und zwar auf KUB XXXVI 89 Rs.11-14 (übersetzt von HAAS, KN S.142 ff. bearbeitet). Die betr. Stelle lautet nach der Übersetzung von GÜTERBOCK, l.c. S.93 f.: "Thou, o Marasanta, art close to the heart of the Storm-god of Nerik! Formerly the Marasanta flowed astray(?), but the Storm-god turned it and made it flow toward the Sun(-god), of the gods (?), he made it flow near Nerik."

GÜTERBOCK stellt nach dieser Stelle fest, daß Nerik nahe oder direkt am Halys lag. Nach ihm kommt weder der Oberlauf noch der Mittellauf des Halys in Frage, sondern nur der Unterlauf. GÜTERBOCK, einer der besten Kenner der Landschaft in der Türkei, weist auf eine Stelle hin, an der der Kizilimarmak einen scharfen Bogen macht. Diese Stelle liegt in der Nähe von Kargi. GÜTERBOCK lokalisiert in dieser Gegend Nerik, während er Ada dağ mit dem Habarua-Gebirge, in dessen Nähe Nerik lag, identifiziert.

GÜTERBOCKs Lokalisierung von Nerik und des Habarua-Gebirges wirft die Frage auf, inwieweit man einer mythisch-ätiologischen Textstelle, die erst Hattušili III. überliefert, geographische Aussagen entnehmen kann.

Der Ansatz von GARSTANG-GURNEY ist ein archäologischer. Sie neigen dazu, Nerik in Alisar zu suchen, indem sie auf die gemeinsame Siedlungsge schichte von Alisar und Nerik hinweisen: Alisar ist seit dem Ende der alt hethitischen Zeit verlassen und Nerik lag von Hantili (nach GARSTANG-GURNEY 1560 v.Chr.) bis Hattušili III. (1275) in Ruinen¹⁾; GARSTANG-GURNEY widersprechen sich allerdings in dieser Deutung auf S.63 ihrer Geography, indem sie mit J. MELLART, AJA 62 (1958) 14 in Alisar "die erste hethitische Hauptstadt" suchen. Abgesehen davon paßt eine südöstliche Lage Neriks nicht zur Geschichte dieser Stadt, deren Zugang je nach der Lesung der halbzerstörten Zahlengabe in KUB XXV 21 III 4 300 (GARSTANG-GURNEY, Geogr. S.21), 400 (von SCHULER, OTTENS Vorschlag folgend, Kašk. S.186) oder 500 (GOETZE, BASOR 122 S.24) Jahre den hethitischen Königen verschlossen war; denn es ist kaum vorstellbar, daß die Kaškäer von Norden aus eine der Hauptstadt so nahe und südlich gelegene Stadt Jahrhunderte lang besetzt hätten halten können.

Man muß sich bei der Lokalisierung Neriks zwei Umstände vor Augen halten: Nerik muß im hattischen Gebiet und zwei-

1) GARSTANG-GURNEY beziehen sich wohl auf Hattušili III 46 ff. = NBr 24; KUB XXV 21 III 3 ff. = BASOR 122 S.24.

tens ziemlich weit weg vom hethitischen Kernland gelegen haben, um solange unter kaškäischer Besatzung gehalten werden zu können. Diese Gegebenheiten führen uns in ein Gebiet - ungeachtet der mythischen Stelle in KUB XXXVI 89 Rs. 11-14 - nördlich-nordwestlich von Tokat, zwischen Niksar und Amasya. Für hattische Funde aus dieser Gegend vergleiche man die Grabfunde von Horoztepe, T.ÖZGÜÇ-M. AKOK, Horoztepe (1958). Für hethitische Funde, speziell eine Statue aus Doğantepe 27 km südöstlich von Amasya, s. S. ALP, Anatolia VI (1961-62) 217 ff.

Pala

Pala ist das Land der Palaier. Zur Sprache Palaisch s. KAMMENHUBER, Esquise de grammaire palaite in BSL 54 (1959) 18-45; Das Palaische, Texte und Wortschatz, in RHA 64 (1959) 1-92 und HbOr (1969) 119 ff.

Über den administrativen Status des Gebietes in alt-hethitischer Zeit wissen wir so gut wie nichts. Die Erwähnung von Pala neben KUR URU ^{Luwija} (Var. Arzawa) und KUR URU ^{Hatti} in den in althethitischer Zeit entstandenen Gesetzen (HG § 5) erinnert vielleicht "an drei ehemalige Reichsteile der idg. Einwanderer" (zuletzt KAMMENHUBER, HdO S.143, s. noch Kommentar von FRIEDRICH zu HG § 50 S.91). Erst am Anfang der Großreichszeit erscheint Pala als eine hethitische Provinz. Nach den Annalen Mursilius hat Šuppiluliumas I. Hutupijanza, den Sohn seines Bruders Zida, Pala zur Verwaltung gegeben (KBo V 8 + II 21 ff. = AM S.152 ff.). Nach der lebhaften und aufschlußreichen Beschreibung Mursilius war das Land nicht geschützt; es besaß weder eine befestigte Stadt noch einen "Ort des Sich-Zurückziehens" (EGIR-pa appannaš AŠRU, d.i. Stützpunkt). Hinzu kam noch, daß Hutupijanza sehr wenige Truppen bei sich hatte. Doch gelang es ihm, das Land gegen die Angriffe der Kaškäer zu verteidigen, indem er in den Bergen Schlupfwinkel schuf und dadurch seine fehlende militärische Macht ausglich.

Von einer militärischen Operation Šuppiluliumas I. in Pala (=Ba-la-a) und Tumanna erzählt Hattušili III. in einem schlecht erhaltenen Text (KUB XXI 16 Vs.9*). Hutupijanza militärisches und ziviles Amt überdauerte die letzten Jahre der Regierung Šuppiluliumas I., denn wir sehen ihn aktiv ebenso in Pala während der Regierung Mursilius (KBo V 8 II 34 ff. = AM S.152, s. dazu KBo XVI 8, erweiterte Edition mit vielen Fragmenten. S. MIO III S.166 ff. Zur Textzusammenstellung s. Vorw. zu KBo XVI S.IV und KAMMENHUBER, Athenaeum XIVII, 1969, 171). Unter Mursili II. gelang es Hutupijanza, das Land wieder aufzubauen und die Kaškäer, die die Verbindung nach Pala unterbrochen hielten (KBo III 4 III 40 = AM 76; zu Textzusammenstellung s. KAMMENHUBER, l.c. S.165), aus Pala zu vertreiben. Vgl. noch KBo II 5 + IV 20 = AM 192 (zu Textzusammenstellung s. KAMMENHUBER, l.c. S.171); KBo XIV 47.4*; KBo XIV 20 + I 28 (JNES XXV S.190); KBo XVI 6 III 2 (Dupl. zum 9.Jahr von AM).

Wir hören über Pala nicht mehr bis Hattušili Pala von seinem Bruder Muwatalli zur Verwaltung erhielt (Hatt. II 59). Doch dies und die anderen Erwähnungen Palas in KUB XIII 35 + II 12 (= StBoT 4 S.6) (II GAD URU Pala "2 paläische Thücher"); Pud. II 20 (StBoT 1 S.24) (V SAG.DU ^{MES} ŠA KUR URU Pala "5 Personen des Landes Pala"); KBo IV 13 I 46' (I UDU DINGIR MES URU ^{Pa-a-la-a}) geben kleinen Aufschluß über die Rolle Palas in der Großreichszeit.

Für die Lokalisierung Palas und des häufig mit Pala zusammen genannten Tumanna (s. z.B. KBo V 8 II 14 = AM 152; KBo II 5 IV 20 = AM 192; KUB XXI 16 Vs.9*; Hatt. II 59) besitzen wir sprachliche und historische Kriterien, die hier kurz erwähnt seien:

Daß "das Palaische in Anatolien nur einen starken hethitischen Spracheinfluß erfahren hat" (KAMMENHUBER, HOR S.142 mit früherer Lit.), weist auf ursprünglich hettisches Gebiet hin. Da das Hattische im Norden Zentralanatoliens gesprochen wurde, ergibt sich daraus eine nördliche oder eher nordwestliche Lage für Pala (s. KAMMENHUBER l.c. S.142-143).

An historischen Kriterien ist die deutliche Nachbarschaft Palaes mit den im Norden Anatoliens wohnenden Kasķäern anzuführen (nachgewiesen an Hand der Annalen Muršili), was wiederum auf eine nördliche Lage hinweist.

Im Lichte dieser einstimmig nach Norden weisenden Kriterien war es sinnvoll, wenn man Pala/Tumanne mit klass. Blaēne und Domanitis in Pamphylien (nach Strabo lagen diese um den Berg Olgassays, türk. Ilgaz) gleichgesetzt hat; vorgeschlagen zuerst von FORRER (nach GÜTERBOCK, JNES XX S.95 Anm.48. Wo FORRER seine Ansicht vorgetragen hat, ist mir ebenso unbekannt, wie GÜTERBOCK a.s.0.), dann vertreten von GOETZE, Kleinas.² S.48; JCS XIV S.45 ff. und GÜTERBOCK, l.c. S.95 mit Anm.48. Damit kann eine Lage von Pala westlich vom Unterlauf des Kizilirmak als sicher gelten. In diese Richtung führt auch MC QUEENS Lokalisierung in der Gegend von Kastamonu (AnSt 18 S.177). Wir folgen daher den geographischen Ansätzen von CORNELIUS, OrNS 27 S.244; AIOK S.164; Anatolica I S.67 (östlich von Sivas um Bayburt), von GARSTANG-GURNEY, Geogr. S.31 (im Gebiet von Sivas), von GIORGADZE, ArOr 27 S.147 (südlich von Sivas im Dreieck Sivas-Kayseri-Gürün) nicht. Soweit ich sehe, stammt diese östliche Lokalisierung von Pala auch von FORRER, SPAW (1919) 1087 (zwischen Comana Pontica und Sebastopolis).

Pišburu

Pišburu war eine der angriffslustigsten Kasķäerstädte (s. KBo III 4 II 1 ff. = AM 42 ff.; Hatt.II 3, 31). Im Bündnis mit zwei anderen kasķäischen Städten Išhupitta und Daïstipa → eroberte Pišburu L[anda]→, Marišta→usw. und drang bis Kanēš vor (Hatt.II 3-7). Ein anderes Mal, aber in diesem Fall allein, besetzte der Feind von Pišburu die Städte Karahna und Marišta (Hatt.II 31 ff.).

Danech liegt Pišburu in der Nähe von Išhupitta (im Gebiet von Amasya) Daïstipašsa, L[anda] (im Gebiet von

Akdaŷmadeni), Marišta (im Oberlauf des Çekerek) und Karahna (zwischen Turhal und Tokat). Die enge Beziehung von Pišburu zu Išhupitta und Palhuiša wird auch durch KBo III 4 II 1 ff. (= AM S.42 ff.) bestätigt.

Über die relative Lage von Pišburu sei nur gesagt, daß es nach allen Überlegungen nördlich der Linie Tokat-Amasya gelegen haben muß. Die Lokalisierung von CORNELIUS, RHA 65 (1959) 106 zwischen Divriği und Zara (östlich von Sivas) führt zu weit nach Osten. Vgl. noch GARSTANG-GURNEY, Geogr. (1959) 25, wo Pišburu nördlich oder östlich vom unteren Halyss gesucht wird.

Pittiarik

Hatt.II 20; früher Pittiarik gelesen. Die Lage von Pittiarik hängt von der von Şamuba ab. Unsere einzige, aber sehr aufschlußreiche Quelle dafür ist KUB XXXI 79 (ein Brieffragment, mit dem nur hier bezeugt PH^{MD}KALziti und Zidašdu). Sonst ist die Stadt durch ihren Wettergott (U) bekannt (vgl. KUB XXXIV 77a + Vs.4; KUB XXVII 1 I 54; KBo I 1 Rs.41; KBo IV 13 I 36'; KBo XVII 89 IV 10; ABOT 56 II 15; Huqqa. I 45). KUB XXIII 82 Vs.1' ist zu fragmentarisch und für die Geographie unbrauchbar.

Aus KUB XXXI 79 geht hervor, daß Pittiarik, Arzja und Şamuba miteinander per Schiffsweg verbunden waren; denn in diesem Text ist vom Provianttransport zwischen den genannten Städten die Rede. Es kommen folglich zwei Flüsse in Betracht, die für den Schiffsverkehr geeignet sind: Euphrat oder Halyss. An welchem Flusß Şamuba lag, ist sehr umstritten. Für Şamuba am Halyss plädieren CORNELIUS, OrNS 27 (1958) 373; RHA 65 S.110; GARSTANG-GURNEY, Geogr. (1959) 34 ff.; DANMANVILLE, RHA 59 (1956) 48 ff., GOETZE, JCS XIV (1960) 46 ff., während ALP, Anatolia I (1956) 77 ff. und GÜTERBOCK, JNES IX (1961) 96 es am Euphrat suchen.

ALP, l.c. S.80 möchte Šamuha "nördlich von Iēunga in der Gegend zwischen Pertek und der Mündung des Murad Su in den Euphrat suchen". Er hat auf Grund seiner 1952 in der Gegend unternommenen Reise erkundet, daß der Murad Su an dieser Stelle schiffbar ist. Diese und die anderen Ausführungen von ALP scheinen mir einleuchtend; denn zwei andere in Hatt. II 19 genannte Ortschaften, Šadduppa und Dankuwa, die in Zusammenhang mit Pittiārik genannt werden, müssen auch in dieser Gegend liegen, weil wir von einer dieser Städte (nämlich Dankuwa) mit Sicherheit wissen, daß sie an der Grenze von Azzi lag.

An demselben Fluß, an dem Šamuha → lag, haben wir auch Pittiārik zu suchen. Für einen genaueren Lokalisationsversuch fehlen die Angaben in den Texten. Nachdem wir mit ALP und GÜTERBOCK Šamuha als am Euphrat gelegen angenommen haben, ist Pittiārik entweder im Murad Su-Tal oder im Euphrat-Tal zwischen der Mündung des Murad Su und des Tohma Su in den Euphrat zu lokalisieren. Die moderne ON Pertek (vgl. BILGIC, AFO XV S.28) und Pütürge besagen nichts für eine Lokalisierung von Pittiārik (s. ALP, l.c. S.80).

Šamuha

Šamuha ist bereits in den Kultepe Texten erwähnt (s. E.BILGIC, AFO 15 S.36). Altheth. ist es nur im Telipinu-Erlaß bezeugt (= BoTU 23 A III 21). Nach langer Unterbrechung erst tauchen die Gottheiten aus Šamuha wieder in den Götterlisten der Verträge (seit Šuppiluliuma I.) auf. Aber ISTAR (=Sausga) von Šamuha ist ab Muršili II. (KUB XXXII 133) belegt.

Belege:

KBo I 58.5' (ein Fragment, das folg. Städte erwähnt:
 URU A-du-nu-ua-ā, URU Ap-zi-iš-na, URU Sa-a-ri-iš-ša.
 URU Sa-mu-ha, URU Sa-an-ha-na, URU Ta-ap-pa, URU Sa-at-te-na,
 URU Sa-ba?-tab-ha [URU Ša-ak-mi-iš];

- KBo IV 6 Vs.21' (Gaššulawiya sieht Lelwani im Traum in Šamuha);
 KBo VI 28 Vs.12 (der Feind von Azzi macht Šamuha zu seiner Grenze);
 KBo VI 29 II 3, 9, 16, 20, 28;
 KBo XVI 97 Vs.13, 14 (Orakelanfrage betreffend den Willen des Wettergottes von Šamuha, ob er die Königin auffordern werde, nach Šamuha zu gehen und dort zu machen);
 KUB XV 30 Rs. III 8 (die Königin träumt in Šamuha);
 KUB XIX 23 Vs.16: [URU Ša]-mu-ha mainkupan 3 URU ^{LUM} -ma-;
 KUB XXVII 1 II 70-71 (URU Ša-mu-u-hi hurr.).
 KUB XXXI 79.4 usw.;
 KUB XXXII 130 Vs.5, 6, Rs.16, 20, 23 (zum Text und Lagebeziehung Šamuhas zu den in demselben Text erwähnten Städten Tašmaha und Iēyupitta s. DANMANVILLE, RHA 59, 1956, 42 ff.);
 KUB XXXII 133 Vs. I 3 (Über die Umsiedlung der schwarzen Gottheit von Kizzuwatna in Šamuha, s. KRONASSER. Die Umsiedlung der schwarzen Gottheit S.58).
 KUB XL 22 Vs.? 11' (fragmentarisch).
 KUB XL 98 Vs.1' (Ortsnamenliste)
 Hatt. II 78, III 19, 57 (=NBr 28), IV 25-30.
 KUB XIX 11. 10', (11') (= DŠ. 63);
 KUB XXVI 84, 8' (= DŠ. 64)

Zur Lage Šamuhas → Pittiyarik.

Šappa

Šappa wurde z.zt. Muršili II. von Aparu, dem Mann aus Kalasma, geschlagen (KBo II 5 + KBo XVI 17 III 31 bzw. 36 = MIO III S.173). Hattušili erhielt Šappa von seinem Bruder Muuatalli zur Verwaltung (Hatt. II 60). Nach GOETZE, JCS 14 (1960) 46 ist Šappa mit dem in der "Fremdländerliste" erwähnten Ša[pu-ua] var. Ša-ap-pu-ua (KUB XV 34 I 62; KUB XV 38 I 10 ff.; KBo II 9 I 12) identisch.

Die Lage der Stadt ist ungewiß, aber man könnte u.U. wegen der Beziehung von Šappa mit den Kaškäern (s. die oben erwähnten Texte) an eine nördlich-nordwestliche Lage denken. GOETZE, a.a.O. ist mehr für eine nordwestliche Lage. Die Lokalisierung von GARSTANG-GURNEY, Geogr. S.45 um Fraktin (wo sich bekanntlich ein Felsrelief von Hattušili III. und Puduhepa befindet) führt zu weit nach Süden und entspricht nicht dem räumlichen Zusammenhang des Hattušili unterstellten Verwaltungsgebietes.

Šadduppa

Šadduppa gehört zu den stark von den Kaškäern bedrängten Städten; so wurde es z.Zt. Muršilis II. von den Truppen der kaškaischen Stadt Taggašta besetzt (KBo V 8 I 4 ff. = AM 146), und zwar zusammen mit Karahna und Marišta. Während Hattušilis Statthalterschaft im Oberen Lande wird Šadduppa nochmals von den Kaškäern "vernichtet" (Gatt. II 19). Auf diese enge Beziehung der Stadt weist auch die Erwähnung "der Leute von Šadduppa" in den Kaškäerverträgen hin (KBo VIII 35 + Ra. III 4 = von SCHULER, Kašk., 1965, 112; KUB XXXVI 115 + Vs. II 6 = von SCHULER, l.c. S.136. Zur Edition der Zusatzstücke des letzteren Textes s. nun KBo XVI 27).

Da Šadduppa, Karahna und Marišta von einem gemeinsamen Feind aus Taggašta besetzt gehalten werden konnten, haben wir oben → Karahna und → Marišta eine enge Lagebeziehung zwischen diesen drei Städten festgestellt. Deswegen möchten wir Šadduppa in der Gegend ansiedeln, in der wir die anderen beiden Städte gesucht haben, und zwar zwischen dem Oberlauf vom Çekerek und der Turhal-Tokat-Linie. Dem Ansatz von CORNELIUS, der Šadduppa zusammen mit Taggašta (nach ihm griech. Dagusa) im nördlichen Euphratquellarm lokalisiert (RHA 65, 1959, 108), können wir nicht folgen.

Šugatara

Mein einziger Beleg (Gatt. II 13) für Šugatara reicht für eine Lokalisierung dieser Stadt nicht aus. Im Verein mit den anderen genannten Orten, Turmitta, Tuhuppija und Ippašana (Gatt. II 10 ff.) ließe sich zwar eine relative Lagebeziehung herstellen. Da wir aber nicht wissen, von welcher Richtung der Feind von Turmitta angegriffen hatte (s. → Ippašana), bleibt die relative Lage ebenfalls unsicher.

Daištipa

Die Lesung Daištipa mit GOETZE, NBr S.8, gegen LAROCHE, MNHMHIC XAPIN II 6 Nr.56, der Daištipašša liest und es als protohattisches da-ištip- mit Suffix -ašša/-i- auffaßt. Wir zerlegen Daištipašša in Daištipaš (Nom.) + Enklitikon -a "und".

Daištipa ist eine jener Kaškäerstädte, deren Bewohner bis nach Kanēs vorgedrungen waren (Gatt. II 3 ff.). Daneben waren Pišhuru und Išüpittan an diesem Vorstoß beteiligt. Von der vorgeschlagenen relativen Lage der letztgenannten zwei Städte ausgehend, lässt sich Daištipa nördlich der Linie Tokat - Amasya lokalisieren.

Taggašta

Als KUR URU_{T.} und URU_{T.} Taggašta bezeugt. In einem altheith. EZEN-Text wird "der Verwalter von Taggašta (L^U_{T.} AGRIG URU_{T.}) erwähnt (KBo XVI 78 I 12). Z.Zt. Muršilis II. hieß Taggašta die Stadt Šadduppa, Karahna und Marišta besetzt. (KBo V 8 mit Dupl. KBo XVI 8 I 4 ff. = AM 146 ff.). Muršili II. zog durch die ihm freundliche Stadt Kattimuya gegen Taggašta und mit einer Kriegslist gelang es ihm, das Land Taggašta zu überfallen und die Stadt selbst in Schutt und Asche zu legen (l.c. I 4-28; vgl. auch KBo II 5 II = AM 182).

Im Gebet Arnuwandas und Aššumikals KUB XVII 21 + Vs. II 21, C. Rs. III 8 (= von SCHULER, Kad. S. 156 ff.) wird Taggašta zwar neben vielen anderen Städten aufgezählt, es scheint mir jedoch sehr zweifelhaft, ob deshalb zwischen diesen Städten eine örtliche Lagebeziehung anzusehen ist.

An geographisch brauchbaren Belegen bleibt außer den zitierten Annalen des Muršili noch die Stelle in Hatt. II 32 zu erwähnen. Danach machte die aufständische Kaškäerstadt Pišhuru, nachdem sie Karahna und Marišta erobert hatte, Taggašta und Talmalija zu ihren Grenzen. Hattušili scheint den Feind aus Pišhuru, der nach Hattušili 700 Streitwagen aufbrachte, im Gebiet von Wistawanda geschlagen zu haben; denn nach seinem Sieg über den Feind errichtete er in Wistawanda ein Siegesmal. Diese Stelle beweist, daß Taggašta vor diesem Sieg im hethitischen Besitz war. Wahrscheinlich wurde es nach der Eroberung Muršilis II. dem Reich eingegliedert.

Die erwähnten Stellen aus AM und Hatt. ergeben eine geographische Lagebeziehung zwischen Taggašta, Sadduppa-, Karahna- und Marišta-. Da wir alle erwähnten Städte zwischen dem Oberlauf des Çekerek und der Tokat-Turhal-Linie suchen, wird auch Taggašta in diese Gegend anzusetzen sein. Unsere Lokalisierung kommt GIORGADZE, Peredneaziaskij Sbornik Waprosy hettologii i huritologii (1961) 587 am nächsten, der Taggašta in der Nähe von "Mareivan" (sicher Merzifon gemeint) sucht. Für eine nördliche Lokalisierung sind dagegen GARSTANG-GURNEY, Geogr. S. 23,

Talmalija

Nach Hatt. II 33 war Talmalija die diesseitige und Taggašta die jenseitige Grenze des Feindes aus Pišhuru. Inweit die beiden Ortsadverbien apez "jenseit(s)" und kez "diesseit(s)" für eine relative Lage beider Städte verwendbar sind, vermag ich nicht zu sagen.

Aus KUB V 1 geht hervor, daß Talmalija sowohl mit dem

Haharua-Gebirge (II 22, 45-46(?), 55, III 61, IV 60, 65-66 (?)) als auch mit Hapkiš (II 45) in geographischer Beziehung stand. In KUB V 1 II 58, III 75 wird es allein genannt. Danach zu urteilen liegt Talmalija nicht weit von dem Gebiet, in dem das Haharua-Gebirge und mit ihm in Beziehung stehende Hapkiš, Merik und viele andere Ortschaften zu suchen sind. Da leider keiner der erwähnten Orte mit Sicherheit zu lokalisieren ist, kann über die Lage von Talmalija nur gesagt werden, daß es entweder an der Amasya-Niksar-Linie oder nördlich davon zu suchen ist.

Dankuwa

Dankuwa muß nach KUB XIV 17 III 1 ff. (= AM 96 ff.) an der Grenze zwischen Hatti und Aazzi liegen. Daß es außerdem nicht weit entfernt vom kaškäischen Territorium gelegen hat, ergibt sich aus Hatt. II 19, wonach Dankuwa und Sadduppa von den Kaškäern vernichtet wurden. Wenn der Sieg Hattušilis bei Hahha nördlich von Elbistan (Hatt. II 23) mit diesem kaškäischen Vorstoß zusammenhängt (was m.E. wahrscheinlich ist), müssen die Kaškäer zuerst vom Norden her command Sadduppa (zwischen der Turhal-Tokat-Linie und dem Oberlauf des Çekerek) und Dankuwa vernichtet haben, dann in südöstliche Richtung gezogen sein und Pittijarik (im Oberlauf des Euphrats) belagert haben und dann südwestlich nach Hahha marschiert sein, bis sie dort von Hattušili geschlagen wurden. Wie aus dieser Rekonstruktion ersichtlich, haben die Kaškäer den Krieg tief in den Südosten des Reiches getragen. Wenn wir annehmen, daß der kaškäische Angriff vom Norden her erfolgte, haben wir Dankuwa zwischen Sadduppa und Pittijarik, und zwar südlich-südöstlich des letzteren zu suchen. Dafür käme die Linie zwischen Tokat und dem Oberlauf des Euphrat in Frage; für eine genauere Lokalisierung fehlen jedoch nähere Angaben in den Texten, so daß wir uns mit der groben Lagebestimmung, östlich oder südöstlich von Hattuša, begnügen müssen.

Tapikka

Wie Anziliia soll auch Tapikka laut Hattušilis Bericht von Muršili erbaut worden sein (Hatt.II 49). Wenn der von von SCHULER, Kašk. S.22 Anm.33 zitierte Beleg als Tapikka zu lesen ist (URU Tap-p[1-] = KUB XXXI 35 + KUB XXIII 36 Vs.I 15) und tatsächlich aus einer früheren Zeit stammen sollte, gilt das für Anziliia → Gesagte auch für Tapikka. Für die Lokalisierung der Stadt fehlt mir jeglicher Anhaltspunkt²⁾. Vgl. jedoch GOETZES Rekonstruktion an Hand von VBoT 68, wo Rs.III 7 Tapikka bezeugt ist (RHA 1, 1930, 18 ff.; RHA 61, 1957, 93 ff.). CORNELIUS setzt namensvergleichend Tapikka mit gr. Tephrike, türk. Divriği gleich (OrNS 27, 1958, 246; RHA 65, 1959, 108). GARSTANG-GURNEY, Geogr. (1959) 19 suchen es östlich von İstahare und Hakiş.

Tarahna

Tarahna liegt im Verwaltungsbereich Hattušilis (Hatt.II 59; KBo IV 29 I 27). Nach einem sehr schlecht erhaltenen Text aus der Zeit Hattušilis scheint Tarahna z.T. Muyatallis Schauplatz der Kriege gegen die Kaškäer gewesen zu sein (KUB XXI 11 Vs.2 ^{hym} anteš kururiyahbir. Vs.3 Tarahna, 8 Kaškäer werden erwähnt). Daf in demselben Kontext Hakiš (Vs.7) und Hattena (Vs.9) erwähnt werden, berechtigt uns nicht, Tarahna in geograph. Beziehung zu diesen Städten zu setzen. Die Frage nach der Lage von Tarahna muß deshalb vorläufig offen bleiben. Da aber feststeht, daß Tarahna zu Hattušilis Verwaltungsgebiet gehörte, könnte an eine Lage nördlich-nordöstlich oder östlich von Hattuša gedacht werden. Der Lokalisation von GARSTANG-GURNEY, Geogr. S.14 an der Stelle, wo der Weg von Ḫanana (nach ihnen Euagina-Köhne)

2) Meine Belege sind nur die Restitutiole: KBo IV 13 + KUB X 82 I 28 (I UDUD DINGIRMES URUT.); KBo XVI 78 I (LUGAGRIG URUT.); ferner KUB XXXI 35 + XXIII 36 Vs.I 15 (?); VBoT 68 III 7; Hatt.II 49.

nach Hattena (nach ihnen Sebastopolis=Sulusaray) den Scylax (=Cekerek) überquert, können wir uns nicht anschließen.

Dattasša

In den hethitischen Texten wird Dattasša überwiegend als URU D_U-ašša geschrieben (Hatt.II 53, IV 63; KBo VI 29 I 31, 32; KBo IX 98.7; KUB V 1 II 86; KUB V 7 Rs.15; KUB V 20 Vs.I 19; KUB XV 1 II 46, 48; KUB XV 18 Rs.III 14'; KUB XXXI 29.4'; KUB XL 46.5'; 544/f Vs.11; KUB XVII 34 Rs.1'). In KBo IV 10 passim und KUB XXVI 43 Rs.29 liegt die Schreibung URU D_U-tašša vor (merkwürdigerweise stammen diese beiden Texte aus dem Zeitraum zwischen dem Ende der Regierung von Hattušili III. und dem Anfang der Regierung von Tuthaliia IV.). Zweimal bezeugt ist die phonetische Schreibung URU Ta-at-ta-aš-ša (KBo II 11 Rs.20) und Da-at-ta-aš-ši-š (luw. -i-Stamm) (KBo IV 10 Rs.30).

Da alle Schreibungen mit Ausnahme der letzten zwei Belege hinter dem Ideogramm D_U (= luw. datta oder tarhunta zu lesen) verborgen sind, hat man bei der Lesung von URU D_U-(t)ašša eine andere Stadt Tar-hu-un-ta KUB III 67 Rs.2,5, ein Brief Ramzes II. an Hattušili III. und URU Tar-hu-da-aš-ši, R 17. 158 und 17. 42 (= Nougayrol, PRU IV 169-172), juristische Dokumente aus der Zeit Tuthaliyas IV., bzw. Ini-Tešub, König von Kargamis, herangezogen und auf Grund dieser Schreibung alle ideo-geographischen Schreibungen Tarhuntašša lesen wollen (s. LAROCHE, MNHMHE XAPIN, 1957; DLL, 1958, 128 und ihm folgend H.TEN CATE, LPG, 1961, 130 Anm.3; ders. RHA 81. 102; E.I.GORDON, JCS 21, 1967, 82 ff.). U.E. hat man es hier mit zwei verschiedenen Städten zu tun, weil, abgesehen von der zu erwartenden Schreibung Tarhuntašša in KUB III 67, der dort erwähnte Kurunta als König von T. völlig dagegen spricht, und zwar trotz allen Bemühungen, diesen Mann mit den uns bekannten 2 Königen von Dattasša m^DLAMA und Ulmi-Tešub gleichzusetzen (s. zu letzter H.TEN CATE, a.a.o. Vgl. oben S.153 Anm.147).

Deshalb halten wir an der bisher üblichen Lesung Dattasša fest, die auf eine vage Vermutung FORRERS zurückgeht (s. ZDMG 76, 1922, 219 mit Anm.7).

Zur Lage von Dattasša sei folgendes bemerkt: man hat auf die Lokalisierung dieser Stadt mit Recht großen Wert gelegt, da man dort einige schriftliche Urkunden zu finden hofft. Die Belege reichen jedoch für eine genaue Lokalisierung nicht aus. Folgende Stellen liegen in den Texten vor, die unten überprüft werden:

KUB XV 1 II 46: [] x SAL. LUGAL-ma URU DU-aš-ša ar-ku-
ua-ar (47) [kiš-]an e-eš-še-eš-ta "Die Königin (cf.
Puduhepa) macht in (?) Dattasša [fol]gendermaßen ein
Bittgebet" II 48 wird D[LUGAL? -m]a URU DU-aš-ša-ua er-
wähnt.

KUB XV 18 Rs. III 14' (ergänzt nach KUB XV 1 UU 46-47);
(14') [] SAL. LU]GAL URU DU-aš-ša (16) [ar-ku-ua-ar
kiš-]an e-eš-še-eš-ta) (Übersetzung wie KUB XV 1 II 46-47
s. oben).

KUB XXXI 29.4' (Cat.151: enumère des frontières). Der
Text ist sehr fragmentarisch. Außer Dattasša werden noch
Mera, Abhiyawa und Ma?-a?- [ša?] erwähnt. Vgl. schon SOMMER,
AU (1932) 328 und CORNELIUS, OrNS 27 (1958) 394.

KBo II 11 Rs.20' (ein Brief. Für Rs.6-17 s. SOMMER 1.c.
S.242-248. Nach SOMMER a.a.0. und GÜTERBOCK, OrNS 25,
1956, 136 Zt. Hattušilis III.). Rs.20' heißt es:
[] x URU ta-at-ta-aš-ša-za ma-ni- (18) -ab-b[u-un]
".... Ich verwalt[ete] die Stadt Dattasša".
544/f = SBo II Text 1 Vs.10-11 (s. GÜTERBOCK, SBo II, 1942,
10, 82); (10) [] ŠA KUR URU DU-aš-ša (11) nu-mu
I-NA KUR URU DU-aš-ša " des Landes Dattasša
und mir/mich im Lande D."

KUB V 1 IV 86: (86) IRTUM DUMURU LUGAL-uš-za ZAG-tar MU
SILIM-la ME-aš na-aš LUGAL URU DU-aš-ša pa-is
"Bitte (des) Sohn(es): Der König nahm sich Rechtsheit,
Jahr und das Heil und gab sie (dem) König der Stadt
Dattasša".

KUB V 7 Rs.14: s. oben S. Anm.

KUB V 20 + XVIII 56 Vs. I 19: (19) zi-la-aš NU.SIG₅
DU É IZKIM ŠI-la-aš-ša [a] I-NA URU DU-aš-ša (20) ku-iš-ki
TUKU, TUKU-an-za nu KUSMES NU.SIG₅-uš NU.SIG₅.

Ich lasse die Stelle lieber unübersetzt. Die Orakelanfrage handelt davon, ob der Wettergott in der Stadt Dattasša wegen erkrankt ist. Nach Z.21 ff. des selben Textes Orakelanfrage darüber, ob Tašmi-šarruma nach Dattasša gehen soll.

KUB XL 46.5 (Eidgötterliste) werden die Götter von Dattasša genannt.

KBo IX 98.7: Dhé-pát URU DU-aš-ša. S. dazu LAROCHE, OLZ
(1959) 275. KUB XXVI 43 (Erlaß betr. Šaburunu, Zt.
Tuth. IV) Rs.29 kommt der König von Dattasša in der Zeugenliste vor (ohne Namenserwähnung, jedoch Ulmi-Tešub anzunehmen).

KUB XVIII 34 Rs.1': Erwähnt König vom Lande der Stadt Dattasša.

KBo IV 10 (Vertrag Hattušilis III. oder Tuthalijs IV mit Ulmi-Tešub, König von Dattasša) Vs.14, 30, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 47, Rs.4, 18, 22, 24.

Von allen oben angeführten Stellen ist KBo IV 10 für die Lokalisierung von Dattasša am brauchbarsten und rief wegen der Grenzbeschreibungen des Landes und der Stadt Dattasša eine große Anzahl von Untersuchungen hervor, auf die wir ohne Anspruch auf die Vollständigkeit eingehen möchten.

FORRER, Forsch.I 2, 1926, 32 nimmt an, daß Dattasša die Hauptstadt des Hulaja-Flußlandes sei (vgl. dazu GOETZES

kritische Bemerkung in K1F I, 1930, 108 ff.). FORRER widerholt seine Ansicht in Klio 30 S.145 ff. und lokalisiert Dattasša noch genauer, nämlich 50 km westlich-nordwestlich von Tarsus, wogegen GOETZE, Kizz., 1940, 52 Anm.198 diese Lokalisation FORRERs zurückweist und die Ansicht vertritt, Dattasša liege nicht in Huleja-Flußland.

Unglücklich und unergiebig war die Kombination des in Cassius Dio XXXVI 12,2 erwähnten *Δαδασα* mit unserem Dattasša (vgl. KRETSCHMER, Glotta 21 S.79 Anm.3; BOSSERT, AfO 8 S.305 Anm.21; F.CUMONT, Studia Pontica 2 S.247; CAVAGNAC, RHA 10, 1933, 65 ff.). Wir resümieren hier diese Stelle in C. Dio ganz kurz:

Vor der Rückkehr des Lukullus wollte Mithridates das römische Heer, das sich unter dem Kommando des Triarius befand, vernichten und schickte zuerst eine militärische Einheit nach Dadasa, wo der Troß des römischen Heeres lagerte (im Frühjahr 67 v.Chr.). Triarius marschierte von Gaziura in Richtung Dadasa. Unterwegs traf er in Zela auf die zahlenmäßig stark überlegene Armee des Mithridates. Das römische Heer erlitt dort eine Niederlage.

Dieses Dadasa liegt, wie die Beschreibung von Cassius Dio zeigt, in Comana Pontica, nicht aber in Comana Cappadociae. CUMONT, l.c. S.243 ff. sucht es zwischen Tokat und Sivas. Das ist m.E. viel zu östlich. Dadasa, das übrigens ein kleines, unbedeutendes Kastell gewesen sein muß, dürfte südlich von Zile gelegen haben. Willkürlich und unbeweisbar ist CAVAGNACs Annahme zweier gleichnamiger Dadasas (l.c. S.76), wobei er das eine Dadasa in der Gegend von Kayseri, genauer in Sultanhanı, lokalisieren möchte.

GARSTANG hat der Lokalisierung von Dattasša einen ganzen Artikel gewidmet: "Gulaja River Land and Dadasaša" (JNES III, 1943, 14-37), wobei er nur die vor dem Ausbruch des 2. Weltkrieges angefertigte sehr provisorische Übersetzung GURNEYs von KBo IV 10 benützte. Er kam zum Schluß: Dattasša liegt im Sugla Çay.

In Geogr. S.73 möchten GARSTANG-GURNEY Dattasša mit Lalassis (=Ermenek) identifizieren, wofür sie l.c. S.73 Anm.1 Beispiele für t/l Wechsel im Hethitischen bringen. Da sie aber kein strategisches Motiv finden konnten, was Muwatalli dazu bewegt haben könnte, seine Hauptstadt in ein so schwer zugängliches Tal zu verlegen, entscheiden sie sich für eine Lokalisierung in Karaman.

CORNELIUS, Wilhelm-Esch-Expr., 1959, 14 vermutet die Lage von Dattasša in Mut (kl.ass. Dalisandos), kann aber seine Vermutung nicht begründen, da der hierfür in Frage kommende Hügel heute militärisch besetzt ist, so daß er an der Stelle nicht nach Scherben suchen konnte.

Von SCHULER, Kašk., 1965, 54 Anm.373 sucht Dattasša mit GOETZE, Kizz., 1940, 52 Anm.198 südlich des Taurus im westlichen Kilikien.

Nach KLENGEL, Gesch. Syr. I, 1965, 82 liegt Dattasša westlich von Kizzuwatna, südlich von Konya.

Wir möchten mit GÜTERBOCK, SBo I (1940) 23 Anm.81 und AKURGAL, KH (1961) 42 einen Schritt weiter gehen und die Frage stellen, ob bei der Lokalisierung von Dattasša das Felsrelief Muwatallis bei Sirkeli nicht mitberücksichtigt werden sollte. Der Hügel von Sirkeli, auf dessen Existenz mich Herr M.WÄPLER aufmerksam macht, in unmittelbarer Nähe des genannten Reliefs, würde nicht nur wegen seiner örtlichen Verbindung mit dem Felsrelief, sondern auch wegen seiner geographisch-strategisch günstigen Lage im Engpaß zwischen Misis Dağı und Pyramos (=Ceyhan) dafür in Frage kommen. Solch eine Lage an einem Schlüsselpunkt zwischen dem westlichen und östlichen Teil der kilikischen Ebene (auch die moderne Straße und Eisenbahn führen durch diese Gegend) entspricht allen historischen Überlegungen.

Durch den Bericht von M.MELLINK, AJA 76 (1972) 171 höre ich zum ersten Male offiziell über die Forschungsergebnisse von E.LAROCHE und R.TEMIZER in Meydancık Kalesi, 9 km südlich von Gülnar, wo auf einem Pfeiler die stark verwitterte

Kartusche von Muwatalli zu sehen ist. Inwieweit diese Nachricht bei der Lokalisierung von Dattāša in Anspruch genommen werden kann, werden die weiteren Forschungen zeigen.

Tuhuppija

Tuhuppija ist schon in den altassyrischen Texten aus Kültepe bezeugt (Tuhpia) (s. BILGIQ, AfO 15, 1945-51, 36). Nach Hatt.II 11 wurde Tuhuppija vom Feinde aus Turmitta überfallen. Der Feind zog durch die leere Landschaft → Ippāšana und gelangte nach Suwatra. Die geographische Nachbarschaft Tuhuppijas zu Turmitta wird auch durch andere Belege wahrscheinlich gemacht (sie sind von OTTEN, Fa. Fr. S.356 zusammengestellt); so z.B. Bo 2393 + Bo 5138 Vs.20, 24 (= OTTEN 1.c. S.352); KBo IV 13 I 23 (Anuwa, Durmitta, Tuhuppija, Zišparna); 1087/ff. 11 ff. (L^UAGRIG von Han[hana], Durmitta und Tuhuppija); 682/f Ra.6 mit Dupl. 1896/c Z.12 (Tuhuppija allein); VBot 68 II 17 (s. GOETZE, RHE 1, 1930, 18 ff.); SBo II 2 Vs.11, 18.

GOETZE, RHE 1 (1930) 26 sucht Tuhuppija nördlich von Amasya. GARSTANG-GURNEY, Geogr. S.19 setzen es am Kanak Su an. CORNELIUS, OrNS (1958) 244 hat Tuhuppija seinerzeit in Köhne (röm. Tombe) gesucht. In einem Gespräch am 8.4.1969 hat er mir jedoch vorgeschlagen, Tuhuppija in dem großen Höyük Dökmetepe bei Ortaköy-Gekerek, von dem ich ihm ausführlich auf Grund meiner Reise berichtet hatte, zu lokalisieren.

Außer einer groben Legebestimmung in nord-östlich östlich oder südöstlicher Richtung von Hattuša und vielleicht diesseits der Sivas-Tokat-Linie (vgl. → Turmitta) bleibt die Lage von Tuhuppija unklar.

Tummannā

Tummannā war zusammen mit Pala heftigen Kaškereinfällen ausgesetzt (z.Zt. Šuppililiumas I. s. KUB XXI 16 Vs.9;

z.Zt. Muršilis II. KBo V 8 + KBo XVI 8 II 14 ff. = AM 152) bis Huttupianza, der Provinzgouverneur Muršilis II. Pala und Tummannā gesichert hatte (KUB V 8 + II 14 ff. = AM 152 ff.; KBo II 5 IV 10 = AM 192). Zur Zeit Muwatallis ging die Verwaltung über Pala-Tummannā an Hattušili über (Hatt.II 59). Noch andere Belege: KUB XXXIV 36,9; KBo XVI 83 II 7, 9 (L^UMES URU T.); IBoT II 32 Vs.14 (LUGAL KUR Tu-ma-an-na-ma).

Für eine Lage in Paphlagonien und zur Identität mit Domanitas → Pala. Dagegen lokalisieren GARSTANG-GURNEY, Geogr. S.31 es in oder in der Nähe von Viransehir (=klass. Karmalisi).

Dr. F. STEINHERR macht mich freundlich auf die HH-Inschrift aus Darende (s. HHE, Tf. XXXV Nr. 18, Darende 4), wo eine Stadt Tu-ma-na-a-n^{URU} (□□(γψ) zu lesen ist. Auch wenn die Lesung richtig sein sollte - B. HROZNY (HH III 492) und B. BOSSERTS (AfO XVII 348) Lesungen als Tu-ma-na-a-n stehen die von LAROCHE (HH I Nr. 284) 284-ma-nā-a-n und von MERIGGI (GI² S.72) KA(T)-ma-na-a-n) gegenüber - scheint es mir zweifelhaft, ob man die beiden ON identifizieren kann.

Turmitta

Turmitta ist seit altassyrischer Zeit bezeugt. Belege bei BILGIQ, AfO 15 (1945-51) 36 (Turhumit, Turuhmit).

Das später kaškäisch gewordene Turmitta war eine der Kaškäerstädte, die gegen die Hethiter dauernd Krieg führte (so z.B. z.Zt. des Vaters von Šuppililiuma I. = Matt. Vertrag Vs.12 = BoSt.8 S.4 ff.; im 1.Jahr Muršilis II., KBo III 4 I 30 ff. = AM S.22 ff.; vgl. noch hierzu KBo XVI 1 I 45 (frgm.), KBo XIV 20 I 11; z.Zt. Muwatalli, Hatt.II 10, 54?). Hattušili scheint Turmitta dem Reich einverleibt zu haben, denn es wurde ihm von seinem Bruder Muwatalli zur Verwaltung gegeben (Hatt.II 59, III 32).

Andere Belege:

KBo IV 13 I 22 (Götter von T.); KBo VIII 18 Rs.9' (LG^{MES} URU T.); KBo XI 73 Vs.5'; KBo XII 106 I 1 (SAL URU D.); KBo XIV 70 I 10; KUB IV 1 I 4 (Telipinu von T.); KUB XXV 29 + XXXI 55 Vs.5; KUB XXVI 69 V 16 (=StBoT 4 S.44); ABot 56 II 13; Bo 2393 + Bo 5138 1k.Rd.5; I 24 (OTTEM, Fs. Fr.); 1087/f 2 11 ff. (LG^{MES} AGRIG von D.); Pud.IV 12, 16.

Die genaue Lage von Turmitta bleibt einstweilen dunkel. CORNELIUS, CrNS 27 S.237, RHA 65 S.107 setzt Turmitta mit Zela gleich. GIORGADZE, Peredneaziaskij Sbornik Waprozy hettitologii i huritologii (Moskwa 1961) 587 sucht es im Oberlauf des Halys, in der Umgebung von Sivas. GARSTANG-GURNEY, Geogr. S.14 suchen es in Siara (=Yenihan). Auf Seite 17 ihrer Geography gehen GARSTANG-GURNEY noch einen Schritt weiter und identifizieren Turmitta mit dem großen Hügel, der auf den Felsen oben bei Yenihan liegt. Die Lokalisierung von CORNELIUS scheint uns nicht vertretbar, weil sie die Lage von Turmitta in die Nähe des hethitischen Kerngebietes rückt, während die Ansätze GIORGADZES und GARSTANG-GURNAYS der feindlichen Haltung dieser Kaškäerstadt mehr entsprechen. Auf jeden Fall müßte Turmitta nördlich der Sivas-Tokat-Linie gesucht werden.

KUR URU UGU^{TI} (Das Obere Land)

Das Obere Land lag nördlich und nordöstlich vom hethitischen Kernland, und erstreckte sich teilweise bis zu den Nebenflüssen des Halys (= heth. Marasantiya). Dieser Landstrich grenzte im Norden und Nordosten an die Kaškäergebiete, im Südosten an Azzi (nach KBo VI 28 Vs.11 vernichtete der Feind aus Azzi das Obere Land). Wie weit es sich nach Süden ins Gebiet um Hattuša herum ausdehnte, bleibt ungewiß. Nach CORNELIUS, RHA 65 S.105 umfaßte das Obere Land auch das Gebiet um Hattuša. Als Beweis führt CORNELIUS Hatt.I 61 ff. an, wonach Hattušili, nach einem überstandenen Prozeß erneut das Heerlager und die Wagenkämpfer des Hattilandes

erhielt. Diese Stelle besagt m.E. nicht, daß das Obere Land auch Hattuša umfaßte, denn es scheint so, als habe Muwatalli das Heerlager und die Wagenkämpfer der Gewalt seines Bruders unterstellt und ihm immer wieder (wegen -šk-Form Hatt.I 66) ins Feld geschickt. Die Unterstellung der Wagenkämpfer und des Heerlagers des Hattilandes war also nur von militärischer, nicht von administrativer Bedeutung. Für die Lagebestimmung des Oberen Landes s. noch GIORGADZE, l.c. S.586, wonach das Obere Land die Gegend südlich von Tokat und Sivas sowie die Gegend bis Erzincan umfaßte. Die südlichen Grenzen des Oberen Landes erreichten laut GIORGADZE die Delik Taş-Divrik-Linie.

Wišławanda

Für die frühere Zeit besitze ich keine Belege. Zur Zeit Muwatallis gehörte Wišławanda zum hethitischen Territorium, da Hattušili dort anlässlich seines Sieges über die Kaškäer ein Siegesmal baute (Hatt.II 44). Nach einem anderen Hattušili-Text konnten wir eine Beziehung zwischen Wišławanda und Hiššašapa → feststellen, da beide Städte als Schauplatz der Kaškäerkriege erwähnt sind (KUB XIX 9 II 16 ff. Zur Etymologie wišta-want s. LAROCHE, RHA 69, 1961, 61). Der eben dort erwähnte Text 434/s II 3 ist mir unzugänglich. Die Frage nach der Lage von Wišławanda muß auch offen bleiben. Da aber Wišławanda den Kaškäereinfällen ausgesetzt war, könnte eine nördlich-nordöstliche Lage angenommen werden.

Zippalanda/Ziplanta

Wenn die Ergänzung Hatt.III 32 = NBr 22 richtig ist, gehört Zippalanda zum Verwaltungsgebiet Hattušilis.

Die Belege für Zippalanda reichen von althethitischer Zeit bis zum Ende des Reiches (vgl. z.B. HG § 50, wo die Priester von Zippalanda neben denen von Nerik und Arinna als privilegiert erscheinen).

Die Belege: (Die Belege, in denen die Götter von Zippalanda erwähnt sind, Wettergott usw. sind nicht aufgenommen).

KBo II 5 III 15; KBo II 12 II 7, V 14; KBo IV 13 II 10;
 KBo IX 124.6'; KBo IX 128.3' usw.; KBo X 20 I 28 usw.;
 KBo X 26 I 30', 38'; KBo XI 50 17' (Fest von Z.); KBo XII
 140 Vs.6 usw.; KBo XIII 90.2; KBo XIII 95 III 5'; KBo XIV
 30 Rs.10'; KBo XIV 76 I 9' usw.; KBo XV 33 IV 25' usw.;
 KBo XVII 88 II 17 (^{Lu}GUDU von Z.); KBo XVII 100 Rs.12;
 KUB I 17 II 32; KUB II 13 I 35; KUB II 15 V 6; KUB X 1 I
 14, 18 (^{Lu}GUDU und ^{Lu}SANGA URU_{Z.}); KUB X 13 Vs. III 12'
 (^{Lu}MES URU_{Z.}); KUB XXIII 15 Vs. I 6; KUB XXIV 4 II 21(?);
 KUB XXX 68 Vs. 1'; KUB XXXI 74 I 10', IV (9'); KUB XXXVI
 124 I 11' (DUMU URU_{Z.}); ABoT 56 I 1; 400/d IV 15 (Fest von
 Z. = HAAS, KN S.44 Anm.1); 441/c + IV 6'.

Für eine Lokalisierung von Zippalanda bieten die Belege leider kein genaues geographisches Material. GOETZES Gleichsetzung mit Kara Hisar (?) (RHA 61, 1957, 98 mit Anm. 54) nördlich von Alaca Hüyük kann ich nicht vertreten, weil dort, wie ich auf Grund meiner mehrmaligen Reisen in diese Gegend versichern kann, hethitische Reste fehlen. Zippalanda lag sicher im protohethitischen Gebiet (kultisch ist dies nachweisbar). Die genaue Lage der Stadt bleibt jedoch unklar. Wegen der Zugehörigkeit von Zippalanda zu Hattušilis Provinz könnte eine Lage nördlich-nordöstlich oder südöstlich von Hattuša angenommen werden.